Chovin sc.

Legis Virtus hæc est, imperare.
Vetare, permittere, punire.
l. 7. ff. de leg.

VADE MECUM JURIDICUM,
oder
der sich selbstrathende
Advocat,
wohl unterwiesene
Beklagte,
rechtsverständige
Consulent,
und endlich
der nach den Rechten gewissenhaft
Sprechende Richter,
zum allgemeinen Besten aus den bewähr-
testen Authoren zusammen getragen,
und nebst
einer Abschilderung
eines wahren Advocaten und eines Trölers,
an das Licht gestellet,

Von
GERMANO SINCERO.
J. U. L.

BASEL,
Verlegts Johann Rudolf Im Hof,
1750.

Vorbericht des Verlegers.

Geneigter Leser, ꝛc.

Ich überliefere dir hiemit versprochener massen dasjenige Werk, welches ich in denen Absichten einem manchen ehrlichen Manne, (der sich etwann gerne von diesen oder jenen merkwürdigen, und insgemein vorkommenden Rechtsfällen, auf eine leicht doch gründliche Weise einen deutlichen Begriff zu machen begehrte,) hierinnen ein mehrers Licht zu verschaffen, heraus zu geben, mir vorgenommen habe.

Wie wohl und nützlich es demjenigen, der in einen verdrießlichen Proceß verwickelt wird, komme, wenn er auch selbsten von dem Grund und Ungrund eines solchen Handels vernünftig zu urtheilen, und ob selbi-

ger denen Rechten gemäß, oder aber denenselben zuwider laufe, zu erwägen vermögend ist, wird nicht nöthig seyn, allhier weitläuftig zu erklären, indeme die tägliche Erfahrung solches allstündlich genugsam lehret.

Da nun aber bald alle von dergleichen Materien handelnde, bisher ausgegangene Werke, sehr groß, weitläufig und meistentheils mit fremden Sprachen angefüllet, anbey in nicht geringem Preise, sondern insgemein ziemlich kostbar seynd; Also daß ein mancher, der sich in Rechtssachen etwann was mehrers umsehen möchte, sothane weitläuftige und mit ihme unbekandten Sprachen vermengte Bücher zu durchblättern, sich nicht bemühen kan, oder mag; Als habe mich entschlossen, dieses zu allgemeinem Nutzen angefangene Rechtsbuch, welches also eingerichtet, daß es für jedermann nützlich zu gebrauchen, auch in einem sehr billich und geringen Preiß zu haben ist, fortzuführen.

Es kommen darinnen allerhand curiose und insgemein sich zutragende Rechtsfälle vor, und zwar so sind dieselben also ausgearbeitet, daß solche nicht nur kurz, sondern auch gründlich vorstellen, was man bey jeder Vorfallenheit, man mag Kläger oder Beklagte seyn, zum Behuf seines Rechtens, dem Richter vorzutragen habe. Anbey ist einer jeden Rechtsfrage ein unparteyisches Rechts-

liches

liches Gutachten oder Bedenken angehänget, aus welchem man jederzeit ersehen kan, wie dieses oder jenes im Rechten sich verhalte, hiemit gegründet oder ungegründet seye. Gleichwie denn auch der richterliche Spruch, was in der Sache etwann zu thun oder zu sprechen seye, klar an den Tag gibet. Auch ist alles angezogene, je nach der Sache Erfordernis, aus den Göttlichen, Kayserlich- und Päbstlichen Rechten gehöriger massen dargethan und erwiesen.

Ich hoffe, es werde diese meine zu gemeinem Nutzen zweckende Unternehmung einem vernünftigen Manne um so viel angenehmer seyn, als bishero dergleichen Arbeit, die auf eine so verständliche anbey aber auch gründliche Art so wohl studirenden als unstudirten Leuten in Rechtssachen einen deutlichen Begrif machen, und ihnen auch die wichtigsten Fragen deutlich aufgelöset vor Augen leget, wie gemeldet, wirklich noch nicht heraus gekommen ist. Es wird darinnen nicht nur von bürgerlichen Rechtshändeln, sondern auch von peinlichen und Lehnssachen 2c. gehandelt, und sind die rechtlichen Gutachten dergestalten eingerichtet worden, daß sie insgemein nicht nur über die vorgelegte Frage, sondern auch noch über andere sich etwann zutragen mögende Fälle eine Erklärung und Ausspruch geben.

Wenn

Wenn nun der geneigte Leser dieses von mir in so guten Absichten in Verlag genommene und in meinen Kosten verfertigte Werk gleichfalls gut aufnehmen, und selbiges mit einem günstigen Blicke beehren wird, so werde noch ferner mit folgenden dergleichen Theilen aufwarten, darinnen allezeit die curiosesten und nützlichsten Rechtsfragen vorkommen sollen.

Ich versichere den ehrenden Leser, daß ich weder Kosten noch Mühe spahren werde, die übrigen Theile gleich diesem ersten auszuliefern, und sollen dieselbe (so, wie mir mein Verfasser versprochen,) jederzeit dergleichen Rechtsfragen in sich haben, die einer Aufmerksamkeit würdig geschätzet werden. Ich wünsche, daß mein dermalen vorhabender Zweck, nemlich die Beförderung gemeinen Nutzens, durch gegenwärtige Arbeit bestermassen möchte erhalten werden, der ich mich in des geneigten Lesers Gewogenheit gebührender massen empfehle,

Basel, den 2. Jenner
1750.

Joh. Rud. Im Hof.

Ab-

Corpus Iuris Civil.
Biblia Sacra
Corpus Iuris Canon
Ebrietas

Abschilderung eines wahren Advocaten, und eines Trölers.

Ein aufrichtiger und gewissenhafter Advocat, oder Rechtsgelehrter Fürsprech ist der heutigen Welt so nützlich und nöthig, als immer eine Person, indeme die Zank- und Tröhlsucht dißmalen dergestalten im Schwange gehen, und so stark betrieben werden, daß man wohl sagen kan, sie haben den höchsten Grad erreichet. Wie viele Vorfallenheiten giebt es nicht täglich, da man diesen oder jenen ehrlichen Manne um seine Ehr, um sein Gut, ja zu Zeiten um Leib und Leben zu bringen trachtet. Giebt es nicht der unverschamten Leuten genug, die einem, so zu sagen, das Kleyde, welches man schon Jahr und Tage auf dem Leibe trägt, und mit barem Gelde bezahlet hat, streitig machen und gleichsam ansprechen dörfen? Oder die, wann sie einem rechtmäßiger Weise etwas schuldig seynd, in dem Falle, da man solches von ihnen begehret, annoch heraus fordern, und also den Gläubiger oder Schuldherrn zum Schuldner machen wollen. Derowegen und da heut zu Tage auch der

aufrichtigst und redlichste Mann von zänkisch- und leichtsinnigen Leuten sehr leicht kan angefochten werden, daß er sich oft selbst nicht zu rathen oder helfen weiß, so bekömmt es ihme sehr wohl, wann sich ein gewissenhafter Rechtsverständiger oder Advocat seiner annimmt, und ihme mit Rath und That beystehet.

Der Name Advocat wird zwar heut zu Tage an vielen Orten mißbrauchet, indeme derselbe zum öftern Leuten beygelegt wird, denen er im geringsten nicht gebühret, und die man mit allem Rechte ganz anderst nennen könnte und sollte, dennoch aber weiß ein vernünftiger Mann gar wohl einen Unterschied zu machen zwischen denen, die solchen Namen mit Recht oder Unrecht tragen. Ein Advocat soll eigentlich seyn ein rechtsgelehrter und erfahrner Mann, welcher denen im Proceß verwickelten Personen nach seinem Gewissen und Eid mit Rath und That behülflich ist. Dergleichen seynd die Doctores und Licentiati der Rechten. Diese seynd zu diesem Amte von GOtt berufen, gleichwie der Arzt für die Kranken, und solle man also in Rechtsangelegenheiten sich deren Raths bedienen, wie Jenes in denen Krankheiten. Es haben dieselben nicht nur einen hoch und theuren Eid auf sich, denen mit Proceß-Bedrängnissen angefochtenen Parteyen nach ihrem Gewissen, laut Inhalt der Rechten, zu rathen, und sich ihrer best möglichst anzunehmen, sondern sie müssen sich noch die hierzu erforderliche sehr weitläuftige Wissenschaften durch viele Mühe, Arbeit und grosse Unkosten zuwegen bringen.

Es ist gewiß eine nicht geringe, sondern weit

triftigere Sache, als sich mancher etwann einbildet, in einem verwirrten Rechtshandel einen ohnnachtheiligen und also guten Rath zu ertheilen. Denn ein einziger schlechter Rathschlag kan eine ganze Sache leicht verderben. Es ist zwar keine Kunst, einen Proceß anzufangen, hingegen aber desto schwerer, einen solchen zu endigen, und nach seinem Vorhaben auszuführen. Hierzu wird viele Mühe, Uberlegung und Kosten erfordert. Derowegen solle ein jeder, ehe er seine Segel aufspannet, und sein Schif durch das ungeheure und ungestüme Welt-Meer der Zwistigkeiten flattern lässet, zuvor mit einem gewissenhaften und Rechtsverständigen Advocaten zu Rathe gehen, und bevor man in einen Rechtshandel eintrittet, von ihme vernehmen, ob es sich thun lasse, sich in einen solchen zu wagen oder nicht? Dieser nun wird gleich einem erfahrnen Steuermanne, welcher, bevor er sich den wilden Wellen des Wassers anvertrauet, zuvorderst sein Schif mit allem Nöthigen versiehet, und alsdann bey entstandenem guten Winde erst unter Segel gehet, gleichfalls mit seiner Partey sich gründlich unterreden, auch, ehe er sich für den Richter stellet, reiflich überlegen, ob ihr Handel gerecht; ob ihre Erzehlungen gegründet; und ob selbige, nebst denen Ausflüchten, deren sie sich wider ihren Gegner etwan bedien will, oder muß, allenfalls durch Gezeugen, schriftliche Urkunden oder andere Beweißthümer können erwahret und dargethan werden, damit, wann er auf gedachtem grossen Welt-Meere der Zwistigkeiten mit seinem Schiffe hin und her fähret, und von einem gefährlichen

Sturme überfallen wird, selbiges nicht so gleich zerscheitert, sondern daß er sich etwann vermittelst seiner guten Anstalten und vorher darzu bereiteten Erfordernissen annoch erhalten, und also der bevorstehenden Gefahr nicht nur entrinnen, sondern auch den seinem Schiffe etwann zugefügten Schaden durch die nach seiner gemachten klugen Vorüberlegung mit sich führenden Nothwendigkeiten wieder verbessern, und also seinen Lauf mitten durch die brausende und schäumende Wellen des wütenden Wassers fortsetzen, auch endlich in dem zwar sehr weit entlegenen, doch frohen Haven der Gerechtigkeit eintreffen möge.

Findet aber ein gewissenhafter Advocat, daß derjenige, welcher zu rechtigen begehret, Unrecht habe, oder daß er doch wenigstens nicht vermögend seye, sein Recht dergestalten darzuthun, daß man seinen Gegner einer Ungerechtigkeit überführen könne, so wird er ihme solches unverfälscht offenbahren, und ihme alle Sandbänke und Steinklippen, auf welchen sein auf angeregt so gefährlichen Wasser aussegeln sollendes Schif stranden, oder zerscheitert werden könnte, entdecken; mithin demselben alle die Gefahr und Beschwärnisse, in welche er durch einen solchen muthwilligen und ungerechten Proceß kommen möchte, so deutlich, als er nur kan, beybringen.

Hat ein Advocate mit einem vernünftigen Manne zu thun, so wird sich derselbe gerne rathen lassen; hat er aber mit einem Betrüger zu schaffen, welcher seiner aufrichtigen Warnung ohngeachtet, sich gleichwol mit unnöthigem Zanke

belästigen will, so hat er doch, wann er dieses gethan, seinem Eide und Gewissen ein Genügen geleistet. Woraus erhellet, daß ein rechtschaffener Advocat nicht alle Processe annehmen solle, wie die Tröler und Zungendrescher thun, denen gleich ist, ob ihre Partey recht oder unrecht habe.

Wann nun ein Rechtsgelehrter Fürsprech in untersuchung eines Rechtshandels das Seinige gethan, und gefunden hat, daß derjenige, welcher ihne Raths gefraget, und ersuchet, ihme zu seinem Rechten zu verhelffen, in seiner Klage oder Verantwortung gegründet, und also einen Rechtshandel zu unternehmen befugt seye, so soll er sich auch desselben bestmöglichst annehmen, und sich dardurch keineswegs abschrecken lassen, obschon heut zu Tage ein allgemeines Sprüchwort ist:

Es hilft dir weder Recht noch Kunst,
wenn du nicht hast des Richters Gunst.
Denn Geld, das stumm ist,
macht grad, was krumm ist.

Und soll also ein solcher nichts destoweniger auch des ärmsten Bettlers, der weder Geld, noch Freunde hat, gerechte Sache, nach aller seiner Möglichkeit betreiben, auch sich zum Nachtheile seiner Partey, keine Gesätze biegen lassen. Er soll zwar dem Richter alle gebührende Ehr beweisen, anbey aber demselben, wie von vielen zu geschehen pfleget, den Fuchsschwanz nicht allzu viel streichen, sondern bey dem Rechten bleiben, und sich auf die Gesätze beruffen, auf welche der Richter einen theuren Eid geschworen hat.

Er soll sich äusserst bemühen seiner Partey Recht zu verschaffen, und sollte er auch die Gerechtigkeit am hellen Tage mit einer Laterne suchen müssen, denn darzu verbindet ihn sein Gewissen und Eid. Ja möchte wohl ein mancher sagen, wie kan der Advocat wider den Strom schwimmen, und einen Richter zwingen, ein gerecht Urtheil auszusprechen?

Daß er dieses nicht thun könne, weißt man wohl, erwiedere ich, er kan aber doch das Recht seiner Partey mehr oder weniger ausführen, und also dem Richter mehr oder weniger Einsicht verschaffen; Ja, daß nicht auch ein Richter, welcher einen verständigen und gewissenhaften Advocaten, der sich seiner Partey rechtschaffen annimmt, vor sich siehet, in Aussprechung seiner Urtheil, bedachtsamer und reifer verfähret, daran ist gar nicht zu zweifeln.

Ein solcher Mann nun, der seine Pflicht dergestalten in acht nimmet, und aus wahrem Gerechtigkeitseifer, dem von GOtt ihm anvertrauten so wichtigen Amt, obbeschriebener Massen vorstehet, verdienet den Titel eines Rechtsgelehrten Advocaten; ja man kan von ihme und seinesgleichen wohl sagen: daß Sie der Gottesforcht, der Gerechtigkeit und des gemeinen Weesens wahre Erhaltere, eine Zierde der Stadt, ein Glanz der Bürger, eine Zuflucht der Angefochtenen, ein heiliger Orden, und glänzende Lichter der Sitten seyen.

Dieses ist wohl wahr, möchten vielleicht eint und andere sagen, ein Advocat, so wie er oben abgeschildert ist, wäre ein feiner und galanter Mann, aber ich besorge man müßte eine gute

Weile

Weile herum gehen, und einen ziemlichen Weeg machen, ja sogar einen solchen, auf eben die Art, aufzubringen trachten, wie oben gesagt worden, daß selbiger die Gerechtigkeit suchen solle, indeme es ja ein allgemeines und schon altes Sprichwort ist: Juristen, böse Christen.

Welchen aber zur Antwort dienet, daß erst angeregtes Sprichwort unter gewissen Leuthen zwar üblich seye, von vernünftigen Männern aber, wird solches niemalen (es geschehe denn etwan Gespasweiß) in den Mund genommen, weilen diesen der Character und das Wesen eines rechtschaffenen Juristen wohl bekannt ist. Die Ursache aber warum solch unbesonnen Sprichwort entstanden, mag wohl diese seyn: Es ist nemlich bekannt, daß heut zu Tage, da und dorten einem jeden er mag die Rechte verstehen oder nicht, erlaubet ist, Proceßgeschäfte zu besorgen, und in solchen vor dem Richter offentlich zu reden; Diese nun werden oft von unverständigen Leuthen Juristen genennet, nicht darum, weil sie solche sind, sondern weilen sie mit Sachen beschäftiget, die von rechtswegen nur die Juristen angehen sollten. Weilen nun unter solchen viele gefunden werden, denen man den Titel eines bösen Christen, mit Recht beylegen kan, so entstehen daher solche und dergleichen Sprichwörter. Zwar giebt es auch unter denen, die die Rechten studiret, die aber das Unrecht practiciren, die nicht besser sind als jene, doch aber sind deren nicht so viel, daß derentwegen ein so bekannt und allgemeines Sprichwort hätte aufgebracht werden können. Woraus erhellet, daß oft angezogene Redensarten, einen wahren

Rechtsgelehrten nichts angehen, sondern daß man einem solchen im Gegentheile den Namen eines wahren und guten Christen, sowol als irgend einem andern, beylegen könne.

Wann nun ein Advocat den Rechtshandel seiner Partey, obbeschriebener Massen führen, und tractiren soll, so wird bey einem solchen keine geringe Rechtsgelehrtheit erfordert, sondern es muß ein solcher eine gründliche Wissenschaft besitzen. Kommt es also bey einem solchen darauf nicht an, daß er etwann einen hohen Ehrentitel, aber ohne Grund oder Gelehrtheit führe, denn der Doctor- oder Licentiatentitel macht niemanden gelehrt, der ohnedem kein Gehirn im Kopfe hat, sonst würde ein mancher reicher Einfaltspensel solchen, und wenn er auch dene um eine so grosse Summe erkaufen müßte, oder könnte, sich zu erwerben trachten. Ja wenn man einem die Künste und Wissenschaften, durch den sogenannten Nürnbergertrichter eingüssen könnte, so wäre niemand weiser und gelehrter als ein mancher dermalen ziemlich einfältige und tumme Geldhans, indeme es deren so viele geben würden, die sich so voller Weisheit und Wissenschaft füllen liessen, daß sie oben überlieffen.

Derowegen muß man nicht auf den Titel, sondern auf die Wissenschaft sehen; kommt es hiemit nicht darauf an, ob einer vornehm oder gering, reich oder arm seye? sondern darauf, ob einer reichen Verstand und vornehme Wissenschaft habe; denn ein vornehmer prahl- und reicher Titelhans, ohne Verstand, ist gleich jenem wächsernen Bilde in der Fabel, welches auf das allerkünst- und prächtigste verfertigt, da stunde,

und von jederman wegen seiner ausnehmenden Gestalt und Schönheit bewundert, von dem Fuchs aber darum gescholten ward, weilen es kein Gehirn hatte. Von einem solchen läßt sich oft sagen:

Da kommt ein Mancher her mit etlich wenig Bogen,
(die er doch nicht gemacht) ganz prahlend aufgezogen,
und sagt: da seye nun seyn Disputation,
die er pro Gradu hält, versteht doch nichts davon.
Wenn denn Herr Urian hinkömmt auf das Catheder,
so schweigt er wie ein Maus, ihm zittert sein Geäder,
und alle Därm im Leib, weiß weder aus noch an,
weil er kein Argument nicht assumiren kan.
Wie im Examine, sie als die Stummen schweigen,
und ihr Unwissenheit mit Reden mehr bezeugen,
das ist genug bekannt, und hat ein kleiner Spalt
oft solches offenbahrt, wiewol mans heimlich halt.
doch gleichwol kommt hernach, der Præses aufgetretten,
und sagt uns, wie wir da ein Candidatum hätten,
der wär so hoch gelehrt, in allem so versirt,
daß er den Doctor Grad, wohl doppelt meritirt.
Besold. Thes. Pract. voce Doctor. in addit.

Nebst der Wissenschaft muß man ferner auf die Ehr und Redlichkeit sonderheitlich sehen, denn was hilfet es dir, wenn du schon einen gelehrt- und erfahrnen Advocaten hast, der aber dabey ein Schalk ist. Da heißt es: je gelehrter, je verderbter, je verständiger, je unanständiger für deinen Beutel. Ein solcher setzet dem Recht eine wächserne Nase auf, damit er selbiges drehen könne, wie er will. Dennoch aber giebet es dieser Rechtsdrehern nicht so viele, oder es thun diese nicht so leicht auf solche Art handeln, wie sonsten jene sogenannte Tröler, Zungendrescher, Baurenschinder und Schlangenfresser, indeme ein mancher durch seinen Cha-

racter, durch die Ehr und Credit, in welchen er etwann bey denen Leuthen stehet, oder durch andere Motiven mehr, bewogen, und gleichsam gezwungen wird, wo nicht vollkommen, dennoch auf eine gewisse Art ehrlich und redlich zu seyn, welches bey den meisten der anderen nicht geschiehet, weilen sie insgemein weder Ehr noch Reputation im Leibe haben.

Ein Tröler oder Zungendrescher wird allhier genennet Derjenige, der mit Proceßgeschäften zu thun hat, und entweder aus einer betrüglichen Arglistigkeit, oder mit Betrug bekleideten Unwissenheit, die Leuthe hinter einander hetzet, selbige durch allerley Ränke und Schwänke, in muthwillige Processe hinein führet, und da sie in solche eingetretten, um schnöden Gewinns willen, wider sein Wissen und (wenn man je so sagen kan) Gewissen vertheidigt, oder mit einem Wort: Ein solcher, der aus anderer Leuthen unerlaubter Zweytracht, einen täglichen Gewinn suchet.

Dergleichen nun giebt es heut zu Tage leider, mehr als zu viel, und wird es niemand mehr inne, als die guten Bauern auf dem Lande, denen sie vielmalen das Mark aus den Beinen saugen, und ihnen für den Gespaß die Haut über die Ohren abziehen, dahero sie auch den Namen Bauernschinder erhalten haben. Ja es geben ihnen die armen angefochtenen Bauersleuthe noch viele andere Ehrentitel, woraus sich leicht abnehmen läßt, daß sie von denselben schon ziemlicher massen betrogen und verlogen worden seyn müssen. Wann wir ferner betrachten, was die Bürger von ihnen haltan, so wird

auch nicht viel bessers heraus kommen: Indeme jener ehrliche Mann vormalen in einer grossen Versammlung, von ihnen folgende Erzehlung vorbrachte: So nöthig und nutzlich ein gewissenhafft- und erfahrner Advocat in einer Stadt, oder einem Lande ist, so schädlich sind im Gegentheile diejenigen Leuthe, die sich fälschlicher Weise für Advocaten ausgeben, und sich als solche gebrauchen lassen, in der That aber die gewissenlosest- und ehrvergessensten Leuthe sind. Diese sind in einem Lande eine rechte Pestilenz, ja ein Fluch. Alle deroselben Reden und Thaten, all ihr Tichten und Trachten zielet nur nach ihres Nächsten Untergang; Sie leben allein aus desselben Blut, welches sie ihme bis auf den letzten Tropfen aus den Adern saugen. Sie tragen nicht nur kein Bedencken, alle Ungerechtigkeit auszuüben, sondern machen sich noch eine Ehre daraus, wenn sie solches bewerckstelligen können; ja sie rühmen dasselbe auf den Gassen, auch in allen Wirths- und Weinhäusern. Von diesen kan man wohl sagen:

Wären keine Tröler, so wären keine Proceß,
Keine Proceß, keine Trügerey, keine Trügerey, kein Unrecht,
Kein Unrecht, keine Schelmerey, und also wären keine Tröler,
So wäre auch keine Schelmerey.

Ist nun deme also, wie dieser ehrliche Mann erzählet, (welches mir auch selbsten gläublich vorkömmt,) so sind alle diejenigen mehr als blind, die sich bey Processen dergleichen Leuthe bedienen, und also dergleichen liederliches Gezeug,

zeug, aus ihrem Schweiß und Blute erhalten; Selbigem sich zur eigenen Last, Unruh, Verdruß, Schaden und gröstem Herzenleid, Nahrung und Decke geben, sie ziehen ja sich selbst, die giftigsten Schlangen in ihren eigenen Busen, sie zerstören selbst ihre eigene Ruhe, Wohlfahrt und Glückseligkeit, indeme sie auf das betrügliche Anrathen eines solchen verderblichen Zungendreschers, mit ihrem Nachbarn, Freund, Bekannten, oder einem anderen, unnöthigen Hader und Zank anfangen; was haben sie davon als Verdruß und Schaden; ihr blutsaugerischer Aufhetzer und Rathgeb aber, ziehet Nutzen daraus. Nehmen sie ehender dasjenige Geld, welches sie einem solchen Betrüger anhängen, und gebens den Armen, es ist um so viel besser angewandt, als wann sie selbiges einer solchen hungerigen Maus hinwerffen, die selbiges nur in die Schenk- und Weinhäuser vertragen thut.

Mich nimmt in der That nicht wenig Wunder, daß viele Leute in diesem Stücke nicht vernünftiger handeln, und mit dergleichen Personen dennoch zu thun haben wollen; obschon sie von ihnen so vielmal sind angeführet worden, auch tägliche Exempel haben, wie andere betrogen werden. Es scheinet diese Pralhansen müssen eine besondere Kunst besitzen, die Leute einzunehmen und blind zu machen.

Kömmt man zu einem solchen, und fragt ihn Raths, so hat man recht, so lange man Geld hat. Er machts wie jener Hofrath, der als er von seinem Herrn befragt wurde, ob er rathsam und gerecht finde, daß er mit seinem Nachbarn sich in einen Krieg einlasse, zur Antwort

gabe:

gabe: Jhro Durchlåucht nehmen Sie indessen nur das Land ein, haben Sie kein Recht, so bekommen sie ein solches.

So machens auch die Zungendrescher, sie versprechen einem, man werde den Proceß gewiß gewinnen, man mag recht oder unrecht haben. Herr Glimpf ein verrufener Tröler, pflegte denen die ihn Raths fragten, und ihme schon zum voraus, eine schöne Recompenz versprochen hatten, also zu antworten:

Kein Mensch, versetzte er, dient freudiger als ich,
der Gegner hat nichts einzuwenden,
ihr habt das gröste Recht in Hånden,
aus euren Reden zeigt es sich.
Genug, verklagt den Ungestümen;
Jch will mich zwar nicht selber rühmen,
diß thut kein ehrlicher Jurist;
doch dieses könnt ihr leicht erfahren,
ob ein Proceß seit zwanzig Jahren,
von mir verlohren worden ist?
Jch will euch eure Sache führen,
Ein Wort, ein Mann, ihr sollt sie nicht verlieren.

Nach diesem heisset es: mein Herr, ihr wisset wohl, daß man ohne Geld keinen Proceß führen könne, und daß die Advocaten nicht gewöhnet sind, auf Versprechungen zu gehen, oder wegen der Bezahlung das End des Processes zu erwarten, sie müssen so gütig seyn, und mir so und so viel auf die Hand geben, ꝛc. sonst habe ich keinen Muth, ja gar keinen Lust, ihnen zu dienen. Wenn ihr Gegentheil zu mir kömmt, und mich um einen Rath ersuchet, so kan ich ihme einen solchen um die bare Bezahlung nicht abschlagen, weil ich von ihnen noch keine rechte Versicherung habe ꝛc. sonst möchten mir beyde

Par-

Parteyen entgehen. Haben sie also das Vertrauen zu mir, so thun sie am besten, sie greiffen sich gleich ein wenig an, ich werde alsdann gewiß ehrlich dienen. Wenn man nun einem solchen nach Beschaffenheit der Umständen, (jedoch, je mehr je lieber) statt einer Haft dargezehlet, so schwinget derselbe seinen Schlafrock um sich, setzet die Mütze auf ein Ohr, nimmt eine wohlbedächtliche Prise Taback, theilet dem Rathsfragenden aus seiner silbernen Dose auch eine mit, und spricht endlich also:

Ja ja Processe müssen seyn!
Gesetzt, sie wären nicht auf Erden,
wie könnt alsdann das Mein und Dein
bestimmet und entschieden werden?
Das Streiten lernt uns die Natur,
drum Bruder recht und streite nur,
du siehst, man will dich übertäuben,
doch gieb nicht nach, setz alles auf,
und laß dem Handel seinen Lauf,
dann Recht muß doch Recht bleiben.

So reden die Tröler.

Alsdann fähret er weiter fort und sagt: Mein Herr, so wie ich sehe, könnte Ihr Handel wohl in eine weit aussehende Sache erwachsen, es wird nöthig seyn, daß man dieses Geschäffte rechtschaffen untersuche, sonst dörfte man wohl den Kürzern ziehen. Sie zeigen mir ihre Documenten und Schriften, damit ich selbige mit Bedacht durchgehe, ich will ihnen alsdann schon mit einem guten Rath an die Hand gehen. Ist nun jemand so einfältig, oder gar zu tumm, und übergiebt einem solchen Prahlhansen seine Sachen, so fänget er an unter seiner Contribution zu seyn. Alsdann heisset es gleich darauf: Mein

Herr,

Herr, um ihre Acta rechtschaffen durchzugehen, wird Zeit, Mühe und Fleiß erfordert, anbey sehe ich schon zum Voraus, daß ich noch einen Juristen werde berathen müssen, und dieses alles kostet Geld. Sie müssen so gut seyn, und sich ein wenig besser angreiffen, denn wer gewinnen will, der muß auch setzen. Es ist der Brauch, daß man einem sonsten etwas mehrers auf die Hand giebt, als Sie dermalen gethan haben, damit man desto williger seye, denn wenn der Wagen recht gehen soll, so muß er auch recht geschmieret seyn. Da stehet es einem nun frey, dem Beutel noch einmal den Riemen zu ziehen, und alsdenn kan man nach Hause gehen.

Ist man nun von einem solchen Windmacher hinweg, so schmeiset er einsen Schriften auf die Seite, und schauet dieselben nicht einmal an. Kommt man nach ein paar Tagen wieder zu ihme, so macht er einem, gleich als wenn er den Inhalt einsen Documenten, (die er doch nicht gelesen,) schon allbereit ganz in dem Kopfe hätte, ein lang und breites daher, und sagt endlich: Mein Herr, ich habe ihre Sachen mit Bedacht durchgangen, dennoch aber den so verwirrten Knoten noch nicht gar auflösen können. Es wird hierzu Zeit, Mühe und Uberlegung erfordert, und dieses alles muß bezahlet seyn, sonst wird man unwillig, und hat also keine guten Einfälle. Der Geist muß bey dergleichen Umständen aufgemuntert seyn, welches bey mir niemal besser geschiehet, als wenn man sich gegen mir wegen meiner Mühe auch erkanntlich einstellet, gewiß, mein Herr, glauben sie sicherlich,

lich, ein jeder Gulden oder Thaler, den sie ihrem Advocaten freygebiger Weise darschiessen, wird ihnen durch desselben hierdurch ermüdet werdenden Fleiß wohl hundertfältig wieder ersetzet. Weñ man nun auf diesen seinen guten Zuspruch hin noch einmal geopfert, und ihme mit noch einigen Ducaten oder Thalern die Zunge recht gelöset hat, so spricht er endlich: Mein Herr! Nun habe ich ihre Sache in dem Kopf, (oder vielmehr das Geld in dem Beutel,) jetzt wollen wir für den Richter gehen, ich werde mich ihrer rechtschaffen annehmen, und unserm Gegner viel zu thun geben; Er wird erschrecken, wenn er mich reden höret, denn ich werde denselben nicht für die lange Weile herunter fegen; Mit einem Wort, ich werde dem Richter ihre Sache dergestalten vortragen, daß sie den Handel gewiß gewinnen werden.

Nach diesem nun thun endlich die Gebürge gebähren, und bringen ein kleines Mäuslein hervor, da kommt unser Herr Urian in seinem neuen Kleide ganz hochtrabend daher, mit einem Paquet Schriften unter dem Arme, gleich als wenn er alle Zwistigkeiten des ganzen Landes auf einmal ausmachen und beylegen wollte; Es ist an ihm alles voller Bewegung. Bald hebet er den einten Finger an seine ernsthafte und faltige Stirne, gleich als wäre er in der grösten Tiefsinnigkeit; bald öffnet er diese oder jene Schrift, durchgehet diesen oder jenen Puncten frischer Dingen, besimmet sich wiederum, nimt das Bleystift hervor, und macht noch einige Notanda, spazieret hin und her, und wartet mit der grösten Ungedult, bis die Reihe zu reden an ihn kömmt. Die

Die Gedult gehet ihme bald aus, indem der Eifer, die Gerechtigkeit zu hintertreiben, ihme fast das Herz abstösset; Er schüttelt den Kopf, beisset die Zähne auf einander, und machet ein zorniges Gesichte; Seine meiste Sorge ist, wenn es lang anstehe, bis er angehöret werde, so möchte ihme etwann ein Wort von seinen abgefaßten so kostbar und fürtrefflichen Gedanken entfahren, oder es möchte von seinem gemachten Project, wie die Sache zu verdrehen und auf die lange Bank zu schieben seye, ihm etwas entgehen. Mit einem Wort:

Derselb umgräbt der Warheit Grund,
ist kühn und unverschämt, verhärtet Stirn und Mund.
Er weiß die Warheit wohl, und kennt auch oft die Rechte:
Doch da Gewinnst ihn reizt, dient er dem Geitz zum Knechte!
Für Geld kauft man von ihm ein zürnendes Gesicht,
Gesetze, die er weiß, weiß er nur darum nicht.
Er glaubet, was ihn nützt, sucht frevontlich zu irren,
und will auch das Gericht, wie seine Schrift, verwirren.
Sein Vortrag ist voll List, die ihm gleichgültig scheint,
das Falsche giebt er zu, das Wahre wird verneint.
Die Rechte dreht er um, und dürfte für Gebühren
den, den er sich verpacht, zum falschen Eid verführen.
Im Eifer sieht man ihn, den er doch selbst nicht fühlt,
tiefsinnig stellt er sich, wenn er mit Worten spielt.
Wird ihn sein Gegentheil zur Sachen Grund ermahnen,
so spricht er, längst gewohnt, der Kläger macht Chikanen;
Beym Dunkeln redt er viel, um Deutlichkeit zu fliehn,
und was nur Kürze braucht, wird er ins weite ziehn;
Die Vollmacht scheinet ihm ein Freybrief zum betriegen,
sein kräftigster Beweis ist Arglist obzusiegen,
Urkunden, die er fälscht, zieht er beherzt hervor.
Bestochner Zeugen Eid betriegt des Richters Ohr,
er pocht und stützet sich auf ungewisse Dinge,
und nimmer ficht sein Witz voll Zweifel bey der Klinge.
Sein Trost ist, wenn für ihn das Urtheil widrig fällt;
Er hab im Sachverlurst, für jeden Satz, sein Geld.

Zernitz.

Wenn nun, wie gemeldt, unser verruffene Lugenflicker endlich zu reden Erlaubniß erhält, und anfängt seinen Schulsack auszuleeren, so hat jedermann genug zu horchen, und muß insonderheit der Richter wohl acht haben, wenn er das Vorgebrachte deutlich verstehen, die Warheit von dem Falschen unterscheiden, und wissen will, warum es eigentlich zu thun seye. Zu Zeiten läßt ein solcher auch ein und das andere lateinische Wort einfliessen: als ich prosperire, an statt protestire, er contrariret, an statt contradiciret, er hat rallirt, an statt relatirt, ich begehre Communion, an statt Communication, die Herrn Collegium, an statt Collegen, Juristion, an statt Jurisdiction, &c. Dieses alles wird von ihme in solchem Eifer daher geplaudert, daß ihme der Schweiß über sein Lichtfarbes Angesicht Tropfenweise herunterläufet. Wenn er ein lang und breites daher gemacht, und seine Lection vollkommen aufgesagt, so rücket er erst mit denen besten und ausgesonnensten Lügen, die er insgemein auf die letzte verspahret, hervor.

Da er nun vermeynet, den Handel rechtschaffen verwirrt oder confus gemacht zu haben, (indem er alles untereinander geworfen, wie der Schuhmacher die Leiste,) so macht er zuletzt diesen Schluß, nemlich: Es möchte die Sache genau erwogen, wohl untersucht, und nicht so gleich ausgemacht werden (damit er lange an seiner Partey zu saugen habe.) Alsdann führet er dieselbe auf das weit und grosse Welt-Meer der Zwistigkeiten, da giebts genug Untersuchungen, Rechnungen, Zeugen-Verhör,

Gü-

Gütigkeiten, Verbotte, Einreden, Widerreden, Widersprechungen, Ausnahmen, Vorbehalte, Bedingnisse bey Urtheile, Sätze, Gegensätze, Schlüsse, Gegenschlüsse, und viele andere ausflüchte genug, um einem den Beutel zu leeren, ehe einmal das Endurtheil kömmt. Haltet aber einer je dieses alles aus, in der Meynung, daß die Sache (dem Versprechen seines Sachverkehrers gemäß) bald ein gut End nehmen werde, so hat er erst die Revision, oder Appellation, und dabey von seinem Affenkaten so viele Ränke und Schwänke zu erwarten, daß ihme die Gedult gewiß ausgehen, und der Beutel, wenn er auch noch so gespickt gewesen, endlich leer werden muß.

Da kratzet ein mancher in dem Haare, wenn er betrachtet, wie viele schöne Gulden er seinem sechs Kreuzer werthen Lugenflicker schon bezahlen und mit wie ein mancher Maas rothen und weissen Wein er ihme die Gurgel hat schwenken müssen. Was will ich nun machen, denket er, wenn er seinen erschöpften Beutel und seine leeren Fässer ansiehet, soll ich den Proceß fortführen oder nicht? Ich werde so betrogen, ringer behalte ich das Wenige, so ich noch habe, und gedenke, das vorher gehabte seye mir durch ein Unglück verlohren gegangen.

So weit kömmts mit einem manchen, und doch lässet er sich nachgehends von seinem Sachwalter oft wiederum verführen, und so weit überreden, daß er auch sein Letztes anwendet, ja oft noch Schulden darauf machet, und ein Capital nach dem andern aufnimmt. Da heißts, es braucht nur noch dieses, nur noch jenes, um

 die

die Sache gar zu Ende führen zu können, man muß jetzunder den Karren nicht stehen lassen, nachdem derselbe mit so grosser Mühe und Kosten so weit gezogen worden, das Ende wird schon alles wieder einbringen und gut machen; die Sache kan so übel nicht gehen, ich habe schon guten Bericht (sagt der Sachaufschieber ferner). Wir haben nichts als Gedult und noch mehr Geld vonnöthen. Was gilts, es geht noch alles besser als wir vermeynen; nur frisch gewagt, noch mehr Geld hergeschaft und ein neues Faß angestochen, ich stehe darfür, daß es nicht übel wird angewendet seyn.

Herr Glimpf, ein verruffener Tröler, redete mit seinen Parteyen zwar nicht so Deutsch, sondern gab ihnen nur durch gewisse Zeichen und Worte zu verstehen, daß Geld müsse hergeschaffet werden. So redete er mit Kunzen, welchen er mit einem Processe Fünf Jahre herumgezogen, und erhielte von ihm die nachstehende Antwort: Herr Glimpf.

Manch widrig Urtheil kömmt, doch laßt es widrig klingen;
Kunz muntert euch nur selbsten auf,
laßt dem Processe seinen Lauf,
ich schwör euch, endlich durchzudringen.
Doch = = = Kunz.
Herr ich merk es schon! Ich will das Geld bald bringen.

Kunz borgt noch Capital, Fünf Jahre währt der Streit,
allein warum so lange Zeit.
Diß Leser kan ich dir nicht sagen,
du must die Advocaten fragen.

Die=

Dieses alles ist nicht genug, ein solcher privilegirter Beutelschneider ist nicht damit zufrieden, daß er einsen Geld erhasche, er förchtet, man möchte etwann nicht genug für ihn haben, oder ihme so viel nicht geben, daß er seiner Gewonheit nach täglich in allen Wirths- und Weinhäusern die Ronde und Contreronde machen könne, derowegen so haltet ers noch mit der Gegenpartey, und verrathet derselben die ganze Sache, er handelt aber mit solcher, wie er vor dem Richter thut, nemlich er sagt und verrathet auf einmal nicht zu viel, damit er lange zu hinterbringen, und also vielmal zu beziehen habe. Neben diesem so grossen Schaden und Verdruß muß man von einem solchen Blutsauger annoch Schimpf und Spott leiden, denn da kommen sein und seiner Gegenpartey Sachwaltere, beyderseits ehrliche Männer, alle Abend in dem schwarzen Bock zusammen, da werden ihre Parteyen noch meisterlich durch die Hechel gezogen, und heimlich auf das hönischste ausgelachet, daß sie ihr Geld so willig hergeben, damit diese solches mit einander durch die Gurgel jagen, und sich daraus so lustig machen können.

Da heißt es bey ihnen Herr Wirth: Laßt uns ein Gläsel Wein herkommen; vom Besten! Habt ihr was gebratenes, oder kalt abgesottenes, so gebts auch her; Wir haben einen guten Proceß es mags schon ertragen, daß man sich was Gutes thue. Dieses nun währet nicht nur ein, sondern alle Abend, ja es wird von einigen annoch der Morgen darzu genommen, damit nichtes versäumet werde. Alles auf Rechts

Unkosten hin. Dahero kommts, wann man mit einem dergleichen Herrn zwischen der Zeit etwann was reden will, daß man von einem Wirths- und Weinhaus in das andere gehen muß, bis man einen solchen finde. Zu Abends legt sich derselbe insgemein beyzeiten zu Bette, weilen ihm die durch den ganzen Tag eingeschluckte Unbilligkeiten insgemein tumm machen, und ihme die Augen dergestalten zudrücken, daß er die ganze Nacht hindurch ohne einige Sorge ruhet, auch oft am Morgen, noch gerne ein Paar Stündgen länger liegen bliebe, wann ihme die Parteyen nicht vor das Bett kämen, und ihne zum Aufstehen nöthigten.

Da kömmt der Bauer oft, bey annoch frühem Morgen,
sein Wesen zeiget Furcht, die trüben Augen sorgen
die ihn von dem Proceß, weil Geld und Beystand fehlt,
auf hartem Holz und Stroh, schon durch die Nacht gequält.
Sein scheu- und schwacher Schritt, und die begrauten Haare
sind Zeugen seines Grams und seiner nahen Baare.
Er geht und überlegt den Ausgang seiner Noth;
Er sucht des Anwalds Haus, und wünscht sich wohl den Tod,
hätt er zuvor dem Sohn, der ihn zur Stadt begleitet,
und noch itzt bey ihm geht, ein sichres Haus bereitet.
Er kömmt gleich vor die Thür, und steht so Sorgen voll,
als ob Dodenens Hayn ihm glücklich rathen soll.
Der Tag der langsam kam, scheint endlich längstens helle,
noch aber hütet er, die viel getrettne Schwelle,
weil nichts den Advocat, im Schlafe stöhren darf,
den gestern später Wein, beräuscht ins Bette warf.

Also geht es, wenn man mit einem liederlichen sogenannten Tröler zu thun hat. Ist nun einer nicht wider sich selbst, wenn er sich mit dergleichen Leuten einlasset, bey denen er nicht nur so misvergnügter Weise um sein Geld kömmt, sondern die ihme noch dazu so grossen Verdruß ver-

verursachen. Wie ein mancher ziemlich bemittelt, ja auch reicher Mann, ist von dergleichen Blutsaugern schon dergestalten ausgesogen worden, daß er endlich sein Brodt so zusagen vor der Thüre hat suchen müssen; denn mit dergleichen Leuten gewinnet man niemalen nichts, es mag gehen wie es will, indeme sie die Sache jederzeit also zu verkärteln wissen, daß man nichts zu beziehen hat, wenn man auch schon den Proceß gewinnet, woraus man abnehmen kan, wie es zugehe, wenn derselbe verloren gehet.

Da heißt es insgemein:

Das letzte Urtheil kömmt; o seht doch Kunz gewinnt!
Er hat zwar viel dabey gelitten,
allein was thuts, daß Haus und Hof verstritten,
und Haus und Hof schon angeschlagen sind?
Genug, daß er den Streit gewinnt.

Wer mit den Trölern zu schaffen hat, dem gehts wie dem Esel in der Fabel, als er mit dem Löwen auf die Jagd gegangen, welch letzterer, aus dem erlegten Hirschen vier gleiche Theil machte, sich aber den ersten, zweyten, dritten und vierten, hiemit den ganzen Hirschen zusprache, und also dem Esel nichts über ließ, welcher annoch mit dieser Theilung gar wohl zufrieden seyn, und sich bedanken mußte, daß Herr Löw annoch so gut und höflich gewesen, ihne nicht annebst dem Hirschen zu verschlingen. Oder es widerfähret einem, was jenem Blinden und Lahmen, welche zwey eine Austern unter sich nicht theilen konnten, und derentwegen einen Tröler ersuchten, daß er selbige unter sie theilen möchte, welcher dann die Austern gegessen, und ei-

nem jeden von diesen beyden eine Schaale davon gegeben. Wenn hiemit jemand seine Austern nicht selbsten essen, d. i. sein Geld selbst verzehren kan, so darf er nur einen Proceß anfangen, und einen dergleichen Gesellen darzu gebrauchen; er wird die Austern schon essen und ihme die Schaale geben, oder er wird ihme den Seckel schon raumen, und sich aus seinem Gelde lustig machen. Was ein mancher übelzeitiger Mann mit grosser Mühe und Sorge erwirbet, das jaget ein versoffener Tröler mit Freuden durch die Gurgel, was jener oft in acht Tägen zusammen spahret, das verschmauset dieser auf einem Sitze. Dahero kömmt es, daß viele von diesen Herren so schöne rothe Backen, und noch röthere Nasen haben, ja, daß ihre Angesichter oft glänzen, als wenn sie mit Schmaragden und Rubinen besetzet wären. Ich besuchte einmal einen Freund, der in ihrem Stammhause zum schwarzen Bock logirte, und hörte dem Discurse, den die Trölerzunft miteinander führte, zwar von weitem zu, doch aber konnte ich folgendes davon verstehen:

Herr Nimmernüchtern.

Ihr Herren! daß wir auch von eint und anderm reden,
gibts Morgen viel zu thun vor Ober-Amt und Gricht?

Herr Lügenheirner.

So so Herr Bruder! Ich vernimm jetzunder eben,
es seye wohl der werth, daß man davon hier spricht.

Herr Nimmersatt.

Wie! was ist dann paßiert, was gibts vor Neuigkeiten,
gibts was zu Trölen ab, so laßt den Tisch bereiten;

Herr

Herr Wirth! habt ihr etwann kein Schinken, Kälberbraten,
kein Geißkäs, keine Zung, kein Rettig in dem Garten,
kein Bratwürst, kein Salat, kein abgesottner Fisch?
bringt etwas Gutes her, und decket uns den Tisch.

Herr Glimpf.

Herr Bruder schenkt mir ein, ihr sitzet bey der Kant,
anbey berichtet mich, gibts Morgen nicht ein Gant?
Die Bschliessung weiß ich wohl, auch die Injuriensachen,
wenn es fortgehen soll, so gibts etwas zu lachen.

Herr Cicero.

Ich weiß noch nichts davon, und thut es mich verdriessen,
doch wissen meine Leut, wo sie mich suchen müssen,
wann die Partey noch kömmt.

Herr Stiefel.

Ich kan euch Herren schon in dieser Sach berichten,
daß es zu lachen giebt, ist ja wohl gar mit nichten,
gebt achtung wie ich werd, den Hänsel machen aus,
daß er vor Schande bleibt, ein viertel Jahr zu Haus.

Herr Drechsler.

Ey, ey, Herr nicht so lang, so hitzig so vermessen,
glaubt sicherlich ich werd gewiß auch nicht vergessen,
was Jakel für ein Schelm, ein offenbarer Dieb,
daß ich es sagen muß, ist mir jedoch nicht lieb.

Herr Simplex.

Ihr Herren ist euch ernst, ich kan es fast nicht glauben,
ihr streitet ja umsonst, und setzt die Wort auf Schrauben.

Herr Schadenfroh.

Mein Herr Collega, ey! es hat noch kein Gefahr,
wir kommen heute nicht, einander in die Haar;
Es ist die Mode so, daß man gern discuriret,
anbey pro forma auch ein wenig disputiret,
doch meynt man es nicht böß, es ist kein Ernst dabey,
ihr wißt ja selbsten wohl, daß es dem also sey.

Herr Rubinus.

So, Herr Gevatter so, ihr seyd ein rechter Mann,
der, wenn es nöthig ist, auch simuliren kan;
Es ist der Brauch also, man muß zu Zeiten zanken,
obschon man in sich hat, die friedlichsten Gedanken,
denn, wenn man das nicht thut, so meynet die Partey,
daß man auf ihrer Seit, nicht treu und redlich sey.

Ein ehrlicher Bürger, der darzu kömmt.

A ha! ihr Herren so, ihr seyd dann solche Männer,
wann ihr eins schmausen thut, da seyd ihr wie die Lämmer;
vor Ober-Amt und Gricht, da gehts ganz anders her,
da zanket, schiltet, schmäht und eifert ihr so sehr.
Da heißts du Lugenhans, du Schlemmer, du Sirenen,
du abgerittner Kerl, wie kanst du das beschönen;
du Hasselant, du Lump, du aufgeblasner Spieler,
kömmt es aufs Lügen an, so bist du nur ein Schüler:
Wenn ihr einander nun dergleichen Titel gebt;
Wie kömmts, daß ihr anjetzt, so in dem Frieden lebt?

Herr Stürzaus.

Mein lieber guter Freund! wir sind jetzt bey dem Schmause,
ein anders ists vor Gricht, ein anders im Wirthshause;
Alldorten schiltet man, man schmäht und injurirt,
nachgehends heisset es, man habe nur vexirt.

Antwort des Bürgers.

Kein Wunder ist es denn, wenn es thut also gelten,
daß man vor Gricht und Recht, einander nur thut schelten;
Ich frag nicht mehr warum, ein mancher Advocat,
der sein Sach wohl versteht, da nichts zu schaffen hat.
Es wird ihm seine Ehr seyn besser angelegen,
als daß er sich allda, so laß herunter fegen:
Wann einer was versteht und Wissenschaft besitzt,
so ist er nicht gescheid, wenn er sich da erhitzt.
Sein Brodt hat er ja stäts, sein Kunst die muß es geben,
er darf deßwegen nicht in Sorg und Kummer leben;
Drum bleibet es vor jetzt und allezeit dabey,
daß ärger als die Pest, das Trölerhandwerk sey.

Damit ich aber wieder zu meiner vorigen Materie komme, so dáucht es mich, daß es einem ehrlichen Manne ziemlich wehe thun solle, wenn er einsiehet und wahrnimmet, wie er von dieser oder jener Gerichtsvipern, an der Nase herum geführet werde. Derowegen, wann jemand zu rechtigen hat, so folge er meinem wohlmeynenden Rath, und stelle seine Sache folgender Gestalten an.

Ich bin zwar kein Advocat, (noch weniger ein Tröler oder Zungendrescher,) obschon ich auf einen Rechtsverständigen und gewissenhaften Fürsprech sehr vieles halte, gleich wie denn ein jeder vernünftiger Mann, für einen solchen alle gebührende Acht haben, und ihne aller Ehren werth schätzen wird. Dennoch aber habe ich mich in einem und dem andern, sonderheitlich in Rechtssachen, so viel umgesehen, daß ich glaube vermögend zu seyn, einem ehrlichen Manne hierinnen mit gutem Rathe an die Hand gehen zu können.

Soll nun jemand in ein Proceß verwickelt werden, so stelle er seine Sache also an. Erstlich überlege er das vorhabende Geschäft wohl, und untersuche, ob er genugsamen Grund und rechtmäßige Ursach habe, vor den Richter zu gehen? Findet man denn, nach reiffer Uberlegung und eingeholtem Rath, daß man zu rechtigen befugt seye; so versuche man vor allen Dingen, ob sich der Handel etwann nicht gütlich schlichten lasse, ja sehe man etwas nicht an, wenn man je vermeynt, daß es gütlich werde zu machen seyn. Denn, daß ein magerer Verglich besser seye, als ein fetter Proceß, ist schon vor

Zeiten

Zeiten ein Sprichwort gewesen. Derowegen jener Gelehrte sagt: Wer einen Rechtshandel um eine Henne hat, der nehme ein Ey, und lasse den Handel geschlichtet seyn. Der Poet Horatius, zehlet diejenigen unter die allerglückseligsten, die niemal vor Gerichte müssen. Und Martialis sagt: Derjenige könne von Wohlseyn sagen, der mit keinen verwirrten Rechtshändeln zuthun, und also nicht nöthig habe, auf dem nichts als Herzenleid bringenden Gerichtsplatze zu erscheinen.

In einer gewissen Stadt stehen folgende bedenkliche Worte in lateinischen Versen an dem Rathhause zu lesen: Die Rechtshändel bringen nichts als Erbitterungen und Feindschaften mit sich. Man giebt darbey unnützer Weise sehr vieles Geld aus; Man macht sein Gemüth unruhig, auch wird der Leib täglich angefochten und geschwächet. Man wird dardurch zu vielen Sünden und bösen Thaten angereizet, auch werden die nutzlich und nöthigsten Geschäffte hindan gesetzet und versäumet. Wenn man endlich meynet, man gewinne den Proceß, so gehet derselbe verlohren, ja wenn er schon gewonnen wird, so hat man davon doch keinen Nutzen, wenn man seine Mühe, Versaumniß und Unkösten anrechnet.

Wenn man jemand das Kleyd, welches er schon Jahr und Tag auf dem Leibe trägt, und baar bezahlet hat, streitig machen und ansprechen würde, so sollte es ja nicht scheinen, daß ein solcher unverschämter Ansprecher etwas ausrichten oder gewinnen könnte, wenn die Sache für den Richter käme. Ja wer wollte glauben,

daß

daß derjenige, welcher sich waigeret, sein Kleyd einem solchen herzugeben, vor dem Richter nicht so gleich alle Satisfaction erhalten würde. Dennoch aber kan es heut zu Tage leicht geschehen, daß dieser, auch bey einem solchen Rechtshandel, mehr einbüsset, als wenn er sein Kleyd einem so unbesonnenen Tröler gleich hergegeben, und ihme annoch zehen Thaler darzu verehret hätte. Denn ich setze den Fall, man komme mit einem solchen für einen manchen Richter, so kan es leicht geschehen, daß man derentwegen so und so lange herumgezogen werde. Endlich erhaltet man zwar sein eigen Kleyd, dennoch mit grosser Mühe; es wird aber vielmalen der darüber ergangenen Kosten, Versäumniß, &c. nicht gedacht, indeme es bey vielen Richtern insgemein heisset: Die Kosten sollen compensiret seyn. Gleich als wenn dieses ein Anhang wäre, der bald an alle Urtheil gehörte. Wenn man nun rechnet zwanzig Thaler Kosten, zwanzig Thaler Versäumniß, zehen Thaler Verdruß, so kan man aus diesen funfzig Thalern ein ganz neues Kleyd und noch einen Mantel darzu machen, welches hiemit viel höher kömmt, als wenn man, wie gemeldet, den Rock, nebst zehen Thalern Verehrung, gleich hergegeben hätte. Doch heisset es, man habe den Proceß gewonnen. Derowegen und da der Ausgang eines Rechtshandels so ungewiß ist, so soll man sich so leichter Dingen in keinen solchen einlassen, und also oft durch die Finger sehen, oder etwas nachlassen, damit man nicht rechtigen müsse.

Kan

Kan man aber mit Güte je nichts ausrichten, und ist also gezwungen, die Sache für den Richter kommen zu lassen, so thut derjenige sehr wohl, der seinen Handel selbst betreibet, denn da ist er versichert, daß er durch keine Ränk und Schwänk an seinem Rechten verhindert, lange herumgezogen und aufgehalten, oder gar der Gegenpartey verrathen werde. Zu solchem Ende, und damit sich ein jeder in vorkommenden Fällen selbst desto besser rathen könne, hiemit nicht gemüßiget seye, um jeder Kleinigkeit willen andern gute Worte zu geben, und sie Raths zu fragen; So soll er sich erstlich die Stadt- oder Landrechten, so dann noch ein und anders Buch anschaffen, darinnen er sich im Fall der Noth Raths erholen möge. In dergleichen Fällen kan einem solchen gegenwärtiges Werk sonderheitlich wohl bekommen, als welches dergestalten eingerichtet ist, damit es bey dergleichen Umständen nützlich gebraucht werden könne.

In erstbesagten Büchern kan man sich hiemit vor allen Dingen umsehen, ob man etwann seinen Handel nicht ausgemacht, oder doch wenigstens diese oder jene zu seinem Rechten dienende Lehre, Rath, oder so gar ausgedruckte Gesätze finde; Findet man etwas, das nutzlich und zu einsen Sache dienlich ist, so gründe man diese darauf, man bleibe vest dabey, und lasse es sich auf keine Weise verdrehen, oder anderst auslegen.

Hat man aber etwann einen Handel, der dunkel und verwirrt ist, also daß man sich nicht getrauet, einen solchen allein zu besorgen, oder

da

da es einsen Geschäffte und Umstände nicht zulassen, einem solchen nachzugehen, so gehet man am sichersten, wenn man sich gleich an einen gewissenhaften und verständigen Mann adreßiret, und sich nicht etwann in der Meynung, der Wohlfeile nachzugehen, an einen verruffenen Lugenflicker und sechs Kreuzer werthen Zungendrescher henket. Und zwar so ist einsen Sache entweder von sonderbarlicher Wichtigkeit, und thut darinnen eine verwirrte und dunkele Rechsfrage walten oder aber nicht? In dem letztern Falle, da nemlich einsen Sache nicht sonderbar wichtig, oder darinn keine sonderbare Rechtsfrage vorkömmt, muß man eben nicht so gleich zu einem Juristen oder Rechtsgelehrten lauffen, sondern selbige einem ehrlichen beeidigten und von dem Richter angenommenen Procuratoren oder Sachwaltern übergeben. Einen solchen soll man einem von dem Richter nicht angenommenen und ohnbeeidigten Anwald und Baurenschinderischen Gewalthaber allezeit vorziehen, indeme derselbe Amt und Eidswegen einen nicht so leicht hintergehen wird, als jene Blutsaugerischen Gerichtsvipern, welche weder Amt noch Eid, ja insgemein weder Ehre noch Gewissen haben.

Hat man endlich einen verwirrten Knoten, der so leicht nicht aufzulösen ist, so gehe man alsdann hin zu einem Juristen oder Rechtsgelehrten Advocaten; man sehe aber zu, daß man sich an einen gewissenhaften und erfahrnen Mann adreßire, und nicht an einen Halbgelehrten, dessen ganze Wissenschaft etwann in ein Paar

latei-

lateinischen Waidsprüchen bestehet, vielweniger aber zu einem solchen verfügen, deme man zu Zeiten den Doctor- oder Licentiatentitel zum Gespötte beyleget, und zum Gelächter nachrufet; Oder den die Bauern zum Licentiaten geschlagen, und ihme den Doctorbrief mit blau und braunen Buchstaben auf den Rucken geschrieben haben. Wie es denn dergleichen unverschämte Pursche giebt, die sich solchen Ehrentitel beylegen lassen, obschon sie den Schurz noch an, und die Hände nicht etwann von vielem Schreiben mit Dinte, sondern mit ganz etwas anders besudelt haben; die wenn sie sich etwann als Procuratoren unterschreiben sollen, sich also unterzeichnen: Deßdiert. N. N. Brockurather.

Ich erinnere mich auf eine Zeit eine Supplic gelesen zu haben, welche ein dergleichen Brockurather für eine arme Wittwe an einen Reichsfürsten aufgesetzet, und die ich wegen deren zierlichen Schreibart mit Fleiß abgeschrieben und bis hieher behalten habe. Folgenden Innhalts:

Eier Hochfirstlihe Exelenss.

Ich kann nichd unterlasen, dännensellben mid sonterbahremm berauren forzudragen, das ich vernomen habe, das ich nichd klauben kann daß der Frauenn N. N. so gros Unrechd geschächenn, das es nichd erlaub ist, eier Hochfirstlihe Exelenss. Es ist gewiß ein groser Vrefell, das mann einer armen frauenn allso un-

unrechd dut, unt das mann alſſo mit iren um=geched, das es nichd zu ſagenn iſt, und das mann es nichd klaubenn kent, das es waar ſeie. Wür bidden dan eier hochfirſtlihe Exe=lenſſ. um Goddes willen, das doch diſſer frauenn Ru geſaffet werte, unt das ſi nichd meer alſſo gegwellet werte, das ſi nödick hat zu glagenn.

N. N. Brockurather und Burcker
zu Windheim.

Wenn man denn was wichtiges hat, ſo ſoll man ſelbiges dergleichen Leuten gar nicht anver=trauen, ſonſt gehet es einem wie dem Kranken, der von einem Marktſchreyer oder Quackſalber, Arzneyen einnimmt, die für alle Kranckheiten dienen ſollen, in der That aber zu nichts tau=gen, ſondern insgemein betrügliche Dinge ſind. Alſo giebt eine ſolche Gerichtsvipern auch all=gemeine Räthe, die ſie insgemein allen Leuten mittheilet, und welche ſich gleichfalls zu allen Rechtshändeln ſchicken müſſen.

Man muß ſich dadurch gar nicht verblenden laſſen, wann ein ſolcher etwann ſeinen lateini=ſchen Schulſack ausleeret, denn er redt nur vor denen Latein, von welchen er weiß, daß ſie es nicht verſtehen, um ſich dardurch bey ihnen et=was groß zu machen. Wenn er zu Leuten kömt, denen dieſe Sprache bekandt iſt, befleiſſet er ſich ſchon deutſch zu reden, und nimmt ſich wohl in

 acht,

acht, daß ihme kein lateinischer Bock zum Mund heraus fahre.

Derowegen weilen ein Proceß wie ein kranker ist, welcher, wenn er einmalen verwahrloset, und mit widriger Medicin versehen worden, sehr schwer wieder zurecht zu bringen, ja zu Zeiten nicht mehr zu curiren oder herzustellen ist; So hat man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man gleich einen rechten Arzt gebrauche, und den Handel durch keinen Pfuscher, oder Stümpler verderben lasse. Denn wenn in einem Rechtshandel einmal ein Fehler begangen, oder derselbe verkehrter Weise betrieben worden, so ist er nachgehends sehr schwer, ja zu Zeiten gar nicht mehr in Ordnung zu bringen. Ein einiger ohnbesonnener Rath kan einsen ganze Sache verderben; ja man kan oft wegen einer einigen verkehrten Handlung mit seiner gerechtesten Sache untenliegen.

Ich sage hiemit noch einmalen, hat man rechtlichen Rath vonnöthen, so suche man denselben bey verständigen und erfahrnen Leuten, lasse man sich dardurch nicht abschrecken, daß es etwann was mehrers koste; denn ein einiger weis und kluger Rath nutzet mehr, als ein halbjähriges Geplauder eines Zungendreschers; ja ein solcher Rath ist ehender ein Goldstücke werth, als dieses Geschwätz eine kupferne Münze, indeme vermittelst jenes einsen Sache geräth, da selbige durch dieses insgemein zu Grunde gehet.

Was nutzet es bey Leuten Rath einzuholen, die selbsten nichts wissen, deren ganze Wissenschaft in einem bösen Maul, und einer ehrverletzlichen Zunge bestehet; die gleich dem Marktschreyer, der oft ein Gütterlein, roth, grün oder gelbgefärbtes Wasser für die kostbarste Tinctur verkauft, auch oft einfältigen Leuten einen Rath um einen Thaler geben, der kein halber Kreutzer werth ist.

Wie ein mancher giebt seinen Beruf und Handthierung auf, legt sich auf die Trölerey und Bauernschinderey, nur damit er dem Müssiggange nach ziehen, und aus des Nächsten Schweiß und Blut desto ruhiger leben möge? Wie ein mancher ziehet die Hand von dem Pfluge, verlässet den Stand zu welchem er von GOtt beruffen ware, und wird ein Trölsüchtiger und unverschämter Lugenflicker. Wie kan man nun zu solchen Leuten ein gutes Zutrauen haben, die solche Geschäfte aus dergleichen Absichten unternehmen? Woher erlangen sie doch so geschwinde diejenige Wissenschaft, die zu Führung eines Rechtshandels erfordert wird? Daher kommen die schönen Suppliquen davon oben ein Muster steht; daher kommen ferner die so wolgestellten Redensarten, auch die schönen Ehrentitel, mit denen sie einander vor dem Richter oft belegen, nebst andern Confusionen und Unordnungen mehr.

Wie kan es aber auch wohl anderst seyn, mein werther Leser! wie kan jemand etwas treiben, so er nie gelernet. Ich setze den Fall, ein Jurist

rist müßte Brodt backen, was kämen für Dotschen und Taigaffen heraus? Oder er müßte ein Paar Schuh flicken, was würde da für Arbeit heraus kommen, oder er müßte den Catechismum expliciren, das wurde ihm auch nicht anstehen. Wenn hiemit ein jeder bey seinem Handwerk bliebe, so wurde es viel besser gehen, und hätte alsdenn ein mancher nicht nöthig, die Leute dergestalten hinter das Licht zu führen, und dieselbe durch diese oder jene Ränk um das Ihrige zu bringen.

Es ist gewiß zu bedauern, daß heut zu Tage die Künst und Wissenschaften an eint und andern Orten so wenig geachtet, ja daß ihre Anhänger oft, sogar verachtet werden: Wie ein mancher muß seinen Talent vergraben, und sein Licht hinter dem Scheffel oft fast ganz ausbrennen lassen, darum weilen man den Schein desselben nicht leiden mag. Wie ein mancher der sein Alles an das Studiren gewendet, muß oft sehen, daß ihme da und dorten der größte Einfalspensel und tummste Simplex, weit vorgezogen, und ein solcher oft von diesem oder jenem Herrn zu Sachen gebraucht werde, davon er so viel verstehet, als der Esel vom Orgelschlagen; da hingegen jener stille sitzen und zusehen muß, wie eine solche stoltze Hetzel, als ein Pfau auftrittet, und mit denen von ihme entlehnten Federn pranget.

Licentiat Blank kam von der Universität nach Hause, Willens da zu practiciren, er nahme ein- und andere Parteyen an, kam mit ihnen vor

den

den Richter, und nachdeme er daselbsten seine Klage eingeführet hatte, war der verdorbene Jackel da, der ihme solche beantwortete, worüber sich Herr Blank gleich ärgerte, und sich nicht darein schicken konnte, daß er sich mit dergleichen Leuten in parallel stellen, und mit ihnen vor dem Richter offentlich zanken sollte. Ey dachte er gleich, behüte mich GOtt vor dergleichen Umständen; Sollte ich derentwegen meine Studien mit so grosser Mühe und Unkosten absolviret haben, damit ich endlich mit dem verdorbenen Jackel, mit dem verruffenen Grobiano, mit dem versoffenen Hänsel, mit dem betrogenen, und verlogenen Stifelio, mich ereiferte. Wann ich mein Brodt auf eine solche Art durchs Trölen suchen müßte, das wäre unanständig.

Herr Blank redt so uneben nicht, und bin auch seiner Meynung: Ein ehrlicher Mensch der etwas verstehet, solle sich niemalen mit dergleichen Trölern und Zungendreschern einlassen, und mit ihnen zu thun haben, denn sonsten wird er ihnen gleich gezählet, und muß auch ein Tröler heissen: Die mit grosser Mühe erworbene Wissenschaften nutzen ihne da nichts, er muß sich frischerdingen auf ein ganz neues Handwerk, nemlich auf das Lügen und Betrügen legen, sonsten kommt er mit ihnen nicht zurecht. Es muß ein solcher kein zärtlich Gewissen haben, sonst muß er zu Zeiten schmale Bissen essen, ꝛc.

Nun habe ich dir, werther Leser, sowohl einen Rechtsgelehrten Advocaten, einen Procuratorn, als auch einen Tröler und Zungendre-

scher, so viel mir deren Eigenschaften bekandt seynd, nach meinem wenigen Vermögen abgeschildert. Ich wünsche, daß du auch den Besten von diesen niemalen gebrauchen, insonderheit keinem der Letztern unter die Hände fallen mögest. Denn der beste Proceß nichts nutz ist: Doch aber, wenn du je zu rechtigen gezwungen wirst, so folge meinem Rath, und gehe gleich zum rechten Brunnen. Habe nichts zu schaffen mit den Trölern, noch Zungendreschern, damit es dir nicht ergehe, als obsteht. Experto crede Roberto. Glaube mir, als einem der dieses schon zur Genüge versuchet und erfahren hat; hiemit wohl weiß, wie es in dergleichen Fällen zugehet; auch im Falle der Noth, dir hievon noch mehrere Nachricht geben könnte.

Indessen empfehle ich mich deiner Gunst und Wohlgewogenheit, und verbleibe

Dein Bereitwilligster

GERMANUS SINCERUS.

J. U. L.

Erste Rechtsfrage.

Was die Worte; für sich und seine Erben, bey einer auf diese Weise übergebenen Nutzniessung, ausweisen.

Rechtsfall.

Petrus hinterläßt in seinem Testamente dem Johann die Nutznießung seines Landguts genannt Niemanthal, für sich und seine Erben; dem Jacob und seinen Erben aber verschreibet er das Eigenthum desselben. Da nun Johann verstorben, nahm desselben Sohn Ludwig ermeldtes Gut in Besitz. Dieser starb auch, und hinterließ etliche Erben, welche dasselbe gleichfalls zu nutz- und niessen verlangten, darum, weil es ihrem Großvater Johann, ohne einige Ausnahme, für sich und seine Erben übergeben worden; dieses aber wollten Jacobs, als des Eigenthümers, Erben nicht geschehen lassen, sondern beschwärten sich hierüber folgender gestalt.

Klage der Eigenthümer.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wir, die zu Ende bemeldte, dißmalige Eigenthümer des Guts zu Niemanthal, können nicht unterlassen, Denenselben gehorsamst zu berichten, was massen Jacob unserm geliebten Vater selig vormals von seinem Freund Petro das Eigenthum gemeldten Landguts testamentlich, für sich und seine Erben, hinterlassen, und dem Johann, nebst seinen Erben, die

Nutzniessung eben desselbigen Guts verschrieben worden. Wann nun Johann samt dessen Erben erstern Grads allbereit verstorben, so glauben wir, als wahre Eigenthümer, berechtigt zu seyn, ermeldte Nutzniessung an uns ziehen zu können, aus Ursachen, weil nach Inhalt der Rechte, bey auf solche Art übergebener Nutzniessung, die Worte, **für sich und seine Erben**, nur die Erben im ersten Grade andeuten; derowegen so gehet unsere Bitte dahin; daß Ludwigs Erben, in Ansehung der an oftbemeldte Nutzniessung machenden Ansprache, möchten abgewiesen, und hingegen wir, als wahre Eigenthümer, in ruhig- und vollkommenen Besitz angezogenen Guts gesetzet werden.

Antwort der Nutzniesser.

Weiser Herr Richter, rc.

Wir verwundern uns nicht wenig, wie sich Jacobs Erben unterstehen dörfen, uns die Nutzniessung des Landguts Niemanthal, welche doch von dessen vormaligem Eigenthümer Petro, unserm Großvater Johann, **für sich und seine Erben**, durch einen letzten Willen, ist übergeben worden, streitig zu machen. Es ist dieselbe von unserm geliebten Vater selig bis in sein Ende ohne Widerspruch noch Einrede bezogen worden, und weil wir dermalen desselben eheliche, und rechtmäßige Leibes-Erben sind, als verhoffen wir, es werde bey dem Buchstabe des Testaments sein Verbleiben haben. Und das um so viel mehr, als die Worte, **für sich und seine Erben**, insgemein alle jeweilige Nachkommende und Descendenten andeuten, derowegen so schliessen wir dahin; es möchte uns der Genuß angeregten Guts noch ferner angedeyen, und der dißmalige Kläger, in Ansehung dieser wider uns angestellten unbefugten Klage, abgewiesen werden.

Rechtlicher Rath.

Auf die an uns wegen obigem Rechtsfall gethane Anfrage antworten wir in Kürze: daß die Worte, für sich und seine Erben, von verschiedener Bedeutung seyen, je nachdem man sich derselben in einem Geschäfte bedienet. Insgemein bedeuten dieselben alle und jede Nachkom-

kommende, oder Descendenten, so lange deren nur vorhanden sind. Bey der Nutzniessung, und noch einigen persöhnlichen Dienstbarkeiten aber, haben sie eine ganz besondere Bedeutung, und werden durch diese Worte allda nur die Erben im ersten Grade, und keine weiter verstanden. (a) Die Ursach dessen ist, weil sonst, wann nemlich die Nutzniessung auf alle und jede Nachkommende kommen sollte, derjenige dem das Eigenthum zukömmt, davon keinen Nutzen hätte, welches mehr als lächerlich heraus käme, (b) derowegen im obbeschriebenen Fall nachfolgender richterlicher Spruch rechtmäßiger weise geschehen kan.

(a) L. 14. C. de Usufr. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod §. 2.

(b) *Stryk.* Us. mod. ad Tit. quib. mod. Ususfr. amitt. §. 3.

End-Urtheil.

Es sollen Ludwigs Erben in Ansehung der Ansprache der noch ferner verlangten Nutzniessung des Landguts Niemanthal abgewiesen, und die Erben Jacobs als vollkommene Eigenthümer erkannt, hiermit ihnen ermeldtes Gut abgetreten, und sie in ruhig- und unansprechlichen Besitz desselben gesetzet werden.

Zweyte Rechtsfrage.

Wie und wann ein Contract oder ander dergleichen Geschäfte, wegen vorgebender Trunckenheit, wieder aufgehoben und zernichtet werde.

Rechtsfall.

Abraham verkauft Paulo einen Acker um fl. 200, in und bey Schliessung des Kaufs aber thut sich derselbe beräuschen, einige Tag hernach gereuet es ihn, daß er seinen besten Acker weggegeben, und begehrt, daß sothaner Kauf, welchen er trunckener weise vollzogen, wieder aufgehoben, und zernichtet werden solle, folgende Klage einführende.

Klage des Verkäufers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Alldieweil in den Rechten wohl und weislich versehen, daß diejenigen, welche wegen Mangel oder Verwirrung ihres Verstandes (dergleichen sind die Minderjährigen, Toll- und Rasenden ꝛc. denen die Betrunckenen auch beygezehlet werden,) zu ihrem Nachtheil oder Schaden, sich in eine Verbindung einlassen, nicht gehalten seyn sollen, das Versprochene zu erfüllen. Als thue auch ich aus sothaner Ursache dem weisen Herrn Richter klagend vortragen, wie nemlich vor wenig Tagen, da ich ziemlich betruncken war, mich mit Paulo in einen Kauf eingelassen, kraft dessen ihm meinen besten Acker für und um 200. fl. käuflich erlassen habe. Wann nun dieser Acker erstlich ein mehrers werth, zweytens ich denselben wegen ein und andern Ursachen fast unmöglich entbähren kan, und also einen solchen nüchterer weise niemal weggegeben hätte; als gehet meine Bitte dahin, daß besagter Kauf für ungültig angesehen, hiemit darum wieder aufgehoben werden möchte, weil derselbe in der Trunckenheit unvorsichtiger weise zu meinem Schaden vollzogen worden.

Antwort des Käufers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich muß bekennen, daß ich mich für meinen Nachbar Abraham, welcher bisdahin von jedermann für einen ehrlichen Mann gehalten worden, rechtschaffen schäme, daß er den mit mir so aufrecht und redlich geschlossenen Kauf, aus Ursache, weil er als betruncken darein gewilligt, wieder aufgehoben haben will. Wahr ist es, weiser Hr. Richter, daß der Ver-

Verkäufer und ich, nebst denen mit uns gewesenen guten Freunden, bey Vollziehung dieses Kaufs eine kleine Mahlzeit gehalten, es hat sich aber dabey so wenig er der Verkäufer, als ein anderer dergestalt betruncken, daß er nicht gewußt, was er zu thun hatte, oder sagen kan, daß er nicht bey seinem Verstande geblieben sey. Da nun die Rechte niemand, der sonst zu contrahiren oder sich zu verbinden tauglich ist, erlauben, daß er aus Ursach vorgebender Trunckenheit einen Kauf oder ander dergleichen Geschäfte wieder aufhebe, es wäre dann Sache, daß ein solcher so betruncken, daß er seiner Vernunft beraubet, und also einem Toll- oder Rasenden gleich gewesen, anbey auch eine solche Handlung vorgenommen, aus deren man den damaligen Mangel seines Verstandes wahrnehmen kan, allhier aber keines dieser Stücke vorgegangen; wie ich mich dann in Ansehung des Ersten, auf die dabey gewesenen Zeugen, in Ansehung des Letztern aber auf den Contract selbsten berufe, als hoffe ich, daß es in allweg bey diesem Kauf sein Verbleiben haben, und ich dabey werde geschützet und geschirmet werden. Wider alle Kosten protestirende.

Rechtlicher Bescheid hierüber.

Die Trunckenheit thut zwar einen Menschen im Verbrechen nicht, wohl aber in Contracten und andern Handlungen und Verbindungen entschuldigen, und wird ein Betrunckener bey diesen Umständen einem Kinde, toll- oder rasenden Menschen gleich geachtet, weil der in Uberfluß zu sich genommene Wein den Verstand verdunckelt, verwirret, und einen untüchtig macht, in einem Geschäfte einen vernünftigen und zu seinem Nutzen dienenden Schluß zu machen. Doch aber erfordern die Rechte, wann aus sothaner Ursache ein Geschäfte, welches sonst an und für sich selbst keine List, Betrug, und dergleichen in sich hat, sondern übrigens aufrecht, redlich und rechtmäßig vollzogen worden, wieder aufgehoben werden solle, daß derjenige, so sich darauf berufet, nicht nur ein wenig, son-

dern dergestalt betruncken, daß er des Gebrauchs seiner sonst gesunden Vernunft beraubet, und also das vorgegangene gehöriger massen zu überlegen nicht im Stande gewesen sey. (a) Ferner daß eben dieser, wofern er das in der Trunckenheit geschehene widerrufen haben will, sobald als dieselbe vergangen, und er wieder nüchtern worden, die nöthige Ein- oder Widerrede unverzüglich einwende, oder einwenden lasse; dann wann er einige Zeit, obschon nicht gar lange, anstehen lässet, so wird dafür gehalten, daß er das im Rausch geschehene durch sein Stillschweigen gut heisse, mithin des vorgegangenen zufrieden seye (b). Derowegen in obbeschriebenem Fall erkannt werden kan.

(a) *Arg.* L. sicut initio. 5. C. de Obl. & Act. Auth. Sacram. pub. C. si adv. Vend. L. de contractu. 3. C. de rescind. Vend.

(b) C. qui tacet. de Reg. Jur. in 6to.

Urtheil.

Es soll bey dem zwischen Abraham und Paulo geschlossenen Kauf in allweg sein Verbleiben haben, und der Verkäufer dem Käufer den erkauften Acker, gegen Beziehung des Kaufschillings, nach Inhalt des Contracts abtreten, und in Besitz geben.

Dritte Rechtsfrage.

Wann ein Zeuge ausser Gericht etwas aussagt, nachgehends aber vor dem Richter solches widerspricht, ob, und was ihm zu glauben.

Rechts-

Rechtsfall.

PEter klagt Johann an, er habe ihm eine goldene Sack-Uhr entwendet, und führet deswegen zu Zeugen auf, seine Nachbarn Ludwig und Rudolf, welche beyde ihm Peter ausser Gericht oft gesagt, ermeldte Uhr, nach der Zeit, von welcher sie derselbe gemangelt, bey Johann gesehen zu haben. Nachgehends aber, und da sie diese ihre Reden vor dem Richter mit einem Eyd erwahren sollten, giengen sie, nach abgelesen- und geschwornem Eyde, dererselben zurück, und sagten aus: daß sie hiervon ganz und gar keine Wissenschaft hätten. Derowegen Johann, nach Eröfnung der Zeugen Aussage, folgende Klage einführt.

Klage des vormals beschuldigten Johanns.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es wird demselben Zweifels ohn annoch in frischer Gedächtniß seyn, was massen Peter, mein vormaliger Ankläger, sich unterstanden, mich auf das unbesonnen- und unverantwortlichste an Ehren anzugreiffen, indem er mich öffentlich eines s. v. Diebstahls beschuldiget, anbey sich deswegen eines rechtlichen Beweises anheischig gemacht. Wann nun die von ihm zu solchem Ende aufgeführte Zeugen hierüber auf das schärfste befragt, und endlich abgehöret worden, von ermeldtem s. v. Diebstahl aber, nach abgeschworenem Eyde im geringsten nichts wissen wollen, ohngeacht sie denselben zuvor ausser Gericht öffentlich bejahet, und auf mich gezeuget haben, als thue ich, (weil in den Rechten versehen ist, daß dergleichen lüderlichen Zeugen, welche zweyerley Reden treiben, insgemein ganz und gar kein Glaube beyzumessen, oder aber, wann man je auf deren Aussage einige Acht haben will, auf diejenige zu gehen ist, die durch den Eyd erhartet worden,) dermalen begehren, daß, da ich, man mag dieses Gezeugniß ansehen wie man will, in allweg unschuldig, und also fälschlich angeklagt worden, ich nicht nur von der vormals wider mich so freveler weise angestellten Klage möchte absol-

viret seyn, sondern daß noch ferner, sowohl mein vormaliger Ankläger, als auch seine schönen Zeugen, dahin möchten angehalten werden, daß sie, nebst stadtkündig- und gesetzmäßiger Ersetzung der Ehren, mir annoch alle hierüber ergangene Kosten gutthun und bezahlen sollen. Den hierinn begangenen Frevel dem weisen Hrn. Richter, nach dessen Gutdüncken zu bestrafen anheimstellende.

Antwort des dißmal Beklagten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nach der von Johann wider mich angestellten Rechtsklage, scheinet es, als vermeynte derselbe, wegen nicht Ubereinstimmung der Aussage meiner Zeugen, in Ansehung der von mir wider ihn vormals geführten Klage vollkommen absolviret zu seyn; allein ich hoffe, der weise Hr. Richter werde geruhen darauf sonderbare Acht zu haben, daß nemlich angeregte zwey Zeugen sonst rechtschaffene, ehrliche Männer, deren einmal gethaner Aussage vollkommener Glaube beyzumessen, zudem vieler berühmter Rechts-Lehrer Meynung ist, daß in dergleichen Fällen der Zeugen erster Aussage mehr zu glauben sey, als aber der letztern, indem die erstere Rede insgemein der Wahrheit gemäß, die letztere aber falsch, und erkauft zu seyn scheinet; derowegen so gehet meine Bitte dahin, daß diese Sache schärfer möchte untersuchet, und sowohl die Zeugen, als auch mein vormals Beklägter ernsthafter befragt werden, damit die Wahrheit heraus komme.

Rechtlicher Rath.

Ein Zeuge, der zweyerley Reden treibet, ist zwar insgemein verwerflich, weil es einem ehrlichen Manne nicht zusteht, eine zweyfache Zunge zu haben, dennoch aber ist ein Unterschied zu machen, zwischen einer gerichtlichen, und einer solchen Aussage, die nicht vor Gericht geschiehet; massen ein mancher so frevel ist, daß er in gemeinem Gespräche über diesen, oder jenen die gröbsten Unwahrheiten, und Injurien ausgiesset, die er, wann er darüber zu Rede gestellt, oder gar mit einem Eyde beleget, und

also

also seine Seele in die Gefahr der ewigen Verdammniß gesetzet werden solle, öfters wieder zurück ziehet, und mit der Wahrheit herausrücket. Dieses ist auch die Ursache, daß man bey Eydschwüren dergleichen Ceremonien hat, die einem Menschen gleichsam das Gemüth erschüttern. Derowegen da dißfallige Zeugen den vormals beklagt- und des Diebstahls beschuldigten Johann, nach ihrer eydlichen Aussage für unschuldig erkennen, so hat, weil diesem letztern Zeugniß in den Rechten geglaubet wird, Petrus, sein ehemaliger Ankläger, anjetzo nichts erwiesen; hiemit ist Johann nicht nur von der dißmaligen Klage zu absolviren, sondern es sind noch ferner die beyden Zeugen, als welche an dieser falschen Anklage Ursach, ihm alle Satisfaction zu geben schuldig. Dem Peter aber wird hierdurch das Recht nicht benommen, wofern er künftighin rechtlicher Ordnung nach erweisen könnte, wo seine Sack-Uhr hingekommen, deswegen ferner rechtlich zu klagen.

L. nullum. C. de Testib. Text. in C. quoniam contra. de Probat. *Mynsing*. Cent. 6. Obs. 14. *Gail*. L. 1. Obs. 104. n. 8.

Richterlicher Spruch.

Es soll Johann, wegen der wider ihn von Peter geführten Anklage des s. v. Diebstahls, nicht nur absolviret, und für vollkommen unschuldig erkannt, sondern es sollen ferner die Zeugen Ludwig und Rudolf, als welche an dieser unbefügten Klage, wegen ihrer widersprechenden Aussage, schuld, ein jeder um ein

Marck Silber gestraft, auch schuldig seyn, dem Johann alle deswegen erlittenen Kosten zu bezahlen, anbey noch demselben eine öffentliche btbite thun.

Vierdte Rechtsfrage.

Ob die Verstreichung der Fatalien (oder der zur Appellation bestimmten zehen Tage) einen ohne Ausnahme der Appellation verlustig machen.

Rechtsfall.

GEorge hat einen Rechts-Handel mit Leonhard, und ziehet seiner Meynung nach vor dem untern Richter den Kürtzern, ist derowegen Willens die Appellation zu ergreiffen. Indessen nimmt er eine kleine Reise vor, in Meynung aufs längste in drey oder vier Tagen wieder zu Hause zu seyn. Weil er aber, wegen des durch vielen Regen starck angeloffenen Gewässers, seine Heimreise ohne Lebens-Gefahr nicht sobald beschleunigen konnte, wollte er nach seiner Zurückkunft nichts destoweniger die Appellation vornehmen, obschon die Fatalien bey einigen Tagen verstrichen, und also die Urtheil in Rem judicatam erwachsen war; wider welches aber seine Gegenpartey protestirt.

George haltet um die Appellation an.

Weiser Herr Richter.

Nachdem ich neulich in Sachen Rechtens zwischen mir und Leonhard, vor dem untern Herrn Richter, in Ansehung der an ihn machenden Ansprache, vollkommen abgewiesen, anbey noch in die Kosten condemniret worden, als nahm mir sogleich vor, weil ich festiglich glaube, daß mir hierinn Gewalt und grosses Unrecht geschehen, die Appellation zu ergreiffen.

fen. Weil mir aber zu Ergreiffung derselben zehen Tage bestimmet sind, und ich nothwendiger weise eine kleine Reise vorzunehmen hatte, welche eigentlich nur ein paar Tage dauren sollen, so hat mich leyder ein sonderbarer Unglücksfall, nemlich das, wie bekannt, so starck angelaufene Gewässer, dessentwegen ich meine Heimreise ohne Lebens-Gefahr nicht habe fortsetzen können, verhindert, mich zu bestimmter Zeit zu Hause wieder einzufinden. Wann nun die Rechte vermögen, daß wann jemand durch dergleichen wichtige Ursachen verhindert wird, die Appellation vorzunehmen, und er erweisen kan, daß er nach all angewandtem Fleiß es dahin nicht hat bringen können, wie ich dann durch beyliegenden authentischen Schein eine solche Unmöglichkeit rechtlich darthue, als gelanget meine Bitte dahin; der weise Hr. Richter möchte mich deswegen für entschuldiget halten, und also mir erlauben, gedachte Appellation nichts destoweniger von dato an vornehmen zu können, 2c.

Leonhards Protestation und Antwort.

Weiser Herr Richter.

Ich kan mir nicht einbilden, wie sich George, mein vormaliger Kläger, nachdem derselbe wegen der an mich gemachten so unbillichen Anforderung vor dem untern Herrn Richter bereits abgewiesen worden, jetzund erst unterstehen darf, sich wegen der Appellation anzumelden, da doch die Fatalien schon bey ein paar Tagen verstrichen, und also die Urtheil in Rem judicatam erwachsen, die Rechte aber klar in sich haben, daß derjenige, so die Fatalien vorbeystreichen lässet, und sich in Zeit nicht ordnungsmäßig um die Appellation angiebet, demselben diese alsdann ganz und gar nicht mehr zu gutem kommen solle; als protestire ich in aller Form wider dieses sein widerrechtliches Begehren, verhoffende, daß es hiemit bey des untern Herrn Richters Spruche in allweg sein Verbleiben haben, und also meinem Gegner wegen seiner lüderlichen Versäumniß weiter keine Appellation werde gestattet werden.

Rechtliche Erklärung und Rath.

Es sind zwar insgemein zu der Appellation zehen Tage bestimmet, welche Fatalia genennet werden, innerhalb welcher sich derjenige, der zu appel-

appelliren gesinnet ist, gebührend anmelden, und das in diesen Fällen nöthige ergreiffen muß. Also daß, wann jemand diese Zeit verstreichen läßt, und erst angezogenes nicht vornimmt, er insgemein nachgehends nicht mehr angehöret, und der Appellation verlustig wird; und heisset es alsdann, des untern Richters Spruch sey in Rem judicatam, oder in eine geurtheilte Sache erwachsen, welche keiner Appellation mehr unterworfen. Dennoch aber, und da es keine Regel giebt, die keine Ausnahme leidet, so giebts auch hier Fälle, da einem die Ergreiffung der Appellation gestattet wird, obschon er die Fatalien verstreichen, und also die Urtheil in Rem judicatam erwachsen lassen, dergleichen dißmaliger eben einer ist, nemlich wann einer durch eine rechtmäßige Ursache verhindert worden, dieselbe vorzunehmen. Also ist ferner eine rechtmäßige Ursache, wann der Richter, vor welchem man sich wegen der Appellation anmelden muß, in obbestimmter Zeit keine Versammlung gehalten; oder wann der Appellat an dieser Versäumniß selbst schuld ist, u. d. m. welches aber alles rechtlich erwiesen werden muß. In diesen und dergleichen Fällen laufen, wie gemeldt, die Fatalien nicht, und kan man hiemit auch nach zehen Tagen die Appellation begehren. Derowegen weil der George rechtlich erwiesen, daß er durch eine rechtmäßige Ursache an Ergreiffung da Appellation verhindert worden, so kan hierinn gesprochen werden.

Arg. L. 1. §. ne autem. C. de annal. Except. Text. in C. præsentia. de Probat. *Gail.* L. 1. Obs. 143. n. 2.

Richt=

Richterlicher Spruch.

Es soll George die begehrte Appellation erlaubt seyn, und soll er auf den heutigen Tag alles dasjenige, was dieselbe ausweiset, entrichten und bewerckstelligen.

Fünfte Rechtsfrage.

Wie, und wann ein aus Unvorsichtigkeit zugefügter Schade ersetzet werden solle.

Rechtsfall.

Rudolf übet und belustiget sich in seinem Garten mit Schiessen. In der hinter der Scheibe, nach welcher er geschossen, sich befindenden Mauer aber war eine Oefnung, die er nicht wahrgenommen hatte, durch welche seine Kugel gefahren, und den in dem andern Garten spatzierenden Nachbar Friederich ziemlich beschädigte, dieser nun führet deswegen folgende Klage ein.

Klage des Beschädigten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Als mich neulich in meinem Garten mit einem unschuldigen Spatziergang zu belustigen suchte, hörete ich in meines Nachbarn Rudolfs Garten ein und den andern Schuß gehen, nicht wissende, was dieses zu bedeuten habe. Nachgehends, und da mich nichts widriges versahe, ward ich nach nochmal gethanem Schusse mit einer Kugel durch meinen lincken Arm getroffen, und also gefährlich verwundet. Es ist leicht zu erachten, daß ich hierdurch in sonderbaren Schrecken und Bestürzung gerathen, und gleich als todt zur Erde gefallen, man kam mir aber endlich zu Hülfe, und führte mich in mein Zimmer. Gleich hierauf kam ermeldter Nachbar Rudolf daher gelaufen, um von dieser so traurigen Geschichte Nachricht einzuholen, und als er sahe, was vorgegangen war, unterließ

er nicht, sich möglichst zu entschuldigen, vorgebende, daß ihm über so unversehenen Unglücksfall leyd seye, bey welcher Rede er auch bis dahin verblieben, vermeynende, daß damit alles werde ausgemacht seyn. Wann nun die Rechte klar in sich haben, daß ein aus dergleichen groben Unvorsichtigkeit zugefügter Schade von dem, so denselben gethan, müsse ersetzet, anbey noch derjenige, der dergleichen gefährliche Dinge, an unerlaubt- und ungewöhnlichen Orten, so unvorsichtiger weise getrieben, für höchst strafbar angesehen wird, als gehet meine Bitte dahin, der weise Hr. Richter möchte gemeldten meinen Nachbar darzu anhalten, daß er den mir hierdurch zugefügten Schaden in allweg ersetzen, und mir die aus dieser Ursache gehabte Versäumniß samt Unkosten vergüten solle. Die Strafe des begangenen Frevels des weisen Hrn. Richters Gutdüncken anheimstellende, verharre rc.

Antwort des Beklagten.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf die von meinem Nachbar Friederich wider mich eingeführte Klage habe zu erwiedern, daß zwar nicht läugnen kan, demselben angeregten Schaden zugefügt zu haben, allein ohne alle meine Schuld und Vorsatz. Ich gedachte, es wäre gleichsam eine Unmöglichkeit, daß eine Kugel durch die hinter meiner Scheibe stehend so dicke Mauer durchdringen sollte. Allein da ich dieselbe, nach leyder geschehenem Unglücksfalle, etliche mal rechtschaffen betrachtete, ward ich endlich einer kleinen Oefnung gewahr, welche von dem an gedachter Mauer anwachsenden Epheu verdecket, und also fast unmöglich zu sehen war. Hieraus urtheilete ich, daß meine Kugel hierdurch gefahren, und den dißmaligen Kläger also beschädiget haben müsse. Wann nun die Gesetze niemand verurtheilen, der nicht mit Wissen, Willen, und Vorsatz gehandelt, ich aber hierinnen vollkommen unschuldig, innassen solches Unglück, über welches sonderbar Leyd bezeuge, fast unmöglich habe vorsehen können, als hoffe ich, der weise Hr. Richter werde solches als einen unversehenen Unglücksfall ansehen, und mich also von der wider mich angestellten Klage absolviren.

Rechtlicher Rath.

Ein ohne alle Schuld geschehener, und also lediglich unversehener Unglücksfall kan demjenigen

gen nicht zugerechnet werden, durch welchen er geschiehet, indem es nicht zu ihm gestanden, selbigen zu bewerckstelligen, oder zu verhindern, weil ein solcher von dem blossen Schicksal, oder einer verborgenen und ihm unbekannten Ursache herkömmt. Ein anders aber ists, wann zu einem dergleichen Fall einige, auch nur die geringste, Schuld kömmt, dann da kan man obiges nicht mehr sagen, und ist also derjenige, der dardurch einen Schaden zugefügt, schuldig und verbunden denselben zu ersetzen, jedoch wird auf die tragende Schuld, ob selbige groß oder klein, oder wie sie beschaffen, geschauet, und also darnach geurtheilet. In obigem Rechtsfalle hat sich nun Rudolf gröblich vergangen. Erstlich, daß er sich an einem Orte, da solches nicht üblich noch gewöhnlich, mit Kugelschiessen exercirt; dann dergleichen gefährliche Ubungen nicht überall, sondern an besondern und hierzu bestimmten Orten vorgenommen werden sollen. Zweytens, daß er vor geschehenem Unglücke nicht fleißiger nachgeforschet, ob es keine Gefahr habe, gleichwie er gethan nach demselbigen, dann da er nachgehends die Oefnung gefunden, so hätte er auch zuvor dieselbe entdecken können, wann er eben denselbigen Fleiß angewendet hätte. Mithin so hat derselbe eine zweyfache Schuld, ja einen groß- und strafbaren Fehler begangen, ist demnach billich, daß er dem unschuldigen Friederich Kosten und Schaden ersetze, ja es könnte derselbe wegen seiner allzugroben Unvorsichtigkeit annoch mit einer Strafe beleget werden.

Siehe §. 4. seqq. Inst. de L. *Aquil.* L. 30. §. 3. ff. eod. *Hopp.* Comment. ad Inst. §. 4. seqq. ad h. T. ibique plures. L. 151. ff. de R. J.

Nicht-

Richterlicher Spruch.

Es soll Rudolf, wegen seiner an unerlaubt- und ungewohnlichem Orte so gefährlichen Ubung, und so groben Unvorsichtigkeit, den dem Friederich zugefügten Schaden samt Unkosten ersetzen; anbey sich in das künftige besser in Acht nehmen, und vorsichtiger handeln, sonsten er mit ernsthafter Strafe angesehen werden solle.

Sechste Rechtsfrage.

Ob jemand, um seine Unschuld zu erweisen, Zeugen aufführen könne, die sonst verwerflich, und zum Zeugniß untüchtig sind.

Paulus wird eines Lasters angeklagt, welches aber sein Ankläger Jacob nicht vollkommen auf ihn erweisen kan, jedennoch bringt er Paulum in einen ziemlichen Verdacht. Dieser nun begehret von dem Richter, daß ihm möchte gestattet werden, in Mangel anderer, durch Zeugen, welche sonst in den Rechten ungültig wären, seine Unschuld darzuthun.

Pauli Begehren.

Weiser Herr Richter.

Es ist demselben bekannt, welchergestalt mich Jacob schon eine Zeitlang wegen des mir aufzubürden wollenden Lasters des Diebstahls in Verdacht gesetzet, dennoch aber bis dahin das geringste nicht erwiesen, sondern lauter lüderliche Muthmassungen hervorgebracht hat. Wann ich nun dergleichen Procedur gantz müde, und da er, mein Ankläger, wie ich fest versichert bin, kein rechtliches Beweisthum hervorzubringen im

Stande,

Stande, anbey in den Rechten versehen ist, daß zu Beweis der Unschuld Zeugen angenommen werden, die sonst verwerflich und in den Rechten insgemein ungültig sind; als will ich den weisen Hrn. Richter ersucht und gebetten haben, meine Freunde, Johann und Christoff, in Mangel anderer Zeugen, hierüber eydlich abhören zu lassen, da dann die Wahrheit an den Tag kommen, und ich verhoffentlich, als unschuldig, von solcher unbefugten und falschen Anklage einmal werde absolviret werden, ꝛc.

Jacob protestiret hierwider folgender Massen.

Weiser Hr. Richter, ꝛc.

Man siehet aus Pauli Begehren, wie wohl es um sein Gewissen stehen müsse, indem er verlanget, daß man seine Freunde, Johann und Christoff, als ohne Zweifel für ihn dienliche Zeugen, hierüber befragen und anhören soll. Allein da dieses ein Zumuthen ist, welches wider all Rechtes und Billichkeit laufet, massen Freunde und Verwandte insgemein als parteyische Zeugen verworfen werden, als verhoffe auch, der weise Herr Richter werde darauf wenig Acht haben, und das um so viel weniger, als ich schon deutlich dargethan, daß meine vormalige Klage bester massen in den Rechten gegründet ist, protestire hiemit in aller Forme wider sothanes Zeugen-Verhör, und verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Die Unschuld hat in den Rechten so viel Favor, daß man um, selbige zu erweisen, Zeugen annimmt, die man sonst als parteyisch, oder sonst verwerflich ansiehet, welches aber nur in denen Fällen angehet, da man sonst keine andere Zeugen oder Beweisthum haben kan. Es muß auch ferner derjenige, der sich auf seine Unschuld beruft, eines guten Namens und Leumdes seyn, dann da ein solcher ein ohnedem verrufener Mensch ist, so werden dergleichen Zeugen nicht angehöret, insonderheit wann starcke Muthmassungen wider

einen solchen vorhanden sind. Detowegen weil Paulus ein solcher Mann war, von dem man sonst keine böse Nachrede gehöret, so ward hierinn erkannt.

Siehe DD. in L. parentes. Cod. de Testib. Dec. Consl. 459. n. 7. Mynsing. Cent. 5. Obs. 13. Jas. ad rubr. ff. de jurejur. n. 7.

Richterlicher Spruch.

Es soll Jacob seine vormalige Anklage in Zeit von acht Tagen besser befestigen, und rechtlicher Ordnung nach erweisen. Wo nicht, so soll alsdann Paulo in seinem Begehren Willfahr erzeigt und seine Zeugen eydlich abgehöret werden.

Siebende Rechtsfrage.

Ob, und wann ein Kind, das sich wider der Eltern Willen verheurathet, enterbet werden könne?

Rechtsfall.

CAspar hat eine Tochter etwas über 25. Jahr alt, welche einige male eine ehrliche und anständige Heurath hätte treffen können, welches aber der Vater aus Geitz niemal hat geschehen lassen wollen; nachgehends verheurathet sich dieselbe wider des Vaters Willen an Heinrich, einen geringen Menschen, deswegen der Vater sie zu enterben gedencket, folgendermassen sich hierüber beschwärende.

Klage des Vaters.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben mit sonderbarer Wehmuth zu klagen, was massen sich meine Tochter Anna, welche ich doch

doch bis dahin mit aller Sorgfalt auferzogen, bis über das 25ste Jahr ehrlich und standsmäßig erhalten und mit allem Nöthigen versehen habe, unterstanden, wider mein des Vaters Wissen und Willen, sich an einen gering- und lüderlichen Menschen, von dem ich und unsere ganze Familie keine Ehre haben, ja welcher kaum im Stande seyn wird, selbige standsmäßig zu erhalten, zu verheurathen. Wann nun dieses eine Ehe, die wegen Mangel väterlicher Einwilligung nach geist- und weltlichen Rechten verwerflich, und da ein Vater deswegen befugt ist, dergleichen ungehorsamen und undanckbaren Kindern ihr väterlich Erbtheil zu entziehen, und also dieselben vollkommen zu enterben, als bin ich gesinnet, des mir dißfalls als Vater zukommenden Rechts mich zu bedienen, und meine ungehorsame Tochter mit der Enterbung zu bestrafen, den weisen Hrn. Richter bittende, daß er mir darinnen hülfliche Hand leisten, selbige gutheissen, und für rechtmäßig und gültig erkennen möge.

Antwort der Tochter.

Weiser Herr Richter.

Es ist mir herzlich leyd, daß mein Vater nicht zu frieden ist, daß ich mich in den Ehstand begeben habe, und mein dermaliger Ehemann ihm nicht anständig ist. Es ist zwar wahr, daß ich vorhin etlichemal sehr wohl, und dem Anschein nach besser als jetzund, hätte können versorget werden, allein es ist eben mein Vater mir jederzeit vor dem Glücke gewesen, indem er, wie jetzund, seinen Willen niemal darzu geben, und das Ja-Wort ertheilen wollen, obschon er keine Ursach hatte, und nichts anders einzuwenden wußte, als daß gedachte meine vorige Anwerber nicht reich genug wären. Es hat ihm zwar die sammtliche Freundschaft deswegen Vorstellungen gemacht, und ihn ersuchet, daß er andere Gedancken fassen, und seinem Kinde an seinem Glücke nicht selbst hinderlich seyn möchte; sie hat aber bey ihm nichts ausrichten können. Derowegen und da ich für eine ledige Weibsperson schon auf einem zimlichen Alter gewesen, und also für meine zukünftige Lebenszeit und Unterhaltung zu sorgen mir angelegen war, als habe mich endlich entschlossen, weil mein Vater doch niemal zu keinem Ja-Wort zu bringen gewesen, mich an Johann, einen zwar nicht so reichen, dennoch aber ehrlichen und wackern Burgers-Sohn zu verheurathen, mit welchem ich auch würcklich in einer friedlichen Ehe lebe. Weil nun dann mein Vater an der dißmaligen Heurath selbst Schuld, wie aus

oben angezogenem klar erhellet, als hoffe ich nicht, daß derselbe befugt sey, wann ich mich auch schon an eine noch geringere Person verlobet hätte, mich deswegen enterben zu können; will dahero des weisen Hern Richters Gutdüncken die Sache anheim gestellt, und denselben anbey gebetten haben, meinen Vater, durch eine und die andere Vorstellung gegen mir auf bessere Gedancken zu bringen,

allstäts verharrende, 2c.

Rechtlicher Rath.

Ein Kind, welches sich ohne, oder wider der Eltern Willen verheurathet, kan zwar nach Kayserlichen Rechten insgemein mit der Enterbung gestraft werden, weil es hierinnen wider die Eltern eine grosse Undanckbarkeit begehet, und aller Anständigkeit zuwider handelt (a). Insonderheit aber hat dieses platz, wann sich dasselbe in eine seinem Stande und Familie zum Schandflecken dienende Heurath begiebet, oder sich an eine solche Person hänget, die ein lasterhaft und verrufenes Leben führet. Ubrigens wird sonst in dergleichen Fällen, und zwar insonderheit bey Weibspersonen, auf das Alter, zu Zeiten auch darauf gesehen, ob etwann die Eltern selbige ohne rechtmäßige Ursache verhindert, in die Ehe zu treten, u. d. gl. Also kan z. E. eine Tochter, die schon über 25. Jahr alt, und welche, wie in obigem Rechtsfalle, zuvor hätte können wohl versorget werden, welches aber der Vater niemal eingehen wollen, nicht enterbet werden, obschon sie sich an einen geringen und schlechten Menschen verheurathet, dann der Vater an solcher Ehe selbst Ursach und Schuld ist (b). Zudem nimmt die Armuth niemand nichts an der Ehre, und gereichet niemand zur Schande, im Gegentheil ist ein mittelloser ehrlicher Mann einem reichen Ver-

schwen-

schwender weit vorzuziehen. Mithin so hat die verlangte Enterbung dermalen keinen Platz. Gleichwie dann auch ferner ein Kind, das, wie gemeldt, schon auf seinem Alter, und sich an eine seinem Stande gemässe Person, wider welche die Eltern rechtmäßiger weise nichts auszusetzen haben, ohne oder wider deren Willen verlobet, heutiges Tags, insgemein nicht enterbet werden kan (c).

Siehe (a) Nov. 115. C. 3. §. 12.

(b) Auth. sed si post Cod. de inoff. Testam. Barbosa L. 1. part. 4. Solut. Matrim. n. 31.

(b) Frantzkius Exercit. 2. Quæst. 6. n. 4.

(c) Idem loc. cit.

Richterlicher Spruch.

Es ist die zwischen Heinrich und Anna vollzogene Ehe richterlich gutgeheissen, und also dem Vater die verlangte Enterbung, aus dermaligen Ursachen keineswegs gestattet.

Achte Rechtsfrage.

Ob ein gütlicher Vergleich, oder schiedsrichterlicher Spruch, wegen starcker Läsion, oder dem einen Theil zugefügten grossen Schaden wiederum aufgehoben und zernichtet werden könne?

Rechtsfall.

PEter und Paul haben miteinander einige Differenzien, lassen aber ihren Handel nicht gern für den ordentlichen Richter kommen, übergeben deshalben denselben einigen Schiedsrichtern, welche diese beyde aus einander setzen, und ihre Streitsache in eine Richtigkeit brin-

gen sollen. Weil aber Paul glaubte, daß ihm durch sothanen Ausspruch Unrecht geschehen, und er um die Helfte oder mehr lädiret worden sey, als begehret er vor dem Richter, daß dieser schiedsrichterliche Spruch oder Compromiß wieder aufgehoben, und die Sache von dem ordentlichen Richter frischerdinge untersucht und ausgesprochen werden möchte.

Pauli Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Alldieweil ich mit Peter schon eine Zeitlang in verschiedenen Rechnung- und Gegenrechnungen gestanden, so wollte ich endlich mit ihm liquidiren, und uns beyde aus einander gesetzet sehen, indem wir aber wegen ein und andern zimlichen Differenzien diese Sache unter uns beyden nicht ausmachen konnten, als haben wir uns endlich entschlossen, um alle Weitläufigkeiten zu verhüten, ermeldten Handel einigen Schiedsrichtern zu übergeben, zu diesem Ende auch wircklich ein jeder einen solchen erbetten, und ihnen schriftlich mitgetheilet, daß wir an ihrem Ausspruch uns beyderseits begnügen, und ohne Ausnahme daran kommen wollen. Auf solches hin haben sie die Arbiter die Sache übernommen, und endlich ihren Ausspruch dahin ertheilt: daß ich wegen der meisten meiner Anforderungen abgewiesen seyn soll. Wann ich es nun bey diesem Spruche ohnmöglich kan bewenden lassen, massen ich über die Helfte lädiret bin, die Rechte aber in sich haben, daß insgemein alle dergleichen Geschäfte, da eine Verletzung über den halben Theil vorgegangen, aufgehoben und als nicht geschehen angesehen werden sollen; ja da nach vieler berühmter Rechtslehrer wohlgegründeten Meynung solches auch bey gütlichen Vergleichen, oder schiedsrichterlichen Sprüchen platz hat, als bitte ich, der weise Herr Richter möchte diese Sache genau untersuchen, den mir zum grösten Nachtheil gereichenden Spruch wieder aufheben, nach dessen weisen Gutdüncken hierüber urtheilen, und uns durch einen ordentlichen Spruch entscheiden. Der ich verharre, ꝛc.

Petri

Petri Antwort.

Weiser Herr Richter.

Ich kan nicht begreifen, wie sich Paul unterstehen darf, wegen den vormals zwischen uns obgewalteten Differenzien klagend einzukommen, da doch dieselben durch einen schiedsrichterlichen Spruch vollkommen aufgehoben und abgethan worden. Es giebt derselbe zwar vor, als wann ihm dadurch groß Unrecht geschehen, und er um so viel zu kurz gekommen wäre, und begehret, daß deswegen gedachtes Compromiß wieder aufgehoben und zernichtet werden möchte. Allein, und was das erstere anbetrifft, so glaube nicht, daß er sich mit Grunde im geringsten zu beschwären haben werde, indem die von ihm an mich gemachte Anforderungen so ungerecht und ungegründet gewesen, daß, wann ihm auch schon ein mehrers abgesprochen worden, ihm darinnen kein Unrecht geschehen wäre; und also sehe ich nicht, mit was Rechte er obiges Begehren thun könne. Ich setze auch den Fall, daß ihm in etwas zuviel geschehen, und er also verletzet worden wäre, so könnte er dennoch nicht dahin zu Recht setzen, daß gedachtes Compromiß deswegen solle umgestossen und zernichtet werden, indem nach Inhalt der Rechte ein schiedsrichterlicher Spruch so kräftig und gültig, als ein anderer richterlicher Sentenz, welcher nicht so leicht annulliret und aufgehoben wird, ja es wird jener noch weniger umgestossen als dieser, indem er insgemein keiner Appellation noch Revision unterworfen, auch sonsten, wann anders in demselbem kein Betrug und sonderbare Gefährden vorgegangen, unumstößlich ist. Derowegen verhoffe ich, daß mein Gegner in seinem Begehren abgewiesen, und es bey dem schiedsrichterlichen Spruche in allweg sein Verbleiben haben werde.

Rechtlicher Rath.

Ein schiedsrichterlicher Spruch wird in den Rechten einem ordentlichen richterlichen Sentenz gleich gehalten, auch einem geschwornen Eyde verglichen, hiemit so soll es insgemein bey einem solchen sein Verbleiben haben, und demselben nachgelebet werden(a). Die Ursache, warum ein solcher in den Rechten so vieles giltet, ist, weil

weil derselbe die so verhaßten Rechtshändel und Streitigkeiten beyzulegen beschäftiget ist. Gleichwie nun ein richterlicher Spruch weder durch eine kleine noch grosse Läsion oder Schaden aufgehoben wird, also wird auch ein Compromiß deswegen nicht zernichtet; es muß aber darbey im geringsten kein Betrug, noch einige Gefährde vorgegangen seyn, dann wo dieses ist, und erwiesen werden kan, so wird nicht nur ein solcher Spruch, obschon dardurch nicht um die Helfte, sondern auch zu Zeiten ein kleiner Schaden oder Läsion zugefügt worden, aufgehoben, sondern es kommen noch dabey die Schiedsrichter, falls der Betrug ihrer Seits begangen worden, in Schande, Spott, und Verantwortung, auch müssen dieselben allen hiedurch erlittenen Schaden ersetzen (b).

Siehe (a) L. non minorem. Cod. de Transact. L. 2. ff. de Jurejur.

(b) L. 1. Cod. de plus petit. Gail. L. 2. Observ. 70.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem gegebenen schiedsrichterlichen Spruche durchaus sein Verbleiben haben, es wäre dann Sache, daß Paul rechtlich erweisen könnte, daß hierinnen einiger Betrug unterlaufen, und er gefährlich hintergangen worden.

Neunte Rechtsfrage.

Ob ein Minderjähriger einen mit einem Eyde bekräftigten Contract wieder umstossen, und begehren könne, in integrum restituiret oder in seinen vorigen Stand wieder eingesetzet zu werden?

Rechts-

Rechtsfall.

HEinrich ist noch etwas unter den Jahren, und schließt mit Johann einen Contract, welchen er mit einem Eyde bekräftiget, als er aber nachgehends sahe, daß ihm derselbe zum Schaden gereichte, wollte er ihn wieder aufgehoben haben, seine Minderjährigkeit vorschützende. Es beschwärt sich derselbe folgender Massen.

Heinrichs Klage.

Weiser Herr Richter.

Es hat mich Johann vor etwas Zeit dahin zu bereden gewußt, daß ihm mein bestes Stück Mattwerck, auf 6. Jahre hin, um einen sehr geringen Zins verliehen; ich habe mich zwar mit hohen und theuren Worten vermessen, gemeldten Contract nimmermehr zu widerruffen, sondern dabey jederzeit zu verbleiben. Allein wann ich meine damalige Unbesonnenheit, zu welcher mich gedachter Johann bewogen, und den mir dardurch erwachsenden zimlichen Schaden, in Betrachtung ziehe, so glaube berechtiget zu seyn, deswegen klagend einkommen zu können. Es ist mir zwar herzlich leyd über die vorgegangene Betheurung, dennoch aber hoffe ich, weil dieselbe in Unbedachtsamkeit geschehen, daß mir selbige verziehen, und ich nichts destoweniger bey dem den Minderjährigen zukommenden Rechte, in kraft dessen selbige in dergleichen Fällen, da sie etwas zu ihrem Schaden geschlossen, in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzet, und also das getroffene Geschäft aufgehoben, und als nicht geschehen, angesehen wird, werde geschützet und geschirmet werden. Dieser Hoffnung lebende verharre rc.

Johannis Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Heinrich begehet einen sonderbaren Frevel, indem er wegen dem mit mir vor ohngefehr 14. Tagen geschlossenen Miethcontract klagend einkommt. Es hat mir derselbe die mir verliehene Wiese, nicht nur ein, sondern etliche male angetragen, und als ihm seine Minderjährigkeit vorgeworfen, und deswegen mit ihm nichts schliessen wollte, gab er mir zur

Antwort: daß er kein Kind mehr sey, und daß ihm zu der Mehr- oder Volljährigkeit so viel nicht mangelte, auch da er bey einiger Zeit die meisten seiner Geschäfte selbst verrichte, so werde er für dieses ebenfalls im Stande seyn; auf welches hin mich mit demselben endlich eingelassen, und gedachten auf- recht- und ehrlichen Contract geschlossen, welchen er zu mehrerer Versicherung mit einem Eydschwure bekräftiget hat. Wann nun die Rechte einem dergleichen Minderjährigen, der wie dieser von seiner Mehr- oder Volljährigkeit so weit nicht mehr entfernet, und sich wegen eines ehrlichen Geschäfts endlich verbunden, das demselben sonst zukommende Recht der Restitution nicht mehr gestatten, sondern im Gegentheil einen solchen, insonderheit wann er zuvor seiner Minderjährigkeit halben erinnert worden, zu Erfüllung desselben anhalten, und den geschwornen Eyd gehalten haben wollen, als verhoffe ich, daß es bey gedachtem Contract sein Verbleiben haben, und Heinrich für schuldig und verbunden, selbigen zu erfüllen, werde erachtet werden. Ubrigens verharrende, rc.

Rechtlicher Rath.

Ein Minderjähriger wird genennet, der noch nicht vollkommen 25. Jahr alt ist. Ein solcher nun hat, weil er vor diesem Alter insgemein noch von schwachem Verstande ist, das Recht, ein ohne Vorwissen seines Vormünders oder Pflegers getroffenes Geschäft wieder aufzuheben, also daß er niemal verbunden, da doch derjenige, der sich mit ihm einlasset, seiner Seits das Versprochene halten, und selbiges, wofern es dem Minderjährigen anständig und er es gehalten haben will, erfüllen muß. Diese rechtliche Gutthat oder Restitution der Minoren oder Minderjährigen nun hat jederzeit platz, es wäre dann Sache, daß sich ein solcher derselben verlustig gemacht hätte, welches geschiehet, wann sich ein solcher für majorenn oder volljährig ausgiebt, oder wann derselbe das vorhabende Geschäft

mit einem Eyde bekräftiget; dann der Eyd einen Minderjährigen zum Volljährigen oder Majorennen machet; indem er dardurch sich der für ihn eingeführten rechtlichen Wohlthat heimlich begiebet: dennoch aber muß ein solcher nicht allzu jung, sondern auf einem solchen Alter seyn, daß er, was ein Eyd ausweiset, verstehet, oder daß man ihm im erstern Falle nicht augenscheinlich ansiehet, daß sein Vorgeben falsch, und er noch nicht von solchem Alter seyn könne.

Auth. Sacramenta puberum. Cod. si adversus vendit. L. si quis major. Cod. de Transact. Gail. L. 2. Observ. 41. n. 6. seqq.

Richterlicher Spruch.

Es soll Heinrich in seinem dißmaligen Begehren abgewiesen seyn, hiemit die verlangte Restitution keinen Platz haben, folglich der geschlossene Contract erfüllet, und es dabey in allweg sein Verbleiben haben.

Zehende Rechtsfrage.

Wann ein Vasall ein altväterlich Lehen, mit Einwilligung des Lehen-Herrn verkauft, ob dessen Sohn solches bey Lebzeiten des Vaters wieder an sich ziehen möge?

Rechtsfall.

Caspar verkauft mit Consens des Lehen-Herrn sein altväterlich Lehen-Gut zu N. weil dieses aber ohne Einwilligung aller vorhandenen Lehens-Erben geschehen, so begehrt dessen ältester Sohn Jacob, daß ihm solches sogleich, und bey Lebzeiten des Vaters wieder möchte abge-

abgetreten werden, welches der Käufer nicht eingehen will, vorgebende, daß Jacob, um solches erlangen zu können, zuvor seines Vaters Tod erwarten müsse. Deswegen Jacob folgende Klage einführet.

Jacobs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem mein Vater sich jüngsthin entschlossen, das altväterliche Lehen-Gut zu N. zwar mit Einwilligung ihrer Hochfürstl. Durchläucht, als Lehen-Herrns, aber ohne Wissen und Willen meiner und einiger übriger Agnaten, zu entäussern, und an Johann käuflich zu überlassen; als bin ich gemüßiget, als dermaliger nächster Lehens-Erbe, deswegen rechtlich zu klagen. Es ist eine ganz bekannte Sache, daß es bey Entäusserung, oder Verkaufung eines solchen Lehens, zwar auf des Lehen-Herrn und Vasallen, anbey aber auch auf der Lehens-Erben und Agnaten Consens ankomme, indem diese letztern ein von den Voreltern ererbt, und dergestalt erworbenes Recht haben, welches ihnen, wider ihren Willen, nicht benommen werden kan. Deswegen und da ermeldter Kauf wegen Mangel unserer Einwilligung nicht bestehen kan, so thue ich als nächster Lehens-Erbe begehren, daß mir ermeldtes Gut von gedachtem Käufer möchte abgetreten und übergeben werden, da ich dann meinem Vater, als welcher wegen Alters-Beschwerden gedachtem Gute nicht mehr abwarten, noch alles gehöriger massen besorgen kan, und selbiges ohne allen Zweifel aus sothaner Ursach entäussert, lebenslänglich, jährlich so viel in barem Geld entrichten werde, als oft angeregtes Gut ertragen, und abwerfen mag. Verharre ꝛc.

Antwort des Käufers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist wahr, daß von Caspar das Lehen-Gut zu N. käuflich an mich erhandelt, und habe ich den hierzu nöthigen Consens sowohl von dem Lehen-Herrn, als auch einigen Agnaten, auch von denen übrigen allbereit das Wort erhalten, daß sie in gedachten Kauf gleichfalls einwilligen wollten, mithin so fehlet, damit dieser Contract für ein und allemal kräftig, und unumstößlich sey, nichts mehr, als des dißmaligen

Klägers Einwilligung; folglich, und da er vor seinem Herrn Vater zu sterben kommen sollte, so bekäme oft angeregter Kauf eben durch den Tod desselben seine immerwährende Vollkommenheit. Wann nun dieses ein Fall, der leicht geschehen kan, indem alle Menschen sterblich sind, und keiner weiß, wann er aus diesem Leben abgefordert werde, so dann Jacob, so lange sein Herr Vater im Leben ist, noch kein solches Recht hat, daß er über ein solches Lehen disponiren, oder in Ansehung desselben dieses oder jenes vornehmen kan, sondern unterdessen nur die Anwartschaft hat, und erst durch gemeldten Tod ein solches erlanget, indem er alsdann erst Lehen-Träger wird; als verhoffe ich, es werde angeregter Kauf so lange für kräftig erkannt werden, bis der eine oder andere Todsfall geschehen, und also der Sache den Ausschlag geben wird.

Verharrende ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Ein altväterlich Lehen kan ohne Consens der Agnaten für allezeit nicht entäussert, wohl aber kan dasselbe verliehen, oder sonsten jemand zu nutzen und niessen übergeben werden (a). Sollte aber je der Fall geschehen, daß ein solches veräussert würde, so haben sie das Recht, nach dem Todesfall desjenigen Lehen-Trägers, der solche Veräusserung unternommen, solches ohne Entgelt wider an sich zu ziehen; also daß derjenige, der deswegen Geld vorgestrecket, oder sonst ausgegeben, desselben verlustig wird. Doch aber ist zwischen den Agnaten, und leiblichen Söhnen der Unterschied zu machen, daß jene ihr Recht nicht ehender geltend machen können, bis nach dem Tode des Lehen-Trägers, welchen aber die Söhne nicht erwarten müssen, sondern bey desselben Lebzeiten, ein ohne deren Einwilligung für allzeit veräussertes Lehen wieder an sich zu ziehen, berechtiget sind (b). Sie müssen aber in diesem Falle dem

Käufer

Käufer den erlegten Kaufschilling wieder ersetzen, oder aber, und da sie dieses nicht thun, und das Lehen ohne Entgelt haben wollen, so müssen sie auch ihres Vaters Tod erwarten, derowegen hierinn gesprochen werden kan.

Siehe (a) Mynsing. Sing. Obs. Cent. 4. Obs. 85. n. 1. Alvar. C. 1. §. præt. quib. mod. feud. amitt.
(b) Idem Myns. cit. Obs. n. 3.

Richterlicher Spruch.

Wegen dem von Caspar veräusserten altväterlichen Lehen zu N. ist erkannt: Es wird Jacob frey gestellt, gedachtes Lehen bey Lebzeiten seines Hrn. Vaters an sich zu ziehen, wofern derselbe dem Käufer den Kaufschilling erstattet. Widrigenfalls, und da er solches zu thun nicht Willens ist, so soll das dißmalige Geschäft bis auf Caspars Tod eingestellt seyn, mithin der Kauf bis dahin in Kräften bleiben.

Eilfte Rechtsfrage.

Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind, demjenigen, welches vor solcher Legitimation ehlich oder rechtmäßig gebohren worden, in Ansehung des Erstgeburt-Rechts vorgezogen werde?

Rechtsfall.

CAspar erzeuget mit Catharina einen Sohn, Jacob, heurathet dieselbe aber nicht, sondern nimmt eine andere, Namens Sara, welche ihm auch einen Sohn Namens Johann gebohren, bald darauf aber verstorben; auf welches hin sich Caspar mit Catharina ehlich verbunden,

und also den zuvor unehlich erzeugten Sohn durch solche Heurath legitimirte, und als sein rechtmäßiges Kind erkannte. Da nun nachgehends der Vater Caspar auch verstorben, wollte unter diesen beyden Söhnen ein jeder das Erstgeburts-Recht zu geniessen haben, weil ihm solches nach den Landes-Rechten vielen Vortheil brachte. Derowegen führet Jacob folgende Klage ein.

Jacobs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben bekannt, was gestalt mein Vater Caspar ohnlängst leyder verstorben, und mir zu meiner grösten Betrübniß sehr frühzeitig entrissen worden; nach dessen tödtlichem Hintritte, habe ich nun nach Inhalt unserer Landes-Rechte, als Erstgebohrner, die Helfte der vorhandenen Mitteln zum Voraus beziehen, und den Uberrest mit meinem Halb-Bruder Johann in Frieden und aller Güte theilen wollen; es hat aber derselbe dieses mein Anerbieten nicht nur nicht annehmen wollen, und darwider protestirt, sondern er erklärte sich noch dahin, daß solches Recht ihm, und nicht mir, als Erstgebohrnen zukomme. Wann nun dem weisen Herrn Richter, so wie dem ganzen Lande, bekannt, daß ich zur Welt gebohren worden, ehe mein Vater seel. Johanns Mutter so zu sagen gekannt hat, und obschon derselbige meine Mutter nicht gleich geheurathet, so hat er sich doch nachgehends mit derselben ehlich verbunden, und mich für seinen rechtmäßigen Sohn und Erben erkannt, und angenommen; da nun die Rechte diejenigen Kinder, die so wie ich, durch eine nacherfolgte Ehe legitimiret worden, in allen Stücken denen in würcklicher Ehe erzeugten gleich achten, und ihnen alle diejenigen Vortheile, Rechte und Gerechtigkeiten, welche jene immer zu geniessen haben mögen, mittheilen und zuschreiben, als verhoffe auch, daß ich als Erstgebohrner angesehen, und mir also alles dasjenige Recht zukommen werde, was ein solcher, kraft unserer Landes-Gesetze, hiemit rechtmäßiger Weise nur begehren kan.

Johanns Antwort.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es hat derselbe aus meines Bruders Klage schon vernommen, warum es dermalen zu thun sey. Es ist nemlich zu wissen, welcher von uns beyden, nach dem betrübten tödtlichen Hintritt meines Vaters seel. sich der dem Erstgebohrnen zukommenden Vortheile und Rechten zu getrösten habe. Ich meines Orts hätte nicht geglaubt, daß hieran jemals gezweifelt, oder mir deswegen die geringste Einrede gemacht werden sollte, viel weniger hätte mir einbilden können, daß ermeldter mein Bruder in solche irrige Meynung kommen könnte, in deren er würcklich ist. Daß derselbe vor mir gebohren worden, ist bekannt, aber nicht ehlich, sondern unehlich; daß er auch nachgehends von meinem Vater ehlich gemacht, und durch die mit seiner Mutter vollzogene Ehe legitimiret worden, ist wieder wahr, aber ich war dazumal schon bey Leben. Da nun dann Jacob, zuvor, und ehe er legitimiret worden, meines Vaters Erbe, und rechtmäßiges Kind nicht war, indem er erst durch die Legitimation ein solches worden, so kan er auch sein habendes Recht nicht weiter herleiten, als von der Zeit gemeldter seiner Legitimation. Wann ich nun dazumal in Ansehung der Erstgeburt schon ein Jus acquisitum, oder ein erlangtes Recht hatte, so hat mir mein damaliger neuer Bruder solches nicht benehmen können, massen die Legitimation eine rechtliche Gutthat, die keinesweges darum eingeführet ist, damit dadurch denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern einige Läsion oder Schaden zugefüget werden solle. Derowegen so hoffe ich auch, daß ich für Erstgebohrner werde erkläret, und als ein solcher angesehen, hingegen mein Bruder in seinem Begehren abgewiesen werden.

Rechtlicher Rath.

Ein Kind, das durch die Ehe legitimirt wird, (welches geschiehet, wann der Vater diejenige Person heurathet, mit deren er zuvor ein unehlich Kind erzeuget,) hat alle Rechte und Vortheile zu geniessen, die einem in der Ehe erzeugten Kinde zukommen (a), wofern nemlich ein solches von dem Vater dergestalt ange-

nommen

nommen wird, ehe derselbe andere ehliche Leibes-Erben hat; hat aber der Vater schon ein oder mehrere aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder, so haben diese vor einem solchen legitimirten, in Ansehung der Erstgeburt, oder andern dergleichen Umständen, das Vorrecht. Dann erstlich ist ein Kind letzterer Art, von der Stunde seiner Geburt an, in den Besitz eines solch erlangten Rechtes, welches ihm durch die folgende Legitimation eines andern nicht kan benommen werden (b). Zweytens ist dergleichen Legitimation eine rechtliche Gutthat, die einem andern niemals zum Schaden gereichen soll (c), und also thut ein ehlich gebohrner Sohn, welcher zuerst das Recht der Erstgeburt erlanget, dasselbe, durch die nachfolgende Legitimation eines unehlich gebohrnen Bruders, mit nichten verlieren. Ferner wird zu dem Rechte der Erstgeburt nicht erfordert, daß einer eben der erste, sondern daß er ehlich gebohren sey. Jener ist zwar natürlicher Weise der Erstgebohrne, dieser aber rechtlicher Weise, folglich gehet er auch jenem vor (d). Derowegen in obigem Falle der Richter urtheilen kan, wie folgt.

(a) *Vasquius* de successionum progressu L. 1. §. 2. n. 89.
(b) L. non debet. 74. ff. de R. J.
(c) L. 2. C. de precib. Imperat. offerend.
(d) *Christenius* de Caus. Matrim. Differt. 3. Q. 23.

Richterlicher Spruch.

In Rechtssachen zwischen Jacob und Johann des Erstgeburts-Recht betreffend, ist erkannt: Alldieweil Johann in rechtmäßiger Ehe erzeuget, ehe Jacob legitimirt worden, so soll

derselbe als der Erstgebohrne angesehen werden, und ihm das dem Erstgebohrnen zukommende Recht angedeyen.

Zwölfte Rechtsfrage.

Ob eine Braut, welche, nach geschehenem Ehe versprechen, in Erfahrung gebracht, daß ihr Verlobter vor gedachtem Versprechen sich mit einer und der andern Weibsperson in Unzucht vergangen, begehren könne, daß das geschehene Ehe versprechen aus dieser Ursache wieder aufgehoben werde?

Rechtsfall.

Johanna verlobet sich mit Emanuel, in der Meynung, daß er annoch ein züchtiger Jüngling, oder doch wenigstens bey nahem ein solcher sey, nachgehends aber vernimmet sie, daß derselbe eine Zeitlang ein üppiges, und sehr unzüchtiges Leben geführet, und sich mit vielen Weibsbildern vergangen und übersehen habe, derowegen vermeynt sie, als in ihrer Meynung betrogen, berechtigt zu seyn, das vorgegangene Eheversprechen wieder aufheben zu können, folgende Klage einführende.

Der Johannä Klage.

Weiser Herr Richter.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend zu hinterbringen, welchergestalt mich kürzlich mit Emanuel ehlich versprochen, in der Meynung, daß er ein ganz anderer Mensch seye, als seither von ihm vernommen habe; indem mir unterdessen sichere und zuverläßige Nachricht ertheilt worden, daß sich derselbe, aller Ehrbarkeit zuwider, an etliche offenbare s. v. Huren gehän-

gehänget, und mit denselben in Unzucht und Unehren gelebet, wie ich dann solches rechtlich zu erweisen mich anheischig mache. Wann ich nun wegen sothanen ärgerlichen Lebenswandels, der mir zuvor nicht bewußt war, alle Liebe gegen ihm verlohren, und also denselben zu heurathen keinesweges mehr Willens bin, besorgende, daß er etwann in dieser seiner so schändlichen Gewohnheit fortfahren, und ich also eine mißvergnügte, verdrießliche, und wenig gesegnete Ehe haben möchte, zu dem und da mich mit ihm unter der heimlichen Bedingung verlobet, wofern er eines ehrlichen und christlichen Wandels seye, mich also in meiner Meynung sehr betrogen befinde, als hoffe auch, daß wegen sothanen Betrugs an mein gethanes Versprechen nicht werde gebunden seyn; und das um so viel weniger, als nach Käyserlichen Rechten die Verlöbnisse wieder aufgehoben werdeu, wann ein Bräutigam erweisen kan, daß seine Braut sich auch nur ein einig mal in Unzucht vergangen habe. Weil ich nun darthun kan, daß mein gewesener Verlobter sich nicht nur ein, sondern viel und unterschiedliche male, darzu mit sehr lüderlichen Weibspersonen verunreiniget, als wird ich verhoffentlich, gegenrechtlich mein gethanes Versprechen auch zurückziehen können; massen man die Keuschheit nicht einig und allein bey den Weibsbildern suchen, oder nur von ihnen begehren soll; dann Augustinus und neben ihm die Canonisten ausdrücklich von den Mannspersonen sagen: **Wollt ihr Weiber haben, so sollt ihr euch denenselben rein behalten; Wie ihr begehret selbige zu erfinden, also lasset euch auch erfunden werden. Wo ist ein Jüngling, der nicht eine keusche Jungfer begehrte, verlangete er nun eine solche unbetastet, so soll er auch also seyn ꝛc.** Derowegen gehet meine Bitte dahin, daß nachdem ob angeführtes erwiesen, ich von dem geschehenen Eheversprechen wieder befreyet und losgesprochen werden möchte.

Emanuels Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Aus der von Johanna wider mich eingeführten Klage muß ich mit sonderbarer Bestürzung wahrnehmen, daß dieselbe von bösen Leuten wider mich zimlich aufgehetzet worden seyn müsse, massen sie sonst bisher mir alle Liebe und Treue erwiesen, und

mich als ihren rechtmäßigen Bräutigam erkannt hat. Es giebt dieselbe von mir aus, daß einen so schändlichen Lebenswandel geführet, und mich mit so vielen Weibsbildern vergangen habe, auch darf sie sich deswegen annoch auf Beweisthümer berufen. Daß dieses eine falsche Zulage sey, ist niemand besser bewußt als mir, dann obwohl nicht läugnen kan, daß ich mich in meinen jüngern Jahren von Zeit zu Zeit etwas lustig machte, ja auch öfters mit Weibspersonen einen Umgang hatte, so habe ich doch deswegen nichts unrechtes begangen, und mich niemals verführen lassen. Wahr ist es, daß es wird Leute gegeben haben, und deren noch giebt, die auf mich einen bösen Argwohn bekommen, und geglaubet, daß ich mich von diesem oder jenem Weibsbilde so leicht werde einnehmen und bereden lassen; allein ich habe jederzeit mehr auf meiner Ehre gehalten, als daß mich also vergehen sollte. Ich setze auch den Fall, daß die Klage meiner Verlobten einigen Grund und ich mich vor dem mit ihro getroffenen Eheversprechen mit einer andern Weibsperson allzu bekannt gemacht hätte, so könnte selbige doch um deßwillen mit nichten begehren, daß das zwischen uns dermalen vorgegangene formliche und rechtmäßige Eheversprechen aufgehoben werden solle; dann obschon die Rechte in dem Falle, da erwiesen werden kan, daß sich ein Weibsbild einen andern hat beywohnen lassen, die mit deroselben geschlossene Verlöbniß aufheben, so geschiehet doch dieses bey einem Mannsbilde nicht, es wäre dann Sache, daß sich ein solcher erst nach der Verlöbniß vergangen hätte. Die Ursache dessen ist, weil eine Weibsperson, die solches auch vor der Verlöbniß gethan, sich schwanger befinden, und also ihrem Liebsten einen fremden, und ihm unanständigen Erben zubringen kan; welches bey einem Mannsbilde nicht zu besorgen ist. Sodann ist deroselben frey gestanden, vor geschehenem Eheversprechen, sich meiner vormaligen Aufführung halben besser zu erkundigen, und wann ihro diese nicht wäre anständig gewesen, hätte sie die Versprechung unterlassen können. Man hat mir zwar bey einiger Zeit von derselben gleichfalls eines und das andere unanständige hinderbracht, und noch mehreres hinderbringen wollen, ich habe aber solches nicht angenommen, und geglaubet, daß es von bösen und mißgünstigen Leuten, die nur Zanck und Uneinigkeit zu stiften trachten, herkomme. Wann nun dann meine dermalige Verlobte keine rechtmäßige Ursache hat, von dem zwischen uns beyden getroffenen formlichen Eheversprechen zurück zu gehen, als hoffe ich auch, daß es bey demselbigen

sein

sein Bewenden haben, und sie solches zu erfüllen werde angehalten werden, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Wann eine Mannsperson vor geschehenem Eheversprechen in Unkeuschheit gelebet, und sich mit einem Weibsbilde verunreiniget, so wird doch deswegen eine nachgehends geschlossene rechtmäßige Verlöbniß nicht aufgehoben, wann derselbe nur, nachdem diese vollzogen worden, sich keusch und ehrbarlich aufgeführet (a), welches bey einer Weibsperson nicht platz hat, wegen derer in obstehender Verantwortung des Beklagten sich befindenden Ursachen, und ferner, weil, wann bey einer Weibsperson einmal die Keusch- oder Schamhaftigkeit verletzet, sie auch alle ihre übrige Ehre und Zucht insgemein verlieret, und also zu allen übrigen Lastern geneigt ist. Sollte aber ein Bräutigam sich nach geschehener Verlöbniß mit einer andern allzu gemein machen, und in Unehren leben, so kan alsdann seine Braut begehren, daß sie von einem solchen wieder losgesprochen werde (b); dann in diesem Falle handelt ein solcher betrüglich, und dem seiner Braut gethanen Versprechen zuwider, ist hiemit eine solche auch nicht verbunden, bey ihren Worten zu bleiben, indem sie sich unter der heimlichen Bedingung versprochen, wofern ihr Liebster ihro getreu verbleiben werde. Da nun in obbeschriebenem Falle der beklagte Emanuel nicht beschuldigt wird, daß er nach dem getroffenen Eheversprechen sich mit einer andern Weibsperson vergangen, sondern nur, daß er zuvor sich nicht zum besten aufgeführet, als kan auch wegen dieser Klage das dermalige Eheversprechen nicht aufgehoben werden.

 (a) Chri-

(a) *Christen.* Caus. Matr. Differt. 2. Q. 9. Deut. 22.
(b) C. quemadmodum. 25. X. de Jurejur. L. mulier. 5. C. de Sponf. Cit. *Christ.* eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem zwischen Emanuel und Johanna geschehenen Eheversprechen sein Verbleiben haben, es wäre dann Sache, daß sie Verlobte erweisen könnte, daß er Verlobter, nach der Verlöbniß, mit einer andern Weibsperson einen unerlaubten Umgang gehabt, und in Unehren gelebet habe.

Dreyzehende Rechtsfrage.

Ob, und wann man wider einen Richter, der einen aus Verdacht wegen eines Verbrechens ins Gefängniß geworffen, klagen könne?

Rechtsfall.

Caspar klagt Paulum an, daß er ihm einen silbernen Degen entwendet, thut aber den Diebstahl nicht gleich erweisen, sondern begehret nur, daß Paulus indessen möchte in das Gefängniß gebracht werden; da nun der Beklagte nachgehends unschuldig erfunden ward, so führte er wider den Stadt-Schuldheissen, als welcher ihn aus blossem Verdachte, ohne vorhergegangene Indicia, oder Anzeigungen, in den Kercker werffen lassen, folgende Klage ein.

Pauli Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich kan nicht umhin demselben unterthänigst klagend vorzubringen, welcher massen dero Stadt-Schuldheiß zu N. sich unterstanden, mich unter dem Vorwande eines Diebstahls aus meinem

meinem Hause abhohlen, und durch zween Gerichtsdiener, durch die ganze Stadt, öffentlich in das Gefängniß führen zu lassen. Wann nun bey dem Verhöre keine einige Anzeigung, vielweniger einiger Beweis, da gewesen, durch welche ich des Diebstahls verdächtig gemacht, oder desselben überwiesen worden, und bekannten Rechtens ist, daß wegen eines begangenen Verbrechens niemand sogleich, aus blossem Argwohne, oder falschen Verdachte, als ein Diebe ergriffen, und in das Gefängniß geworfen werden solle; massen einem ehrlichen Manne, dem solches widerfährt, eine schwere Injurie angethan, und er an seiner Ehre dergestalt betastet wird, daß er deswegen gegen dem solchergestalt wider ihn verfahrenden Richter klagend einkommen, und begehren kan, daß ein solcher ihm Kosten, Schaden, und Interesse ersetzen, anbey ihm offenbare Ersetzung seiner Ehren leisten und geben solle; als gehet mein unterthäniges Bitten dahin, daß der weise Herr Richter geruhen möchte, angeregten seinen Stadt-Schuldheissen, um solch unrechtmäßigen Verfahrens willen, dahin zu condemniren, daß er mir Kosten, und Schaden ersetzen, anbey eine stadtkündige Reparation meiner Ehren geben solle. Womit verharre etc.

Antwort des Schuldheissen.

Weiser Herr Richter, etc.

Ich kan nicht begreifen, wie Paul sich erfrechen darf, wider mich klagend einzukommen, indem in Ansehung seiner nichts gethan, als was meine Pflicht und Amt erforderten und mit sich brachten. Caspar klagte denselben eines Diebstahls an, machte sich des Beweisthums anheischig, und begehrte, daß ich indessen gedachten Paul gefänglich einziehen lassen sollte. Ich konnte nicht anders, als diesem ehrlichen Manne in seinem Begehren zu willfahren, indem er sich ganz bedaurlich zu stellen wußte, und vorgab, als wann er den Beklagten genugsam überweisen könnte. Daß derselbe aber nachgehends keinen Beweis hat aufbringen, und also den Diebstahl auf den damals Angeklagten nicht erwahren können, daran habe ich keine Schuld, im Gegentheil, so bald ich wahrgenommen, daß der Ankläger in seiner Anklage so wenig gegründet sey, habe ich den Arrestanten sogleich wieder losgelassen, und denselben auf freyen Fuß gestellt. Derowegen so mag derselbe, im Fall er je deshalben zu klagen sich nicht enthalten kan, denn Caspar, seinen vormaligen Ankläger, für fordern, und von demselben die verlangte Genugthuung und Erstattung begehren,

gehren, dann ich als unschuldiger Richter nichts gethan habe, als warum jener mich ersuchet. Hat er mich nun mit Unwahrheiten berichtet, indem er gedachtes Beweisthum für so gewiß angegeben, so ist er, und nicht ich, deswegen in der Strafe. Weil ich dann nichts gethan, als was mein Amt und Pflicht mit sich bringet, so hoffe, der weise Herr Richter werde mich von dieser so unbefügten Klage absolviren, und den Paul in die mir dadurch verursachte Kosten condemniren.

Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Ein Richter soll in dem Falle, da einer eines Verbrechens halber angeklagt wird, sich nicht übereilen, oder übereilen lassen, und den Angeklagten so gleich mit Arrest, oder sogar mit Gefangenschafft belegen, dann wann ein solcher unschuldig erfunden wird, so kan es einem Richter, der solches thut, nicht nur zur Verantwortung kommen, sondern es muß derselbe zum öftern für Kosten und Schaden gut stehen (a). Damit ein Richter dieses nun nicht zu gewarten habe, so soll er niemand greiffen oder gefangen setzen, er werde dann eines solchen Verbrechens beschuldiget, welches, wann der Beklagte dessen überwiesen wird, eine Lebens- oder Leibes-Strafe verdienet, wo anders der Beschuldigte keine herumvagierende Person, oder im Zweifel ist, was für eine Strafe auf das Verbrechen zu setzen sey. Sodann wird erfordert, daß wenigstens einige schlechte Indicia, d. i. Anzeigungen, oder gewisse Muthmassungen der vollbrachten That, vorhanden seyen. Nimmt ein Richter dieses in Acht, so kan man ihme nichts zurechnen, wann der Gefangene nachgehends schon unschuldig erfunden wird; thut er es aber nicht, und verfähret mit dem Beklagten

ten zur Gefängniß, so ist er demselben, nebst der Ersetzung des Schadens und Interesse, de Syndicatu gehalten (b), und wird hiemit ein solcher neben erst angeregten Ersetzung von dem obern Richter annoch zu gebührender Strafe gezogen; doch ist einem solchen nicht benommen, wann er dieses auf des andern Gefahr hin gethan, an ihm seinen Regreß zu suchen. Da nun obangeregter Stadt-Schuldheiß sich darinn vergangen, daß er Paulum hat gefänglich annehmen lassen, ohne einiges, auch das geringste Indicium der vollbrachten That, als ist er auch schuldig, demselben Kosten und Schaden zu ersetzen, hiemit hierinn gesprochen werden soll, wie hernach folgt.

(a) *Farinacius* Prax. Criminal. L. 1. Tit. 4. Q. 27. n. 141.
(b) Ordinat. Crimin. Art. 18. *Carpzov.* Pract. crim. p. 3. q. 111. n. 70.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Stadt-Schuldheiß zu Nirgensheim, wegen des bey des Pauli Gefangensetzung begangenen so grossen Ubersehens, dem Gefangenen Kosten und Schaden ersetzen, anbey in zehen Thaler Strafe verfällt seyn.

Vierzehende Rechtsfrage.

Ob, wann jemand durch Schmeicheley oder Bitten ein Testament zu machen, oder wann selbiges schon gemachet, solches zu verändern, verhindert worden, derjenige, der solches auf diese Weise hindertrieben, könne deswegen belanget, oder aus sothaner Ursache das Testament angefochten werden?

Rechtsfall.

MEvius, ein alter Mann, hat ein Testament aufgesetzet, welches er nachgehends ein und das andere mal verändern, und dem Titio, dem in diesem letzten Willen nichts verschrieben ward, einen zimlichen Antheil von seiner Erbschaft zukommen lassen wollte; es hat ihn aber Sempronius, als welchem durch sothane Veränderung des Testaments ein schönes entgangen wäre, mit höflichen Bittworten jederzeit dahin zu vermögen gewußt, daß er es bey dem alten bewenden lassen, und also dem Titio nichts verschrieben. Da nun Mevius verstorben, ohne sein Testament verändert zu haben, so wollte Titius deswegen den Sempronium belangen, und von ihm folgender massen einen Abtrag fordern.

Titii Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Es wird demselben schon bewußt seyn, was gestalt mein naher Vetter Mevius vor einigen Tagen verstorben, und desselben Testament, in welchem ich als sonst sein nächster Erbe vollkommen übergangen ward, öffentlich verlesen worden. Wann ich nun zu meiner grösten Verwunder- und Bestürzgung wahrnehmen müssen, daß Sempronio, der doch meinen seeligen Vetter im geringsten nichts angegangen, der meiste Theil der Verlassenschaft gedachten meines Veters verschrieben worden, als habe, wie leicht zu gedencken, da und dort mich hierüber heimlich beschwäret, beyfügende, daß mir nicht einbilden könne, warum mein seel. Vetter mit dem ich doch sehr wohl zu stehen vermeynet habe, einen solchen letzten Willen verordnet haben möchte; so haben mir unterschiedliche ehrliche Männer, die sehr oft in gedacht meines Vettern seel. Haus gekommen sind, deutsch herausgesagt, daß hieran niemand Schuld, als Sempronius selbst, indem Mevius etliche, ja vielmal, seinen letzten Willen habe ändern und mich auch bedencken wollen, er

sey

sey aber durch Sempronii Schmeichelworte, und Bittreden jederzeit wieder auf andere Gedancken gebracht, und endlich durch desselben Anhalten dahin bewogen worden, daß er es bey seinem alten Testamente bewenden lassen, und mich also hindangesetzet habe. Wann ich nun dieses durch unverwerfliche Zeugen erweisen kan, als bitte ich den weisen Herrn Richter, er möchte diese Sache genau untersuchen, und den Sempronium dahin anhalten, daß er den mir hierdurch zugefügten Schaden sammt Kosten verguten solle. Welches mein Begehren, da es in den Rechten vollkommen gegründet, als hoffe ich auch gnädige Willfahr. Verharrende ꝛc.

Sempronii Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Titio wider mich eingeführte Klage habe zu erwiedern, daß es in Ansehung seiner eine grosse Schwachheit sey, wider mich dergleichen Klage zu erheben. Dann daß sein Vetter seelig ihm als seinem nahen Anverwandten nichts hinderlassen, dafür kan ich nichts, und habe ich ihn so wenig verhindern können, demselben etwas zu verschreiben, als ihn zwingen konnte, mich in etwas zu instituiren; indem der verstorbene Mevius ein Mann war, der sich von niemand nichts einreden oder sich so leicht zu etwas persuadiren ließ. Daß ihm nicht gute Worte gegeben, auch viel gutes gethan, und erwiesen habe, kan nicht läugnen, daß er mir auch etwann deswegen günstiger worden als seinem Vetter, welcher ihn jederzeit mit harten Schmäh- und verächtlichen Worten angefahren, darfür kan ich nichts. Es ist dem Kläger frey gestanden, und erlaubt gewesen, zu thun, was ich thate, und hätte ihn niemand deshalben verdencken, will geschweigen verklagen können. Da ich nun nichts gethan, als was die Rechte zulassen, und erlauben, massen ich durch keine gefährliche Persuasion, oder mit unerlaubten und ungestümen Anhalten, den Mevium in Ansehung seines Testaments beredt, oder verhindert habe, indem mir wohl bewußt war, daß wann auf solche Art von ihm etwas erpressen thäte, solches in den Rechten nicht gutgeheissen würde; als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde mich von dieser muthwilligen Klage absolviren, und mir meinen Testaments-Theil zukommen lassen. Wider alle Kosten protestirende. Verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Es ist ausgemacht und bekannten Rechtens, daß der Wille eines jeden Testirers jederzeit ganz frey seyn und bleiben solle, also daß, wann jemand zu Aufrichtung eines Testaments genöthiget oder mit Gewalt gezwungen worden, ein solches in den Rechten vollkommen verworfen, und für nichtig angesehen wird (a). Sodann wann jemand boßhafter und gewaltthätiger weise verhindert worden, daß er kein Testament machen, oder daß er diesem oder jenem nichts verschreiben können, kan derjenige, der hiedurch Schaden leidet, wider einen solchen gewaltthätig Verhindernden oder Abhaltenden agiren, und von ihm Schaden und Interesse fordern (b). Es muß aber diese Verhinderung, wie gemeldt, gewaltthätig oder boshaft seyn, als, wann jemand z. E. verhindert, daß der Notarius und die Zeugen, welche doch der Testirer hatte berufen lassen, haben zu ihm kommen können, ꝛc. Hiemit wann jemand weder durch Gefährde, noch Gewalt, zu testiren verhindert, sondern durch Schmeichelenen, Thränen und vieles Bitten abgehalten, oder dadurch bewogen worden, einem etwas zu verschreiben, so kan deswegen das Testament nicht angefochten, auch derjenige, der solches gethan, nicht ad Interesse belanget werden (c). Da nun Mevius, nach des Klägers eigenem Geständniß von Sempronio durch keine gefährliche Persuasion, oder gewaltthätige Verhinderung, sondern mit Schmeichelenen dahin ist gebracht worden, daß er sein Testament unverändert gelassen; so kan Titio in seinem Begehren keineswegs willfahret werden.

(a) L. 32.

(a) L. 32. ff. de hæred. instit. *Brunnem.* in L. 1. si quis aliquem test. proh. vel coëg. *Perez.* ad Cod. eod. n. 1.

(b) Cit. *Perez.* eod. n. 2. seqq. *Menoch.* arbitr. jud. quæst. L. 2. Casu 395. n. 27.

(c) *Brunnem.* in L. 3. C. si quis aliq. test. proh. *Perez.* ibid. n. 2.

Richterlicher Spruch.

Es soll Sempronius von dermaliger Klage absolvirt seyn, und seinen Testaments-Theil zu beziehen haben, es wäre dann Sache, daß Titius rechtlich erweisen könnte, daß derselbe Mevium durch gefährliche Persuasionen, ungestümes und gewaltthätiges Anhalten, oder durch andere unerlaubte Mittel, dahin vermocht, und gezwungen habe, daß er ihm Titio in seinem Testamente nichts hinterlassen habe.

Funfzehende Rechtsfrage.

Ob der Fiduciarische Erbe, bey einem Fideicommiß, in Ansehung seiner Quartæ Trebellianicæ, (oder des ihm zustehenden vierten Trebelliarischen Theils) den Legatarien vorzuziehen sey?

Rechtsfall.

Jacob hinterläßt seine Erbschaft Fideicommis weise an Johann, welcher selbige Petro als dem Fideicommissarischen Erben sogleich, und nach Innhalt des Testaments abtrat, dabey aber den ihm zukommenden Trebellianischen Theil abzog. Petrus nun verwandelte die Erbschaft zu Gelde, und machte sich davon, ohne die Legaten auszuweisen; dahero diese das ihnen Verschriebene von Johanns bezogenem vierten Theile

bezahlt haben wollten, vorgebende, daß sie als Legatarien ihm als Fiduciarischen Erbe vorgiengen, und zu diesem Ende folgende Klage einführten.

Klage der Legatarien.

Weiser Herr Richter.

Es hat Jacob in seinem vor kurzer Zeit allhier abgelesenen letzten Willen, bekannter massen, den Johann als Fiduciarischen Erben eingesetzet, und demselben auferleget, die Erbschaft Petro als Fideicommissarischen Erben sogleich zu übergeben. Dieses alles ist geschehen, und hat auch besagter Erbe den ihm zukommenden vierten sogenannten Trebellianischen Theil von der Erbschaft abgezogen und inne behalten. Was geschiehet aber nachgehends? Der saubere Petrus, als wahrhafter Erbe, gab uns Legatarien sammtlich vor, daß er uns nicht ausweisen könne, er habe dann eines und das andere von der Erbschaft zu Gelde gemacht, worzu wir ihm dann willig 2. Monat Aufschub gestatteten. Es hat aber derselbe, anstatt uns nach dieser Zeit zu bezahlen, das Geld in den Sack geschoben, und sich davon gemacht. Da nun wir sammtliche Legatarien als Creditoren anzusehen sind, denen, nach Inhalt der Rechte, der Fiduciarische Erbe ex quasi Contractu alle Satisfaction geben muß, und da wir sonst einem solchen in allwege vorgehen, als bitten wir den weisen Herrn Richter, er möchte gedachten Johann, als Fiduciarischen Erben, dahin anhalten, daß er aus seinem bezogenen Trebellianischen Theile uns ausweisen, und bezahlen solle. Welches, da es den Rechten gemäß, als hoffen wir auch gnädige Willfahr.

Antwort Johanns, des Fiduciarischen Erben.

Weiser Herr Richter.

Was die Herren Legatarien mit ihrer Klage sagen wollen, kan ich gar nicht einsehen. Sie melden, ich solle ihnen Legaten gutmachen und bezahlen, welche Petrus hätte abführen sollen. Ich möchte nur wissen, mit was Grunde sie solches begehren können; gewiß darum, weil sie in Beziehung derselben so lüderlich gewesen, und dem ohne das verrufen gewesenen, Peter so viel Zeit anberaumet, daß er seine Sachen mit aller Komlichkeit verkaufen, und sich mit dem Gelde davon machen

chen können; hätten sie sich derer Rechte bedienet, die den Legatarien zukommen, und von ihm, sobald er die Erbschaft angetreten, genugsame Caution gefordert, so hätten sie nichts verliehren und ihnen von Petro ein solcher Streich mit nichten gespielet werden können. Haben sie nun ihre Sache selbst versäumet, verwahrloset, und sich des in Händen gehabten Vortheils begeben, so mögen sie auch ihren Schaden an sich selbsten haben. Daß sie sagen, mir vorzugehen, ist nicht dem also, massen bekannten Rechtens ist, daß im Gegentheil die von mir bezogene Trebellianica vor allen, die Schulden ausgenommen, den Vorzug hat; indem dieselbe gleichergestalt von den Legaten, wie von dem Fideicommiß abgezogen wird, also daß, wann der Fideicommissarius von den Legatarien belanget wird, er ihnen nach Proportion, was ihm abgezogen worden, gleichfalls abziehet. Derowegen hoffe ich auch, daß mir oft angeregter vierte Trebellianische Theil ohne weiteres ohnstreitig werde überlassen, und meine Gegner in ihrem widerrechtlichen Begehren abgewiesen werden. Wider alle Kosten protestirende.

Rechtlicher Rath und Erklärung.

Ein Fideicommiß ist, eine an eines andern Stelle geschehene Substitution, da jemand gebetten wird, dem andern etwas zu restituiren (a). Derjenige, der gebetten wird dem andern die Erbschaft zu übergeben, wird Fiduciarischer Erbe, der aber, so selbige von diesem empfänget, Fideicommissarischer Erbe genennet. Der Fiduciarische Erbe nun hat das Recht, von der Erbschaft, oder dem Fideicommiß, ehe er selbiges übergiebet, den vierten Theil abzuziehen, welcher Quarta Trebellianica genannt wird (b). Die Ursache dessen ist, daß bey ihm Fiduciarischen-Erben auch ein Nutzen bleibe, deswegen er die Erbschaft desto leichter antrete. Dieses nun beziehet ein solcher Erbe, sobald er dem andern die Erbschaft abtrittet; und wird angeregter vierte Theil sowol von den Legaten, als

als dem Fideicommiß abgezogen, also daß der Legatarius auch seinen Theil daran bezahlen, und von seinem Legat nach Proportion abziehen lassen muß, mithin so gehet derselbe den Legaten vor (c). In obigem Falle haben sich die Legatarien annoch darinnen vergangen, daß sie von Petro, sobald er die Erbschaft angetreten, nicht Caution für ihre Legaten gefordert, welche er ihnen ohne weiters, sogleich genugsam hätte geben müssen (d). Haben sie nun statt dessen, demselben allein getraut, und ihm sogar noch 2. Monat Zeit ertheilet, so mögen sie den Verlust an sich selbsten haben; können also an den Fiduciarischen Erben um so viel weniger etwas fordern, als dieser ihnen, in Ansehung seines Trebellianischen vierten Theils, ohne dem vorgehet.

(a) L. 62. §. 1. L. 77. §. 3. ff. de Legat.
(b) L. 3. & 5. C. ad SCtum Trebell.
(c) Arg. L. 63. §. 12. ff. da SCtum Trebell. L. 32. §. 4. ff. ad L. Falcid.
(d) L. 1. §. 1 & 2. ff. ut legat. seu fideicommiss. serv. causa caveatur. L. 5. C. eod.

Richterlicher Spruch.

Es sind die Legaratien wegen der an Johann gemachten Anforderung abgewiesen, und mögen sie sich ihrer Legaten halben an Peter den Fideicommissarischen Erben halten.

Sechzehende Rechtsfrage.

Ob derjenige, der da befohlen, einem andern einen Streich zu geben, oder ihn zu verletzen, im

im Fall da dieser dadurch tod geschlagen wird, an dem Leben könne gestraft werden?

Rechtsfall.

Abraham befiehlet Jacob, daß er dem Ludwig eine satte Maulschelle geben solle, welches Jacob sogleich verrichtete, dabey aber das Unglück hatte, gemeldten Ludwig dardurch todzuschlagen. Weil nun Abraham auf eine gewisse Weise an diesem Tode schuldig ist, als begehren des erschlagenen Freunde, daß derselbe als ein Mörder an dem Leben gestrafet werden möchte, folgende Klage einführende.

Klage der Freunde des Erschlagenen.

Weiser Hr. Richter, ꝛc.

Es ist demselben allbereit schon bekannt, was massen unser nahe Anverwandte Ludwig vor ein paar Tagen von Jacob durch einen harten Streich mörderischer weise ist um das Leben gebracht worden; wenn nun gemeldter Todschläger ausgesagt, daß er dem Erschlagenen sothanen Streich niemals würde gegeben haben, wann ihm Abraham solches zu thun nicht befohlen hätte, und er Abraham solches gebotten zu haben nicht läugnen kan, als können wir nicht umhin, wider denselben klagend einzukommen, und von dem weisen Herrn Richter zu begehren, daß, weil nach den Kayserl. Rechten derjenige, der dergleichen Thaten zu thun befiehlet, mit eben der Strafe soll beleget werden, mit welcher der Thäter gestraft wird; massen ein solcher an der verübten Mordthat eben so viel, ja noch mehrere Schuld hat, als der Thäter selbst, indem dieser letztere vielleicht an kein Schlagen gedacht hätte, wann es ihm von jenem nicht wäre befohlen worden, hiemit da ein solcher Todschläger, nach gött- und weltlichen Rechten, an dem Leben gestraft, und zufolge allgemeiner üblichen Gewohnheit mit dem Schwerdte hingerichtet wird, also daß kein Fürst noch Obrigkeit befugt ist, einem muthwilligen Todschläger, oder Ursächer des Todschlags, von der Lebens-Strafe

zu befreyen, und ihm durch das sogenannte Begnadigungs-Recht Remißion zu ertheilen, als gehet unser Begehren dahin, daß erwähnter Abraham, als Ursächer des Todschlags, gleich dem Thäter selbst, nach Inhalt der Rechte vom Leben zum Tode hingerichtet werden möge.

Abrahams Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf die von Ludwigs Anverwandten eingeführte so blutdürstige Klage habe in Unterthänigkeit zu berichten, daß zwar nicht läugnen kan, Jacob befohlen zu haben, dem Ludwig eine Maulschelle zu versetzen, welche er wegen seiner ausgestossenen Scheltworte gar wohl verdienet hatte; daß aber besagter Jacob einen so unvorsichtigen und unglücklichen Schlag gethan, durch welchen er gedachten Ludwig um das Leben gebracht, ist mir sehr leyd, und bin ich daüber so gerühret worden, daß vor Schrecken in eine Ohnmacht gefallen. Wann ich nun an dem Todschlag eigentlich keine Schuld habe, indem solchen zu begehen, so wenig befohlen oder gutgeheissen habe, so wenig der gute Jacob selbigen mit Willen oder Vorsatz begangen hat, als sehe ich nicht, wie ich mit ihm dem bedaurenswürdigen Thäter könne in parallel gestellet, und gleiche Strafe zu erwarten haben soll. Wann Jacob unglücklich gewesen, und durch einen Mißstreich einen andern erschlagen hat, warum soll ich dafür gestraft werden? Wäre derselbe bey meiner Ordre geblieben, so wäre das Vorgegangene leicht zu verantworten, dann eine Maulschelle ist eine so grosse Sache nicht; hat er aber das Unglück gehabt, anstatt des Mauls oder Backen, einen andern gefährlichen Ort zu treffen, so gehet mich dieses nichts an, und ist es bedaurlich genug für ihn allein, daß er in solch Unglück gekommen, also daß man nicht nöthig hat, noch andere mit ihm darein zu ziehen. Da nun die Rechte niemand verurtheilen, der nicht mit Wissen, Willen und Vorsatz gehandelt, so glaube ich, daß nach Inhalt derselben, nicht einmal der unglückliche Thäter, als welcher die That weder mit Willen, noch Vorsatz gethan hat, an dem Leben gestraft werden, vielweniger daß man mich, als der ich hierinnen vollkommen unschuldig bin, mit einer Strafe belangen könne.

Womit verharre, rc.

Recht-

Rechtlicher Rath und Erklärung.

Ein muthwilliger Todschläger wird nach gött- und weltlichen Rechten an dem Leben gestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Schwerdte, Rade, oder sonst hingerichtet, dergestalt daß keine Obrigkeit befügt ist, einem solchen die Lebens-Strafe nachzulassen; indem es ausdrücklich heisset, Wer Menschen-Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden (a). Dieses nun ist zu verstehen von einem muthwilligen und boshaften Mörder; und nicht von einem, der etwa aus Nachläßigkeit, ohne Bosheit, oder durch einen ungefährlichen Zufall, einen Todschlag begangen, oder der einen solchen aus Noth und zu seiner Beschützung hat begehen müssen. Derjenige, der aus Nachläßigkeit und ohne Bosheit an einem Todschlage schuld ist, wird nach Beschaffenheit der Umstände, mit Ruthen-Streichen, ewiger Stadt- und Lands-Verweisung, auch zu Zeiten mit Gefängniß, oder einer Geldsumme bestraft (b). Der, so von ohngefehr wider alle seine Schuld etwas gethan, daraus ein Mord erfolget, ist gleich dem, der zu Vertheidigung seiner selbs einen andern tödtlich verwunden oder tödten müssen, mit keiner Strafe anzusehen, wofern nemlich dieser letztere die Erfordernisse der Nothwehr in Acht genommen hat (c). Endlich folget der muthwillige und vorsetzliche Todschlag, von dem schon gesagt worden, daß er mit dem Leben gestraft werden müsse. Ferner hat besagte Todes-Strafe auch platz bey dem, so da befohlen, einen andern zu tödten (d),

 nicht

nicht aber bey demjenigen, der da befiehlet einen andern zu prügeln oder ihm eine Maultasche zu geben, im Fall er dadurch sollte ums Leben gebracht werden; weil es nicht dessen Wille, viel weniger sein Vorsatz ist, daß derselbe erschlagen werden solle. Dann da der Schlagende des Befehlenden Ordre überschreitet, so kan dieser Exceß ihm Befehlenden nicht zur Last geleget, und er also nicht an dem Leben gestraft werden.

(a) Genes. 9. 5. Exod. 21. 12. Levit. 24. 17. *Carpz.* Pract. Crim. P. 1. q. 1. n. 10.

(b) L. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de sicar. Halsgerichts-Ordnung art. 146.

(c) L. 1. C. eod. L. 3. ff. de J. & Jure. *Carpz.* cit. loc. n. 28.

(d) L. 15. ff. ad L. Corn. de sicar. &c. L. 7. ff. eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll Abraham, falls auf ihn in Ansehung des vorgegangenen Todschlags nichts mehrers erwiesen werden kan, von der dißmaligen peinlichen Anklage absolviret seyn, jedoch den Anverwandten oder Erben des Erschlagenen unbenommen, da sie etwas weiter entdecken möchten, ferner klagend einzukommen.

Siebenzehende Rechtsfrage.

Wann ein Gläubiger eine Handschrift oder Verschreibung in Händen hat, von deren der Schuldner sagt, daß sie schon bezahlet sey, wer beweisen müsse?

Rechtsfall.

Christian lehnet seinem Freunde Wolfgang die Summe von 200. Ducaten, und nimmet dafür von ihm eine Handschrift an. Dieweil nun der Schuldner in Wiederbezahlung sothanen Capitals zimlich saumselig war, wurde er von dem Gläubiger bey Gelegenheit oft und vielmal ermahnet, daß er doch einmal daran gedencken, und ihn wieder befriedigen sollte, allein es wußte derselbe gemeldten Christian, bald durch diese bald durch jene Reden, dahin zu lencken, daß er eine geraume Zeit wegen sothaner Bezahlung in Gedult stund. Endlich da der Schuldner an einer Kranckheit darnieder lag, wurde er von dem Schuldherrn als seinem guten Freunde auch besuchet, und unter andern wiederum an die alte Schuld gemahnet; es ertheilte aber derselbe in Antwort, daß er diese Schuld schon bezahlet, worauf er, Christian, sogleich erwiederte, daß dieses grundfalsch, und der Wahrheit zuwider sey, auch auf dieses hin davon gieng. Was geschiehet, der Schuldner verstirbet bald darnach, und da er, Gläubiger, nachgehends von seinen Erben gedachte Schuld abforderte, steuerten sich dieselben auf angezogene des Verstorbenen Worte, und sagten gleichfalls, daß sie schon bezahlet sey. Weßwegen Christian selbige vor den Richter forderte, und daselbst folgende Klage einführte.

Christians Klage.

Weiser Herr Richter.

Gegenwärtige Handschrift weiset mit mehrerm aus, was gestalt meinem seeligen Freunde Wolfgang vor ungefehr acht

Jahren die Summe von 200. Ducaten vorgestrecket, und dargeliehen habe. Die Ursache, daß dieselben nicht schon längst wieder bezogen, ist nichts anders, als die sonderbare Gedult, die mit dem Verstorbenen, sonderlicher Freundschafts wegen, bisher gehabt. Ich habe zwar nicht ermangelt, gedachten Schuldner, in Ansehung der mir zu leisten schuldigen Wiederbezahlung, von Zeit zu Zeit zu erinnern, weil mir aber derselbe jederzeit mit höflichen Worten begegnete, und mich bald mit diesem bald mit jenem vertröstete, trieb ich wie gemeldt, Freundschafts halben so sehr nicht darauf. Endlich aber, als ich denselben in seiner letzten Kranckheit besuchte, redete ich mit demselben etwas deutscher, und forderte meine Bezahlung ohne weiters; allein anstatt selbige zu erhalten, mußte ich zu meiner grösten Bestürz- und Verwunderung vernehmen, daß man mir gedachte Schuld nicht mehr geständig, sondern sagte, daß selbige schon bezahlet sey. So! dachte ich, ist dieses der Danck für die so lange Gedult, ist dieses die Wiedervergeltung für die geleistete Dienstgefälligkeit, ꝛc. Ich erwiederte daher sogleich, daß dieses Vorgeben falsch, und der Wahrheit ganz zuwider sey, man hiemit nichts anders suche, als mich leichtfertigerweise um das Meinige zu bringen, und gieng davon. Da nun Wolfgang hierüber verstorben, so habe ich mich deswegen bey seinen Erben nochmals angemeldet, und angezogenes abgefordert, weil sich aber selbige, eben so wie der Verstorbene, auf das Läugnen geleget, als bin ich gemüßigt worden, diese Sache vor den weisen Herrn Richter zu bringen, und denselben zu bitten, daß er ihnen, Erben, auferlegen möchte, mir gedachte rechtmäßige Schuld sammt Abtrag Kosten zu bezahlen, aus Ursachen, als ausgemachten und un- umstößlichen Rechtens ist, daß wann ein Gläubiger eine dergleichen rechtmäßige, und unläugbare Handschrift oder Verschreibung in Händen hat, selbige ihm für ein vollkommenes Beweisthum dienet, und er hiemit deroselben Bezahlung jederzeit fordern kan, es wäre dann Sache, daß sein Gegner, durch unverwerfliche Zeugen, oder schriftliche Urkunden, das Gegentheil beweisen könnte, welches aber, da es von den Beklagten unmöglich geschehen kan, als will ich nochmahls auf sothane Bezahlung, sammt Kosten zu Recht gesetzet haben.

Womit verharre, ꝛc.

Antwort

Antwort der Erben.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wir haben zwar Christians Klage wohl angehöret, aber keinesweges begreifen können, was er darmit sagen wolle. Sein selbsteigenes Geständniß gehet dahin: Es habe unser seelige Vater auf seinem Krancken-Bette ausgesagt, daß er die an ihn gemachte Anforderung würcklich bezahlet, und also selbige nicht mehr schuldig sey. Was will man nun weiter, als ein solch Geständniß von einem Krancken, der nicht weiß, wann seine Zeit aus ist. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Kläger sich gleich darwider gesetzet, und behauptet, daß er gedachte Schuld annoch zu fordern habe; weil aber der Verstorbene nichts destoweniger auf gedachter seiner Aussage beharret, als ist an der Wahrheit derselben keinesweges zu zweifeln. Daß Kläger annoch die Handschrift in Händen hat, ist gar kein Beweisthum, indem ihm eine solche, aus Vergessenheit, leicht hat können zurückgelassen werden. Hiemit und da, wie gemeldet, sothaner Aussage eines Krancken sonderlicher Glaube beyzumessen ist, indem dieselbe, wo nicht ein ganzes Beweisthum, dennoch eine solch starcke Muthmassung ausmachet, die durch des Gegentheils Beweis zernichtet und umgestossen werden muß, als glauben wir berechtigt zu seyn, von dem Kläger zu begehren, daß er auf die Art, wie er verlanget, daß von uns geschehen solle, darthue, daß oft angeregte Schuld noch nicht bezahlet sey, oder aber, und widrigenfalls, uns gedachte Handschrift heraus geben, und alle Kosten verguten solle. Womit verharren, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Da in obstehendem Rechtsfalle gezweifelt werden will, ob von seiten des Klägers, oder der Beklagten, erwiesen werden solle, daß die Bezahlung, davon die Frage, geschehen, oder nicht geschehen sey, und da sich die Beklagten hauptsächlich auf die Aussage des Verstorbenen gründen, als wird dermalen allhier in Antwort ertheilet, daß zwar auf die Reden eines Krancken, oder vielmehr Sterbenden, oftermals viele Acht gehal-

gehalten werde, indem nicht wohl zu glauben ist, daß ein Mensch, zu der Zeit, da sich Leib und Seele trennen soll, sein Gewissen mit Lügen und Betrügereyen beschwären werde. Dennoch aber hat solches Geständniß allein, insonderheit wann es zu des Sterbenden oder seiner Erben Nutzen dienen soll, die Kraft nicht, daß es etwas, welches in den Rechten für ein ganzer Beweis angesehen wird, umstossen möchte (a). Dann so wenig als einem, der sich, oder den Seinigen, zu gutem einen Eyd schwöret, oder einen solchen anerbietet, geglaubet, oder ihm derselbe zugelassen wird, eben so wenig kan man auch dergleichen Reden, welche man aufs höchste einem solchen Eyde vergleichen kan, vollkommenen Glauben beymessen; ja es sind dieselben nicht einmal als ein halbes Beweisthum anzusehen, weil dem Verstorbenen wider diese seine Handschrift kein Eyd hätte können gegeben werden, wann er nicht beyneben starcke Muthmassungen der geschehenen Bezahlung hätte hervorbringen können (b). Ist also die Einrede der Beklagten um so viel weniger von Erheblichkeit, als solche Aussage des Verstorbenen, nicht bey dem Sterben, sondern nur auf dem Krancken-Bette geschehen, da man vielleicht an kein Sterben gedacht hat. Hingegen ist Kläger in seinem Begehren viel besser gegründet, vorgebende, daß man ihn entweder bezahlen, oder aber durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden erweisen solle, daß sothane Bezahlung schon geschehen, und er also dieselbe Handschrift unrechtmäßiger weise in Händen habe, indem nach wohlgegründeter Meynung der fürnehmsten

Rechts-

Rechtslehrer, eine auf solche Art in Händen habende Handschrift, einen solchen rechtlichen Beweis ausmachet, dem im Falle, da kein förmlicher Gegenbeweis vorhanden, vollkommener Glaube beyzumessen ist (c). Dann wann jenes angieng, so würde ein jeder Schuldner sich auf das läugnen legen, und Handschrift hin, Handschrift her, beständig vorgeben wollen, es sey bezahlt, welches zu tausend Unfugen anlas geben, und in kurzer Zeit sehr viele Schulden, ohne geleistete Bezahlung, wett machen, und aufheben würde. Hiemit in obigem Falle erkannt werden kan und soll.

(a) *Brunnem.* ad L. 6. C. de probat. n. 14. *Lauterb.* ad ff. Tit. de fid. Instr. §. 51.

(b) Cit. *Lauterb.* loc. cit. *Harprecht.* C. 3. n. 15. & C. 4. n. 260.

(c) Tübingische Consilia Volum. 6. Conf. 55. n. 9. seqq. *Struv.* Ex. 28. Th. 24. *Carpz.* p. 1. C. 17. d. 32. & p. 2. d. 125. n. 62. *Berlich.* p. 1. Concl. 50. n. 50. *Besold.* Thesaur. pract. Voc. Handschrift. in addit. n. 2. ibique plures.

Richterlicher Spruch.

Es sollen die Erben Wolfgangs die 200. Ducaten Quæstionis sammt Kosten bezahlen; es wäre dann Sache, daß sie rechtlicher Ordnung nach, hiemit gründlicher als bisher geschehen, erweisen könnten, daß sothane Bezahlung von dem Verstorbenen allbereit geschehen, und gethan worden.

Achtzehende Rechtsfrage.

Ob ein Richter, der nach gesprochenem Urtheile von einer oder der andern Parthey

Geschencke angenommen, deswegen könne angeklaget, und des Lasters der Bestechung oder Corruption beschuldiget werden?

Rechtsfall.

Paulus ziehet in einem Rechtshandel den Kürzern, und erfähret nachgehends, daß ein Richter, auf den er ohne dem einen zimlichen Verdacht hatte, von seiner Gegenparthey, jedoch erst nach gesprochenem Urtheile, ein Geschencke angenommen, derowegen er ihn als einen Bestochenen, und wider Gewissen und Eyd gehandelt habenden Richter, folgender massen verklagen zu können vermeynet.

Pauli Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem mich neulich mit meinem Nachbar Friedrich vor dem untern Hrn. Richter in einen Rechtshandel einzulassen gezwungen gewesen, als verspürete ich an ein und den andern Umständen, insonderheit aber an dem gegebenen Endurtheil, daß der Richter meiner Gegenparthey zimlich gewogen, mir aber um so viel abgünstiger sey, derowegen ich dann auch in meiner so gerechten Sache habe untenliegen und mir Gewalt und Unrecht geschehen lassen müssen. Ich wußte nicht, was angeregten Richter dergestalt auf meiner Gegenparthey Seiten gebracht haben möchte, doch bildete mir wohl ein, daß es nicht bloß darum allein geschehen, weil Friedrich gemeldtem Richter den Fuchsschwanz so wohl zu streichen, und ihn öffentlich mit so vielen Erhebungen und Ehrentiteln zu begaben wußte; sondern dachte, daß dabey annoch das Interesse obwalten werde; ja es bedünckte mich, dieses letztere einem und dem andern von den Richtern ab der Stirne ablesen zu können. Diese meine Meynung nun war nicht übel gegründet, indem nunmehro in Erfahrung gebracht, daß N. der erste Richter von gedachtem Gerichte, von meiner Gegenparthey ein Geschencke von nicht geringem Werthe empfangen, welches er zwar erst nach ausgesprochenem Endurtheile angenommen hat. Ich bin

im Stande, nicht nur dieses durch unverwerfliche Zeugen zu erweisen, sondern auch durch eben dieselben darzuthun, daß besagter mein Gegner, während dem Processe, oft und vielmal, jedoch ganz heimlich, zu gedachtem Gerichtsherrn gekommen, und mit ihm von wegen meiner Sache sich unterredt habe, dahero ohngezweifelt zu vermuthen, daß gedachtes Geschencke ihm zuvor schon werde verheissen, oder ihm vielleicht noch ein mehrers versprochen worden seyn, damit er die Gerechtigkeit desto leichter biegen helfe. Wann nun die Rechte vermögen, daß ein solcher Richter, der des Criminis Repetundarum, oder Corruptionis, das ist, des Lasters der Bestechung angeklagt und überwiesen wird, erstlich das empfangene vierfach ersetzet dem Fisco zurück geben, sodann seines Amts und aller Ehren lebenslänglich entsetzet werden solle, als gehet meine unterthänige Bitte dahin, daß nachdem die Zeugen werden abgehöret seyn, und meine Anklage durch eydliche Aussage erwahret haben, gemeldter Richter nach Jnhalt der Rechte abgestrafet, und mir zu meinem Rechte verholfen werden möchte. Wider Kosten und Schaden protestirende,

verharre, 2c.

Antwort des Richters.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es begehet Paul einen unverantwortlichen Frevel, daß er mich als einen ehrlichen Mann, und beeydigten Richter, dergestalt anklagen, und eines Verbrechens beschuldigen darf, durch welches ich, wann es auf mich erwiesen werden könnte, in offenbare Schand und Spott gerathen würde. Es sagt derselbe, daß ich von Friedrich, seinem Nachbarn, mit Geschenck und Gaaben bestochen, und also dahin verleitet worden sey, wider ihn ein ungerechtes Urtheil aussprechen zu helfen; anbey meldet er selbst, daß angeregtes Geschencke erst nach ausgemachter Sache angenommen habe. Ich setze den Fall, daß dem also sey, und daß mir gemeldter Friedrich, nach ausgesprochener Sache, eine Verehrung gemacht hätte, so sehe nicht, warum solche nicht hätte annehmen sollen, oder können, indem seine Sache bereits schon ausgemacht, und ich ihm darinnen weder Nutzen noch Schaden mehr bringen konnte. Wann ich in annoch hangendem Processe von ihm was dergleichen empfangen hätte, so könnte man alsdann was Böses muthmassen, und glauben, daß wider Eyd und Pflicht gehandelt

handelt habe; da es aber erst nachgehends geschehen seyn soll, so finde ich nicht schuldig zu seyn, darüber nur Red und Antwort zu geben. Daß derselbe aber noch ferner meldet, seine Gegenparthey sey in annoch schwebendem Rechtshandel oft und viel bey mir gewesen, und sich mit mir wegen desselben unterredet, dieses ist der Wahrheit vollkommen zuwider, und wird er ein solches niemals erweislich machen können. Derowegen und da ich allerdings unschuldig-, dann was das erstere anbetrifft, so glaube, daß nach ausgesprochener Sache, mit gutem Gewissen eine Verehrung hätte annehmen können, was aber das letztere anbelanget, so ist dasselbe ohne Grunde, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde den dißmaligen freveln und unverschämten Kläger nicht nur für ein und allemal abweisen, sondern noch ferner demselben auferlegen, mir genugsame Ersetzung meiner Ehren zu ertheilen, auch ihn in alle deswegen ergangene Kosten condemniren.

Rechtlicher Rath.

Obrigkeitliche Personen, die dem gemeinen Wesen, und öffentlichen Gerichten vorstehen, sollen durch keinen Gewinn, schändlichen Geitz, noch aus Liebe, Feindschaft, Haß, oder Rachgierigkeit, einem zu Gunsten, oder Schaden urtheilen, oder ihrem Amt und Pflichte zuwider, mehr oder weniger thun, als die Rechte und ihr Eyd ausweisen (a). Ich meyne, es habe schon mancher erfahren, was es sey, unter die Hände eines rachgierigen, mißgünstigen oder bestochenen Richters zu fallen; dann da nutzet keine Gerechtigkeit, keine Wissenschaft noch Kunst, wo es gehet nach Geld oder Gunst, und wo es heisset, Geld, das stumm ist, macht gerad was krumm ist. Derowegen und da dieses eine so weit aussehende Sache, und schändliches Laster ist, so haben es auch die Rechte mit folgender Strafe angesehen: nemlich da ein Richter (welches zum öftern zu geschehen pfleget), durch Ge-

Geschencke, oder Gaabe, sich verleiten läßt, das Recht zu biegen, oder wider Amt und Pflicht zu handeln, daß ein solcher das empfangene dem Fisco vierfältig restituiren soll, anbey von seinem Amte entsetzet, und lebenslänglich infam, oder aller Ehren los und unwürdig gehalten wird; ja es wird ein solcher, je nach Beschaffenheit des Verbrechens, zu Zeiten mit Stadt- und Landsverweisung, ja oft noch härter gestraft (b). Ob aber ein Richter, nach gesprochenem Urtheile, und da er seinem Amt und Pflichte, allem Anschein nach, schon ein Genügen geleistet, nicht eine Schenckung annehmen, oder da er solches gethan, auch dergestalt angeklagt werden könne, wird allhier gefragt? Worauf in Antwort erfolget, daß zwar dieses einen guten Anschein habe, und erlaubt zu seyn scheine, auch in gewissen Fällen würcklich erlaubt sey (c). Allein wann man die Sache bey dem Liechte beschauet, so stehet auch dieses keinem gewissenhaften Richter wohl an; dann derjenige, der dergleichen Gaaben austheilet, klar zu erkennen giebet, daß er dem Richter wegen sonderbarer Gunst und Gnade, vor seiner Gegenparthey, verbunden sey, deswegen auch solches in den Rechten insgemein nicht gut geheissen wird (d). Es scheinet zwar etwas reputirlicher heraus zukommen, als wann Geschencke vor gesprochenem Urtheile angenommen werden; allein es ist insgemein eben das. Also haben wir ein Exempel in obbeschriebenem Falle, da nemlich von dem Kläger vorgegeben worden, daß seine Gegenparthey im hangenden Rechtshandel heimlich, und also unerlaubter weise,

oft

oft und viel zu dem Richter gekommen, und sich mit ihm deswegen unterredt habe. Ist nun dieses, so ist die gemachte Verehrung ohne allen Zweifel, wegen geschehener Bestechung und erzeigter Favor gemacht worden, und also, weil der Richter ersteres läugnet, vor dem Endurtheil folgendes Interlocutor-Urtheil gegeben werden soll. Nemlich es sollen die Zeugen, auf welche sich Kläger beruft, abgehört und eydlich befragt werden, ob wahr, daß Pauli Gegenparthey, in währendem Rechtshandel, zu dem beklagten Richter gekommen, und mit ihm von dieser Sache Unterredung gehalten ꝛc. Und wann dieses erhartet und erwiesen wird, so kan nachstehender Sentenz wider den Richter gefället werden.

(a) L. 1. & 2. ff. de L. Jul. repetund.
(b) L. 6. C. ad L. Jul. repet. *Struv.* Syntagm. J. Civ. Exerc. 49. Th. 74. L. 7. §. 3. ff. de L. Jul. repetund. L. 38. §. 10. ff. de Pœnis.
(c) L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. ff. de L. Jul. repetund.
(d) L. 6. C. eod. L. 1. & 2. ff. eod. *Textor.* Synopſ. J. Gent. Cap. 12. n. 30. & 31.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Richter zu N. wegen der wider Eyd und Pflicht angenommenen Schenckung, oder Bestechung, von Amt und Ehre entsetzet, anbey in 50. Thaler Strafe verfället seyn, welche dem Fisco einzuliefern.

Neunzehende Rechtsfrage.

Ob die Macedonische Raths-Erkanntniß, kraft welcher verbotten ist, einem in väterlicher

licher Gewalt stehenden Sohne baares Geld zu lehnen, auch statt habe, da man einem solchen Wein, Frucht, Oel oder dergleichen geliehen, oder ihm solches übergeben, damit er es verkaufe, Geld daraus machen, und selbiges brauchen könne?

Rechtsfall.

Jacob, ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, wollte bey seinem Nachbarn Rudolf ein Stück Geld entlehnen, welches ihm derselbe aber darum abschlug, weil er wußte, daß sein Vater solches nicht gutheissen würde, und also ihn wieder zu bezahlen, nicht schuldig wäre, derowegen gab er ihm statt baaren Geldes zehen Säcke Früchten, welche Jacob verkaufte, und das Geld davor bezoge. Da nun Rudolf endlich dafür bezahlet seyn wollte, ward er von dem Sohn an den Vater gewiesen, welcher sich aber der Macedonischen Raths-Erkanntniß behalf, und daher nichts bezahlen wollte. Derowegen Rudolf folgende Klage einführte.

Rudolfs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend vorzubringen, was gestalt ohngefehr vor 2. Jahren Jacob, meines Nachbarn Sohne, 10. Säcke Früchten um 60. Gulden käuflich überlassen, wie er dann selbige laut Schein von mir bezogen hat. Weil ich nun bis dahin meine Bezahlung nicht erhalten können, unerachtet so wohl gedachten Jacobs Herrn Vater, als auch ihn den Sohn öfters ermahnet, und darum gebätten; so bin gemüßigt, den weisen Herrn Richter anzuflehen, daß er mir zu gedachter Bezahlung behülflich seyn, und desselben Herrn Vater anhalten möchte, mir das seinem Sohne auf solche Weise anvertraute zu bezahlen. Es hat mir zwar

der-

derselbe schon verdeuten lassen, daß er nicht gesinnet sey, gedachte Schuld abzuführen, sich auf die Macedonische Raths-Erkanntniß berufend, kraft welcher ein Vater nicht schuldig, das seinem Sohne vorgestreckte baare Geld, gutzuheissen und zu bezahlen. Da ich nun demselben kein baares Geld gegeben, und nichts vorgestreckt, sondern ihm gedachte Früchten schlechterdings zu kaufen gegeben, vermeynende, daß dieser Kauf mit Willen des Vaters geschehe, und er mir solche in kurzer Zeit zu bezahlen versprochen, als hoffe ich auch, daß gedachte Raths-Erkanntniß den Vater keineswegs schützen, und also derselbe verbunden seyn werde, mir gedachte Schuld zu bezahlen, welche er dem Sohne nach Belieben an dem zukünftigen Erbe, oder sonst wieder abziehen kan. Großgünstig richterlicher Hülfe mich getröstende verharre.

Antwort des Vaters.

Weiser Herr Richter, etc.

Daß Rudolf klagend wider mich einkommet, darüber verwundere mich nicht wenig, indem vielmehr ich befügt wäre, ihn zu verklagen, daß er meinem Sohne Jacob, welcher ohnedem bekannter massen zu der Verschwendung zimlich geneigt, und mich wegen seines bisherigen unordentlichen Lebens schon vieles Geld gekostet, durch Uberlassung des von ihm angeregten Getreydes, und daraus gezogenen Geldes, sein Lasterwesen befördert, und ihm Anlas zu mehrerer Unordentlichkeit gegeben hat. Wann ich nun kraft der Rechte nicht schuldig bin, einem solchen wucherlichen Kinder-Verführer, wegen der an meinen Sohn gemachten Anforderung, Rede und Antwort zu geben, ja da mein Sohn selbst ihm dafür kein gutes Wort schuldig ist, indem die Macedonische Raths-Erkanntniß dergleichen Darlehnen ausdrücklich verbietet, und sowohl den Vater, als den Sohn von der Erstattung desselben befreyet, als hoffe auch, der weise Herr Richter werde denselben in seinem Begehren vollkommen abweisen, und ihm anbey seinen Fehler zu erkennen geben. Es will sich zwar derselbe darmit ausreden, daß er meinem Sohne kein baares Geld dargeliehen, und also nicht wider gedachtes SConsultum gehandelt habe; allein wann jemand, zu listiger und betrüglicher Vermeidung dieses SCti. Oel, Wein, Getreyde, etc. geliehen, damit der unter väterlicher Gewalt stehende Sohn solches verkaufen, und das Geld dafür beziehen möchte, so ists in den Rechten eben

so

so viel, als wann baares Geld wäre vorgestreckt worden, derowegen so schliesse, wie vorhin. Wider alle Kosten protestirende, 2c.

Rechtlicher Rath.

Sintemal junge Leute sich insgemein gerne lustig machen, ja da dieselben vielmal die Gränzen der erlaubten Lustbarkeit überschreiten, sich diesen oder jenen Lastern ergeben, und also ihr Geld oft lüderlich durchbringen, auch zu Zeiten auf ihre Eltern zimliche Schulden machen, als hat schon zu Zeiten Vespasiani der Römische Rath, durch die so genannte Macedonische Raths-Erkanntniß, oder das Senatus Consultum Macedonianum, beschlossen, daß weder der Vater, wider dessen Wissen und Willen der Sohn Geld aufgenommen, noch der Sohn, der solches verzehret hat, zu dessen Erstattung verbunden seyn sollen (a). Die Ursache dieser Erkanntniß ist, daß dem Verschwenden der Kinder ein Ziel gesetzet, und Einhalt gethan werde (b). Hiemit und da diejenigen, die einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne eben kein baares Geld, sondern zu listiger und betrüglicher Vermeidung dieses SCti Wein, Oel, Früchte 2c. gegeben, woraus er Geld machen, und selbiges verschwenden können, in allweg wider diese Erkanntniß handeln, so seynd diese anzusehen, wie die, so baares Geld hergeben (c). Es ist aber wohl zu mercken, daß ein Vater nicht schuldig, für seinen Sohn zu bezahlen, in dem Falle, da man ihm zur Verschwendung verholfen, und Anlas gegeben, hiemit, wann jemand einem solchen Sohne für hochnöthige Sachen, die ihm der Vater ohnedem hätte anschaffen müssen, oder die

er ihm insgemein zukommen ließ, Geld vorgestreckt, oder sonst geborget, so ist der Vater solches zu bezahlen schuldig (d). Da nun in obstehendem Rechtsfalle dem Jacob das ihm Vorgestreckte, weder zu hochnöthigen, noch zu andern Sachen, die ihm der Vater insgemein zukommen ließ, ist dargelehnet worden, so ist Rudolf in seinem Begehren vollkommen abzuweisen, 2c.

(a) L. 1. ff. de SCto Maced. L. 40. ff. de Condict. Indeb.
(b) d. L. 1. ff. de SCto Maced.
(c) L. 7. §. 3. ff. eod.
(d) L. 5. C. eod. L. 7. §. 13. ff. eod.

Richterlicher Spruch.

Es ist Rudolf in seinem Begehren vollkommen abgewiesen, und soll er Jacobs Vater in Ansehung angeregter Schuld dieses seines Sohns von nun an ohnangefochten lassen.

Zwanzigste Rechtsfrage.

Was die Worte, für sich und seine Erben, in einem Bestande ausweisen?

Rechtsfall.

Die Gemeine zu N. verleihet, oder übergiebet bestandsweise an Johann das ihr zustehende Gemein-Gut Schönthal, also und dergestalt, daß, weil angeregtes Gut in einem zimlichen Abgange und lüderlichen Stande, er Beständer, so fern er selbiges gehörigermassen besorgen, und die nöthigen Reparationen darinnen vornehmen werde, solches um den angesetzten

setzten Zins für sich und seine Erben zu gaudiren haben solle. Da nun Johann nebst seinen Erben im ersten Grade verstorben, wollte gedachte Gemeine besagtes Gut wieder an sich ziehen, vorgebende, daß bey Absterbung der Erben erstern Grads, der Bestand eine Endschaft habe, welches aber die weitern Erben nicht zugeben wollten; derowegen die Gemeine folgende Klage einführte.

Klage der Gemeine.

Weiser Herr Richter.

Wir die Vorgesetzte und Beschworne der Gemeine zu N. sind bemüßiget, dem weisen Herrn Richter klagend vorzutragen, welcher gestalt unser Gemein-Gut Schönthal genannt, von unsern Vorfahren an Johann und seine Erben, wie gegenwärtiges Bestands-Instrument mit mehrerm ausweiset, ist verliehen, und bestandsweise überlassen worden. Nachdem nun gedachten Johanns Erben erstern Grads allbereit verstorben, so haben wir ermeldtes Gut zu Handen ziehen, und anderwärts wieder verlehnen wollen, es haben sich aber die vorhandenen weitern Erben dawider gesetzet, und uns selbiges bis dahin nicht abtreten wollen, vorgebende, daß dieser Bestand auch auf sie gerichtet sey, und so lange nur Erben vorhanden, sie oft angeregtes Gut niemals abtretten werden; derowegen und da unsere Gemeine hierdurch in zimlichen Schaden käme, indem dermalen ein weit grösserer jährlicher Zins zu haben wäre, so hoffen wir, der weise Herr Richter werde gemeldten Bestand um so viel ehender aufheben, als die Worte, **für sich und seine Erben**, in dergleichen Fällen nur die Erben im ersten Grade andeuten. Dann ein Unterschied zu machen zwischen einem Bestande, oder andern Contracte, und einem würcklichen Lehen oder Feudo, als bey welchem letztern durch angeregte Worte die Erben in infinitum verstanden werden, welches, wie gemeldt, bey Verpachtungen und andern Contracten nicht angehen kan, indem diese und jene eine ganz andere Natur haben. Es gehet also unsere Bitte dahin, es möchten gedachte Erben dahin angehalten werden,

 daß

daß sie besagtes Gut abtreten sollen, damit wir selbiges zu der Gemeine besserm Nutzen anderswo verleihen können.

Womit verharren, rc.

Antwort der Erben.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf die von den Vorgesetzten zu N. wider uns eingeführte Klage haben wir in Antwort zu ertheilen, daß es uns ganz unbegreiflich vorkomme, wie sich dieselben dergestalt vergehen, und unser klares, und offenbar habendes Recht streitig machen mögen. Es ist bekannt, in was Stande das quästionirte Gut gewesen, da es unser Großvater seel. angetreten, auch mit was Condition und Bedingung er selbiges in Bestand genommen, nemlich weil dasselbe dergestalt ruiniret, und alles in solchem Abgange war, daß er, um alles wiederum in guten und gehörigen Stand zu stellen, und die nöthigen Reparationen vorzunehmen, so viel Geld hat anwenden müssen, welches er und seine Erben im ersten Grade, in der von ihnen solches zu gaudiren gehabten Zeit, bey weitem nicht wieder einzugehen, oder zu geniessen gehabt hätten, derowegen hat er angezogenen Bestand nicht auf sich und seine Erben im ersten Grade allein, sondern auf sich und seine Erben insgemein, das ist, alle und jede Erben, Nachkommende, und Descendenten gerichtet haben wollen. Ist nun oft angeregter Bestands-Contract von beyderseits Contrahenten auf solche Weise eingegangen und beschlossen worden, so glauben wir auch, daß es bey dem Buchstabe des darüber aufgerichteten Instruments sein Verbleiben haben werde; und das um so viel ehender, als dieses ein Geschäfte ist, welches gar wohl kan auf die Erben versencket werden, also daß wann man bey einem solchen die Worte **für sich und seine Erben,** indistincte gebrauchet, die Erben in infinitum dardurch verstanden werden. Dann ob selbiges schon kein Feudum oder so genanntes Lehen ist, so ist es doch ein Erb-Bestand, oder Erb-Verpachtung, welche so wohl auf die Erben kömmt, als ein Lehen, und also in Ansehung der Succeßion die Natur eines würcklichen Lehens hat. Daß man dermalen einen grössern Zins daraus beziehen könnte, ist keine Ursache, daß man es den Erben deswegen wegnehmen kan, dann eben wegen der von ihren Voreltern daran gewandten Kosten ist es ein mehrers werth, und also billich, daß selbige und nicht andere es wieder zu geniessen haben sollen. Aus dieser Ursache hoffen wir auch, der weise

Herr

Herr Richter werde uns, die Erben, bey unserm Contracte schützen, und also unsere Gegner in ihrem Begehren abweisen, 2c.

Rechtlicher Rath.

Die Worte, für sich und seine Erben, sind von underschiedener Bedeutung, wie bey der ersten Rechtsfrage allbereit erkläret worden, doch bedeuten dieselben insgemein die Erben, so lange deren vorhanden sind (a), die in gedachtem Rechtsfalle beschriebenen Fälle ausgenommen. Ein Bestand ist ein Geschäfte, welches gar wohl auf die Erben gerichtet werden kan, hiemit wann jemand einen solchen auf sich und seine Erben übernommen, so kömmt ein solcher nicht nur auf die Erben im ersten Grade, sondern auch auf die weitern Erben und Descendenten, so lange deren nur vorhanden sind (b). Ein solcher Erb-Bestand, oder Erb-Verpacht ist denjenigen Erben insonderheit zu halten, deren Vorfahren oder Großeltern an eine Sache Kosten gewendet, damit ihre Erben, als welche ihnen in dem Bestande nachfolgen, den Nutzen dafür beziehen, und also das Angewandte wiederum zu geniessen haben möchten; dann diese haben ein doppeltes Recht, erstlich, weil der Bestand auf sie gerichtet und verschrieben worden, zweytens, weil um ihrentwillen Kosten angewandt, und also hierinnen ihr väterlicher oder großväterlicher Erbs-Antheil um so viel geschwächet worden; hiemit nichts als billich ist, daß sie vor andern den Bestand zu geniessen haben sollen (c).

(a) L. 65. ff. de Verb. Signif. L. 170. ff. eod. *Besold.* Thes. Pract. Voce Erben n. 42. *Menoch.* Consil. 504. n. 20.
(b) L. 10. C. Locat. Conduct.

 (c) L. 6.

(c) L. 16. C. de Pact. int. Empt. & Vendit. L. 2. ff. Locati.

Richterlicher Spruch.

Es sollen die Erben Johanns das bestandsweise empfangene Gemein-Gut Schönthal, noch ferner und so lange zu gaudiren haben, so lange vom namlichen Stamme und Namen Erben vorhanden seyn werden, die den Contract erfüllen, und den Clausuln desselben ein Genügen leisten können, auch leisten.

Ein und zwanzigste Rechtsfrage.

Wann, und wie man ein Wild verfolgen, selbiges fällen und sich erwerben könne?

Rechtsfall.

Sebastian jagt in seinem Forst ein Rehe, schießt daßelbe an, verfolget solches, dem Schweisse nachgehend, bis in Jacobs Forst. Jacob war just in dem Walde, eilte dem Laute der Hunde zu, und ward gleich des Rehes gewahr, welches auch nicht weit von ihm endlich gefallen. Indessen kam Sebastian auch darzu, und wollte sein Rehe wegschleppen, welches aber Jacob nicht zugeben wollte, vorgebende, daß er sich aus seinem Forste nichts nehmen lasse. Derowegen Sebastian folgende Klage einführet.

Sebastians Klage.

Weiser Herr Richter.

Als ich verwichenen Samstag in unserm Forste mit meinen Hunden ein Rehe aufgetrieben, selbiges bey zwo Stunden gejagt, und endlich dergestalt angeschossen, daß an dem starcken Schweissen wohl abnehmen konnte, daß selbiges so weit nicht mehr ziehen werde, so habe nicht unterlassen, selbiges ohn-

auf-

aufhörlich zu verfolgen, und ihm nachzugehen. Dieweil aber dasselbe, von den ihm nachsetzenden Hunden, in Jacobs Forst getrieben ward, wurde ich auch gezwungen mich dahinein zu begeben. Ehe ich aber desselben Boden nur betreten, so habe das Schloß ab meiner Flinte geschraubet, zum Zeichen, daß ich allda keinen Schuß zu thun, sondern nur meinem angeschossenen Rehe nachzueilen begehrte. Kaum hatte ich einige Schritte in gedachten Forst gethan, so ward ich gewahr, daß Jacob dem Laute meiner Hunde zueilte, und da ich besser hervorkam, traf ich denselben bey meinem Rehe an, welches vor Mattigkeit endlich liegen geblieben. Ich wollte dasselbe, als mir zugehörend sogleich ergreifen, und in meinen Forst schleppen, Jacob aber wollte dieses nicht geschehen lassen, vermeynende, weil es in seinem Forste liegen geblieben, er habe selbiges deswegen anzusprechen. Wann ich nun nach gemeinem üblichen Forst- oder Jagdrechte befügt bin, ein Wild auf obbeschriebene Art, auch in des andern Forst zu verfolgen, und wann selbiges, ohne ihm einen frischen Fang oder Schuß zu geben, ergreife, als mir gehörig wegnehmen kan, als bitte, den Jacob dahin anzuhalten, daß er gemeldtes Rehe ausliefern, und mir die dermaligen Kosten verguten solle.

Jacobs Antwort.

Weiser Herr Richter.

Ich hätte vermeynet, daß wann jemand einen Frevel begangen, und sich strafbar erfinden thäte, es würde ein solcher sich nicht erfrechen dörfen, denjenigen, der ihm durch die Finger gesehen und verschonet, annoch für den Richter zu nehmen, und ihn allda, als hätte er weiß nicht was begangen, anzuklagen. Ein solches nun thut Sebastian, dann als derselbe verwichenen Samstag mit seinen Jagdhunden einem Rehe nachgesetzet, mußte ich nicht nur leiden, daß gemeldte seine den ganzen Wald erscheucht machende Hunde meinen Forst durchsuchten, und eben den Ort, da sich sonst das meiste Wildprät aufhaltet, etlichemal durchjagten, sondern ich mußte noch sehen, daß ihr Herr, der dißmalige Kläger selbst nachfolgte, und also in meinem Bann unerlaubter weise dem Wilde nachzog. Obschon ich befügt gewesen wäre, gedachten Klägers Hunde, insonderheit den so ausschweifenden Salvo, für den Kopf zu schiessen, so habe dennoch solches wegen Unterhaltung guter Nachbarschaft keineswegs gethan, sondern dieselbe frey laufen lassen. Indem ich nun eine kleine Weile

hinder einem Gebüsche stehen blieb, kam das von den Hunden getriebene Wild auf mich her, und fiel, ehe es Schußweite war, von selbst nieder. Ich lief sogleich darauf, und kaum war ich da, so war Sebastian auch vorhanden, welcher oft angeregtes Rehe gleich anpacken wollte; ich verdeutete ihm aber gleich, daß er an diesem Rehe nichts anzusprechen habe, weil dasselbe auf meinem Grund und Boden, oder in meinem Frost ergriffen worden, und also nach Inhalt der Rechte als eine Frucht anzusehen, die auf meinem Boden gewachsen, hiemit auch mir zugehörig sey. Worauf ich selbiges zu meinen Händen genommen, und solches mit Rechte gethan zu haben vermeyne. Bitte also, der weise Herr Richter möchte gedachten Sebastian nicht nur in seinem Begehren abweisen, sondern demselben auch auferlegen, daß er in das künftige meinen Forst meiden und dergleichen Jagen nicht mehr vornehmen solle, rc.

Rechtlicher Rath.

Die Jagd ist eine Art sich der wilden Thiere zu bemächtigen, durch Nachfolgung und Erlangung, also daß wann jemand ein wildes Thier auf seines oder eines andern Acker gejagt, oder einen Vogel gefangen, oder in dem Wasser einen Fisch bekommen hat, ein solcher sein gehöret (a). Dieses ist zu verstehen nach dem natürlichen Rechte, oder nach der natürlichen Freyheit; dann nach dieser ist ein wildes Thier dessen, so es ergreifet, es mag geschehen auf seinem, oder eines andern Boden (b). Heut zu Tage aber haben die Fürsten, und Stände, in Kraft der Landeshoheit dieses Jagdrecht meistens an sich gezogen, oder doch wenigstens durch ihre Verbotte die natürliche Freyheit zimlichermassen eingeschräncket. Dennoch aber giebt es auch noch Orte, da die Jagd einem Einwohner oder Bürger erlaubt, und ihm nicht verbotten werden kan. In obstehendem Falle nun wird gefragt,

gefragt, so einer in einem Forste zu jagen Erlaubniß hat, wie, und wann derselbe auch in einem andern Forste sein Gewild verfolgen dörfe? Worauf in Antwort ertheilt wird, daß das Jagdrecht heutiges Tages zwar unterschiedlich sey, in der Hauptsache aber darinn mit einander übereinkomme, daß wann einer auf seinem Grund und Boden oder in seinem Forste ein Wild angeschossen, daß es schweisset, er selbiges zwar in des andern Wildbahn auch verfolgen, demselben aber keinen Fang noch Schuß mehr geben dörfe, zu solchem Ende der Jäger, der in einen fremden Forst geht, insgemein das Schloß von der Flinte abzuschrauben pflegt, oder wenigstens die Flinte ohngeladen mit sich führen solle. Wann nun jemand sein Wild, ohne ihm einen frischen Fang noch Schuß zu geben, in des andern Forst ergreifen kan, so gehört es auch ihm zu, giebt er ihm aber daselbst einen Fang oder Schuß, so gehörts dem Herrn des Bodens. Was die Hunde anbetrifft, so kan man diesen eben so wenig ein Ziel setzen, als dem Wilde selbst, hiemit wann der Jäger in seinem Forste bleibet, und dem Wilde nicht in einen fremden Forst nachgehet, oder da er auf erst beschriebene Weise selbiges verfolget, so soll man diesen ihren Lauf lassen, und ist also erlaubt, daß sie ein Wild, welches sie in ihres Herrn Bann aufgestochen oder aufgejaget, auch in einem andern Forste verfolgen, da nun Sebastian befugt gewesen, sein Wild, auf die Art, wie er es gethan, in Jacobs Forste zu verfolgen, auch selbiges auf diese Weise zu ergreifen, so soll es ihm auch verabfolget werden.

(a) §. 12. Inst. de Rer. Div. L. 3. §. 14. ff. de acquir. vel amitt. Possess.

(b) L. 3. ff. de acquir. Rer. Domin.

Richterlicher Spruch.

Es soll Jacob an Sebastian das Rehe, darüber der Streit sich erhoben, verabfolgen lassen, anbey demselben die dermalen ergangene Kosten bezahlen.

Zwey und zwanzigste Rechtsfrage.

Wessen die Gefahr sey bey einer erkauften, aber noch nicht ausgelieferten Sache?

Rechtsfall.

Jacob kauft Antoni 3. Faß Wein auf das Mas ab, welchen er gekostet, gezeichnet, und auf Rechnung 100. Gulden bezahlet, auch solchen in 3. Wochen abzuholen, und messen zu lassen versprochen. Binnen dieser Zeit nun gehet der Wein zu Schanden, derowegen der Käufer sein Geld wieder herausforderte, welches aber dieser nicht thun wollte, vorgebende, daß der Wein auf sein des Käufers Gefahr gewesen, daher derselbe folgende Klage einführet.

Klage des Käufers.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem vor kurzer Zeit dem Antoni, meinem Gevater, einige Fässer rothen Wein abgekauft, welche in Zeit von 3. Wochen abzuholen, und messen zu lassen versprochen, auch ihm auf Abschlag des Kaufschillings 100. Gulden bezahlet, als hat sich zugetragen, daß inner dieser Zeit besagter Wein vollkommen zu Schanden gegangen. Da ich nun, wie billich, von dem Verkäufer die ihm auf Abschlag gegebene 100. Gulden

Gulden wieder herausgefordert, hat er mir selbige nicht nur nicht herausgeben wollen, sondern mir anbey noch verdeutet, daß er auch den Ueberrest des Kaufschillings an mich suchen und fordern werde, weil der Wein von der Zeit des geschlossenen Kaufs an, auf meine, nicht aber seine Gefahr gewesen. Allein weil in den Rechten versehen ist, daß wann jemand etwas auf Zumessung hin, als Wein, Frucht, ꝛc. kaufet, die Gefahr dem Verkäufer, bis zur geschehenen würcklichen Zumessung und Ueberlieferung, allein zustehe, und nach deren Vorgang allererst dem Käufer zu tragen zukomme, ich aber den Wein Quæstionis noch nicht messen lassen, auch die Zeit, in deren selbigen abzuholen und messen zu lassen versprochen, noch nicht verstrichen, da solcher Zufall geschehen war, als bitte, der weise Herr Richter möchte geruhen, den Beklagten dahin zu condemniren, daß er mir besagte 100. Gulden sammt dißmaligen Kosten, abstatten und verguten solle.

Womit, ꝛc.

Antwort des Verkäufers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es wundert mich nicht wenig, daß mein Gevater und Vetter Jacob mich wegen des ihm verkauften Weins für den Richter fordern, und daselbst die mir an den Kaufschilling gedachten Weins bereits bezahlte 100. Gulden wieder herausfordern darf, da doch ich berechtigt bin, von ihm annoch den Ueberrest angeregten Kaufschillings zu begehren, indem bekannt ist, daß wann ein Kauf dergestalt getroffen und geschlossen worden, daß man wegen des Preises, und der Waare beyderseits übereingekommen, alsdann die verkaufte Sache, es mag selbige ausgeliefert worden seyn oder nicht, in des Käufers, und nicht mehr in des Verkäufers Gefahr stehet. Wann wir nun bey dermalen getroffenem Verkaufe in allem dem mit einander einig worden sind, was die Rechte, damit ein solcher vollkommen sey, erfordern, ja da er der Käufer mir überdiß ungefehr die Helfte des Kaufschillings sogleich bezahlet, als hoffe ich auch, er werde mir den Ueberrest gleichfalls erlegen müssen, indem, wie gemeldt, der Kauf vollkommen zu seinen Kräften gekommen, und also das Gut nicht mehr in meiner sondern in sein des Käufers Gefahr gewesen, hiemit ihm, und nicht mir zu Grunde gegangen ist. Derowegen bitte den weisen Herrn Richter, daß er Jacob nicht

nur in seinem Begehren abweisen, sondern ihm annoch auferlegen möchte, mir den Ueberrest des Kaufschillings zu bezahlen. Womit, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Wann eine Sache würcklich verkaufet worden, so gehört insgemein sowohl der Nutze, als Schade derselben dem Käufer zu, es mag ihm solche tradiret und überliefert, oder aber nicht überliefert worden seyn (a). In dem Falle aber, da dem verkauften Gute durch Betrug oder List des Verkäufers einiger Schade geschiehet, oder da der Verkäufer die Gefahr über sich genommen, oder wann selbige durch seinen des Verkäufers Verzug, oder Schuld in Schaden kömmt, auch da eine Sache beym Gewichte, Maas, oder Zahl verkauft worden, so ist sie in des Verkäufers Gefahr, bis selbige vorgewogen, vorgemessen, oder vorgezählet worden (b); es wäre dann Sache, daß man sich anders verglichen hätte, oder daß die Sache dem Käufer tradiret worden wäre, ehe sie gemessen worden, oder daß er Käufer daran schuldig ist, daß die Zumessung, ꝛc. nicht hat geschehen können; in diesen Fällen ist die Gefahr bey dem Käufer (c). Da nun in obbeschriebenem Falle die Weine noch nicht sind ausgemessen worden, und er Käufer daran keine Schuld hat, so sind selbige, bey empfangenem Schaden, annoch in des Verkäufers Gefahr gewesen, und also demselben zu Schanden gegangen, mithin dem Käufer das Vorgeschossene wieder herausgegeben werden soll.

(a) L. 1. C. de Peric. & Commod. Rei vend.

(b) DD. in L. 3. C. eod. L. 12. 14. 17. ff. eod. §. 3. Inst.

Inst. eod. L. 2. C. eod. L. 35. §. 5. ff. de contrah. Empt.
(c) *Brunnem.* in L. 5. ff. de Peric. Rei vend.

Richterlicher Spruch.

Alldieweil der Wein Quæstionis ohne Schuld des Käufers nicht gemessen worden, und also annoch in des Verkäufers Gefahr gewesen, als soll der Verkäufer dem Käufer die bereits empfangene 100. Gulden wiederum zurück geben.

Drey und zwanzigste Rechtsfrage.

Wann jemand zum Vormunde verordnet worden, und seinen Pupillen etwas verwahrloset oder geschadet, ehe er das sogenannte Vogtsgelübde abgeleget, oder ehe er die Vormundschaft in der Forme angetreten, ob er zu Ersetzung dessen gehalten sey?

Rechtsfall.

Paulus wird von dem die Vormundschaften zu vergeben habenden Richter als Vormund N. Ns. Kindern erkläret, und wird ihm solches durch den Zunftschreiber notificiret, anbey im Namen des Richters anbefohlen, daß er sich seiner Pupillen gehörigermassen annehmen solle, auch daß man ihn bey nächster Zusammenkunft das gewöhnliche Gelübde abnehmen werde. Paulus läßt es bey diesem bewenden, und erwartet die erste Zusammenkunft gedachten Richters, die Geschäfte seiner Mündeln indessen unterlassend, vermeynende, weil er kein Vogtsgelübde abgeleget, so gehe ihn auch die

Ver-

Verwaltung nichts an, folglich habe er auch keine Verantwortung. Da nun in dieser Zeit den Pupillen ein zimliches verwahrloset worden, so führen dero Verwandte, wider gedachten Vormund, deswegen folgende Klage ein.

Klage der Anverwandten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es hat den zu Vormundschaft-Sachen verordneten Herren Commissarien vor ungefehr 4. Wochen gefallen, Paulum als einen Vormund unsers verstorbenen Anverwandten Kindern zu erklären, es haben auch dieselben nicht ermangelt, ihm Paulo durch ihren Zunftschreiber solches wissen zu machen, und ihm anbey ansagen zu lassen, daß er, bis ihm das Vogtsgelübde abgenommen seyn werde, nichts destoweniger der Pupillen Geschäfte besorgen solle. Er Paul aber, ein Mann, der sich um niemand viel zu bekümmern zu haben vermeynt, (damit wir seine Redensarten gebrauchen,) sagte gleich, daß er sich gedachter Vormundschaft nichts anzunehmen habe, so lang er das gewöhnliche Gelübde nicht abgeleget. Verwahrlosete und versäumte also gedachten Pupillen ein zimliches, obschon wir die Anverwandte auch unserseits ihn ersuchten, das ihm aufgetragene Amt der Gebühr nach zu besorgen. Da nun die Rechte klar in sich haben, daß ein Vormund, der nur auf einige Weise erfahren hat, daß er zum Vormund geordnet worden, sogleich von der Zeit an, da er solches weiß, seines Pupillen Nutzen befördern, Schaden wenden, und mit einem Worte alles thun solle, was einem Vormunde zu thun oblieget; also daß wann er etwas versäumet oder unterlässet, man ihn deswegen belangen könne, er mag das Vogtsgelübde abgelegt haben oder nicht; als bitten wir auch, der weise Herr Richter geruhe gedachten Vormund anzuhalten, daß er den seinen Pupillen verursachten Schaden gut thun solle. Wider die Kosten protestirende ꝛc. verharren ꝛc.

Antwort des Vormunds.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es nimmt mich wunder, was die Anverwandten von N. Ns. Kindern, meiner dermaligen Pupillen, mit ihrer Klage sagen wollen, indem selbige von mir eine Schadens-Ersetzung begeh-

begehren. Wann man mir aufweisen kan, daß seit abgelegtem Vogtsgelübde das geringste versäumet oder verwahrloset habe, so will ich selbiges doppelt ersetzen; was aber geschehen, ehe man mir selbiges abgenommen, dafür gebe ich keine Red noch Antwort, indem ein Vormund nicht ehender verbunden, seiner Pupillen Geschäfte zu administriren, bis er gedachtes Gelübde abgeleget, und also in aller Forme zum Vormunde angenommen und ernennet worden, hiemit so kan man auch zuvor, und ehe solches geschehen, keinen Schaden ꝛc. an einen solchen suchen. Da ich nun, seit abgelegtem Vogtsgelübde, mich im geringsten in nichts saumselig erfunden zu haben weiß, als bitte, der weise Herr Richter möchte mich von dermaliger Klage absolviren, und meine Gegner in alle Kosten condemniren. Womit ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Ein angenommener und constituirter Vormund muß heut zu Tage insgemein schwören, daß er seinen Pupill bestmöglichst auferziehen, dessen Güter wohl verwalten, und alles was zu dessen Nutzen gereichet, thun, und das Schädliche meiden wolle. Diese feyerliche Verheissung nun wird Vogtsgelübde, oder Vormundschafts-Angelobung genennet. So bald jemand erst angeregtes Gelübde abgeleget, so ist kein Zweifel, daß ein solcher, in dem Falle, da er etwas versäumet oder verwahrloset, dafür belanget werden könne. Wann dasselbe aber jemand noch nicht abgenommen worden, ob er, ehe solches geschiehet, auch für alle Versäumniß und Schaden gut stehen müsse, wird allhier gefragt? Worauf in Antwort ertheilt wird: daß es in diesem Falle darauf ankomme, ob ein solcher gewußt, daß er würcklich zum Vormunde ernennet worden, oder nicht. In dem ersten Falle ist er schuldig, für das versäumte Red und Antwort zu geben, in dem andern aber nicht (a).

Dann

Dann der Vormund von der Zeit an, da er dazu ernennet worden, sein Amt antreten und verwalten soll, er mag das Gelübde abgelegt haben oder nicht, weil dieses letztere eigentlich nur eine Formalität ist, indem ein ehrlicher Mann sich ohnedem in seinem Gewissen verbunden erachtet, für die ihm anvertraute Pupillen und ihre Güter zu sorgen, er mag ein solch Gelübd ablegen oder nicht. Dann was ohnedem eines Schuldigkeit ist, zu dem ist er verbunden, er mag selbiges angeloben oder nicht. Da nun die Vormundschaft, oder die Beschützung der Minderjährigen in der natürlichen Billichkeit gegründet ist, so ist auch billich, daß man vornehme, was selbige ausweiset, man mag angelobet haben oder nicht. In obigem Rechtsfalle ist Paul um so viel mehr schuldig, den durch Verwahrlosung zugefügten Schaden zu ersetzen, als ihm von dem Richter ausdrücklich anbefohlen worden, indessen und bis ihm das Gelübde abgenommen werde, die Vormundschaft zu administriren.

(a) L. 5. §. fin. ff. de Adm. & Peric. Tut. L. 6. ff. eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll Paul den seinen Pupillen sowohl vor, als nach abgenommenem Gelübde zugefügten erweislichen Schaden, oder das, so er ihnen verwahrloset haben möchte, ersetzen und verguten, auch die dermaligen ergangenen Kosten aus dem Seinigen bezahlen.

Vier und zwanzigste Rechtsfrage.

Wann, und wie man wegen des baufälligen Hauses seines Nachbars Caution oder Bürgschaft fordern könne?

Rechtsfall.

ABraham hat einen Nachbar Johann, dessen Haus schon sehr alt und baufällig war, insonderheit aber hatte sich dasselbe auf sein Abrahams Seite schon zimlich gesencket, also daß er in Forchten stund, es möchte in kurzer Zeit, durch Einstürzung ihm, oder vielmehr seinem Hause zimlichen Schaden verursachen; daher er gedachten seinen Nachbar oft ermahnte, durch nöthige Reparation diesem Unglücke vorzukommen, auch ihn deswegen für den Richter forderte, es wollte sich aber derselbe zu keiner Reparation verstehen, vorgebende, daß sein Haus annoch in guten Mauren stehe. Derowegen Abraham von Jacob hinlängliche Bürgschaft begehrt für den Schaden, den er leiden könnte, wann desselben Haus einstürzen sollte, folgende Klage einführend.

Abrahams Klage und Begehren.

Weiser Herr. Richter, ꝛc.

Es ist eine stadtkündige hiemit jedermann bekannte Sache, daß meines Nachbars Johanns Haus sich gegen die Seite meiner Wohnung bey einiger Zeit dergestalt gesencket hat, daß ich alle Stunde und Augenblick ein grosses Unglück zu befahren habe; nachdem ich nun denselbigen schon zum öftern ersuchet, durch nöthige Reparation dem bevorstehenden grossen Unglücke vorzukommen, auch ihn schon rechtlich darzu habe anhalten wollen, so hat sich derselbe keinesweges darzu verstanden, und ist auch dermalen solches zu thun noch nicht

Willens, vorgebend, daß sein Haus annoch in guten Mauren stehe. Da aber der Augenschein das Gegentheil zeiget, über diß auch die Mauermeister, die ich, um diese Sache zu besichtigen, beschicken lassen, mir klare Andeutung gethan haben, daß die höchste Gefahr vorhanden, indem gedachtes Haus mit nächstem einfallen könnte, wofern man nicht die nöthige Vorsorge gebrauchte, er aber mein Nachbar dessen ungeachtet sich zu nöthiger Reparation nicht schicken will, als gehet mein gehorsames Bitten dahin, der weise Herr Richter möchte geruhen, oft angeregtem meinem Nachbar zu auferlegen, daß er mir Cautionem de Damno infecto, oder genugsame Bürgschaft für den zu besorgen habenden Schaden leisten, oder aber in aller Eil die nöthigen Reparationen vornehmen und mich klaglos stellen solle. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bester massen gegründet, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr. Wider alle Kosten protestirende,

verharre, 2c.

Johanns Antwort.

Weiser Herr Richter, 2c.

Auf die von Abraham wider mich eingeführte Rechtsklage habe die Ehre, dem weisen Herrn Richter vorzutragen, daß ich ehender befügt wäre, gedachten Abraham als einen unfriedsamen und unruhigen Nachbar zu verklagen, als er berechtiget ist, mich in Ansehung meines Hauses für den Richter zu fordern. Daß mein Haus schon zimlich alt, ist eine bekannte Sache, daß es aber baufällig sey, ist mit nichten. Wann man alle alten Häuser neu machen, oder doch zum wenigsten, auf das Begehren eines jeden Nachbars, die ihm anständigen Reparationen vornehmen müßte, so wären weder Maurer noch Zimmerleute genug aufzutreiben, indem in der Stadt sehr wenig Häuser gefunden würden, an denen nicht etwas zu tadeln, und also zu bessern wäre. Da nun ein Nachbar nicht schuldig ist, um des andern willen, sich in unnöthige Kosten zu bringen, oder ehe es nöthig ist, diesen oder jenen Bau vorzunehmen, als hoffe ich auch, daß man mir nicht werde aufbürden können, an meinem Hause etwas zu verändern, oder zu verbauen, indem dasselbe annoch in guten Mauren stehet, und sich niemand wegen einer Einstürzung zu befahren hat; derowegen so bitte ich, daß der dißmalige Kläger in seinem widerrechtlichen Begehren abgewiesen und in alle Kosten möchte condemniret

werden,

werden, anbey den weisen Herrn Richter gehorsamst anflehend, er geruhe demselben zu auferlegen, daß er mich in das künftige in Ruhe und Frieden lassen, und sich nachbarlicher, als bisher geschehen, gegen mir aufführen solle.

Womit rc. verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Es ist nicht nur einem Particular, sondern einer ganzen Stadt daran gelegen, daß die Strassen, Brücken, Gebäude rc. in gutem Stande erhalten, und mit nöthigen Reparationen versehen werden. Insonderheit aber liegt einem Nachbar an, daß seiner Mitnachbarn Häuser und Gebäude in gebührendem Stande und Bau erhalten werden, damit er nicht, im Falle durch Hinläßigkeit oder Mangel nöthiger Reparationen, ein ganzes Haus, oder ein Theil desselben, einfallen sollte, mit dem andern in Schaden gesetzet werde. Zu solchem Ende, und in dem Falle, da der Eigenthümer eines Gebäues, aus Geize oder Hinläßigkeit, dasselbe in einen solchen schlechten Stand kommen läßt, daß die Benachbarten die Gefahr der Einstürzung beförchten müssen, haben die Rechte disponiret, daß die Benachbarten einen solchen Eigenthümer zu Vornehmung der nöthigen Besserungen anhalten, oder aber von einem solchen genugsame Bürgschaft fordern können, wodurch ihnen der beförchtende Schade ersetzet werden solle, welche Bürgschaft Cautio de Damno infecto genennet wird (a). Und zwar so kan solche Bürgschaft begehren nicht nur der Eigenthümer selbst, sondern auch der Nutzniesser, der Gläubiger, der auf des in Gefahr stehenden Nachbars Haus rc. ein Capital stehen hat, und mit

einem Worte alle diejenigen, die aus solcher Gefahr einigen Schaden haben können (b). Doch muß derjenige, der dergleichen Caution begehret, zuvor de Calumnia schwören, das ist, er muß schwören, daß er solches nicht aus bösen und ungerechten Absichten, sondern aus würcklicher Forcht obstehender Gefahr begehre (c). Hiemit und wann in obbeschriebenem Rechtsfalle das Haus sich in dergleichen Umständen befindet, so soll erkannt werden.

(a) L. 2. ff. de Damno infecto.
(b) L. 18. pr. ff. eod. L. 13. §. 8. eod. L. 11. circa fin. eod.
(c) d. L. 18. ff. eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll Johann die an seinem Hause vorzunehmen nöthigen Reparationen in Zeit von 14. Tagen bewerckstelligen, widrigen Falls er dem Kläger die begehrte Caution zu leisten, auch die dermaligen Kosten zu bezahlen schuldig ist.

Fünf und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, und wann eine Donation oder Schenckung präsumiret werde?

Rechtsfall.

JAcob hat eine Handschrift in Händen, auf Melchior gestellet, welche ihm Friedrich, der kurz zuvor gestorben, geschencket haben soll. Weil aber derselbe nichts aufzuweisen hatte, dadurch er diese Schenckung beweisen konnte, ausgenommen daß er die Handschrift in Händen hatte, so weigerte sich Melchior, an ihn

Jacob die Bezahlung zu leisten, bis er von Friedrichs Erben eine schriftliche Ceßion, oder Donation ꝛc. zeigen könnte. Da nun Jacob glaubte, es sey Beweisthums genug, daß er die Handschrift in Händen habe, so führet er wider Melchior folgende Klage ein.

Jacobs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es hat mir der verstorbene Friedrich, kurz vor seinem Ende, aus Betrachtung ein und anderer ihm geleisteten Dienstgefälligkeiten gegenwärtige Handschrift von 30. Gulden, auf Melchior meinen Nachbar gestellt, doniret, und schenckungsweise überlassen. Habe nicht ermangelt, nach desselben bald darauf erfolgten Tode, solches an Melchior zu notificiren, und von ihm die Bezahlung in der Güte zu begehren, allein es hat mir derselbe zu unterschiedenen malen verdeutet, daß er nicht gesinnet sey, mir einen Kreuzer zu bezahlen, ich zeige ihm denn schriftlich, wie ich gedachte Handschrift bekommen habe, und daß ich selbige auf eine rechtmäßige Weise besitze. Wann ich nun glaube, daß nicht nöthig habe, dergleichen Beweisthum zu leisten, indem schon Beweisthums genug, weil gedachte Handschrift in Händen habe, anbey noch durch einen Zeuger, Heinrich, darthun kan, daß angeregte Schenckung wahrhaft sey, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde den beklagten Melchior dahin anhalten, daß er mich laut Handschrift, sammt Abtrag der Kosten bezahlen solle.

Des Beklagten Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Jacob wider mich angestellte Klage ertheile erwiedernd in Antwort, daß jene Schuld der 30. Gulden, welche mir der verstorbene Friedrich vorgestrecket, geständig, auch willig bin, selbige zu bezahlen; allein da gedachte Handschrift nicht auf Jacob, sondern auf Friedrich gestellet ist, als wird vor allen Dingen erfordert, daß Kläger zeige, daß er selbige auf eine rechtmäßige Weise in Händen habe und besitze. Es beruft sich zwar derselbe auf eine Donation, oder Schenckung, kan deswegen aber nichts aufweisen. Da nun die Schenckungen insgemein nicht präsumiret, oder gemuthmasset,

 son-

sondern von demjenigen, der sich darauf berufet, rechtlich erwiesen werden müssen, als kan mir auch nicht zugemuthet werden, Jacob zu bezahlen, bis er sich darinnen legitimiret, und zeiget, daß er die quästionirte Handschrift auf eine rechtmäßige Weise in Händen habe, und ihm selbige also auch wohl bezahlet werde. Weil aber dieses eigentlich nicht mich, sondern des verstorbenen Friedrichs Erben angehet, als welche im Falle, da Jacob die Handschrift mit keinem rechten Titel hat, selbige bey ihrer Anherokunft ansprechen, und einfordern können, als will ich mich der Sache weiter auch nicht annehmen, oder mich mit Klägern in Weitläufigkeiten einlassen, sondern bleibe allein bey dem, daß wenn Kläger entweder von dem verstorbenen Friedrich, oder aber den dermaligen Erben desselben, rechtlichen Beweis vorlegen kan, daß ihm gedachte Schuld auf diese oder jene Weise überlassen, und man ihm dieselbige wohl bezahlen solle, und könne, ich ihn alsobald mit baarem Gelde befriedigen werde. Welches mein Begehren, da es in den Rechten vollkommen gegründet, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr. Wider alle Kosten protestirende, verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Eine Donation oder Schenckung wird insgemein genennet, wenn jemand eine Sache aus Freygebigkeit gegeben oder geschencket wird. Zu einer solchen Schenckung nun wird erfordert, erstlich daß so wohl der Schenckende als der Empfangende darein willige, oder daß es des Schenckenden freyer Wille und Meynung sey, und von dem Empfangenden mit Dancksagung angenommen werde (a). Eine Schenckung wird insgemein nicht präsumiret, sondern muß von dem, so sich darauf berufet, erwiesen werden. Doch giebt es auch Fälle, da eine Schenckung präsumiret wird; als wenn einem Debitorn die Schuldforderung zurück gegeben wird (b); wenn zwischen Eltern und Kindern Schenckungen vorgehen (c); da ein Fideicommiß niemals

niemals begehret, und also stillschweigend erlassen wird (d); wenn jemand gutwillig zahlt, was er nicht schuldig ist, oder einem etwas giebt wegen sonderbarer Verdienste (e). Diese letztere Art wird Donatio remuneratoria genannt, darum, weil sie nicht aus blosser Freygebigkeit, sondern wegen vergangener oder zukünftiger Verdienste geschiehet, ist hiemit diese mehr eine Wiedervergeltung als eine Schenckung, und also wird eine dergleichen eher präsumiret, als die aus blosser Freygebigkeit geschehen. In obstehendem Rechtsfalle wird die Schenckung nicht präsumiret, sondern es muß dieselbe von Jacob erwiesen werden; hiemit wenn Melchior in Abwesenheit der Erben Jacob bezahlte, ohne von ihm ein Beweisthum zu fordern, so müßte er nachgehends den Erben nichts destoweniger Red und Antwort geben. Ein anders wäre es, wenn die Erben alle zugegen wären, wider diese Schenckung nichts einwendeten, und also durch ihr Stillschweigen dieselbe gut hiessen. Hiemit hierinn erkannt werden soll.

(a) L. 29. ff. de Donat. L. 10. ff. eod.
(b) L. 2. §. 1. ff. de Pactis.
(c) L. 11. C. de Negot. gest.
(d) L. 26. ff. de Probat.
(e) L. 53. ff. de R. J. L. 82. ff. eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll Jacob seine Klage besser befestigen, und rechtlich darthun, daß er die quästionirte Handschrift auf eine rechtmäßige Weise in Händen habe, und ihm selbige wohl bezahlet werden könne, in welchem Falle, und eher nicht, ihm die Bezahlung geleistet werden soll.

Sechs und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn es erlaubt sey, die Injurien zu retorquiren?

Rechtsfall.

Cajus wird von Lucio zu verschiedenenmalen gescholten, höhnisch ausgemacht und injuriret, derowegen er, bey sich eräugneter Gelegenheit, und als er von Lucio wieder ausgemacht wurde, diesem das Maul auch stopfte, und denselben öffentlich zu schanden machte, welches aber Lucius nicht vertragen konnte, sondern Cajum deswegen für den Richter forderte, und von ihm Satisfaction und Reparation der Ehren begehrte, folgende Klage einführend.

Lucii Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich bin gemüßiget, demselben klagend vorzubringen, was gestalt mich dieser Tage mit Cajo in einer zahlreichen Versammlung befunden, da man denn, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, bald auf diesen, bald auf jenen Discurs gekommen, und endlich von dem Beklagten zu Rede worden, da ich dann aus blossem Spaß ein und das andere Wort laufen lassen, wordurch sich gedachter Cajus einigermassen beschimpft zu seyn glaubte, worauf derselbe sogleich über mich loszog, und mich mit dergleichen Injurien und Schmähworten antastete, daß sich die ganze Versammlung darüber ärgerte, und die ich keinesweges auf mir erliegen lassen kan. Wenn nun in den Rechten wohl versehen ist, daß derjenige, der dergleichen Schmachreden ausgiesset, mit der in dergleichen Fällen üblichen Strafe angesehen werden solle, obschon dasjenige, so er einem vorgeworfen, in der That sich also verhaltet, und sich wahr befindet, indem ein solcher insgemein noch mehr darzu machet, und solches aus bösen ehrabschneidischen Absichten solches thut, gleichwie denn Cajus dermalen auch gethan, welcher mir den vormals leyder begangenen

genen Ehebruch, wofür ich doch abgestraft worden, nicht nur vorgeworfen, sondern dazu noch dergleichen erdichtete und falsche Umstände beygefüget, daß man daraus wohl abnehmen können, daß er nichts anders suche, als mich öffentlich zu prostituiren und um meine Ehre zu bringen, derowegen so gehet meine rechtliche Bitte dahin, der weise Herr Richter möchte dem Beklagten auferlegen, mir gebührende Satisfaction und Reparation der Ehren zu geben, anbey noch denselben als einen Ehrabschneider zu gebührender Strafe ziehen, ꝛc.

Caji Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wenn jemals vor einem Richter unbesonnener weise ist geklaget worden, so ist es gewiß dermalen geschehen, da Lucius mich, als ob denselben ehrabschneiderischer weise angegriffen hätte, rechtlich zu belangen sich understehet. Es ist dem weisen Herrn Richter, so wie der ganzen Stadt, bekannt, daß Kläger eine solche ehrangreifliche Zunge habe, dergleichen wenig gefunden werden, gleichwie denn ein jeder, der sich mit demselben nur im geringsten in etwas einläßt, solches zur Genüge zu erfahren hat. Er meynet sich, insonderheit da er sich in einer Versammlung befindet, sehr groß, wenn er einen andern kan durch die Hechel ziehen, und ausmachen, ja er glaubet privilegirt zu seyn, jedermann die Ehre abzuschneiden. Es giebt ihm nichts zu schaffen, einem ehrlichen Manne die unverschämtesten Schmachreden in das Gesicht zu sagen, und ihn ohne Ursache vor jedermann zu prostituiren. Auf diese Art nun hat er mirs auch gemacht, indem er mich einigemale zimlich beschimpfte; ich habe ihm aber das Maul endlich gestopfet, und ihn schamroth gemacht, auf eine zuläßige und erlaubte Art. Denn als er mit seinen groben Scherzreden meiner Ehre allzu nahe kam, so sagte ihm endlich, wer er sey, und was er sey, und daß ein solcher, der schon in denen Umständen, wo er, gewesen, nicht nöthig habe, andere ehrliche Leute zu insultiren ꝛc. worüber er sich so beschämt befand, daß er in kurzer Zeit von der Versammlung Abschied nahm, und sich nach Hause begab. Wenn ich nun nichts gethan, welcher wegen mich einiger massen strafbar erfinde, indem erstlich die an mich beschehene Beschimpfung retorquirte, oder den mich zu erst beschimpfenden Lucium, durch eine Gegenbeschimpfung bezahlte, und die Schimpfworte

gleichsam zurückschob; so dann ihm nichts als die Wahrheit gesagt, und also denselben eigentlich nicht beschimpfet, sondern nur ihm seine Laster vorgeworfen, als hoffe ich auch, daß von dieser muthwilligen Klage absolvirt, und er Kläger, als Anfänger und Ursächer der Beschimpfungen, nicht aber ich, zu verdienter Strafe werde gezogen werden, rc.

Rechtlicher Rath.

Eine Injurie ist ein Privat-Verbrechen, wodurch einem andern Schmach angethan wird, oder welches betrüglicher weise zu des andern Schande begangen wird (a). Dieses nun geschiehet auf unterschiedliche Art, entweder mit Worten, oder mit Wercken. Mit Worten geschiehet es, wenn man einen schändet und schmähet, ihn einen Diebe rc. heisset (b). Die Strafe einer Injurie letzterer Gattung, bestehet insgemein in der Recantation, oder daß derjenige, der solche ausgestossen, wieder zurücknehme, und den Beschimpften für einen ehrlichen Mann erkläre (c). Sodann wird dieselbe heut zu Tage an vielen Orten zu Geld angeschlagen, also daß der Beschimpfte oder Injurirte, die ihm angethane Injurie aestimiren, und dafür, jedoch auf des Richters Ermäßigung, so und so viel fordern kan (d). Allhier wird nun ferner gefragt, ob die Wahrheit der Schmähereden von der Injurien-Klage excusire? Worauf in Antwort ertheilt wird: daß eine Schmäherede, die wahr ist, (als wann einer dem andern vorwirft, er sey ein Ehebrecher, Diebe rc.) und die nicht in der Meynung oder den Absichten, einem eine Schmach anzuthun, sondern um sein Recht zu conserviren, oder die Republick zu rächen rc. vorgeworfen wird, freylich von

der

der Injurien-Klage excusirt und befreyet sey. Geschiehet selbige aber in betrüglichen und ehrabschneiderischen Absichten, so ist sie strafbar, sie mag wahr seyn oder nicht, denn es nicht menschlich ist, anderer Fehler, ohne gemeine Nutzbarkeit, aufzudecken (e). Zuweilen werden die Injurien aufgehoben durch die Retorsion, welches geschiehet, wenn einer dem andern die ausgegossenen Beschimpfungen wieder zurückschiebet, und sagt, du magst mir selbst dieser und jener seyn ꝛc. oder ich halte dich für diesen oder jenen ꝛc. Dergleichen Retorsion ist erlaubt, es muß aber selbige die ausgestossene Injurie nicht überschreiten, das ist, der Beschimpfte muß nicht mehr zurück- oder gegenbeschimpfen, als er beschimpfet worden ist (f). In obstehendem Rechtsfalle hat Lucius Cajum zuerst beschimpfet, und dieser also die ausgegossene Worte nur retorsionsweise vorgebracht, und scheinet es auch, daß ihm mehr darum zu thun gewesen, dem Lucio sein böses Maul zu stopfen, als aber selbigen zu injuriren, derowegen er von der Klage zu absolviren, ꝛc.

(a) L. 7. C. de Injur.
(b) L. 5. C. eod.
(c) *Gail.* L. 2. Obſ. 102. *Mynſing.* Cent. 2. Obſ. 98.
(d) *Perez.* in Cod. Tit. de Injur. n. 16. *Mynſ.* Cent. 1. Obſ. 94. *Berlich.* p. 5. Concl. 71. n. 8.
(e) *Gail.* L. 2. Obſ. 99. L. 18. ff. de Injur. L. 5. C. eod.
(f) *Carpz.* Jpr. For. p. 4. Conſt. 46. Def. 11. *Mevius* P. 5. Dec. 338. n. 1.

Richterlicher Spruch.

Man wäre zwar befüget, insonderheit Lucium, wegen zuerst ausgestossener Schimpfworte, mit einer Geldstrafe anzusehen, es soll

ihm aber für dißmal damit verschonet seyn, in Hoffnung, daß er sich zu anderer Zeit besser in Acht nehmen werde; dennoch aber soll er die dermahligen Kosten bezahlen.

Sieben und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn, wegen der Impotenz, oder Unvermöglichkeit, eine Ehe getrennet werden könne?

Rechtsfall.

Caspar verheyrathet sich mit Johanna, und begegnet ihm an dem Hochzeit-Tage ein Zufall, durch welchen er impotens, oder unvermöglich gemacht wurde. Dieweil er nun seiner Braut, oder neuen Frau, nicht pflichtmäßig begegnen konnte, so war dieselbe mit ihm nicht zufrieden, und wollte sich von ihm sogleich wiederum scheiden lassen, welches aber Caspar nicht zugeben wollte, vorgebende, daß dieser Fehler vielleicht wiederum könne verbessert, und ihm seine vorige Vermöglichkeit hergestellt werden. Derowegen Johanna folgende Klage einführet.

Johannä Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist mir herzlich leyd, daß gezwungen bin, wegen dermaliger Umstände vor demselben klagend einzukommen, und wird dem weisen Herrn Richter allbereit bekannt seyn, was massen mich vor ungefehr 14. Tagen mit Casparn ehelich verbunden, und mit ihm bis dahin gelebet, vermeynende, daß ich seine Ehefrau sey, bin aber zimlich angeführt und betrogen worden, indem leyder, so wie zuvor, noch eine Jungfer bin, weil er mein seyn sollender Ehemann, wegen Impotenz und Unvermöglichkeit, mich bisdahin zu erkennen, nicht im Stande gewesen. Wenn ich mich nun in meiner Meynung zimlich

zimlich betrogen befinde, indem vermeynet mit einer tauglichen Mannsperson mich ehelich verbunden zu habem; den wenn ich nur einen dergleichen unvermöglichen begehret hätte, so wäre mir eines gewesen, wie meiner Schwester, eine Nonne zu werden. Derowegen und da ein solcher Betrug den Consensum matrimonialem oder die eheliche Einwilligung vollkommen aufhebt, indem der vornehmste Endzweck der Ehe, nemlich die Erzeugung der Kinder, nicht kan erhalten werden; ja da sogar eine Ehe, die unter dem Gelübde der ewigen Keuschheit vollzogen worden, von rechtswegen ungültig ist, als bitte, der weise Herr Richter möchte (wenn diese Sache meinem Vorgeben gemäß wird erfunden worden seyn,) geruhen, zu erkennen, daß ich mich, bey eräugnender Gelegenheit, anderwärts zu verehlichen Befügniß haben, und also von meinem dermaligen Quasi-Ehemann in der Forme geschieden werden möchte, rc.

Caspars Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Daß meine dermalige Ehefrau Johanna klagend wider mich einkommt, muß ich wohl geschehen lassen, und ertheile ich deroselben in Antwort, daß mir selbst nicht lieb sey, in dergleichen Umstände gerathen zu seyn. Allein und da ein sonderbarer Zufall an solchem Unglücke schuld, als hoffe ich, daß, weil sich solches erst nach würcklich geschehener Copulation zugetragen, und ich festiglich glaube, es werde demselben wiederum Rath geschaffet, und ich in vorigen Stand gesetzet werden können, wie mich denn deswegen auf die Aussage der Herren Aerzte und Wundärzte berufe: daß, sage ich, bemeldte meine Ehefrau in ihrem Begehren um so viel weniger Willfahr erhalten werde, als in den Rechten ausdrücklich versehen ist, daß, wenn eine solche zufällige Impotenz oder Unvermöglichkeit, durch eine Kunst wieder könne curiret, oder deren geholfen werden, alsdenn die Eheleute nicht geschieden, sondern einander wenigstens 3. Jahr erwarten und indessen bey einander wohnen sollen. Hiemit so gehet meine rechtliche Bitte dahin, der weise Herr Richter möchte, nach abgehörter Aussage der Arzneyverständigen, daß ich wieder hergestellt werden könne, ihro meiner Ehefrau auferlegen, die in den Rechten einem Ehegatte bewilligte Zeit auszuharren, da sich denn zeigen wird, ob die verlangte Ehescheidung vorgehen könne, oder nicht. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet ist, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr rc.

Rechtlicher Rath.

Die Impotenz oder Unvermöglichkeit, ist entweder natürlich oder zufällig. Jene kan nicht curiret, dieser aber kan durch Kunst wiederum geholfen werden. Sodann kömmt dieselbe einen an, entweder da man schon in der Ehe ist, oder aber zuvor. Was die natürliche anbetrifft, so ist selbige allezeit eine Ehescheidung (a). Bey der zufälligen ist darauf zu sehen, ob selbige zu curiren, oder nicht. Ist Hoffnung vorhanden, daß das Vermögen wiederum könne hergestellet werden, so ist ein Ehegatt schuldig, dem andern wenigstens 3. Jahre zu warten (b), und geschiehet erst nach dieser Zeit, wenn kein Mittel verhilft, die Separation (c). In obstehendem Rechtsfalle kömmt es hiemit darauf an, ob Caspar zu curiren ist, oder nicht, und wann dieses geschehen kan, so ist seine Frau freylich verbunden, die in den Rechten bestimmte Zeit zu harren.

Richterlicher Spruch.

(a) Cap. Ex literis. 3. X. de frigid. & malefic.
(b) Auth. Sed hodie non biennium. C. de Repud.
(c) Cap. Laudabilem. 5. & Cap. Literæ. 7. X. de frigid. &c.

Dieweil dem Berichte nach der dem Casparn begegnete Zufall leicht wiederum zu heben, und er wohl zu curiren ist, als ist seine Ehefrau in ihrem dermaligen Begehren abgewiesen, und soll selbige mit ihm in Frieden leben. Sollte er aber in der in den Rechten hiezu bestimmten Zeit wider vermuthen nicht curiret und hergestellet werden, so stehet ihro frey, alsdenn wieder klagend einzukommen.

Acht

Acht und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand aus Forcht der Folter, oder Tortur, ein Verbrechen gestanden, und bekennet, ihm sothane Geständniß Schaden bringen, oder zugerechnet werden könne?

Rechtsfall.

Friedrich wird wegen eines Lasters angeklagt, und deswegen peinlich befragt, ja so gar gefoltert. Es läugnet derselbe aber die That jederzeit, bis an der Folter, allwo er erst selbige gestehet; allein nachgehends widerspricht er dieses sein Geständniß, vorgebende, daß selbiges durch die Tortur und Schmerzen erzwungen worden. Diese von Friedrich gemachte Einrede nun wollte Sebastian, sein Ankläger, nicht gelten lassen, sondern begehrte, daß es bey diesem Geständnisse sein Verbleiben haben, und er Angeklagte daraufhin condemniret, oder weiter gefoltert werden solle, ꝛc. folgende Klage einführende.

Sebastians Klage.

Weiser Herr Richter.

Es ist demselben bekannt, welchergestalt Friedrich mit Worten, und in Güte niemals dahin zu bringen gewesen, daß er mit der Wahrheit herausrückte, und die vollbrachte That bekannte, bis er endlich an die Folter gebracht, und das Vorgegangene zu gestehen, gleichsam genöthiget wurde. Wenn nun derselbe denn endlich alles und jedes bekennet und gestanden, als hoffe auch, der weise Herr Richter werde ihm den Proceß machen, und ihm die nach Inhalt der Rechte meritirte Strafe dictiren; massen das selbsteigene Geständniß das beste Beweisthum, ja eine Uberzeugung der vollbrachten That ist. Es will sich zwar mehr besagter Friedrich damit beschönen, und gleichsam

sam wieder ausreden, daß er gedachte Bekänntniß nicht mit freyem Willen gethan, sondern daß selbige durch die Tortur, und Schmerzen aus ihm gleichsam erpresset worden sey; allein dieses sind kahle Ausflüchte, und unnütze Einwendungen, auf welche der weise Herr Richter im geringsten keine Reflection machen, oder selbige einiger Attention würdig achten wird. Denn wenn man dergleichen Einstreumungen annehmen, und für gültig ansehen würde, so entstünde dadurch eine der grösten Unordnungen, indem ein jeder Delinquent sich darauf berufen, und sein Geständniß auf solche Art widerrufen würde; hiemit und da niemand zum Tode zu verurtheilen ist, oder mit einer solchen Strafe beleget werden kan, er habe denn zuvor sein Verbrechen gestanden, und solches gethan zu haben, selbst bekennet, als könnte, wenn dergleichen Widerruffungen der Geständnisse angenommen, und gut geheissen würden, so zu sagen keine Execution mehr rechtlicher Ordnung nach vor sich gehen, weil, wie erst gemeldet, ein jeder sein Geständniß widerrufen, und sich damit beschönen würde, er sey durch Schmerzen, oder Gewalt, solches zu sagen, gezwungen worden. Derowegen so gehet mein rechtliches Bitten dahin, der weise Herr Richter möchte, der Protestation des Angeklagten ungeachtet, in dem Rechte fortfahren, und selbigem auf gedachtes sein selbsteigenes Geständniß hin den Proceß machen, oder aber, und da es nicht anders seyn kan, denselben durch fernere Tortur dahin bringen, daß er bey seinem Geständnisse verbleibe, und die Wahrheit ohne dergleichen Widerrede an den Tag gebe. Großgünstiger richterlicher Willfahr mich getröstende,

verharre 2c.

Des Gefangenen Friedrichs Antwort.

Weiser Herr Richter, 2c.

Auf die rachbegierige und blutdürstige Klage meines Gegners erwiedere, und berichte in Unterthänigkeit, daß das mir aufbürden wollende Verbrechen endlich zwar gestanden, und selbiges begangen zu haben, bejahet habe, es ist aber solches nichts weniger, als mit freyem Willen geschehen, indem durch die grossen Schmerzen der Tortur darzu gezwungen, und selbiges hiemit von mir gleichsam erpresset worden. Daß ich etwas gestehen solle, das ich nicht gethan habe, ist mir ja nicht zuzumuthen, vielweniger ist es in der Billichkeit gegründet, und in den Rechten enthalten, daß man mit mir also umgehen, von mir ein Geständniß durch die abscheulichsten

Mittel erzwingen, und mich selbst zum Zeugen wider mein eigen Leib und Leben gewalthätiger weise aufführen und, nöthigen solle. Das mir hierinn bisher geschehene Unrecht klage ich GOtt dem allmächtigen, als dem meine Unschuld bekannt, und welcher auch, im Falle man noch ferner mit mir dergestalt verfahren, und mich also unverdienter und unschuldiger weise, auf ein erzwungenes und falsches Geständniß hin verurtheilen sollte, das um Rache schreyende Blut gewiß an allen denen rächen wird, die zu sothanem ungerechten Urtheile nur etwas beygetragen haben werden. Ist jemals erhöret worden, oder in einem Rechte gegründet, daß man einen Menschen, von dem man sonst nichts böses zu vernehmen gehabt, auf das Anklagen eines rachgierigen und blutdürstigen Klägers hin, so gleich an die Folter bringen, und von ihm durch die Tortur ein Bekänntniß erzwingen soll? werden nicht, ehe man dieses thun kan, starcke Präsumptionen und gewisse Indicia der vollbrachten That erfordert? Dieses alles nun ist bey mir nicht, und hat man also mit mir bishero unverantwortlich gehandelt, und mich wider alle Recht und Billichkeit an meinem Leibe beschädiget, und gequälet. Derowegen so protestire ich wider dieses bisherige Verfahren, und wider die von mir erpreßte Geständniß, hiemit auch wider die darauf sich etwann gründen sollende Sentenz, und begehre, daß man mir die Klage Sebastians, sammt seinen bisher eingegebenen, wider mich dienen sollenden Scheingründen, möchte communiciren, damit ich meine Nothdurft dagegen an den Tag bringen möchte. Welch mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet ist, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Dieweil das Leben, und nach diesem die Gesundheit, das kostbarste und edelste ist, so der Mensch besitzet, als läßt es sich nicht sogleich zu einer Lebensstrafe oder Tortur schreiten, sondern es braucht bey dergleichen Umständen Ueberlegung, und Grund. Insonderheit aber kömmt es viel an auf das Examen, oder die Inquisition eines Delinquenten; denn weil ihm hierauf der Proceß gemacht wird, so sollen jederzeit die verständigsten und erfahrensten Leute darzu ge-

brauchet werden, damit einem solchen nicht zu viel, und nicht zu wenig geschehe. Wie ein mancher ist schon, von unverständigen Examinatoren, durch die Schmerzen der Folter dahin gebracht worden, daß er ein Verbrechen gestanden, welches er doch niemals begangen hatte, und also unschuldiger weise hingerichtet wurde? wie wir denn dergleichen Exempel genug aufgezeichnet finden. Wie viele haben schon ihr Leben eingebüsset, und sind mit der abscheulichsten Todesstrafe beleget worden, da doch ihre Unschuld, oft gleich, oft lange nach ihrem Tode ist an den Tag gekommen, und der wahrhafte Thäter erst erkannt und ergriffen worden? Derowegen und da man das einem unschuldiger weise genommene Leben nicht wieder geben oder restituiren kan, so soll man sich wohl in Acht nehmen, mit einem Delinquenten nach Inhalt der Rechte zu verfahren, und denselben auf keine Weise zu einem gezwungenen Geständnisse nöthigen. Insonderheit soll man in Ansehung des Gebrauchs der Folter gemach thun, und eine solche nicht vor die Hand nehmen, man werde denn durch wichtige und kräfftige Umstände darzu bewogen. Dergleichen sind, wenn der Inquisit, zwar nicht überwiesen, dennoch aber durch starcke uud mächtige Indicia graviret, welche er nicht rechtmäßig widerlegen und von sich abwälzen kan (a). Hat nun jemand dergleichen mächtige Indicia und starcke Präsumptionen, die ein halbes Beweisthum ausmachen, wider sich, so kan man ihn zur Tortur bringen (b). Sind aber keine dergleichen starcke Präsumptionen, sondern nur ein und andere

Muth=

Muthmassungen vorhanden, so läßt sich solches nicht thun (c). Dennoch aber ist in dergleichen Fällen vornehmlich auch auf die Person, deren Stand, Aufführung, und guten oder schlimmen Ruf zu sehen. Also ist z. E. ein wegen allerhand schlimmer Thaten ohnedem schon verrufener Delinquent eher, und mit wenigern Indiciis auf die Folter zu bringen, als ein anderer, von dem man sonst nichts böses vernommen hat. Gestehet nun einer an der Folter eine That, so muß er selbiges nachgehends wieder gutheissen, und frey gestehen, damit sein Geständniß nicht durch die Tortur erzwungen zu seyn scheine (d). Wenn aber jemand aus Forcht, und Schmerzen der Folter etwas bekennet, so schadet einem solchen dergleichen Geständniß im geringsten nicht, und kan er darauf hin nicht condemniret werden, wenn er es auch schon nach der Folter einige male wiederholet hat (e). Derowegen soll man sich in Acht nehmen, daß man niemand, ohne vorhergegangene genugsame und erforderliche Anzeigungen, zur Folter bringe, damit man niemand Anlas gebe, wider sein eigen Leib und Leben zu zeugen, und durch ein falsches Geständniß das Leben einzubüssen. In obstehendem Rechtsfalle hat Inquisit die vollbracht haben sollende That niemals gestanden, ausgenommen an der Folter, auch nach dieser solche gleich widerrufen, kömmt es hiemit auf die Indicia an, mit denen er graviret. Denn wenn dieselbe nicht von sonderbarer Erheblichkeit und Wichtigkeit, und er dadurch gleichsam halber überwiesen ist, so kan ihm diß Begehrte wohl gestattet, und er nicht nur nicht weiter ge-

 fol-

foltert, (indem ihm, wenn jenes nicht ist, schon bis dahin zu viel geschehen,) viel weniger auf gedachtes Geständniß hin condemniret werden kan, sondern es soll ihm seine Unschuld darzuthun erlaubet seyn.

(a). L. 1. §. 1. ff. de Quæstionibus.
(b) L. 18. §. 1. L. 20. L. fin. ff. eod. L. 8. C. eod. *Wesenbec.* ad ff. Tit. de Quæstion. §. 7.
(c) Cit. *Wesenb.* loc. cit. ibique *Bachovius.*
(d) *Mynsing.* Cent. 5. Obs. 23. n. 4.
(e) Cit. *Myns.* loc. cit. n. 1. cit. *Wesenb.* loc. cit. §. 12.

Richterlicher Spruch.

Wenn auf den Inquisit, ohne fernere Tortur, keine stärckere Indicia, oder mehreres Beweisthum der vollbrachten That kan gebracht werden, so soll demselben die verlangte Communication ertheilet und ihm seine Unschuld zu erweisen erlaubt seyn.

Neun und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn bey einem Lehen einige Lehenträger oder Vasallen sind, selbige das Lehen, ohne des Lehenherrn Einwilligung, unter sich zertheilen, oder sonst einander überlassen können?

Rechtsfall.

Jacob und Ludwig, zwey Gebrüder und Vasallen von einem Lehen Herrn, besitzen das Lehenguth zu Nirgendshausen ein jeder zum halben Theile; nach diesem übergiebt Jacob an Ludwig seinen Bruder gedachten seinen halben Theil, ohne den Lehenherrn zu ersuchen, gedachte Ueber-

Uebergabe gutzuheissen, oder den Consens darzu zu ertheilen; daher er Lehenherr selbige umgestossen und zernichtet haben will, und zu diesem Ende folgender massen klagend einkömmt.

Klage des Lehenherrn.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich bin genöthiget, demselben klagend vorzutragen, welchergestalt meine beyden Vasallen Jacob und Ludwig, welche beyde bis dahin das ihnen zukommende Lehen zu Nirgendshausen, so wie sichs gehörte, und nach Inhalt der Investitur, ein jeder zum halben Theile besessen, sich dermalen unterstanden haben, ohne mein des Lehenherrn Wissen und Willen, eine Gattung Kaufs unter sich zu schliessen, und Ludwigen bemeldtes Gut einzig zu überlassen. Weil mir nun sothane wider meinen Willen geschehene Veränderung nicht anständig, und ich auch solche zu leiden keineswegs schuldig bin, massen in den Lehenrechten ausdrücklich versehen ist, daß kein Vasall befügt seyn soll, ohne ausdrücklichen Consens des Lehenherrn, sein Lehen zu veräussern oder zu verkaufen; also daß, wenn ein solcher die Veräusserung eines Lehens ohne gedachten Consens vornimmt, er des verkauften Lehens verlustig wird, und solches dem Lehenherrn anheim fällt: so wäre befügt, gedachten halben Theil des quästionirten Lehens, als mir heimgefallen anzusprechen. Ich will aber dermalen mit denselben der Schärfe nach nicht verfahren, sondern begehre nur, daß gedachter Kauf möchte zernichtet, und ein jeder der Gebrüder verbunden seyn, seinen halben Theil wie zuvor wider zu übernehmen, damit die Güter desto besser in Stand und Ehren erhalten, und gehörigermassen besorget werden, auch im Fall der Noth beyde Vasallen die mir schuldige Pflichten zu leisten im Stande seyn mögen und können, ꝛc. Welches mein Begehren, da es in den Rechten gegründet, als hoffe auch, daß Beklagten solches werde auferleget werden, ꝛc.

Antwort der Vasallen.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist uns leyd zu vernehmen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden zu N. N. ungnädig aufzunehmen belieben, daß wir als Derselben treugehorsamste Vasallen, in Ansehung des Lehenguts

Nirgendshausen genannt, mit einander uns dahin verglichen haben, daß ich meinen halben Lehensantheil, gegen Beziehung einer gewissen Summe Geldes, an meinen Bruder Ludwig überlassen habe. Es ist uns beyden sehr wohl bekannt, daß kein Vasall befügt ist, ein Lehen von dergleichen Natur, ohne des Lehenherrn ausdrücklichen Consens oder Einwilligung zu veräussern oder zu verkaufen, ja daß ein Vasall, der solche eigenmächtige Veräusserung vornimmet, dadurch des Lehens verlustig wird. Allein es hat dieses platz in dem Falle, da die Veräusserung an einen Fremden geschiehet, und ihm den Lehenherrn also, wider seinen Willen, ein neuer Vasall aufgedrungen werden will, als wodurch ihm Lehenherrn ein Schade kan zugefüget werden, indem ihm erstlich ein unanständiger Lehenträger substituiret wird, demnach und da dieses erlaubt wäre, so könnte ein Vasall, dessen Lehenserben ausgestorben, jederzeit das Lehen wieder an einen solchen veräussern, der mit unterschiedlichen Lehenserben versehen ist, also daß dem Lehenherrn das Lehen nimmermehr heimfallen würde. Da nun dieses nicht platz hat, oder gesagt werden kan, wenn Agnaten oder sogar Gebrüder, die mit einander die Investitur empfangen, und einander ihre Lehensantheile cediren, unter sich theilen, oder aber auch um ein Stück Geldes überlassen, massen bey dergleichen Umständen dem Lehenherrn kein Recht benommen, oder ihm ein fremder Vasall aufgedrungen wird, sondern im Gegentheile demselben ein Vortheil dadurch erwachset, indem ihm das Lehen eher heimfällt, oder heimfallen kan; als hoffen wir um so viel eher, daß die zwischen uns geschehene Ceßion, oder Uebergebung des Lehens Quæstionis, statt haben, und gut werde geheissen werden, die wir, ꝛc.

verharren, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Ein adelich, oder sogenanntes Ritterlehen, hat insgemein die Natur, daß es ohne Consens des Lehenherrn nicht kan veräussert werden. Die Ursachen sothanen Verbotts sind in obstehender Verantwortung der Vasallen allbereit angeführet worden (a). Denn der Lehenherr conferiret seine Lehen aus zweyerley Absichten; erstlich, damit ihm der Vasall die in diesen Fällen

len üblichen Dienste leisten soll; darnach damit er oder seine Nachfolger mit der Zeit, wenn die Familie der Lehenträger ausgestorben ist, oder da keine Lehenserben mehr vorhanden sind, sein Lehen wieder an sich ziehen, und ihm solches wieder heimfallen solle. Da nun diese seine Absicht nicht erhalten würde, wenn es einem Lehenträger oder Vasallen frey stünde, mit den Lehen nach seinem Willen zu disponiren, so hat sothane Veräusserung an einen Fremden nicht platz, wenn der Lehenherr nicht ausdrücklich darein consentiret. Was aber die Gebrüder, oder Agnaten anbetrifft, die ein Lehen gemeinschaftlich mit einander besitzen, oder die mit einander die Investitur empfangen, so können diese ein solches wohl unter sich vertheilen, oder aber selbiges nur einem oder zweenen von ihnen überlassen, so wohl umsonst, als gegen einem Stücke Geldes, ohne Consens des Lehenherrn (b); denn in diesem Falle dem Lehenherrn an seinem Rechte nichts benommen wird, im Gegentheil erwachset demselben ein Vortheil, indem ihm das Lehen desto eher heimfallen kan. Zudem stehet es ja einem Lehenträger frey, auch ohne Consens seines Herrn, das Lehen aufzukünden, und selbiges zu deseriren (c). Ferner ist ja auch erlaubt, ohne Consens des Lehenherrn ein Lehen zu versetzen, verpfänden, ꝛc. obschon solche Verpfändung ꝛc. nicht länger kräftig bleibt, als so lang der Lehenträger, so solche vorgenommen, oder die darein gewilliget habende Agnaten bey Leben sind; derowegen ist es ja auch billich, daß man ein solches einem Bruder oder Agnaten cediren und überlassen könne. Nichts de-

 stowe-

stoweniger will doch die Anständigkeit, ja es ist dermalen an vielen Orten eine Gewohnheit, daß man in dergleichen Fällen einen Lehenherrn benachrichte, ihm solche Veränderung auf eine gebührende Art kund mache, gedachten Consens, welcher insgemein nicht abgeschlagen wird, geziemender weise sich ausbitte, auch binnen Jahresfrist die Investitur erneuere. Wo nun solches gebräuchlich, kan nachstehender Sentenz gegeben werden.

(a) C. 1. qual. Feud. olim poterat alien. C. 1. quid Juris sit post alienat. C. 1. de alienat. Feudi. C. 1. §. rursus qua rat. Feud. amitt.

(b) *Wesenbec.* Tract. feud. C. 12. §. 8. *Bald.* L. si familiæ. num. 6. Famil. ercisc. *Curt.* de Feud. p. 4. n. 121.

(c) C. 1. de Vasal. qui contr. constit. Lothar. *Wesenbec.* cit. loc. §. 11.

Richterlicher Spruch.

Es sollen die Lehenträger Ludwig oder Jacob, bey Ihro Hochfürstl. Gnaden zu N. als dero Lehenherrn, den zu einem Kauf erforderlichen hochfürstl. Consens gebührend einholen; im Falle sie solchen aber nicht erhalten sollten, so soll Jacob an Ludwig zwar das quästionirte Lehen wohl überlassen, und lebenslänglich, oder auf eine gewisse Zeit übergeben, oder cediren, auch ein Stück Geldes dafür beziehen, nicht aber für ein- und allemal käuflich überlassen können.

Dreyßigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einen bösen und beißigen Hund, ein schlägig Pferd, ꝛc. hat, solches weiß,

und

und den nicht abschaffet, für den Schaden, den solche jemand zugefüget, stehen müsse?

Rechtsfall.

Cornelius hat einen bösen und beißigen Hund, der nicht nur alle ihm vorkommende Hunde anfiel und übel zurichtete, sondern auch zuweilen die Menschen angegriffen. Es wird derselbe hiemit etlichemale gewarnet, und ihm gerathen, daß er selbigen abschaffen solle, welches er aber mit nichten thun wollte, vorgebende, daß er dessen zu Bewahrung seines Hauses, Hofstatt, 2c. benöthiget sey; indessen läßt er bemeldten Hund so wohl bey Tage als bey Nacht herumstreichen, bis er endlich einen vorbeygehenden fremden Mann Adolph genannt angefallen, niedergerissen, und sehr übel zugerichtet hatte. Derowegen dieser wider Cornelium, als Herrn des Hundes, folgende Klage einführet.

Klage des beschädigten Adolphs.

Weiser Herr Richter, 2c.

Ich bin genöthiget, demselben klagend vorzutragen, was gestalt vor weniger Zeit, als auf öffentlicher und allgemeiner Landstrasse bey Cornelii Hause vorbey gieng, und niemand im geringsten nichts in den Weg legte, auch mich nichts widriges versahe, von einem grossen, bösen, ja gleichsam rasenden Hunde angegriffen, niedergerissen, und wie gegenwärtiges Attestatum Medicum &c. auch der Augenschein zum Theil noch ausweiset, gefährlich gebissen, und dergestalt verletzet worden, daß ich bis dahin Aerzte und Wundärzte gebrauchet habe, ja noch würcklich mich derer bedienen muß. Wenn ich nun durch diese Verletzung, nicht nur grosse ja ungläubliche Schmerzen erlitten, sondern anbey viele Kosten darauf gegangen, auch ferner darauf gehen, ja ich noch über diß in Ansehung meiner bisherigen, und bis zu meiner gänzlichen Wiederherstellung annoch habenden Versäumniß zimlichen Schaden leide, in den Rech-

ten aber versehen ist: wenn jemand ein solch Thier hat, das Schaden gethan oder thun können, und man dessen Wildigkeit und Raserey gewußt, selbiges aber nicht abgeschafft, sondern behalten hat, daß, im Falle, da dergleichen Unglück geschähe, der Herr desselbigen Thieres verbunden, dem Beschädigten Kosten und Schaden zu ersetzen, anbey ein solcher noch, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung, mit einer ausserordentlichen Criminalstrafe anzusehen ist; als gehet mein rechtliches Bitten dahin, der weise Herr Richter möchte geruhen, dem Beklagten zu auferlegen, daß er mir Kosten und Schaden ersetzen, auch für die erlittenen Schmerzen, so viel dem weisen Herrn Richter zu erkennen belieben wird, bezahlen solle. Die Strafe, die er verdienet, in Beybehaltung eines so bösen und gefährlichen Thieres, des weisen Herrn Richters Willkühr anheimstellende, verharre ꝛc.

Antwort des Beklagten Cornelii.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die weitläuftige Ueberklage Adolphs ertheile in Antwort, daß mich über dergleichen Procedur nicht wenig verwundere, da ich nemlich, als vollkommen unschuldig, rechtlich belanget und von mir begehret wird, daß ersetzen solle, was ein unvernünftiges Thier gethan, und einem andern zufälliger weise geschadet hat. Daß Kläger von meinem Hunde, welchen zu Beschütz- und Bewahrung meiner Behausung unumgänglich brauche, gebissen worden, ist mir herzlich leyd, ja ich bin auch deswegen über denselben so erzörnet, daß er mit nächstem abgeschaffet werden soll; daß ich aber dem Kläger für sein gehabtes Unglück stehen, und den an mich prätendirenden Schaden ersetzen solle, dazu verbindet mich kein Recht; massen in denselben eine ausgemachte Sache ist, daß wenn ein Thier wider seine Natur jemand geschadet, es desselben Herrn frey stehet, das Schaden gethan habende Thier herzugeben, oder aber die Aestimation des Schadens zu bezahlen. Derowegen so offerire ich denjenigen Hund, der den Kläger dergestalt verletzet, ihm Klägern, wenn es ihm gefällig seyn wird, auszuliefern. Da man nun nach Aussage der Rechte an mich, bey dergleichen Umständen, ein mehrers nicht fordern kan, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde mir nicht mehr auferlegen können, sondern ihm dem Kläger anbefehlen, daß er entweder gedachten Hund selbst, oder aber von mir dessen

Werth,

Werth, nach unpartheyischer Schatzung, annehmen, und mit diesem zufrieden seyn solle. Womit verharre 2c.

Rechtlicher Rath.

Es ist in den Rechten eine ausgemachte Sache, daß wenn ein Thier wider seine Natur einen verletzet, oder ihm Schaden zugefüget, der Herr desselbigen Thieres entweder sothanen Schaden ersetzen, oder aber jeniges Thier dahin geben solle (a). Ja es wird in diesem Falle nicht nur des Thieres Herr, sondern auch der, der sich fälschlicher weise ein solcher nennet, (b) und sich zum Proceß offeriret, auch derjenige, der selbiges boshaftiger und gefährlicher weise nicht mehr besitzet, belanget (c). Ein Thier schadet wider seine Natur, wenn dasselbe etwas thut, welches dergleichen Thiere insgemein nicht zu thun pflegen: als wenn ein Pferd schlägt, ein Ochs mit den Hörnern stößt, oder auch schlägt, oder aber da ein Hund anpacket, und beisset (d). Es ist aber anbey auch zu mercken, daß ein solch Thier, aus eigenem Antriebe, aus Geilheit, Forcht, oder Wildigkeit geschadet haben muß, wenn man deshalben obige Klage soll anstellen können; denn wenn solcher Schade aus Schuld, oder Anreitzen eines Menschen geschehen, so kan und muß man in solchen Fällen denselben an einen solchen suchen; oder da man durch seine eigene Schuld sich einen solchen zugezogen hat, kan man denselben auch an sich selbst haben (e). Bey obangeregter Strafe bleibt es aber nicht allezeit, sondern es wird zuweilen der Herr eines solchen Thieres nicht nur dahin condemniret, daß er entweder das Thier ausliefere, oder

dessen

dessen Werth ersetze, sondern es wird derselbe oft auch angehalten, den durch sein Thier dem andern zugefügten Schaden zu ersetzen, welches geschiehet eben in dem Falle, wie obiger ist, da nemlich jemand weiß, daß er ein solch bös und gefährlich Thier habe, und deswegen schon ist gewarnet, oder gar gestrafet worden, selbiges aber nichts destoweniger behalten, oder nicht gehöriger massen, und daß es nicht schaden könne, versorget hat; oder wenn einer aus Bosheit geläugnet, daß das Schaden gethan habende Thier sein sey, 2c. (f). Da nun der dißmalige Beklagte wohl gewußt, daß er einen bösen und beißigen, hiemit gefährlichen Hund habe, so kan er auch folgender massen condemniret werden.

(a) L. 1. pr. & sqq. ff. si Quadrup. Paup. fec. dic.
(b) L. 7. & 8. ff. de Interrog. in Jur. faciend.
(c) L. 12. & 21. ff. de noxal. Action.
(d) *Wesenb.* ad ff. Tit. si Quadrup. Paup. fec. dic. §. 4.
(e) L. 6. §. 1. ff. eod. Idem *Wesenb.* loc. cit. §. 5.
(f) L. 1. §. Interdum. ff. eod. Idem *Wesenb.* §. 6. Ordinat. Criminal. Art. 136. & 150.

Richterlicher Spruch.

Es soll Cornelius, als Eigenthümer des Hundes, dem desselben Wildigkeit und böse Art wohl bewußt gewesen, er aber solchen, aller Warnung ungeachtet, nicht abgeschaffet, oder wenigstens gebührend versorget, dem Beschädigten Kosten und Schaden ersetzen, auch, bey 10. Thaler Strafe, innerhalb 3. Tagen gedachten Hund wegthun.

Ein und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand einen Eyd schwöret, er wolle eine ihm anvertraute Sache nicht offenbaren, er selbige ohne einen Meineyd zu begehen, offenbaren dörfe, wenn sie schändlich, vermessen, und einem andern zum Schaden gereichend ist?

Rechtsfall.

ERasmus vertrauet Roberto, nachdem dieser, seiner Verschwiegenheit halben, jenem einen Eyd geschworen hatte, eine vorhabende und wider Sigmund ausführen wollene vermessene und schlimme That. Dieweil aber gedachter Robert vorsah, daß daraus ein grosses Unglück entstehen möchte, als offenbarte er, des geschwornen Eydes ungeachtet, dem Sigmund die ganze Sache, ihm zugleich rathende, daß er sich nun in Acht nehmen solle. Sigmund zeigt die Sache der Obrigkeit an, welche Erasmum darüber rechtfertigte. Dieser nun vermeynte, weil Robert seiner Verschwiegenheit halben einen Eyd geschworen, er könne denselben als meineydig folgendermassen verklagen.

Erasmi Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Was der Meineyd für ein verdammliches Laster sey, ist so bekannt, daß man nicht nöthig hat, solches zu beschreiben. Derjenige, der einen Meineyd begehet, handelt nicht nur wider alle Treu und Liebe, und wird an seinem Nebenmenschen ein Verräther, sondern er versündiget sich dazu noch sehr schwer an GOtt dem Allmächtigen, welchen er zum Zeugen anrufet, und hiemit auch, im Fall er wider diese seine Verheissung handelt,

delt, desselben Strafe und unvermeidliche Rache ganz gewiß empfinden wird. Solch abscheuliches Laster nun hat begangen Robert, indem derselbe einen förmlichen Eyd geschworen, er wolle dasjenige, so ihm anvertrauen werde, nicht offenbaren, nichts destoweniger aber sogleich Sigmund alles entdecket, und meineydiger weise angezeiget hat. Weil ich nun dieser dem Beklagten anvertrauten Reden halber, ohne daß eine That darauf erfolget ist, auch nicht erfolget wäre, von dem Richter bin gerechtfertigt, und abgestrafet worden, so hoffe ich auch, es werde derselbe dieses seines begangenen Meineyds halben mit gehöriger Strafe angesehen und beleget werden, und das um so vielmehr, als gedachtes begangenes Laster des Meineyds viel grösser und schändlicher ist, als die von mir geschehene Drohung, Bin ich nun, wie gemeldt, nach aller Schärfe bestrafet worden, als hoffe ich, man werde meinem dermaligen Gegner auch nicht durch die Finger sehen, und ihn wegen des wider GOtt und den Nächsten begangenen Verbrechens und Frevels, nach Anweisung der Rechte, mit verdienter Strafe belegen, damit ein anderer an ihm ein Exempel nehmen, und nicht, wie er, den Eyd so leichterdinge profaniren möge. Womit verharre 2c.

Antwort des Beklagten Roberts.

Weiser Herr Richter, 2c.

Ich hätte nicht geglaubet, daß ein so freveler Mensch erfunden werden sollte, der nach begangenem so grossen Fehler, und zu begehen im Sinn gehabten so schweren Verbrechen, auch darauf erfolgten so mildeu Abstrafung, denjenigen, den er ohnedem gottloser weise angesetzet, und ihn in die gröste Versuchung geführet, annoch für den Richter fordern, und ihn als einen Eydbrüchigen anklagen dörfte. Es ist niemand leyder als mir, daß von dem dermaligen unverschämten Kläger dergestalt hindergangen, und mir zugemuthet worden, wegen mir anzuvertrauen habenden sehr wichtigen Sachen, der Verschwiegenheit halber einen Eyd zu thun. Ich habe gemeynet, es habe mir derselbe Sachen zu offenbaren, daran so zu sagen sein, oder mein zeitlich und ewiges Wohlseyn gelegen seyen. Als ich aber nachgehends hören mußte, daß er mir nichts anzuvertrauen hatte, als die vorgehabten mörderischen Anschläge wider Sigmund, und mich noch, ihm darinnen behülflich zu seyn, ansprach, so stunden mir, wie man zu sagen pfleget, die Haare gen Berg, und wußte ich nicht, wie mir geschah. Ich fragte

fragte deswegen einen gewissen berühmten und gelehrten Mann Raths, nemlich: ob ich schuldig sey, einen Eyd, von der Natur, wie gegenwärtiger ist, zu halten, oder ob ich nicht eher, durch Offenbarung des mir Anvertrauten, ein grosses Unglück zu verhüten verbunden sey? als habe, da mir dieser in Antwort ertheilte, daß letzteres zu thun eher schuldig seye, keinen Anstand genommen, Sigmunden das mir anvertraut gewesene zu offenbaren, und ihn vor dem ihm vorgestandenen Unglücke zu warnen. Wenn nun nichts gethan, welches wider die Rechte laufet, ja im Gegentheile, da meiner schuldigen Pflicht nach gehandelt habe, indem ein in dergleichen Fällen einem zugemutheter Eyd von keiner Verbindung, und man also selbigen zu halten nicht schuldig ist, so hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde mich nicht nur von gegenwärtiger Klage absolviren, sondern noch ferner den Kläger, wegen auch dermalen begangenen Frevels, zu gebührender Strafe ziehen. Wider alle Kosten protestirende, verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Der Eyd ist eine Anrufung GOttes zu einem Zeugen, und zu einem Band der Treue, woraus erhellet, daß sich mit einem solchen nicht scherzen lasse, sondern ihm auf alle mögliche Weise nachzukommen sey, und selbiger, wenn es nur immer seyn kan, erfüllet werden müsse; hiemit soll man sich hüten, einen Eyd zu thun über Sachen, welche, ob man sie werde erfüllen können, im Zweifel sind, vielweniger soll man einen solchen abschwören, wegen Dinge, die unmöglich, oder zu thun verbotten sind. Sollte aber jemand mit List, Betrug, Gewalt, oder sonst dahin bewogen werden, einen Eyd zu thun über unmögliche, oder unerlaubte Dinge, so ist in diesem letztern Falle wohl zu erwägen, ob dieselben von solcher Natur seyen, daß durch deren Vollbringung, oder Unterlassung, die Seele in die Gefahr der Verdammniß gesetzet würde (a).

Ist

Ist die Sache, um welcher willen man geschworen, von solcher Natur, daß wegen deren Vollbringung, oder Unterlassung, die Seele in die Gefahr der Verdammniß gestürzet würde, so ist man nicht gehalten, einen solchen Eyd zu erfüllen (b). Denn obschon der Meineyd an und für sich selbst eine grosse Sünde ist, so ist selbige doch nicht so groß, als wenn ich aus Antriebe des Eydes eine Lasterthat begehe, die meine Seele in solche Gefahr setzet; denn auf diese Weise sehe ich den Eyd an, als eine Verbindung zum Bösen, und begehe also eine doppelte, ja vielleicht dreyfache Sünde. Also wenn jemand schwören thäte, er wolle sich selbst, oder einen andern ums Leben bringen, so ist ja eine grössere Sünde, wenn zu dem Schwure annoch die That kömmt; denn wer dergleichen Eyd frey und wissend thut, der ist vor GOtt schon meineydig, darum daß er über eine Sache geschworen, die GOtt eben so wohl, als den Meineyd, verbotten hat. Thut nun einer besser, der mit Wissen, oder wissend warum, einen solchen Eyd geschworen, wenn er selbigen nicht erfüllet, so ist es demjenigen, der den Eyd geschworen, ehe er gewußt, warum es zu thun sey, und in der Meynung, daß er selbigen wegen eines guten Endzwecks schwöre, (wie in obigem Rechtsfalle geschehen,) viel eher erlaubt, von dem in demselben ihm auferlegten abzustehen, und also zu Vermeidung grosser Sünde, denselben nicht zu erfüllen (c). Dennoch aber, und da ein solcher sich darinnen vergangen, daß er so leichterdinge und ohne zu wissen, warum er einen Eyd (den man nicht anders als bey den wichtigsten Ge-

schäften

schäften, gebrauchen soll,) geschworen, so soll ihm dieses zu Gemüthe geführet, und er dafür gerechtfertiget, nicht aber als ein Meineydiger, abgestrafet werden.

(a) C. 28. X. de Jurejur. C. 58. de Reg. Jur. in 6. *Perez.* in Cod. ad Tit. de Reb. cred. & Jurejur. §. 7. & 9.
(b) C. 23. & 25. de Jurejur. cit. *Perez.* loc. cit.
(c) *Mynsing.* Cent. 2. Obs. 78.

Richterlicher Spruch.

Es soll zwar Robert von der dißmal wider ihn angestellten Klage absolviret, ihm aber so wohl als dem Kläger ernsthaft untersagt seyn, in das künftige mit dem Eyde bedachtsamer umzugehen, und denselben zu dergleichen Sachen, und auf solche Weise nicht mehr zu gebrauchen, auch soll der Kläger die ergangene Kosten bezahlen.

Zwey und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob die in einem Testamente angehenckte Condition, oder Bedingung: Ich vermache der Seja tausend Gulden, wenn selbige nach ihres Bruders, oder dessen und dessen Willen heyrathet, gültig sey oder nicht?

Rechtsfall.

Matthäus verschreibt in seinem Testamente der Seja tausend Gulden, welche ihro von ihrem Bruder Cornelio, wenn sie sich nach seinem Willen verheyrathet, bezahlet werden sollen. Seja hatte nun ein und das anderemal Gele-

genheit, sich ihrem Stande gemäß zu verehlichen, es stund ihrem Bruder aber niemals an. Endlich, und weil sie schon auf einem zimlichen Alter war, nahm sie einen Mann wider gedachten Cornelii Willen, derowegen dieser das verschriebene Geld nicht herausgeben wollte, vorgebende, daß seine Schwester wider die Condition, mit der selbiges ihro vermacht worden, gehandelt hätte. Ist also Seja gemüßiget ihren Bruder folgender Gestalt zu verklagen.

Sejä Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben bekannt, was gestalt mir in meines vor acht Jahren verstorbenen Vetters Matthäi Testamente tausend Gulden verschrieben worden, mit dem Bedinge, daß ich selbige zu beziehen haben solle, wenn ich mich nach meines Bruders Cornelii Gutdüncken verheyrathen werde. Wann ich nun seit dieser Zeit etlichemale erhlich, und meinem Stande gemäs hätte versorget werden können, so hat gedachter mein Bruder sich doch niemals dazu verstehen, und seinen Willen darein geben wollen; da ich nun gemercket, daß derselbe niemals zu einem Jawort zu bringen seyn werde, weil er mit gedachter Summe, die er in seiner Handlung stecken hat, nicht gerne herausrücket, welches ich daraus wahrgenommen, daß derselbe in obige Heyrath nicht hat consentiren wollen, obschon er keine Ursache hatte, und wider meine damalige Freyer im geringsten nichts auszusetzen wußte, als habe mich endlich resolviret, mich mit Euchario zu verloben, auch zu verehlichen, ohne von oft angeregtem meinem Bruder eine Einwilligung einzuholen, und zu begehren; wohl wissende, daß ihm sein intereßirtes] Wesen dermalen (obschon er wieder nichts einzuwenden hätte) eben so wenig erlauben würde, ja zu sagen, als vormals. Wenn nun in den Rechten wohl und weislich versehen ist, daß wenn in einem dergleichen letzten Willen jemand etwas legiret, oder verschrieben worden, mit der Condition oder Bedingung, daß er sich nach eines andern Gutdüncken und Willen verheyrathen solle, dergleichen Condition für ungültig und als nicht herbeygesetzet gehalten, und also das Verschriebene, gleich als wenn

es

es ohne Bedingung verschrieben wäre, heraus gegeben werden solle, darum weil dergleichen Bedingungen die Freyheit im Heyrathen aufheben, welches die Rechte nicht zulassen, und auch der Vernunft zuwider ist, so gehet auch mein gehorsames Bitten dahin, der weise Herr Richter möchte gedachten meinem Bruder auferlegen, daß er mir angeregte Summe schleunigst, und ohne einigen Anstand darschiessen und überliefern solle. Womit verharre ꝛc.

Cornelii Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es gestehet meine Schwester Seja zwar, daß die ihro vor acht Jahren von meinem Vetter seel. verschriebenen tausend Gulden unter der Bedingung seyen vermacht worden, daß sie sich mit meinem Willen verheyrathen solle, doch suchet dieselbe diese zu ihrem Vortheil und Nutzen dem Legat angehenckte Condition zimlich verhaßt zu machen, vorgebende, daß dadurch die Freyheit zum Heyrathen aufgehoben werde. Allein ich hoffe, der weise Herr Richter werde diese Sache ganz anders ansehen, und nicht glauben, daß weder mein Vetter seelig, noch ich, dergleichen Absichten jemals gehabt haben, nemlich meiner Schwester die Freyheit zu heyrathen zu benehmen, und ihro wider ihren Willen einen Mann aufzudringen; im Gegentheil, man hat in diesem Stücke für dieselbe mehr gesorget, als sie verdienet. Warum mein Vetter seelig dergleichen Condition angehänget, ist leicht zu errathen, nemlich damit sich gedachte meine Schwester, als ein zimlich einfältiges Weibsbild, nicht so leicht verführen lassen, und in eine unanständige Heyrath treten möchte, und hat also der Testirer seelig beygesetzet, daß dieselbe, im Falle sie sich verehlichen wollte, sich meines Raths bedienen, und ohne mein Wissen und Willen dergleichen Geschäfte nicht vornehmen solle. Diese Verordnung nun hebet die Freyheit zu heyrathen nicht auf, denn es nicht heisset, ich solle derselben nach meinem Gutdüncken einen Mann geben, sondern es stehet nur, wenn selbige einen solchen nach ihrem Gutdüncken nehmen wolle, so solle sie mich darüber berathen, und da ich ihro zeigen könnte, daß ihr Gutdüncken übel gegründet und sie durch solche Heyrath unglücklich seyn könnte, oder doch wenigstens nicht wohl versorget wäre, so solle sie davon abstehen, und den guten Rath ihres Bruders Folge leisten. Heißt dieses nicht wohl ja recht väterlich für dieselbe gesorget? Ist nun diß meines Vetters wohlmeynender Wille

gewesen, welchem gedachte meine Schwester durch eine zu ihrem Verderben und zu meinem grösten Mißfallen gereichende Heyrath schnurstracks zuwider gehandelt, indem sich selbige verehlicht, ohne mich einmal Rath zu fragen, oder mir im geringsten was davon zu melden, in den Rechten aber versehen ist, daß wenn ein Legat unter einer möglichen und erlaubten Bedingung verschrieben, man selbiges dem Legatario keinesweges schuldig sey, er erfülle denn sothane Bedingung, als hoffe auch nicht, daß mir werde auferleget werden können, der Klägerin gedachte tausend Gulden herauszugeben, indem sich selbige durch gedachte Heyrath deren vollkommen verlustig gemacht hat. Womit rc.

Rechtlicher Rath.

Es können denjenigen, welchen in einem Testamente etwas verschrieben oder legiret worden, verschiedene Conditionen, oder Bedingungen beygefüget werden, deren einige, um das Verschriebene zu erlangen, erfüllet, andere aber nicht erfüllet werden müssen. Wenn jemand eine mögliche und erlaubte Bedingung angehänget worden, so muß er selbige erfüllen, wenn er das Legat erhalten will; ist ihm aber eine unmögliche, oder eine unerlaubte Bedingung auferleget, so ist er nicht verbunden, selbige zu vollbringen, sondern es wird eine solche angesehen, als wäre sie nicht geschrieben, oder darzu gesetzet (a). Zu welchen Conditionen nun diejenigen gehören, da jemand etwas testamentlich hinterlassen worden, mit dem Bedinge, daß man sich nach des andern Willen verheyrathen solle, wird allhier gefragt? Worauf in Antwort folget, daß dergleichen Bedingung in Favor der Ehe, für ungültig, und als wäre sie nicht geschrieben, angesehen wird, weil selbige insgemein die Freyheit im Heyrathen aufhebet (b). Doch aber ist allhier wohl zu unterscheiden, mit was für Worten

ten solche ausgedrücket ist, als ob es heisset: Seja soll so und so viel haben, wenn sie nach ihres Bruders, oder dessen und dessen Willen heyrathet, oder aber ob nur gesagt wird: Seja soll so und so viel haben, sie soll aber beym Heyrathen den und den Rath fragen. Die erstere Bedingung muß nicht erfüllet werden, weil selbige den freyen Willen vollkommen aufhebet, welches die Rechte gar nicht zulassen, massen, wie Quintilianus sagt, die Freyheit bey keinem Geschäfte so nöthig ist, wie beym Heyrathen, indem es nicht wohl seyn kan, eine Person zu lieben, die man nach eines andern Gutdüncken hat nehmen müssen (c). Die letztere aber muß erfüllet werden, nemlich Seja muß Rath fragen, sie kan aber doch thun was sie will, und heyrathen, wenn es ihro schon nicht gerathen wird (d). In obigem Rechtsfalle hat Klägerin ohne Zweifel ohne ihres Bruders Willen und Rath heyrathen können, indem die Condition von der erstern Gattung ist, obschon der Beklagte in seiner Antwort selbige angesehen haben will, als wäre sie von der zweyten Gattung. Ist also Cornelius schuldig der Sejä die quästionirte tausend Gulden zu bezahlen.

(a) L. 135. ff. de Reg. Jur. L. 9. & 14. ff. de Condit Instit.

(b) d. L. 9. & 14. ff. L. 28. L. 72. §. 4. ff. eod. *Perez.* ad Cod. Tit. de indicta Viduit. & L. Jul. Miscell. toll. n. 4.

(c) *Quintil.* Declam. 207. Cit. *Perez.* eod.

(d) L. 5. §. 8. ff. de adm. Tut. *Guttierez* Tract. de Matrim. C. 21. n. 25.

Richterlicher Spruch.

In Rechtssachen zwischen Seja und Cornelio ist erkannt: daß der Beklagte der Klägerin die ihro von Matthäo verschriebene tausend Gulden ausliefern und bezahlen solle.

Drey und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn derjenige, der einen will umbringen, oder tödten, selbigen aber nur verletzet, an dem Leben könne gestraft werden?

Rechtsfall.

Crispinus kömmt mit Wolfgang in Streit, reißt im Zorne seine Pistole, welche mit einer Kugel geladen war, von der Wand, schiesset nach ihm, und trifft denselben in die rechte Schulter, also daß der Verwundete nach einiger Zeit wieder curiret wurde. Indessen bleibt der Thäter in Verwahrung, und als ihm der Proceß gemacht werden sollte, begehrte Wolfgang, daß er als ein würcklicher Mörder abgestraft werden möchte, folgende Klage einführende.

Wolfgangs peinliche Anklage.

Weiser Herr Richter, &c.

Es ist demselben vorhin schon bekannt, was gestalt neulich mit Crispino in Verdrießlichkeit gekommen, da denn derselbige so gleich in eine solche Wuth und rasende Vermessenheit geriethe, daß er die an der Wand gehangene, scharf geladene Pistole ergriff, und mich durch den Kopf schiessen wollte. Bey dieser so geschwinden und gefährlichen Begebenheit nun, hatte ich das Glück, gedachtem mörderischen Anfalle auf einige Weise annoch zu begegnen, und dem nach mir schiessenden Bösewicht, mit

mit meinem Stocke, sein Schießgewehr dergestalt abzuweisen, daß er mich zu allem Glücke nur in die Schulter getroffen, und also aber nicht todt geschossen, dennoch gefährlich verwundet hat. Wenn nun ausgemachten Rechtens ist, daß ein dergleichen mörderischer Angreifer, der, wie dieser, mit Willen und Vorsatz einen andern, auf solche oder dergleichen Art hat um das Leben bringen, und ermorden wollen, gleich demjenigen abgestrafet werde, der die That würcklich vollbracht hat, indem er seinerseits nichts verabsäumet, oder unterlassen, um die That zu vollbringen, sondern so viel an ihm gelegen gewesen, alles beygetragen, damit selbige geschehen möchte; hiemit wenn selbige nicht vollbracht worden, es nicht ihm, sondern einer ganz andern Ursache zuzuschreiben, folglich auch demselben deswegen keinesweges zu verschonen, oder er mit gelinderer Strafe anzusehen ist; als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde den Angeklagten, als einen würcklichen Mörder ansehen, und ihn, einem andern zum Exempel, mit der gewöhnlichen Lebensstrafe belegen. Womit verharre rc.

Antwort des peinlich angeklagten Crispini.

Weiser Herr Richter, rc.

Uber den neulich mit Wolfgang vorgegangenen Unglücksfall trage ich nicht wenig leyd, und bedaure ich sowohl des durch mich beschädigten Crispini als auch meinen dermaligen Unglücksstand herzlich, hätte aber doch nicht geglaubet, daß angezogener Ankläger, der doch sonst mein sehr guter Freund war, seine Rache so weit treiben würde, daß er mich deswegen peinlich anklagte, und anstatt in sothanem Unglücksfalle mit mir selbst Mitleiden zu haben, mich auf das allerschärfste, ja noch mehr als die Rechte ausweisen, abgestraft haben will. Es giebt derselbe vor, es vermögen die Rechte, daß der Wille für die That gestraft werde, und weil mein Wille gewesen, ihn zu tödten, so sey ich als ein Todschläger anzusehen. Allein daß dieses sein Assertum oder Satz den göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechten zuwider laufe, ist dem weisen Herrn Richter schon bekannt, so daß nicht nöthig habe, solches zu erweisen, berufe mich hiemit in diesem Stücke auf gedachte Rechte, insbesondere aber auf die Reichs-Constitutionen, kraft welcher der Wille in dergleichen Fällen mit nichten für die That genommen, mithin der Wollende nicht wie der Thäter abgestraft wird.

Für das zweyte ist noch nicht erwiesen, daß mein Wille just gewesen sey, ihn zu tödten; denn daß ich mit einer Kugel nach ihm geschossen, macht nicht alles aus, ich habe ja dieses auch thun können, in der Meynung, ihn nur zu verletzen, oder so gar ihn nur zu erschrecken, und möchte ich wissen, wer hierüber Bericht ertheilen könne, als ich, indem mein Wille niemand bekannt ist, als mir selbst allein. Hiemit und da hoch betheuren kan, daß mir dermalen nur um die Verletzung zu thun gewesen, und ich keineswegs im Sinne gehabt, den Kläger zu tödten, so hoffe auch, der weise Herr Richter werde diese Sache bey weitem nicht für so gefährlich und strafbar ansehen, als sie Kläger machen will; und das um so viel weniger, als gedachte Verletzung, nach des Klägers eigenem Geständnisse, in einer grossen Hitze und gewaltigem Zorne geschehen, die Rechte aber in sich haben, daß wenn jemand in grosser Hitze und gewaltigem Zorne etwas begangen, das er nicht hätte thun sollen, ein solcher niemals mit so harter Strafe anzusehen sey, als derjenige, der mit ruhigem und freyem Gemüthe gehandelt, massen ein solcher Zorniger einem Tollen oder Rasenden verglichen wird, der, so lange der Zorn währet, so wenig vernünftig handeln kan, als jene. Derowegen da ich erstlich nicht Willens gewesen, den Kläger zu tödten, zweytens, und wenn dieses je gewesen wäre, da es doch nicht ist, die Rechte vermögen, daß in dergleichen Fällen der Wille nicht für die That anzusehen sey, auch drittens die quästionirte Verletzung in einem grossen und übermäßigen Zorne geschehen, zu welchem mich der Verletzte gebracht, und angereitzet, als hoffe und bitte gehorsamst, der weise Herr Richter möchte auf Wolfgangs Anklage nicht nur keine Reflexion machen, sondern diese Sache als einen leydigen Unglücksfall ansehen, und mich also mit einer gnädigen Strafe belegen. Womit ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Der Todschlag wird auf unterschiedene Art begangen, wie vorhin in der sechzehenden Rechtsfrage schon angemercket worden. Ob nun der vorsetzliche Wille mit einer That begleitet, daraus der Tod erfolgen könnte, auch als eine Mordthat anzusehen sey, wird allhier gefragt? darauf aber in Antwort ertheilet: daß es zwar

insge-

insgemein heisse, man müsse den Willen für die That nehmen, indem der Wollende seinerseits nichts versäume, sondern alles anwende, um die That zu vollbringen, mithin auch als ein würcklicher Thäter anzusehen sey. Allein wenn man die Sache bey dem Lichte betrachtet, und sowohl die gesunde Vernunft, als die Rechte zu Rath ziehet, so wird man gleich finden, daß der Wille und die That insgemein nicht können mit gleicher Strafe angesehen werden; denn das Verbrechen allezeit grösser ist, wenn die That vollbracht wird, als aber wenn es bloß bey dem Willen und Vorsatze bleibet, hiemit die That nicht erfolget. Ich setze den obigen Fall, es begehe einer eine That, aus welcher man klar abnehmen kan, daß er den andern umbringen wollen, er werde aber durch diesen oder jenen Zufall verhindert, daß die That nicht vollbracht werde, so kan man es einem Glücke, oder vielmehr der Vorsehung GOttes zuschreiben, daß die vorgehabte That nicht erfolget ist. Soll nun derjenige, der dem Unglücke entrunnen, allein davon zu profitiren haben, da man doch nicht weiß, um welches willen das sogenannte Glück die Sache verhütet habe, und also glauben muß, es sey die That eben so wohl zu gutem desjenigen, der selbige vollbringen wollen, als dessen, an dem sie hat sollen vollbracht werden, verhütet worden? Insgemein wird in den Rechten der Vorsatz, oder Wille nicht so hart gestraft, als die That selbst (a). Dennoch aber ist jener der Strafe nicht frey, sondern wird von dem Richter, je nach der Sachen Beschaffenheit, mit willkührlicher Strafe angesehen,

 auch

auch zuweilen an dem Leben gestrafet (b). Also wird z. E. ein strassenräuberischer Mörder mit Recht an dem Leben gestrafet, obschon er die That nicht vollbracht hat. Denn dieser begehet ein doppeltes Verbrechen, und gehet auf den Mord und Raub mit Fleiß los, macht die Strassen unsicher, und soll also, einem andern zu einem Exempel, nach Schärfe der Rechte abgestrafet werden (c). Da einer aber bey vorgefallenen Streitigkeiten, Schlägereyen und dergleichen, in obbeschriebene Umstände kömmt, so kan man mit ihm nicht also verfahren, weil ein solcher aus dem Morden kein Handwerck machet, und zuzeiten in der Uebereilung oder grossem Zorn etwas thut, welches er bey weitem nicht thäte, wenn er bey ruhigem und freyem Gemüthe sich befände. Nach der berühmtesten Rechtslehrer Meynung, auch nach den Reichs-Ordnungen, soll ein Richter in dergleichen Fällen, nach der Sachen Umständen, nur willkührliche Strafe dictiren, und so leicht nicht zu der Todesstrafe schreiten (d); und ist dieses auch den göttlichen Rechten eigentlich nicht zuwider (e). Mithin so soll auch in obigem Falle Crispinus nicht mit der eigentlichen Strafe der Mordthat, sondern nach des Richters Gutbefinden mit einer gelindern willkührlichen Strafe angesehen werden.

(a) L. 1. de Furt. L. 1. §. Effractores. L. hodie. 13. ff. de Pœnis.

(b) *Wesenb.* ad Tit. ff. ad L. Corn. de sicar. §. 7.

(c) arg. L. 1. ff. de Parricid. L. un. Cod. de Rapt. Virg.

(d) d. L. 1. de Furt. d. L. 1. §. Effract. &c. *Wesenb.* loc. cit.

(e) Exod. 21. v. 18. 19. Lev. 24. Num. 35. Deut. 19.

Richter-

Richterlicher Spruch.

Auf die peinliche Anklage Wolfgangs wider Crispinum ist erkannt: daß die auf die Mordthat gesetzte ordinari, auch sonst keine Todesstrafe dermalen platz habe, soll hiemit Crispini Proceß nach dem Gutdüncken des Richters mit nächstem ausgemacht, und er mit einer willkührlichen, und nach den Landrechten in dergleichen Fällen üblichen Strafe beleget werden.

Vier und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn der in dem Testamente beschriebene Erbe die Erbschaft nicht antrittet, und selbige den Erben ab Intestato oder den Erben ausser Testamente, überläßt, ob diese schuldig seyen, die Legaten auszuweisen, oder nicht?

Rechtsfall.

Aurelius setzt in seinem Testamente Victorn zum Erben ein, welcher aber nach seinem Tode die Erbschaft nicht antreten wollte, sondern selbige den Erben ab Intestato überließ. Als nun die Legatarien ihre Legaten von diesen begehrten, sagten sie: daß sie ihnen nichts schuldig wären, weil das Testament von dem Erben verlassen worden, und also in allen Stücken seine Kraft verloren habe. Derowegen die Legatarien folgende Klage einführten.

Klage der Legatarien.

Weiser Herr Richter.

Nachdem Aurelius unser geehrte Herr Vetter jüngsthin verstorben, hat derselbe als seinen Testamentserben constituiret und hinter=

hinterlassen Victorn, seinen Taufpathen. Weil aber dieser, aus einer und der andern Ursache die Erbschaft anzunehmen, sich ein Bedencken machte, ja selbige gar verschmächte, und den Erben ab Intestato überliesse, als haben wir uns bey gedachten Erben, unsern geliebten Baasen, gebührend angemeldet, und die in dem Testamente uns verschriebenen Legaten abgefordert, von ihnen aber in Antwort erhalten, daß sie keinesweges gesinnet, auch nicht schuldig seyen, uns nach Inhalt des Testaments auszuweisen, weil der eingesetzte einzige Erbe Victor, selbiges verlassen, und also in allen Stücken unkräftig gemacht habe. Wenn nun in den Rechten ausgemacht ist, daß eines jeglichen Testirers letzter Wille, wofern es nur immer möglich ist, erfüllet, und demselben auf alle Weise nachgelebet werden solle, als hoffen wir, daß es auch diß Orts also werde geschehen müssen. Hiemit, da des Testirers seelig Wille gewesen, daß wir die uns angewiesene Legaten beziehen sollen, so schmeicheln wir uns auch mit der Hoffnung, daß man sie uns werde ausliefern müssen, die Erbschaft mag angetreten werden von wem sie will, indem des Testirers Wille auf eine Weise, wie auf die andere, erfüllet werden kan, und soll. Gehet also unsere Bitte dahin, der weise Herr Richter möchte gedachte Erben ab Intestato dahin anhalten, daß sie uns die quästionirten Legaten schleunigst ausliefern, oder bis zu deren Auslieferung uns genugsame Bürgschaft leisten sollen. Womit verharren etc.

Antwort der Erben ab Intestato.

Weiser Herr Richter.

Auf die von den Herren Legatarien unsers Bruders Aurelii selig wider uns eingeführte Klage, ertheilen wir in Antwort: daß es uns zimlich befremde, wenn dieselbigen von uns besagte Legaten ausgeliefert und bezahlet haben wollen, da doch gedachten unsers Bruders seeligen Testament von dem darinnen eingesetzt gewesenen einigen Erben, Victorn, unkräftig gemacht, indem die Erbschaft von ihm verlassen worden. Wenn nun in den Rechten ganz ausgemacht ist, daß wenn eine Erbschaft von dem eingesetzten Erben verlassen, und also das Testament zernichtet wird, alsdann die Erben ab Intestato nicht schuldig noch verbunden sind, dasjenige, was in dem Testamente geschrieben gestanden, zu erfüllen, hiemit auch nicht die Legaten auszuweisen, weil durch sothane Verlassung das Testament gänzlich aufgehoben und zernichtet worden; als hoffen wir, daß gedachte Legatarien in ihrem dermaligen Begehren voll-

kommen

kommen werden abgewiesen, und wir in ruhigen und unansprechlichen Besitz gedachter Erbschaft gesetzet werden.

Womit verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Nach gemeinen Kayserlichen Rechten ist die Einsetzung eines Erben das Fundament der ganzen Erbschaft, also daß, wenn in einem Testamente kein Haupterbe geschrieben, oder eingesetzet, dasselbe ganz unkräftig, und keineswegs gültig ist (a). Dennoch aber giebt es auch Orte, da durch ein Statutum eingeführet, daß ein Testament gültig sey, wenn schon kein Haupterbe darinnen benennet ist. Wie es sich aber nach gedachten Kayserlichen Rechten verhalte, wenn in einem letzten Willen zwar ein Erbe eingesetzet, selbiger aber nachgehends die Erbschaft nicht antreten will, sondern selbige verläßt, wird allhier gefragt? Worauf in Antwort folget, daß eine allgemeine Rechts-Regel seye: wenn niemand die Erbschaft antritt, so höret alle Kraft des Testaments auf (b), hiemit ist es eben so viel, als wenn kein Erbe in dem Testamente stünde. Wenn nun in solchem Falle ein Testament ganz aufgehoben und zernichtet wird, so werden auch die darinn sich befindende Legaten ꝛc. damit abgethan, sind also die Erben ab Intestato, als welche die Erbschaft ohne Testament antreten, nicht schuldig, selbige auszuweisen (c). Doch in dem Falle, da der Vater oder die Mutter nicht in der Forme testiret haben, sind die Legaten und übrige Clausuln des Testaments gültig, und müssen gehalten werden (d). Was obigen Fall anbetrifft, so sind die Erben ab Intestato aus angeregten Ursachen nicht schul-

dig,

dig, die in dem Testamente beschriebene Legaten auszuweisen, ist also denselben die vollkommene Erbschaft zu überlassen, 2c.

(a) §. ante. Inst. de Legat. L. 1. ff. de Hæred. instit. *Finckelt.* Obs. 14. n. 4.

(b) L. 18. ff. de R. J. L. 1. C. de Fideicomm. L. 1. in fin. ff. de injust. rupt. irrit. Testam.

(c) L. filio. 17. eod. Princip. Instit. de Hæred. quæ ab intest *Wesenbec.* ad ff. Tit. de inj. rupt. irrit. Test. §. 6.

(d) N. 115. C. 3. vide & Auth. ex caus. Cod. de Lib. præt. Auth. hoc amplius. C. de Fideicomm.

Richterlicher Spruch.

Es sind die Legatarien in ihrem dermaligen Begehren abgewiesen, indem die Erben ab Intestato die quästionirten Legaten auszuweisen keinesweges schuldig sind.

Fünf und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn man von einer Schuld, von deren keine Zinse versprochen worden, Zinse fordern könne?

Rechtsfall.

Felix lehnet Tobiä auf seine Handschrift 100. Gulden, welche Tobias mit nächstem wieder zu erstatten versprochen; es stund aber einige Jahre an, bis der Schuldner gedachte Schuld wieder abstattete. Da er nun selbige endlich Felix wieder überliefern wollte, vermeynte derselbe, daß er wegen des Verzugs auch den Zins fordern könne, zu welchem sich aber Tobias nicht verstehen wollte, derowegen er Felix folgender massen sich beschwäret.

Klage des Gläubigers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend vorzubringen, was massen Tobiä meinem Nachbarn, vor ungefehr 3. Jahren die Summe von 100. Gulden baar vorgestrecket, wie solches aus gegenwärtiger seiner Handschrift zu ersehen ist. Wenn nun derselbige damals versprochen, er wolle mir angeregte Summe mit nächstem wieder erstatten, als habe mir keine Zinse anbedungen, bin auch keine zu fordern Willens gewesen. Dieweil ich aber meine Bezahlung in keiner kurzen Zeit erhalten, sondern im Gegentheile, zu meiner grösten Unkommlichkeit, gedachte Summe drey ganzer Jahre habe ausstehen lassen müssen, als glaube auch berechtigt zu seyn, gedachtem meinem Schuldner, wegen seines Verzugs, den gewöhnlichen Zins anrechnen zu können, indem es ja nicht billich wäre, daß ich mein Geld, mit welchem ich doch indessen zimlichen Nutzen schaffen können, einem andern, der es indessen genutzet, umsonst und ohne Zins geliehen haben sollte. Derowegen und da die Rechte vermögen, daß wenn jemand, der etwas zu bezahlen schuldig ist, länger verzeucht, als er versprochen, er von der Zeit des Verzugs an einen billichen Zins bezahlen solle, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde gedachtem Tobia auferlegen, daß er mir nebst Capital, annoch die gebührenden Zinse bezahlen solle. Wider alle Kosten protestirende.

Womit verharre ꝛc.

Tobiä Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Felix wider mich eingeführte Klage erwiedere, daß zwar nicht läugne, demselben die 100. Gulden schuldig zu seyn, ich habe ihm selbige auch schon vor etlichen Tagen baar erlegen und mit Danck wieder erstatten wollen, also daß er nicht nöthig gehabt hätte, mich deswegen für den Richter zu fordern. Die Ursach nun, warum er solches gethan, hat der weise Herr Richter aus seiner Klage schon abnehmen können, nemlich weil derselbe begehret, ich solle ihm von angeregter Summe einen jährlichen Zins geben. Wenn ich aber dieses keinesweges schuldig bin, indem keinen solchen versprochen, auch mir keiner ist anbedungen worden, in den Rechten aber versehen ist, daß wenn in dergleichen Fällen kein Zins ausdrücklich versprochen oder anbedungen worden, man einen sol-

chen

chen zu bezahlen nicht schuldig sey, zudem er Felix bey mir niemals dergleichen gethan, als wenn er seines Geldes benöthigt wäre, vielweniger mir jemals gesagt, daß er einen Zins davon haben wollte, denn sonst ihm selbiges schon längst wieder zurück gegeben hätte: als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde ihm auferlegen, daß er sein Geld laut Handschrift, hiemit ohne Zins, annehmen, und mich dafür quittiren solle.

Womit verharre 2c.

Rechtlicher Rath.

Die Zinse sind entweder lucratorische, compensatorische, oder punitorische. Lucratorische oder wucherliche werden genennet, wenn man aus Geitz oder Gewinnsucht, entweder von einer Sache Zinse fordert, von der man keine schuldig ist, oder aber wenn mehrere und grössere Zinse angesetzet werden, als billich und gebräuchlich ist. Heut zu Tage werden in dem ganzen Reiche insgemein fünf von Hundert als billiche Zinse bezahlet (a). Compensatorische Zinse sind, wenn man von einer Sache, die einem verliehen, oder geliehen worden, so viel Zinse giebet, als das Interesse denselben rechtmäßig ertragen mag. Dergleichen sind gedachte fünf procento von einem Capital, oder wenn man für etwas anders so viel zinset, als es zu fünf von Hundert gerechnet, aufs höchste ausmachen mag (b). Punitorische Zinse sind endlich, die nicht wegen begehrenden Gewinns, sondern wegen des nicht Bezahlenden Verzugs einem zu bezahlen auferleget werden (c). Was die erstere Gattung der Zinse anbelanget, so sind selbige in göttlichen und weltlichen Rechten verbotten; ja dergleichen Wucherer sind bey allen ehrlichen Leuten verhaßt, (d) weil selbige durch ihren verfluchten Geitz ihrem Nebenmenschen das Blut aus den Adern,

Adern, ja das Marck aus den Beinen nicht genug saugen können. Ich meyne, die Erfahrung lehre zur Genüge, was der ungerechte Mammon nach sich ziehe, indem dergleichen unchristliche Wucherer, insgemein, ein Fingerzeig der Leute, und ein Gespött ihrer lachenden Erben werden. Was die zweyte, oder die erlaubte Gattung der Zinse anbetrifft, so müssen und sollen selbige entrichtet werden, wenn sie versprochen und anbedungen worden: hat man sich aber diese bey einem Geschäfte nicht vorbehalten, so ist man selbige insgemein auch nicht schuldig, (e) es wäre denn Sache, daß die Bezahlung aus boshaftem Aufschub oder Verzuge nicht erfolget wäre, in welchem Falle die Zinse, von der Zeit des Verzugs an, gefordert werden können; und sind dieses eben die, so punitorische genennet werden. Unter den Ursachen, warum die Zinse nicht sollen abgestattet werden, wenn keine versprochen, oder bedungen worden, scheinet diese nicht die geringste zu seyn, daß, weil heut zu Tage an den meisten Orten, derjenige, der einem andern Geld ohne Zinse lehnet, im Falle, da dieses seine Sachen zu einem Concurs kommen, den Hand- oder gemeinen Schulden vorgehet, hiemit vor jenen einen sonderbaren Vortheil hat, als soll ein jeder, der sich keine Zinse bedungen, auch keine zu beziehen haben, denn sonst könnte ein jeder seine Handschrift also einrichten, daß man darinnen der Zinse nicht gedächte. Im Falle nun der Concurs erfolgte, würde er sagen, sein Geld sey ohne Zinse ausgeliehen, und selbiges zum Voraus wegnehmen; im Fall aber keiner erfolgen sollte, würde er sa-

gen, wenn schon kein Zins anbedungen worden, so ist man mir selbigen dennoch schuldig, 2c. und also würde derjenige, der sich den Zins ausdinget, jederzeit gefährdet; hiemit da dergleichen Betrüglichkeiten nicht erlaubt sind, so soll man sich entweder den Zins ausdingen, oder aber keinen solchen fordern. Hat nun jemand einem andern Geld gelehnet auf so und so lang, ohne Zinse, so ist der Schuldner, wenn er auf den bestimmten Tag nicht bezahlet, die Zinse von der Zeit des Verzugs schuldig, im Falle ihm die Bezahlung gefordert, oder da solche nicht erfolget, ihm anbedungen worden, daß, da er in bestimmter Zeit nicht bezahle, er von der Zeit des Verzugs an die Zinse abstatten müsse. Hat man aber bey, und nach der Verfallzeit nichts gesagt, oder ausbedungen, so behält er auch das Geld ohne Zinse, bis es ihm abgefordert, oder Zinse bedungen werden; denn er ist in diesem Falle in keinem betrügerischen Verzuge. In obigem Rechtsfalle nun hat Felix sich niemals keine Zinse anbedungen, ja in den 3. Jahren das Capital nicht enimal gefordert, oder von etwas dergleichen gethan, hiemit ihm auch keine solche zuerkannt werden sollen.

(a) Reichs-Abschied de Anno 1548. &c. passim.
(b) L. sed si quis ex sign. quemadm. Test. aper. L. 25. C. de adm. Tutor.
(c) L. 17. ff. de Usuris.
(d) Exodi 22. Lev. 25. Psalm. 15. L. improb. C. ex quib. caus. infam. irrog.
(e) L. 3. C. de Usuris. vid. *Perez.* ad Cod. Tit. eod. n. 21. seqq. *Wesenb.* ad ff. de naut. fœnor. ab init.

Richter-

Richterlicher Spruch.

Dieweil Felix dem Tobia niemals keine Zinse anbedungen, und ihm das Capital der hundert Gulden so wie ers ihm anfangs gegeben, nemlich ohne Zinse, drey Jahre, ohne Widerrede, und ohne einige frische Convention gelassen, als soll der Beklagte auch mehr nicht als besagtes Capital, hiemit keine Zinse zu bezahlen, schuldig seyn.

Sechs und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn in einem verkauften Hause ein Schatz gefunden wird, ob, und wenn der Verkäufer einen Anspruch daran machen könne?

Rechtsfall.

Remigius kauft Columbo sein Haus ab, und nimmt nach geschehenem Kaufe in demselben ein und andere Reparationen vor, hat anbey das Glück, einen zimlichen Schatz zu finden; da nun Columbus solches in Erfahrung brachte, forderte er die Helfte gedachten Schatzes, darum, weil derselbige in seinem vormaligen Hause gefunden worden, und man also nicht wisse, ob derselbe nicht von seinen Voreltern, welche dieses Haus auch besessen, sey versteckt worden. Weil nun der neue Käufer Remigius von dieser Anforderung nichts hören wollte, so beschwerte sich Columbus folgender gestalt.

Columbi Klage.

Weiser Herr Richter, :c.

Nachdeme meine Behausung zum Waldhorn genannt, jüngsthin an Remigium verkaufet, als hat derselbe, dem gemeinen Gebrauch nach, darinnen, nach seiner Kommlichkeit, eine und die andere Veränderung gemacht, und unterschiedene Reparationen vorgenommen, anbey das Glück gehabt, eine namhafte

Summe Geldes, oder einen zimlichen Schatz zu finden, wie ich denn solches durch die dabey und mit gewesene Arbeitsleute rechtlich, hiemit genugsam erweisen kan. Ich habe mich nun, sobald ich solches in Erfahrung gebracht, sogleich zu ihm Remigio verfüget, und ihm in aller Güte vorgestellet, daß ich glaube an dem neugefundenen Schatze die Helfte ansprechen zu können, weil dieser sich in dem von mir erst neulich verkauften Hause befunden hat, welches meine Voreltern schon so lange Zeit besessen, und vielleicht denselben, in dem letzten langwierigen Kriege an demjenigen Orte, da er gefunden worden, versteckt und verwahret haben, zudem so will verlauten, daß gedachter Käufer von besagtem Schatze zuvor schon Wissenschaft gehabt, und er meine Behausung um dessentwillen erkaufet haben soll. Wenn er nun, insonderheit in diesem letztern Falle, nicht treulich und aufrichtig gehandelt, indem er mir, als dem vormaligen Besitzer des Hauses, solches entdecken sollen, da ich ihm denn gern die Helfte des quästionirten Schatzes hätte zukommen lassen, mithin mich betrüglicher weise lädiret, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde demselben auferlegen, daß er gedachten Schatz mit mir theilen, zu solchem Ende einen Eyd abschwören solle, wie viel derselbe eigentlich gefunden, oder aber, und da er dieses nicht annoch gutwillig thun will, so begehre ich, daß wegen solcher Läsion der Kauf wieder aufgehoben, und mir der ganze Schatz eingeliefert werde. Großgünstiger richterlich er Willfahr mich getröstende, verharre.

Remigii Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf die lächerliche Klage Columbi habe in Antwort zu ertheilen, daß zwar wahr, bey in der von Klägern neulich erkauften Behausung vorgenommen Reparationen einen kleinen Schatz gefunden zu haben, es ist aber derselbe bey weitem nicht so groß, als er von gemeldtem meinem Gegner ausgeschrien wird. Es nimmt mich nur wunder, wie derselbe eine Ansprache daran machen, und mit was Grunde selbiger sogar die Helfte davon begehren könne. Er giebt zwar vor, daß, da diese Behausung von seinen Voreltern schon seit langer Zeit sey bewohnet und besessen worden, man nicht wissen könne, ob nicht dieselben das gefundene Geld dahin verborgen haben möchten, und also gehöre ihm auch etwas davon, rc. Allein man darf nur die Gattung, oder Sorten, gemeldten Geldes besichtigen, davon ich etliche Stücke hier bey mir habe, so wird

man

man gleich finden, daß dasselbe weder von Columbi Eltern noch seinen Voreltern sey verstecket worden, massen es eine uralte Münze, die schon bey vielen Jahren nicht mehr läufig ist, gleichwie denn auch selbige, allen Umständen nach, schon eine sehr lange Zeit versteckt gewesen seyn muß, also daß man gar nicht glauben kan, daß sie von Klägers Voreltern dahin sey verborgen worden, hiemit so hat selbiger in Ansehung dessen gar keine Ansprache daran zu machen. Es sagt derselbe ferner, ich habe, ehe seine Behausung erkaufet, schon Wissenschaft von diesem Schatze gehabt, welches er mir auf allen Fall erweisen müßte; ich setze aber den Fall, da es doch nicht ist, und unmöglich hat seyn können, daß ich hievon etwas gewußt hätte, so wäre ich auch alsdann ihm Klägern keine Rede noch Antwort schuldig. Endlich füge noch bey, daß ihm sein Haus sammt Zugehörden abgekaufet, auch bezahlet, mithin gehöret mir selbiges sammt allen Accessoriis, von der Stunde des vollbrachten Kaufs an, hiemit wenn ich nachgehends darinnen einen grossen oder kleinen Schatz gefunden, so gehöret er Kraft der Rechte mir, als dem würcklichen Eigenthümer, wenn es auch gleich den andern Tag, nach würcklich vollzogenem Kaufe, geschehen ist; derowegen so hoffe auch, der weise Herr Richter werde oft angeregten Columbum in seinem dißmaligen so widerrechtlichen Begehren abweisen, und ihn in alle Kosten condemniren, verharre &c.

Rechtlicher Rath.

Ein Schatz wird genennet, eine Sache, (als Geld, Silber, Gold oder dergleichen) die schon seit langer Zeit, oder undencklichen Jahren verborgen, und von der man nicht weiß, daß sie einen Herrn habe (a). Ein solcher nun wird gefunden, entweder auf einsen eigenen Grunde und Boden, oder auf eines andern, oder aber endlich an einem öffentlichen, oder dem gemeinen Gut zugehörigen Orte. Findet einer auf seinem Grunde und Boden einen Schatz, so ist er ohne Zweifel sein, und hat niemand keine Ansprache daran; (b) es wäre denn Sache, daß ein solcher durch zauberische Künste wäre ent-

decket worden, in welchen Fällen derselbe dem Fisco ganz zugehöret (c). Findet jemand einen Schatz auf oder in des andern Grunde und Boden, so ist selbiger halben Theil des Finders, und halben Theil des Herrn des Bodens; bekömmt er aber selbigen durch suchen, und Nachforschen, so gehöret dem Finder nichts davon, darum, weil es nicht erlaubt ist, anderer Leute Aecker zu durchwühlen (d). Wenn ferner ein Schatz auf öffentlichem oder gemeinem Grunde und Boden gefunden wird, so verhält sichs eben so, wie wenn es geschiehet auf eines andern Boden (e). Was aber die Rechte ausweisen bey einem Schatze, der in einer erst neuerkauften Behausung gefunden, wird dermalen gefragt? darauf aber in Antwort ertheilet: daß wenn der Kauf würcklich seine Vollkommenheit erlanget, ein solch gefundener Schatz ohne allen Zweifel dem Käufer, als würcklichen neuen Eigenthumsherrn, zugehöre, (f) weil er selbigen in dem Seinigen gefunden. Sollte auch derselbe vor geschehenem Kaufe einige Muthmassungen oder Wissenschaft gehabt haben, daß da oder dort ein Schatz seyn möchte, so gehöret er nichts destoweniger sein, wenn er selbigen ergreifet, und findet; (g) es wäre denn Sache, daß das verkaufte Gut, oder vielmehr Haus, schon lange von dem Verkäufer und seinen Voreltern wäre besessen, und darinnen eine Münz- oder Geld-Sorte gefunden worden, die erst seit der Zeit ihrer Besitzung frisch wäre geschlagen, oder doch wenigstens gemein und gängbar gewesen, in welchem Falle eine solche Findung für keinen Schatz angesehen, sondern

geglau-

geglaubet wird, daß sie von eines solchen Verkäufers Vorfahren oder Voreltern dahin sey verborgen oder verwahret worden, und also wird er für desselben rechtmäßiger Herr gehalten (h). Da nun in obigem Rechtsfalle keine dergleichen, sondern uralte Sorten gefunden worden, als gehöret aus obigen Ursachen der quästionirte Schatz dem Käufer. Heut zu Tage wird ein solcher an den meisten Orten von dem Landesherrn angesprochen.

(a) L. 31. ff. de acq. Rer. Dom.
(b) §. Thesauros. Inst. de Rer. Div.
(c) *Perez.* in Cod. Tit. de Thesaur. n. 2.
(d) L. un. C. eod.
(e) d. §. Thesaur. Instit.
(f) L. 67. ff. de Rei Vind. L. 3. §. 3. ff. de acq. Possess.
(g) Cit. *Perez.* n. 9.
(h) Idem n. 11.

Richterlicher Spruch.

Es soll der gefundene Schatz dem Käufer, als würcklichem Eigenthümer zukommen, mithin Kläger in seinem Begehren abgewiesen seyn.

Sieben und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn jemand sich für einen Minderjährigen verbürget, ob ein solcher, im Falle der Minderjährige oder Hauptschuldner nicht bezahlt, oder bezahlen will, für denselben bezahlen müsse?

Rechtsfall.

Simplex verbürget sich für Ferdinand einen Minderjährigen, welcher sich aber des einem solchen zukommenden Rechts der Restitution bediente, und also die Schuld aufschub, derowegen der Gläubiger, Reichard, die Bezahlung von dem Bürgen begehrte, weil der Hauptschuldner entlassen worden; welches aber Simplex nicht thun wollte, vorgebende, daß, weil der Hauptschuldner losgesprochen, und die Schuld für ungültig erkannt worden, er als Bürge auch von der Bezahlung befreyet sey. Daher Reichard folgendermassen klagend einkömmt.

Klage des Gläubigers.

Weiser Herr Richter, 2c.

Gegenwärtig eingebender Schein weiset aus, wasgestalt sich Simplex vor etwas Zeit für den Minderjährigen Ferdinand bey mir verbürget, und gutgesprochen, hi[illegible]it sich als meinen Schuldner erkläret habe. Nachdem ich nun schon verschiedenemale mich zu gedachtem meinem Debitorn verfüget, und von ihm gemelte Bezahlung gütlich abgefordert habe, so ist mir von ihm jederzeit in Antwort ertheilet worden, daß er mir für die quästionirte Schuld kein gutes Wort gebe, weil der Hauptschuldner Ferdinand in Integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzet, und also die ganze Schuld annulliret, mithin er als Bürge auch davon befreyet worden sey; als bin ich gezwungen, deswegen klagend einzukommen, und den weisen Herrn Richter zu bitten, daß er selbigen anhalten möchte, mich nach Anweisung und Inhalt seiner eigenen Hand zu bezahlen. In diesem meinem Begehren getröste ich mich um so viel eher gnädiger Willfahr, als in den Rechten ausgemacht ist, daß wenn jemand sich für einen Minderjährigen verbürget, er nicht nur als Bürge, sondern als Zahler, oder Schuldner angesehen, und also zu Abführung der verbürgten Summe angehalten werden solle, der

Minder-

Minderjährige mag restituiret werden, oder der Schuld sonst geständig seyn, oder nicht; massen derjenige, der auf solche Art einem Minderjährigen etwas anvertrauet, ganz allein auf den Bürgen gehet, wohl wissende, daß er sich an dem Minderjährigen nicht erhohlen könne, gleichwie ich denn auch gethan, und nicht dem Ferdinand, sondern dem Simplex die Sache anvertrauet, derowegen fordere ich auch meine Bezahlung an niemand anders als an ihn, und hoffe auch, der weise Herr Richter werde mir in meinem Begehren großgünstige richterliche Willfahr erzeigen, hiemit den Beklagten anhalten, daß er mich schleunigst bezahlen solle. Wider alle Kosten protestirende. Womit verharre ꝛc.

Antwort des Bürgen.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die unbefügte Klage meines Gegners erwiedere, daß mir ganz unbegreiflich vorkomme, wie derselbe, als ein sonst gescheider Mann, in Ansehung der für Ferdinand geleisteten Bürgschaft, mich für den Richter fordern dörfe. Es ist wohl wahr, daß für gemeldten Ferdinand bey dem Kläger gutgesprochen, und mich als einen Bürgen dargestellet habe, will auch würcklich noch in alle die Fußstapfen treten, in welche ein Bürge insgemein zu treten schuldig ist. Dieweil aber der Hauptschuldner als ein Minderjähriger, in Ansehung des mit Reichard geschlossenen Contracts, in Integrum restituiret, und also die Schuld vollkommen aufgehoben und annulliret worden, die Rechte aber vermögen: daß, wenn der Hauptschuldner von seiner Schuld von Rechts wegen befreyet, und solche durch eine Exception unkräftig und ungültig machen kan, alsdann auch der Bürge, als welchem dasjenige, was zu des Hauptschuldners Nutzen dienet, auch zu gutem kommen soll, nicht schuldig sey, wegen geleisteter Bürgschaft Rede und Antwort zu geben, massen, wenn die Hauptschuld ausgetilget, auch die Bürgschaft als ein Accessorium verloschen ist, indem der Bürge ja nicht weiter gehalten werden kan, als der Hauptschuldner selbst; als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde den dißmaligen Kläger in seinem widerrechtlichen Begehren abweisen, anbey denselben in alle Kosten condemniren. Womit verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Die Bürgschaft ist eine solche Verbindung, da nemlich jemand einen Gläubiger, durch seine Treue, Glauben, oder Versprechung, wegen eines andern Schuld sicher machet, daß nichts destoweniger der Principal oder Hauptschuldner obligirt und verbunden bleibet (a). Woraus erhellet, daß der Bürge nur in subsidium, oder nur alsdann obligirt ist, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlen kan. Hiemit wenn derselbe zu zahlen nicht schuldig ist, so kan auch insgemein der Bürge darzu nicht angehalten werden, indem der Bürge durchaus in des Hauptschuldners Fußstapfen trittet. Ein anders aber ists, wenn sich jemand für einen Minderjährigen, verbürget, denn in diesem Falle wird nicht auf den Hauptschuldner, sondern auf den Bürgen gesehen, und diesem allein getrauet; indem ein jeder schon zum Voraus weiß, daß er den Minderjährigen nicht borgen solle. Begehrt jemand nun von einem solchen einen Bürgen, so ist es ein Zeichen, daß derselbe sicher seyn wolle, und daß er, obschon der Minderjahrige in vorigen Stand wieder eingesetzet werde, nichts destoweniger seine Bezahlung bekommen möchte. Hiemit so giebt sich ein solcher Bürge als ein Bezahler, und Schuldner dar, und muß also derselbe auch in dem Falle, da der Minderjährige restituirt wird, bezahlen, es wäre denn Sache, daß der Creditor mit Betrug umgegangen wäre, und den Minoren hinter das Licht geführet hätte, in welchem Falle dem Bürgen solche Exception auch zu statten kömmt (b). In obigem Falle ist der Bürge billich schuldig zu bezahlen.

(a) L. 1. §. 8. ff. de Obl. & Act.

(b) L. 2. C. de Fidejuss. Min. L. 13. ff. de Minoribus *Perez.* in Cod. Tit. de Fidejuss. Min. n. 1. & 2.

Richterlicher Spruch.

Es soll Simplex die für Ferdinand verbürgte Schuld sammt Kosten bezahlen.

Acht und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn ein Dieb zum Strange verurtheilet, und würcklich an den Galgen gehangen wird, der Strang aber mit demselben bricht, daß er hinunterfället, oder der Galgen mit ihm einstürzet, ob man ihn noch einmal hencken könne?

Rechtsfall.

Nixius wird wegen begangenen Diebstahls zu dem Strange verurtheilet, auch würcklich zu dem Galgen gebracht, und daran gehangen, es trägt sich aber zu, daß der Strang mit ihm brach, da er ab der Leiter gestossen wurde, also daß er ohnverletzt hinunterfiel. Meister Jämmerlein wollte ihn wiederum heraufholen, und ihm einen stärckern Strick um den Hals machen, damit er, Nixius, nicht mehr einen solchen Fall zu beförchten haben möchte, wider welches aber derselbe, nachdem er sich ein wenig erholet hatte, in aller Forme protestirte, vorgebende, daß er nur ein- und nicht zweymal zu dem Strange verurtheilet worden, derowegen die Execution, bis auf weitern Bericht, aufgeschoben wurde, worauf der lebendig Gehangene folgende Protestation einlegte.

Rixii Protestation.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben bekannt, welchergestalt ich, wegen leyder begangenen Diebstahls, dahin bin condemniret worden, daß mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle. Es ist auch an mir gedachte Execution vollbracht, indem ich der Gewohnheit nach mit einem neuen Stricke an den lichten Galgen gehangen worden; doch hat mich ein sonderbares Glück beym Leben erhalten, nemlich es ist gedachter Strick, an welchem ich würcklich gehangen, mit mir gebrochen, und bin ich also von dem Galgen auf den Boden gefallen. Dieweil ich aber, von wegen der Todesangst, ganz unempfindlich, ja ganz aus mir selbst war, so vermeynte ich, an dem Hochgerichte zu hangen, bis endlich mich wieder einiger massen erholet; da nahm ich erst wahr, daß auf dem Boden lag, und als ich die Augen aufthat, stund Mr. Jämmerlein ganz rasend vor mir, und wollte mir einen neuen Strang um den Hals machen. Ich meynte anfangs, ich sey in einem Traume, indem mich noch wohl zu besinnen wußte, daß schon einmal, und zwar erst vor kurzer Zeit, gehangen worden; als ich aber nachgehends noch besser zu mir selbst kam, sah ich erst, was vorgegangen war, und daß ich noch einmal die Leiter hinaufsteigen sollte. Derowegen so protestirte ich gleich in bester Forme wider dieses Verfahren, und glaube ich solches mit gutem Fuge gethan zu haben, indem mir erstlich das Urtheil nicht gefället worden, daß ich zweymal, sondern nur daß ich einmal solle gehangen werden. So dann habe ich die Todesangst ausgestanden, welche ärger und entsetzlicher ist, als die Todesstrafe selbst; wie man denn Exempel hat, daß Leute, die diese haben ausstehen müssen, obschon sie nachgehends Gnade erlanget, dennoch plötzlich gestorben, und auf dem Richtplatze geblieben sind. Zudem so ist auf Seiten des Scharfrichters im geringsten kein Betrug vorgegangen, indem derselbe einen dergleichen neuen Strick genommen, wie er insgemein zu thun pfleget, muß man es also einem sonderbaren Glücke zuschreiben, daß ich auf eine so wunderbare Art beym Leben erhalten, und nicht am Strange erwürget worden, oder im Herunterfallen sonst den Hals gebrochen habe. Uberdiß ist man mit mir, da man mich zu dem Strange verurtheilet hat, nach dem schärfsten Rechte verfahren, und hat mir also im geringsten keine Gnade erwiesen; hiemit da ich die rigu-

roseste Strafe würcklich ausgestanden habe, als hoffe auch, der weise Herr Richter werde nun dermalen die Milde der Strenge vorziehen, und mir nicht nur mit einer nochmaligen Lebensstrafe gnädigst verschonen, sondern mich, als einen, der sein Recht ausgestanden, auf freyen Fuß stellen, und mich meines Orts gehen lassen. Der ich verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß derjenige, der mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, auf erst beschriebene Weise herunterfallen, und beym Leben soll erhalten werden, geschiehet zwar selten; dennoch aber da solcher Fall sich begiebet, so wird am ersten darauf gesehen, ob der Scharfrichter etwan aus Favor gegen dem Delinquenten hieran keine Schuld habe, indem er etwan einen nichts nützen Strick genommen, ꝛc. Ist dieses, so wird ohne Zweifel die Execution weiter vorgenommen, gleichwie auch in dem Falle, da der Verurtheilte, durch unerlaubte und zauberische Künste, dergleichen Verhinderung der Execution zuwegen brächte (a). Ist aber erst angezogenes nicht, und geschiehet ein solcher Zufall ganz natürlich, oder zufälliger weise, so thut man darauf schauen, ob das Verbrechen, um welches willen der arme Mensch zum Strange condemniret worden, von solcher Natur, daß ihm Delinquenten, bey Auferlegung dieser Strafe, annoch Gnade erwiesen worden, also daß er nach Inhalt der Rechte mit einer härtern Strafe hätte beleget werden können? oder aber, ob man mit ihm nach Schärfe der Rechte verfahren, und ihm hiemit nicht nur keine Gnade erwiesen, sondern im Gegentheile, nach aller Strenge abgestrafet haben wollen?

len? In dem ersten Falle meynen einige, soll ein solcher, da obiges geschehen würde, noch einmal exequiret werden, darum weil er ohne dem eine härtere Strafe als den Strang verdienet habe, und ihm also nicht zuviel geschehe, wenn er schon zum zweyten mal aufgeknüpfet werde. In dem andern Falle aber soll die Execution nicht mehr statt haben, weil der arme Mensch zuvor nach der Schärfe verurtheilet worden, hiemit da ein solcher die Todesangst, welche so viel als eine gelinde Todesstrafe sagen will, würcklich ausgestanden, und also seine Strafe (obschon nicht auf das schärfste) dennoch erlitten, und ihm sein Recht angethan worden, (ein gleiches ists, wenn das Hochgericht einfallen oder brechen thut,) (b) so kan laut allen Umständen Rixius in obigem Falle, weil derselbe, wegen einfachen Diebstahls, zu dem Strange verurtheilet, und also nach aller Schärfe condemnirt worden, dermalen nicht mehr dergestalt exequiret, sondern etwann folgender Spruch gegeben werden.

(a) *Herm. Herm.* ad Wesenb. Tit. de Pœnis ad §. 9. Verb. rupto laqueo.

(b) Idem loc. cit. *Wesenb.* loc. cit. §. 9. *Boss.* Pract. Crim. de Exec. Sent. n. 25.

Richterlicher Spruch.

Dieweil der zu dem Strange verurtheilt gewesene Rixius durch den bekannten und ganz besondern Zufall beym Leben erhalten, und also die Execution nicht an ihm würcklich vollzogen worden, so wollen wir dem nach, aus sonderbaren Ursachen, denselben zwar nicht mehr zu dem Tode verurtheilet, wohl aber für allzeit von Stadt und Land verwiesen haben.

Neun

Neun und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn sich jemand für etwas ausgiebet, das er nicht ist, und dadurch die Leute betrüget, und gefährlicher weise hinter das Licht führet, wie ein solcher anzusehen sey?

Rechtsfall.

Rudolf Stiefel wurde aus einem Schuh- ein Lugenflicker, und legte sich meistentheils auf die Baurenschinderey, gab sich auch, besonders auf dem Lande, bey unbekannten Baursleuten für einen Licentiaten der Rechte aus; als er aber nachgehends einem Bauren einen Proceß verdorben, und dieser benachrichtiget wurde, wer Stiefel sey, und daß er keine Wissenschaft vom Rechte habe, sondern nur ein Schuhknecht sey, so redete er es mit seinen Cameraden ab, wie sie diesen betrogenen Pech-Licentiaten bezahlen wollten. Diese nun liessen selbigen hinüber in das Wirthshaus kommen, und fragten ihn, wo er seinen Gradum erlanget habe, und als derselbe ihnen solches nicht aufweisen konnte, legten sie ihn über den Tisch, und pritschten ihn so lange, bis er bekannte, wer, und was er sey, auch angelobte, in das künftige sich dergleichen Geschäfte nicht mehr anzunehmen. Als Herr Stiefel nun wieder losgelassen wurde, lief er gleich hin, und verklagte die Bauren folgender gestalt.

Herrn Stiefels Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend vorzutragen, was massen mich dero Unterthanen Claus Naßküttel, und Bart-

Bartlin Stürzaus, diesen Morgen, gleich nach dem Verhör, in das allhiesige Wirthshaus zum goldenen Besenstiel genannt, haben berufen lassen, und mich daselbst in Beyseyn noch anderer Bauersleute gefragt, wo ich meinen Gradum erlanget, und seit wenn ich zum Licentiaten creiret worden sey. Dieweil ich aber denselben hierauf keine Antwort ertheilen wollte, indem ich nicht schuldig bin, einem jeden über dergleichen Fragen Rede und Antwort zu geben, so geriethen dieselben sammtlich in der grösten Furie hinter mich her, legten mich über den Tisch, und schlugen auf mich zu, ärger, als hätten sie einen Stockfisch unter den Händen. Ja als ich öffentlich um Hülfe rufte, unterstund sich noch einer davon zu sagen, daß sie nicht aufhören wollten zu pritschen, bis sie mir das Licentiaten-Diploma mit blauen und braunen Buchstaben vollkommen auf den Rücken geschrieben, und mich also gehöriger massen creiret haben werden. An diesem allem war es nicht genug, und wollte ich diese Injurie obschon selbige eine der hartesten ist, noch gerne verschmertzet und zu einer so freveln That geschwiegen haben, wenn mich nicht diese so freveln und groben Leute annoch nach geschehener so unverschämten That mitten unter sie hinter den Tisch gesetzet, und mich mit ihnen zu trincken genöthiget, auch dem Wirth, genug Wein herzugeben, befohlen hätten, vorgebende, daß man bey einem Doctor-Mahl auch genug zu Trincken haben, und ich dieses alles bezahlen müßte. Ja es wollten mich dieselben nicht eher loslassen, bis ich dem Wirthe die vollkommene Zeche bezahlet, und noch der Magd ein Trinckgeld gegeben hatte; anbey rissen sie mich bey meinem rothen Rocke dergestalt hin und her, und besudelten mir meine weissen seidenen Strümpfe solchermassen, daß ich keines dieser beyden Stücke zu Ehren nicht mehr tragen darf. Uberdiß breiteten diese groben Leute das vorgegangene annoch dergestalt aus, daß da ich die Stiege herunter kam, einer hier, der andere dort zurufte, und mir spottsweise gratulirte, also daß es in einer halben Stunde allen damals anwesenden Leuten bekannt und hiemit ganz offenbar wurde. Wenn nun dieses eine grosse ja höchst strafbare Injurie ist, die ich keineswegs auf mir kan erliegen lassen, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde die Beklagten sammt Consorten dahin anhalten, daß sie mir stadt- und landkündige Ersetzung meiner Ehren leisten, anbey alle Kosten, Schaden, und Versäumniß bezahlen sollen. Die Strafe des begangenen so grossen Frevels des weisen Herrn Richters Willkühr anbey heimstellende, verharre 2c.

Ant-

Antwort der Beklagten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es nimmt uns Wunder, wie der fälschlicher weise sogenannte Licentiat Stiefel sich unterstehen darf, wider uns klagend einzukommen, da doch wir und noch ein mancher ehrlicher Landmann mehr als genugsame Ursache hätten, über denselben uns höchstens zu beschwären, und wegen der von ihm verübten schon so vielen Betrügereyen und Unfugen das richterliche Amt um Hülfe anzuflehen, und zu bitten, daß doch einmal dergleichen blutsaugerischen Leuten ein Gebiß in den Mund geleget werden möchte, damit der arme und einfältige Bauersmann von ihnen nicht gar vollkommen ausgesogen würde. Es ist bekannt, daß sich eben der dißmalige Kläger, Rudolf Stiefel, bey denjenigen, die ihn nicht kennen, für ganz etwas anders ausgiebet, als er aber ist, indem er den Leuten vorschwatzet, er sey ein rechtsgelehrter Advocat, ja gar eine graduirte Person, da er doch kaum seinen Namen recht schreiben, will geschweigen etwas anders kan. Auf solche Art bin ich Claus Naßküttel von ihm auch angeführet und betrogen worden, indem ihm Stiefel, auf sein Prahlen und Selbstrühmen hin, einen Proceß von grosser Consequenz übergeben, welchen er aber so schön zu führen gewußt, daß mir sogleich nicht nur alles abgesprochen, sondern ich annoch in alle Kosten condemniret wurde. Als mich nun nachgehends bey einem und dem andern Herrn Richter beschwärte, und ihnen meinen Handel selbst erzählte, gaben sie mir zur Antwort, wenn dem also sey, wie ich melde, so sey mir Unrecht geschehen, daran niemand Schuld, als mein lüderlicher Advocat, der die Sache ganz anders vorgebracht, und allen Umständen nach den Proceß ganz verkehrt geführet, auch die vornehmsten Puncten vergessen habe, ꝛc. Ich wollte hierauf die wegen seiner Unwissenheit mir verursachten Kosten und Schaden an ihm suchen, allein ich hatte erst zu vernehmen, daß solches nicht thun könne, weil gemeldter Stiefel kein Jurist oder rechtsgelehrter Advocat, sondern ein gewesener Schuhmacher, und dermalen nur noch ein Flicker wäre. Man sagte mir, ich könne ihn wohl verklagen, wenn er mir auf einen Schuh einen unrechten Fleck aufgenähet, nicht aber wenn er mir einen Proceß verdorben, indem jenes sein Handwerck, dieses aber nicht. Dem Bartlin Stürzaus ist es auch so ergangen, und vielen andern noch ärger; indem er einem hier, dem andern dort, so vieles Geld eingezogen und behalten hat. Heißt dieses nun nicht die Leute recht angeführet

und betrogen? Ich verließ mich auf Stiefel in meiner Sache, vermeynende, ich habe mit einem ehrlichen, verständigen und erfahrnen Manne zu thun, nachgehends aber mußte ich erfahren, daß ich mit dem größten Ignoranten und betrügerischsten Prahlhansen zu schaffen hatte. Daß wir nun denselben in dem goldenen Besenstiele ein wenig gepritschet, und ihn zu Schanden gemachet haben, ist aus angeregten Ursachen, nemlich aus Anlas der von ihm so vielfältig verübten Betrügereyen geschehen. Wir hoffen auch, daß, da wir demselben eigentlich nichts Leides gethan, sondern ihn nur als einen öffentlichen Betrüger vorgestellet, und dadurch einen andern ehrlichen Mann vor seinen, Stiefels, Streichen gewarnet haben, der weise Herr Richter werde das Vorgegangene bey weitem nicht so aufnehmen, wie Kläger selbiges angesehen haben wollte, sondern im Gegentheile demselben seinen Frevel zu erkennen geben, und einen Einhalt machen, damit seiner Seits keine Unfugen und Betrügereyen mehr geschehen können. Womit ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Derjenige, der sich für etwas ausgiebet, das er nicht ist, und dadurch die Leute zu betrügen und gefährlicher weise zu hintergehen suchet, begehet das Crimen Falsi, oder das Laster der Falschheit und des Betrugs (a). Die Strafe dieses Verbrechens ist, gleichwie das Verbrechen selbst, unterschiedlich, und wird ein Falsarius zuweilen nur mit einer Geldstrafe angesehen, sonst aber auch mit Landesverweisung, Staupbesen, auch oft mit Abhauung der rechten Hand ꝛc. gestrafet (b). In obbeschriebenem Falle soll sich Herr Stiefel für einen Licentiaten der Rechte ausgegeben, und die Bauren unter diesem Titel ziemlich geschunden und betrogen haben. Wie dieses nun anzusehen sey, wird allhier gefragt, darauf auch in Antwort ertheilet: daß es an demselben ein solcher Frevel sey, der wohl meritiret abgestrafet zu werden. Dennoch aber ist

die

die Vermessenheit nicht so groß, weil Stiefel, nach der Beklagten Aussage, ein solcher Ignorant ist, der seinen eigenen Namen nicht recht zu schreiben, hiemit so viel als gar nichts weiß. Denn einem solchen muß man ja an einem jeden Wort und Wercke anhören, und abnehmen, daß er sein Lebtag wenig Collegia gehöret, und auf keiner andern, als auf der hohen Schul zu Rigotschwyl studiret haben müsse; ja es scheinet allen Umständen nach, daß man besagtem Stiefel, als einem halben Phantasten, dergleichen Titel zum Gespötte nachrufe, und ihn als einen hochmüthigen Ignoranten damit aufziehen und schamroth machen wolle. Daß derselbe die guten Bauren dermalen angeführet, ist vielleicht nichts neues, daß selbige ihm aber den Buckel geschmieret, ist vielleicht schon oft geschehen. Was nun Herrn Stiefels Klage und die darinn begehrte Reparation der Ehren anbetrifft; so ist dieses eine frevele Ueberklage, indem derselbe, wenn man die Sache ernsthaft tractiren, und selbige nicht zu seinem Besten als eine halbe Kurzweil ansehen wollte, annoch mit einer ziemlichen Strafe anzusehen wäre. Dennoch aber haben sich die Bauren darinn vergangen, da sie sich selbst gerochen; allein weil es aus gerechtem Zorne geschehen, so ist das Verbrechen nicht so groß. Es kan daher erkannt werden.

(a) L. nec exemplum. 20. C. ad L. Corn. de Falsis.
(b) *Wesenb.* ad ff. Tit. eod. §. 12.

Richterlicher Spruch.

Es wären zwar die Beklagten darum, weil sie sich von selbsten gerochen und Recht ge-

schaffet haben, mit einer Strafe anzusehen; nicht weniger wäre Herr Stiefel wegen gebrauchter Gefährden, und schon verschiedenemale verübter Betrüglichkeiten ebenfalls strafbar. Man will aber dermalen annoch die Milde der Strenge vorgezogen, anbey aber fürnehmlich ihm Stifelio ernsthaft untersagt haben, sich in das Künftige keines fremden Namens, insonderheit eines ihm gar nicht gebührenden Titels anzumassen; widrigenfalls man ihn nach Schärfe der Rechte abzustrafen wissen wird.

Vierzigste Rechtsfrage.

Wenn jemand etwas verkaufet worden mit der Condition, daß er es allezeit, oder jederzeit ꝛc. gegen Erlegung des nemlichen Kaufschillings wieder abtreten müsse; wie diese Worte zu verstehen seyen?

Rechtsfall.

Antonius aus Padua verkauft an Ludwig von Carolina ein Landgut, genannt Zanckenburg, mit der Condition, daß er, der Verkäufer, und seine Erben das Recht haben sollen, das verkaufte Gut, gegen Erlegung des nemlichen Kaufschillings, immerfort und zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen. Nachdem nun die Käufer das quästionirte Gut schon über dreyßig Jahre besessen hatten, wollte Antonii Sohn Carolus dasselbe wieder in Besitz nehmen, sich auf obige Worte des Kaufbriefs berufende. Weil aber

Lud-

Ludwigs Erben solches nicht abtreten wollten, die Verjährung vorschützende, so ward Carl genöthiget, selbige folgendergestalt zu verklagen.

Carls Klage.

Weiser Herr Richter.

Es hat mein verstorbener Vater, Antonius von Padua, vor ungefehr fünf und dreyßig Jahren, das Landgut zu Zanckenburg an Ludwig von Carolina, nach Inhalt gegenwärtigen Instruments, käuflich überlassen. Und zwar so ist gemeldter Kauf mit der Bedingung geschehen, und vollzogen worden, daß, wenn mein seliger Vater oder seine Erben jemals angeregtes Gut wieder an sich ziehen und in Besitz haben möchten, man ihnen selbiges gegen Erlegung des nemlichen Kaufschillings zu jeder Zeit wieder abtreten müsse, wie denn solches die in besagtem Kaufbriefe stehenden Worte, **immerfort, und zu jeder Zeit,** mit mehrerm ausweisen. Ich habe mich nun gütlich bey Ludwigs Erben angemeldet, und ihnen den Kaufschilling darschiessen wollen, sie ertheilten mir aber in Antwort, daß sie nicht schuldig seyen, mir mehr Rede und Antwort zu geben, indem gemeldtes Wiederkaufs-Recht durch die Verjährung aufgehoben worden sey. Wenn nun diese Ausrede in keinen Rechten gegründet, im Gegentheile vieler berühmter Rechtslehrer Meynung ist, daß wenn in dergleichen Fällen angeregte Worte gebrauchet worden, die Präscription niemals keinen Platz habe, also daß man auch nach funfzig und mehr Jahren einen solchen Wiederkauf auf Seiten der Käufer halten, und das dergestalt verkaufte den Verkäufern wieder abzutreten schuldig ist, als gehet mein gehorsames Bitten dahin, der weise Herr Richter möchte gedachten Erben Ludovici von Carolina auferlegen, daß sie mir, gegen Beziehung des stipulirten Kaufschillings, das quästionirte Gut abtreten, und überlassen sollen. Womit ꝛc. Verharre.

Antwort der Erben Ludwigs von Carolina.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Antonii von Padua hinterlassenem Sohne Carl wider uns eingeführte Klage ertheilen wir in Antwort, daß wir

zwar nicht in Abrede seyn können, daß die Worte **immerfort und zu jeder Zeit** in gedachtem Kaufbriefe sich befinden. Es ist aber zu wissen, daß dermalen schon allbereit fünf und dreyßig Jahre verflossen, seit dem dieser Wiederkauf geschlossen worden, hiemit da nach den Rechten dem Wiederkaufs-Recht in dreyßig Jahren präscribiret wird, so sind wir keinesweges schuldig, dem Kläger dessentwegen mehr Rede und Antwort zu geben, massen durch sothane lange Besitzung das dem Verkäufer zugestanden gewesene Recht vollkommen erloschen, und er desselben gänzlich verlustig worden, gleichwie denn alle dergleichen Personal-Actionen besagter dreyßigjähriger Präscription unterworfen sind. Wenn nun die Verjährung eine solche Exception ist, die eine Streitsache vollkommen aufhebet und endet; als hoffen wir auch, der weise Herr Richter werde den Kläger und uns durch einen Spruch dergestalt scheiden, daß er Kläger in seinem Begehren abgewiesen, wir aber bey fernerm und allstätem unansprechlichen Besitze des Gutes von Zanckenburg werden gelassen, und dabey geschützet und geschirmet werden. Großgünstig richterlicher Willfahr uns getröstende, rc. Verharren rc.

Rechtlicher Rath.

Das Wiederkaufs-Recht ist eine zwischen dem Käufer und Verkäufer eingegangene Convention, Kraft welcher dem Verkäufer, wenn er nach seinem Gefallen, oder unter einer gewissen Zeit den Kaufschilling wieder darschiesset, das verkaufte Gut wieder überliefert und abgetreten wird (a). Der Wiederkauf, in welchem eine Zeit bestimmet ist, geschiehet auf zweyerley Art, nemlich es wird eine Zeit, als z. E. zehen Jahre, bestimmet, binnen welcher der Verkäufer das Gut wiederkaufen kan, und hernach nicht mehr. Oder aber es wird eine Zeit angesetzet, innerhalb welcher der Verkäuffer das Gut nicht wiederkaufen, hernach aber, und da diese verflossen, solches thun kan. Was nun die-

diese beyden Arten anbetrifft, so ist kein Zweifel, daß man die bestimmte Zeit halten, und sich darnach richten müsse. Ist aber keine Zeit angesetzet, sondern es werden die Worte, all und zu jeder Zeit, immerfort, beständig hin ꝛc. gebrauchet, als z. E. Es soll dem Verkäufer und seinen Erben frey stehen, das verkaufte Gut zu allen und jeden Zeiten wieder an sich zu ziehen ꝛc. so meynen zwar einige, daß durch sothane Worte die Verjährung vollkommen aufgehoben werde, also daß der Verkäufer und seine Erben zu allen Zeiten, auch nach 50. und mehr Jahren, sich des Wiederkaufs-Rechts bedienen können (b). Andere aber vermeynen, daß obschon dergleichen Worte gebrauchet werden, nichts destoweniger das Wiederkaufs-Recht in 30. Jahren seine Endschaft erreiche, und aufgehoben werde, welche Meynung als besser gegründet auch weit mehrern Beyfall findet (c); indem alle Personal-Actionen, hiemit auch solches Wiederkaufs-Recht, und die daraus entspringende Action in sothaner Zeit verjähret und aufgehoben werden (d). Haben hiemit Antonii von Padua Erben, weil schon 35. Jahre verflossen, seit dem der Kauf des Guts zu Zanckenburg geschehen ist, das Wiederkaufs-Recht nicht mehr zu geniessen.

(a) arg. L. 2. C. de Pact. int. Empt.

(b) *Fab. de Monte* Tr. de Empt. Q. 9. n. 33.

(c) *Perez.* ad C. de Pact. int. Empt. & Vend. *Mantica* de tac. & ambig. Convent. L. 4. Tit. 31. n. 22. *Fachinæus* L. 2. Controv. Cap. 13.

(d) L. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. L. 2. C. de Pact. int. Empt. & Vend.

Richterlicher Spruch.

Dieweil Antonii von Padua hinterlassener Erbe Carl, innerhalb 30. Jahren sich wegen des quästionirten Wiederkaufs-Rechts nicht angemeldet, mithin sich dessen so viel als begeben, so sind auch Ludwigs von Carolina Erben nicht mehr schuldig, ihm solches abzutreten, soll also Kläger in seinem Begehren abgewiesen seyn.

Ein und vierzigste Rechtsfrage.

Wenn, und wie das Recht, in einem Wasser, oder besondern Orte allein zu fischen, durch die Verjährung erhalten werde?

Rechtsfall.

Justinus hat ein Landgut an einem öffentlichen Flusse oder gemeinen Wasser gelegen. Weil nun jedem Bürger erlaubet war, in gedachtem Wasser zu fischen, so bediente sich Justinus auch dieses Rechtes, ja als er wahrnahm, daß sich die Fische an einem gewissen Orte bey seinem Gute gerne aufhielten, machte er denselben von Zeit zu Zeit zu dem Fischfange bequemlicher, wollte auch andere unter dem Vorwande, daß er diesen Ort für sich allein, und in seinen Kosten, zum Fischfange so bequem gemacht habe, daselbst nicht fischen lassen. Nachdem nun endlich gedachter Ort dergestalt zubereitet, und von Justino über 30. Jahr also besessen ward, gedachten die Benachbarten auch davon zu profitiren, welches aber Justinus keinesweges gestatten wollte, weswegen sich die Benachbarten endlich vor dem Richter folgender massen beklagten.

Klage der Benachbarten.

Weiser Herr Richter, rc.

Wir können nicht unterlassen, demselben klagend vorzutragen, was gestalt wir dieser Tage auf dem allhier vorbey fliessenden allgemeinen Flusse mit einem Nachen hin und hergefahren, um an einem und dem andern bequemlichen Orte einige Fische zu fangen. Wir kamen unter anderm auch zu Justins Landgute, allwo sich die Fische insonderheit gern aufhalten, Willens daselbst unsere Netze auszuwerfen. Als wir aber hinkamen, ward bemeldter Justinus selbst wircklich an dem Fischen begriffen. Wir fuhren gegen ihm hin, und wünschten ihm einen guten Morgen, statt einer Antwort schrie er uns aber ganz zornig an, fragende: was wir da vorhätten? Wir ertheilten ihm in Antwort, daß wir Willens seyen, einige Fische zu fangen. Was? allhier Fische fangen? erwiederte er, das kan ich nicht zugeben, Vermeynet ihr, daß ich diesen Ort für euch also zubereitet habe? das sollt ihr nicht glauben, derowegen so rathe ich euch, ihr möchtet euch von hier wegbegeben, indem niemand allhier fischen darf als ich, rc. Wir entsetzten uns nicht wenig über sothanes Zurufen, dennoch aber wollten wir keine Gewalt brauchen, und begaben uns um des Friedens willen an einen andern Ort. Wie wir nun indessen ferner vernommen, so hats der Beklagte auch vielen andern also gemachet, indem er schon so lange Zeit nicht leiden will, daß jemand vor seinem Gute fischen soll. Wenn nun das Recht in einem solchen Flusse zu fischen einem jeden Bürger zukömmt, also daß in diesem Falle keiner vor dem andern einen Vorzug oder Vorrecht hat, als sehen wir gar nicht ein, warum der Beklagte den freyen Fischfang vor seinem Landgute nicht gestatten wolle; hat derselbe alldort zu desto bequemern und kommlichern Fischfange etwas vorgenommen und gebauet, so hat er solches unbefügter weise gethan, hiemit sich dadurch im geringsten kein solches Recht, dergleichen er sich dermalen zuschreiben will, zuwegen bringen können. Derowegen so schliessen wir dahin, es möchte ihm Beklagten auferleget werden, daß er von nun an und in das Künftige, einem jeden ehrlichen Bürger, der vor seinem Gute zu fischen begehrt, nichts mehr in den Weg lege, sondern einen jeden da und dort seinen freyen Fang ungehindert vornehmen lasse. Auch hoffen wir, daß man ihn sowohl wegen

gen jetzund, als vormals begangenen Frevels gebührend abzustrafen wissen werde. Womit verharren ꝛc.

Justins Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Was meine Nachbarn mit ihrer Klage sagen wollen, kömmt mir ganz unbegreiflich vor. Es wollen mir dieselben ein Recht streitig machen, welches ich doch schon so lange Jahre zu geniessen habe. Es ist zwar wahr, daß in dem bey meinem Gute vorbeyfliessenden Wasser ein jeder hiesiger Bürger die Freyheit zu fischen habe, ja es ist dieses eine ausgemachte Sache; daß es aber auch in ermeldtem Wasser End und Orte gebe, da sothane Erlaubniß gehemmet, und also die Fischerey untersagt ist, ist ebenfalls bekannt. Ich besitze nun mein Landgut schon allbereit über 30. Jahre, und habe, an einem Orte, wo mein Vorfahr auch jederzeit gefischet, ohne jemands Hinderung noch Einrede, mit zimlichen Kosten gewisse Dämme gemacht, daß ich daselbst zu zeiten desto eher und kommlicher einen Fisch fangen möchte. Bey vielen Jahren her hat sich auch niemand angemeldet, der in sothanem meinem Bezircke zu fischen begehret hätte, indem ein jeder vernünftiger Mann von sich selbst begreifen konnte, daß man dergleichen Unternehmungen nicht zum Gebrauche und Nutzen anderer Leute vorgenommen. Da ich mich nun des quästionirten Fischfangs-Rechts schon seit so vielen Jahren bedienet, und selbiges ohne jemands Widerrede bis dahin genossen habe, ja da ich gemeldte Dämme öffentlich, gleichfalls ohne einigen Widerspruch, habe verfertigen lassen, auch bis dahin niemanden erlaubet, inner denselben einen Fisch zu fangen, so sind dieses verhoffentlich Beweisthümer genug, daß mir gedachtes Recht zukomme, obschon ich derentwegen weder Siegel noch Brief aufweisen kan; denn in dergleichen Fällen ein so langer Gebrauch, Besitz, und Genuß auf die Art, wie der meinige ist, an und für sich selbst ein genugsames Recht und Gerechtigkeit ausmachen. Derowegen verhoffe ich auch, der weise Herr Richter werde mich bey meiner alten Gerechtsame schützen, und also die Kläger in ihrem widerrechtlichen Begehren abweisen, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Das Fischfangs-Recht soll in den fliessenden, oder öffentlichen Wassern eigentlich allen denjenigen

jenigen gemein seyn, die eines Orts, da der Fluß durchläuft, Einwohner oder Bürger sind (a). Es ist aber dieses gleich wie das Jagd-Recht heutiges Tages zimlicher massen eingeschräncket, und wie jenes mehrentheils zu den Regalien gezählet worden. Dennoch aber giebts noch da und dort Orte, auch Wasser, da die Bürger und Einwohner die Freyheit zu fischen haben. Was nun obbeschriebenen Fall anbetrifft, da nemlich ein Bürger in einem freyen Wasser, durch die Verjährung 2c. sich das Recht, vor seinem Gute an einem gewissen Orte allein zu fischen, anmasset, so ist allhier vor allen Dingen ein Unterschied zu machen, zwischen denen Orten, an welchen jemand das Fischfangs-Recht begehret, als z. E. ob jemand selbiges in einem freyen und öffentlichen Wasser, wo sonst jederman hinkömmt und hinfähret, begehret, oder aber ob man sich nur ein solch Recht zuschreibet an einem Gestade, oder gewissen Orte, der nicht so frey und offen, als der Fluß selbst. Um die erstere Gattung Rechts durch die Präscription, oder Verjährung zu erlangen, wird neben einer undencklichen Zeit, (Tempus immemoriale) annoch ein solcher Gebrauch und Genuß erfordert, daß man andere neben sich keinesweges hat fischen lassen, und also den Fischfang seit undencklicher (d. i. sehr langer) Zeit allein genossen habe (b). Auf eben diese Art wird von einer Privat-Person auch das Recht zu jagen erhalten (c). Was die andere Art des Fischfangs anbetrifft, nemlich da jemand an einem gewissen Orte, der nicht so frey und offen, als der Fluß selbst, als z. E. in einer gewissen

Grube,

Grube, in einer Tiefe, Grunde oder dergleichen, ein solches Recht sich erwerben will, so wird in diesem Falle eben keine undenckliche Zeit erfordert, doch muß eine solche Gerechtsame, auch nicht nur einige, sondern mehrere Jahre genossen werden (d). In obigem Rechtsfalle hat sich Justin des Fischfangs-Rechts, davon die Frage, bey seinem Gute, eigentlich nicht in dem freyen oder offenen Wasser, oder Strom, sondern an einem besondern Orte, den er in seinen Kosten erst dazu bequem und dienlich gemachet, angemasset, und selbiges schon über 30, hiemit lange und viele Jahre auf eine solche Art genossen, die in sothaner Zeit ein vollkommenes Recht ausmachet. Ist er also bey sothaner Gerechtsame dermalen zu lassen. 2c.

(a) §. 2. I. de R. D.
(b) L. si quisquam. ff. de diverſ. & tempor. præſcript. *Schurff.* Conſil. 1. Cent. 3. *Weſenb.* ad ff. Tit. de acq. Rer. Dom. §. 7. *Zieglerus* de Jur. Majeſtatis L. 2. C. 15. §. 9.
(c) Cit. *Weſenb.* loc. cit.
(d) *Cit. Zieglerus* loc. cit. *Uldaric.* Zaſ. ad L. 7. ff. de div. temp. præſcr.

Richterlicher Spruch.

Weil Justinus den quästionirten Fischfang so lange Zeit, ohne jemands Wider- noch Einrede, besessen, auch auf solche Weise denselben in seinen Kosten gebauet, und bis dahin erhalten, so soll ihm selbiger noch ferner angedeyen, und also die Kläger in ihrem Begehren abgewiesen seyn.

Zwey und vierzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn man die Erben eines Bürgen belangen, und die Bezahlung von ihnen fordern könne?

Rechtsfall.

Arbogast verbürget sich für Clemens auf folgende Art: Bekenne hiemit, daß ich einzig, und nur für mich allein, für Clemens als Bürge mich dargebe, und für denselben gut spreche, rc. Da nun gemeldter Bürge verstorben, zu gleicher Zeit auch Clemens verdorben, wollte sich der Gläubiger an Arbogasts Erben erholen, und sich von diesen bezahlet machen; weil dieselben aber hierzu sich nicht verstehen wollten, vorgebende, daß die Bürgschaft ihres sel. Vaters sie nichts angehe, indem er für sich einzig und allein Bürge gewesen, und also seine Erben von sothaner Bürgschaft ausgeschlossen haben wollen, so ließ besagter Gläubiger die Sache vor den Richter kommen, und führte daselbst folgende Klage ein.

Klage des Gläubigers.

Weiser Herr Richter, rc.

Es hat sich der verstorbene Arbogast vor vierthalb Jahren, laut gegenwärtiger seiner eigenen Hand Unterschrift, für Clemens bey mir um die Summe von zwey hundert Gulden verbürget. Da sich nun bekannter massen zugetragen, daß angeregter Schuldner ausgetreten, und seine Sachen in ein öffentliches Falliment gerathen, als habe mich, weil sich an ihm im geringsten nichts mehr zu erholen ist, bey den Erben gedachten meines

meines Bürgen angemeldet, und die Bezahlung von ihnen gefordert; anstatt aber diese zu erhalten, mußte ich vernehmen, daß sie sich aus der Bürgschaft zu ziehen und mich um das Meinige zu bringen trachteten, indem sie vorgaben, daß ihr seliger Vater sich darum in der Bürgschaft der Worte: **für sich einzig und allein** bedienet, weil er seine Erben davon ausgeschlossen haben wollen, und was dergleichen Einwendungen mehr sind. Wenn nun dieses kahle Ausflüchte sind, die nicht nur in keinem Rechte einigen Stich halten, sondern da im Gegentheile darinnen versehen ist, daß die Erben eines Bürgen jederzeit bezahlen müssen, wenn man in dem Bürgschafts-Zedul ihrer schon nicht gedacht hat, welches nach der berühmtesten Rechtslehrern Meynung auch in dem Falle geschehen soll, da sich der Bürge der angeregten oder anderer dergleichen Worte bedienet, indem durch dieselben die Erben von der Bezahlung nicht losgesprochen, sondern nur andere und Fremde von einer solchen Bürgschaft ausgeschlossen werden; als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde die Beklagten dahin anhalten, daß sie mich sammt Kosten bezahlen sollen, ꝛc.

Antwort der Beklagten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß unser seliger Vater Arbogast sich für den ausgetretenen Clemens bey Klägern verbürget, ist zwar nicht zu läugnen, es gehet uns aber gedachte Bürgschaft im geringsten nichts an, indem die Worte, deren sich gemeldter unser Vater seel. dabey bedienet, klar an den Tag geben, daß seine Erben niemals nichts daran zu bezahlen haben sollen. Was wollen die Worte: **Bürge für mich einzig und allein**, anders sagen, als daß man sich, im Falle der Schuldner nicht bezahlen sollte, an niemand anders, als an den Bürgen allein halten, und hiemit weder an seine Erben, noch an jemand sonsten etwas zu fordern haben solle? Hat nun Kläger eine solche Verschreibung angenommen, so mag er sichs imputiren, hat er sich die Erben verpflichtet haben wollen, so hätte er gegenwärtige Schrift mit nichten annehmen, sondern sich eine ganz andere verfertigen lassen sollen. Derowegen verhoffen wir, der weise Herr Richter werde uns nicht nur von dermaliger unbefugten Klage absolviren, sondern ferner den Gegentheil in alle Kosten condemniren, ꝛc.

Recht-

Rechtlicher Rath.

Die Erben eines Bürgen sind insgemein verbunden, die Schuld zu bezahlen, obschon ihrer in der Verschreibung oder Bürgschaft nicht ist gedacht oder bedungen worden, daß sie eine solche Bezahlung leisten sollen (a). In dem Falle aber, da mit ausgedrückten Worten versehen ist, daß die Bürgschaft die Erben nichts, sondern nur den Bürgen alleine angehen solle, oder da die Erben heimlicher weise von der Bürgschaft befreyet werden, als wenn statt des verstorbenen Bürgen ein anderer Bürge gegeben und angenommen wird; in diesen Fällen sind die Erben nicht verbunden (b). In obigem Rechtsfalle hat sich Arbogast für sich allein oder für sich einzig als Bürge dargegeben, ist hiemit die Frage, ob durch sothane Worte die Erben ausgeschlossen seyen? Worauf in Antwort ertheilet wird, daß nach gemeiner Meynung der Rechtslehrer die Erben durch solche Worte von der Bürgschaft nicht entlassen sind, indem ihrer dadurch eigentlich nicht gedacht, sondern vielmehr andere und Fremde von der Bürgschaft ausgeschlossen sind; massen, wie erst gemeldet worden, die Erben der Bürgschaft nicht entlassen sind, es seyen denn die Worte, die selbige ausschliessen sollen, so heiter und klar, daß sie sothane Ausschliessung offenbar an Tag legen (c). Sind also dieselben schuldig in obigem Falle dem Kläger die zwey hundert Gulden zu bezahlen.

(a) §. 2. I. L. 4. §. 1. L. 5. ff. L. 24. C. de Fidejuss. & Mandat. L. 13. C. de contr. Stip.

(b) L. 23.

(b) L. 23. ff. de R. J. *Lauterb.* ad ff. Tit. de Fidejuſſ. & Mand. §. 18.

(c) L. 8. §. 4. ff. de pign. act. *Berlich.* P. 2. Concl. 26. n. 19. *Menoch.* Conſil. 705. n. 6. *Stryk.* Uſ. Mod. Tit. de Fidejuſſ. §. 12.

Richterlicher Spruch.

Es ſollen Arbogaſts Erben an Kläger die zweyhundert Gulden, laut ihres ſel. Vaters Verſchreibung, bezahlen.

Drey und vierzigſte Rechtsfrage.

Wenn jemand ein Bahn, mit der Gerechtigkeit zu jagen, oder mit Jagens-Gerechtigkeit, übergeben worden, was ſolche Worte ausweiſen?

Rechtsfall.

Pantalus übergiebet an Friedrich das Gut zu Engelsheim ſamt der Gerechtigkeit zu jagen, mit dieſen Worten: Ich übergebe anbey gedachtem Friedrich die Jagd-Gerechtigkeit des Guts Engelsheim, ꝛc. Da nun nachgehends Friedrich einen Hirſchen erlegte, war Pantalus da, um denſelben anzuſprechen, vorgebend, daß die höhere Jagdbarkeit Friedrichen nicht zuſtehe, weil die Worte: Jagd-Gerechtigkeit, mehr nicht als das kleinere Waydwerck andeuten. Da aber Friedrich das Gegentheil behauptete, ſo kam dieſe Sache endlich für den Richter, allwo Pantalus folgende Klage einführte.

Pan-

Pantali Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem ich bekannter massen mein Gut zu Engelsheim an meinen Nachbar Friedrich mit dem Anhange übergeben, daß er auch die Jagd-Gerechtigkeit, oder das Recht zu jagen zu geniessen haben solle, vermeynte ich damals, und glaube noch jetzund festiglich, daß derselbe als ein bekannter Jäger diese Worte sowohl als ich verstanden haben werde, und daß sie ihm nach ihrer Bedeutung würcklich und wohl bekannt seyen. Aus sothaner Ursache habe auch nicht nöthig erachtet, ihm selbige zu erklären, vermeynend, daß er solches für den grösten Schimpf halten würde. Dem ungeachtet muß ich dermalen vernehmen, daß derselbe in dem Hornwald, welcher zu gedachter Jagdbarkeit gehöret, einen Hirschen geschossen, und selbigen würcklich nach Hause geführet habe. Wenn ihm nun die höhere Jagdbarkeit keineswegs zugehöret, indem die einzeln Worte **Jagens-Gerechtigkeit**, nichts als die **niedere Jagd**, oder das kleine **Waidwerck** bedeuten, als könnte ich zwar gedachten Hirschen von ihm ganz herausfordern, will ihm aber selbigen um des Friedens und guter Nachbarschaft willen, hiemit nicht schuldiger weise, zur Helfte überlassen, dabey aber den weisen Herrn Richter gebätten haben, ihm bey hoher Strafe zu verbieten, daß er sich in das künftige in Acht nehmen, und keinem zu der höhern Jagde gehörigen Thiere mehr nachziehen, will geschweigen eines dergleichen erlegen solle. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet, als getröste mich auch großgünstiger richterl. Willfahr. Womit ꝛc.

Friedrichs Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Pantalo wider mich eingeführte so widerrechtliche Klage ertheile in Antwort: daß mich sehr verwundere, wie sich derselbe unterstehen darf, mich wegen der Jagd anzuklagen, da er doch selbst gestehet, mir die **Jagd-Gerechtigkeit** des Gutes zu Engelsheim übergeben zu haben. Es meldet zwar derselbe, daß die Worte: **Jagd-Gerechtigkeit**, nicht die höhere, sondern nur die niedere Jagd, oder das kleine Waidwerck andeuten, welchen Unterschied in Redensarten ich noch

niemals gehöret, sondern jederzeit geglaubet habe, und würcklich fest der Meynung bin, daß durch sothane Worte alle, hiemit hohe und niedere Jagden verstanden seyen; massen diese eine allgemeine Benennung, welche die unterschiedenen Gattungen der Jagden in sich begreiffet. Hätte Herr Pantalus mir nichts als das niedere Jagen zukommen lassen wollen, so hätte er sich die höhere Jagd mit klaren Buchstaben vorbehalten, und mir nicht dieselbe insgemein übergeben sollen. Ich berufe mich hiemit auf die allgemeine Bedeutung der angezogenen Worte, verhoffend, daß dieses Grund genug sey, meines Gegners Begehren zu vernichtigen. Womit ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Die Jagd wird eingetheilet in die hohe und niedere Jagdbarkeit. Zu jener gehören das hohe rothe und schwarze Wild, als Hirschen, Schweine, Bären, Rehe; zu dieser aber das niedere Wildprät, als Haasen, Füchse, Dachsen, wilde Katzen, ꝛc. Gleichfalls wird der Vogelfang eingetheilt in den grössern und kleinern. Zu jenem gehören Trappen, Auerhahnen, Hasel- und Berghüner, Schwanen; zu diesem aber Feld- oder Rebhühner, Schnepfen, Enten, wilde Tauben, Krametsvögel, Lerchen ꝛc. (a). Die höhere Jagd kömmt heut zu Tage selten einer Privatperson zu, wohl aber die niedere; also werden an vielen Orten, da sonst freye Pürsche ist, gewisse Stücke hohen Wildpräts zu fällen verbotten. Die Jagd ist eigentlich eine Gattung Dienstbarkeit (b), müssen also bey derselben die Worte, mit welchen sie jemand übergeben worden, auf das genaueste, und nach dem Buchstaben verstanden werden. Wenn nun die hohe und niedere Jagd von einander unterschieden, so muß, wenn diese beyde jemanden zukommen sollen, dessen gedacht und gemeldet werden,

den, daß man so wohl die hohe Jagd, des rothen und schwarzen Wildpräts, als auch die niedere zu geniessen haben solle. Denn wenn man der Jagd nur insgemein gedencket, oder wie in obigem Falle, jemand nur die Gerechtigkeit zu jagen mittheilet, ohne zu melden, ob es die höhere oder niedere, oder aber beyde Jagden zugleich zu bedeuten habe, so wird in den Rechten dafür gehalten, daß nur die kleine oder niedere Jagd, oder das kleine Waidwerck, dadurch verstanden sey (c); weil man, wenn bey dergleichen Geschäften solche uneigentliche Ausdrückungen sind, glaubet, daß derjenige, der ein solch Recht vergeben, eher das kleinere als aber das grössere gemeynet habe, und ist es also die Schuld desjenigen, der die grössere Jagdbarkeit zu geniessen begehret, daß er sich solche nicht mit heitern und klaren Worten bedungen hat. Aus eben der Ursache hat derjenige, der sich das hohe und niedere Jagen ausbedungen hat, darum insgemein das Recht nicht zu haagen, weil die Jagd auch in einem ungehaagten Walde mit Hetzen und Garne vorgenommen werden kan. Muß hiemit die Gerechtigkeit zu haagen auch ausdrücklich benennet werden (d).

(a) *Stryk.* Uſ. mod. §. 5. de acq. rer. dom.
(b) *Gail.* L. 2. obſ. 66. n. 1. ibique DDres.
(c) *Lauterb.* ad ff. tit. de acq. rer. dom. §. 23. *Speidel.* specul. voc. Jagen. (d) cit. *Lauterb.* loc. cit. *Webner.* voc. Forstrecht. *Noe Meurer* vom Jagd- und Forstrecht.

Richterlicher Spruch.

Wegen des von Friedrich erlegten Hirschen soll es dermalen bey des Klägers Begehren

bleiben, und dabey sein Bewenden haben, übrigens aber dem Beklagten die höhere Jagd bey funfzig Thaler Strafe untersagt, und so lange verbotten seyn, bis er gründlich erweisen wird, daß ihm selbige von Pantalo sey übergeben worden.

Vier und vierzigste Rechtsfrage.

Wenn ein Schiffmann, Fuhrmann, oder dergleichen, den Zoll betrüglicher weise abgefahren, oder sonst dir Waaren hinterhalten und verborgen, ob man dieserwegen nur seine eigenen Sachen, als Schiff, Pferde und Wagen, 2c. oder aber auch die mit sich führenden Güter ansprechen könne?

Rechtsfall.

HEinrich Hüst, ein Fuhrmann, führet für etliche Kaufleute Waaren auf die Gwinnstatter Messe, fährt aber zu Hottlingen betrüglicher weise den Zoll ab, worauf ihm Pferde und Wagen samt allen Gütern in Arrest genommen und als verfallen angesprochen wurden. Als nun dieses die Eigenthümer sothaner Waaren vernommen hatten, protestirten sie dawider, und begehrten ihre Waaren heraus; weil aber Herr von Hottlingen solches nicht thun wollte, beklagten sie sich vor dem Richter folgender massen.

Kla-

Klage der Kaufleute.

Weiser Herr Richter, rc.

Wir sind genöthiget, demselben klagend vorzutragen, wasgestalt wir jüngsthin Heinrich Hüsten, dem Fuhrmanne, unsere Waaren übergeben, um selbige nach Gewinnstatt zu führen, auch demselben den gewöhnlichen Fuhrlohn versprochen, und er auch verheissen, gemeldte Waaren an den bestimmten Ort gerecht und wohl zu überliefern, anbey alle davon zu bezahlen schuldige Auflagen, Zölle rc. richtig abzustatten, so hat sich derselbe darinnen übersehen, daß er zu Hottlingen den gewöhnlichen Zoll nicht abgestattet, derowegen sein Wagen ab der Nebenstrasse, die er gebrauchet, zurück nach gedachtem Hottlingen geführet, und daselbst sogleich sammt unsern Gütern in Arrest genommen worden. Nachdem wir nun dessen benachrichtiget wurden, haben wir nicht ermangelt, an den Oberherrn zu Hottlingen einen Expressen zu schicken, und ihm vorstellen zu lassen, daß, da wir in Ansehung des von dem Fuhrmanne begangenen Fehlers vollkommen unschuldig, so verhofften wir, es werde uns derselbe unsere Waaren verabfolgen lassen; weil er sich aber hierzu keinesweges verstehen wollte, vorgebende, daß er die Kaufleute selbst, und nicht den Fuhrmann für den Zoll nehme, und also wegen vorgegangenen Betrugs ihre Waaren anspreche, und für verfallen halte, so sind wir gezwungen worden, deswegen bey dem weisen Herrn Richter rechtlich zu klagen, und denselben zu bitten, er möchte besagtem Herrn von Hottlingen auferlegen, daß er unsere Waaren herausgeben und unentgeltlich verabfolgen lassen solle, massen wir, wie gemeldet, an des Fuhrmanns Versehen oder Fehler im geringsten keine Schuld, sondern im Gegentheil unserseits alles dasjenige gethan, was wir zu thun immer verbunden sind, indem wir den Zoll und alle Auflagen, wie jederzeit, in den Fuhrlohn ausdrücklich bedungen haben. Welches unser Begehren, da es in den Rechten bester massen gegründet ist, als getrösten wir uns auch großgünstig richterlicher Willfahr.

Des Herrn von Hottlingen Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Was für ein grosser Frevel es sey, den Zoll betrüglicher weise zu verfahren, ist eine so bekannte Sache, daß selbige mit mehrerm auszuführen für ganz unnöthig erachte. Mit was für ei-

ner Strafe ein solcher Betrüger soll angesehen werden, nemlich daß derselbe alles das, welches er hätte verzollen sollen, verwircket habe, ist ebenfalls bekannt. Es melden zwar die Herren Kläger, daß sie an der begangenen Frevelthat keine Schuld haben, weil sie dem Fuhrmanne den Zoll und alle Auflagen einbedungen, und ihm den gewöhnlichen Fuhrlohn versprochen; dieses aber alles gehet mich nichts an, und frage ich nicht darnach, wie dieselben mit dem Fuhrmanne übereingekommen, oder was sie mit ihm verabredet haben. Genug ists, daß der Zoll verfahren, und also Pferde und Wagen, sammt den Gütern mir vermöge der Rechte verfallen sind; massen der Herr, oder Eigenthümer der Waare, und nicht der Fuhrmann den Zoll davon zu bezahlen schuldig, soll also dieser sorgen, daß derselbe richtig abgeführet und bezahlet werde, hiemit seine Waare entweder einem solchen Fuhrmanne übergeben, von dessen Treue und Redlichkeit er versichert ist, oder aber er soll den Zoll selbst entrichten, oder entrichten lassen, damit seine Waaren aller Orten frey und ungehindert durchgelassen werden. Haben nun die Herren Kläger ihr Gut einem solchen Betrüger anvertrauet, und in Ansehung des Zolles die gehörige Vorsorge nicht gethan, so mögen sie auch dermalen büssen, was er verfehlet, ein andermal nehmen sie sich besser in Acht, und stellen ehrliche Leute an, damit dergleichen Betrügereyen nicht mehr geschehen, rc.

Womit verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Da der Zoll gemeinen Nutzens-wegen eingeführet ist, so soll selbiger von jederman richtig abgeführet und bezahlet werden; ja es ist ein jeder in seinem Gewissen verbunden, denselben abzustatten, weil er rechtmäßig gefordert wird (a). Dennoch aber sind einige von dessen Abstattung befreyet, als die Gesandten und ihre Leute, die Kirchen und Armen-Häuser, Geistlichen, Professoren und Studenten, sammt denjenigen Sachen, die sie zum Studiren gebrauchen, rc. (b). Derjenige, der den Zoll verfährt,

oder

oder nicht bezahlet, thut solches entweder betrüglicher weise, oder aber aus Unwissenheit. Geschiehet es aus Unwissenheit, so bezahlet er nur den gedoppelten Zoll. Geschiehet es aber betrüglicher weise, so ist insgemein all dasjenige, welches da hätte sollen verzollet werden, verfallen und confisciret, so es nemlich demjenigen, der diesen Frevel begangen, eigenthümlich ist (c). Wenn aber, wie in obigem Rechtsfalle, das zu verzollende Gut demjenigen nicht eigenthümlich ist, der den Zoll verfahren, was alsdann Rechtens sey, wird allhier gefragt? und darauf in Antwort ertheilet, daß zwar einige der Meynung seyen, daß, aus denen in des Beklagten Verantwortung angeführten Ursachen, auch solche Waaren verfallen seyen (d). Die mehresten und berühmtesten Rechtslehrer aber halten dafür, daß dergleichen Güter deswegen nicht können angesprochen werden; indem der Herr oder Eigenthümer derselben in keiner Schuld ist, wenn der Fuhrmann dergleichen Frevel begangen, kan und soll also auch jener nicht für diesen gestrafet werden, weil keiner für des andern Verbrechen zu büssen schuldig ist (e). Hievon aber wird ausgenommen, wenn in eines Orts Stadt- oder Landrechten ausdrücklich versehen ist, daß auch diese Waaren verfällt seyn sollen. Dennoch aber hat in diesem Falle der Eigenthümer seinen Regreß an den Fuhrmann, und da er sich an ihm nicht erholen kan, so will die Billichkeit, daß ihm seine Waaren wiederum herausgegeben werden. Ein anders ist, wenn der Kaufmann mit Betruge umgehet, und hochzöllige Waare für ge-

 ring

ring oder niederzöllige angiebet, oder dergleichen: in welchem Falle die Waare allein, hiemit Roß und Wagen nicht verfallen sind, es wäre denn Sache, daß der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt hätte (f). Da sich nun Herr von Hottlingen auf keine besondern Landes-Gesetze berufen kan, so ist auch hierinn nach gemeinen Rechten zu verfahren, und also den Kaufleuten ihr Gut wieder heraus zu geben.

(a) *Perez.* ad C. de Vectig. n. 9.
(b) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Publ. Vectig. &c. §. 17. seqq.
(c) L. 8. §. 1. L. 11. §. 2. L. 16. §. 2. ff. eod. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 29.
(d) *Block.* Concl. 89. lit. b.
(e) *Harprecht* Consil. 47. n. 52. *Schweder* de Jur. Publ. Sect. 1. C. 20. §. 7. *Stryk.* Us. mod. Tit. de Publ. Vectig. &c. n. 17.
(f) L. 12. pr. ff. de furt. *Gail.* L. 1. Obs. 45. n. 6. *Voët.* Dec. 101. num. 3. & 4.

Richterlicher Spruch.

Weil die Kläger in Abstattung des Zolles keinen Betrug noch Fehler begangen, hiemit der Frevel den Fuhrmann Hüst allein angehet, als sollen zwar gedachten Kaufleuten ihre Waaren wieder herausgegeben, er Hüst aber mit Confiscation der Pferde und des Wagens gestraft seyn.

Fünf und vierzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn eine Weibsperson adoptiren, oder an Kindesstatt annehmen könne?

Rechts-

Rechtsfall.

Amarillis, eine Weibsperson schon zimlichen Alters, ward von ihrer Schwester Kinde dergestalt mit Liebe eingenommen, daß sie selbiges an Kindesstatt annehmen, und als ihren einigen Erben erklären wollte. Obschon zwar des Kindes Eltern dessen zufrieden waren und darein willigten, so wollten doch der Amarillis beyde Brüder, Simon und Judas, solches nicht gestatten, vorgebende, daß Amarillis als eine ledige Weibsperson nicht adoptiren, oder an Kindesstatt annehmen könne. Derowegen selbige vor dem obern Richter folgender massen sich beschwerte.

Der Amarillis Begehren.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Dieweil ich mich schon vor einigen Jahren entschlossen habe, nicht zu heyrathen, so habe meiner Schwester, als welche, wie bekannt, mit Kindern zimlich beladen, eines davon abgenommen, und bis dahin bey mir auferzogen und erhalten. Dieses Kind nun hat durch seine Aufführung, und zu mir tragende Liebe, mein Herz dergestalt zu gewinnen und einzunehmen gewußt, daß mich entschlossen, selbiges an Kindesstatt anzunehmen, und als meinen Erben zu erklären. Obschon nun desselben Eltern dessen gar wohl zufrieden sind, wie denn gegenwärtiger Schein solches mit mehrerm ausweiset, so sind doch meine zween Brüder Simon und Judas höchstens darwider, sagende: daß ich als ein Weibsbild niemanden an Kindesstatt annehmen könne. Wenn nun dieses eine lüderliche Einrede, die in keinem Rechte gegründet ist, sondern nur aus Eigennutze und Geitze gedachter meiner Brüder, welche doch sonst zimlich bemittelte Leute sind, vorgebracht wird, ja da im Gegentheile nach den neuesten Rechten eine Weibsperson, die in dergleichen Umständen sich befindet, zu adoptiren Erlaubniß hat, so hätte zwar solches ohne richterlichen Spruch und Er-

laubniß thun können, habe aber, um dieses Handels besserer Bekräftigung willen, mich nichts destoweniger bey dem weisen Herrn Richter anmelden, und denselben gehorsamst bitten wollen, gemeldte Adoption, meiner Brüder Einrede ungeachtet, von Obrigkeits wegen gut zu heissen und für gültig zu erkennen; damit gedacht meiner Schwester Kind deshalben weder heute noch morgen keineswegs, und im geringsten nicht angefochten werden möchte. Womit verharre rc.

Simons und Judas Protestation.

Weiser Herr Richter, rc.

Da unsere Schwester Amarillis etwas begehret, welches heutiges Tages, wo nicht etwas unerhörtes, dennoch so seltsames ist, daß man davon kaum ein Exempel findet, als erachten wir nicht für nöthig, demselben deswegen weitläuftige Vorstellungen zu machen, sondern antworten und melden unserseits nur in Kürze, daß wir wider eine solche an Kindesstatt Annehmung, welche uns und den Unserigen zum grösten Nachtheil und Schaden gereichen kan, in aller Forme protestiren. Denn obschon uns gemeldte Schwester dermalen nicht beym besten will, und aus sothaner Ursache angeregte Adoption vorhat, damit sie uns und den Unserigen, durch Annehmung eines solchen Erben, gleichsam die Thüre zu ihrer künftigen Verlassenschaft beyzeiten zuschliesse, und sich etwan in unser oder der Unserigen Favor frey und ungehindert mit ihrem Gute zu disponiren, durch dergleichen Vornehmungen, wenn sie nur könnte, gerne selbst untüchtig machte, so kan sie doch vielleicht in kurzem wieder auf andere Gedancken kommen, und unseren Kindern so wohl, als jenem gewogen werden, indem der Menschen Sinn gar veränderlich ist; in welchem Falle sie alsdann selbst wünschen würde, daß obiges nicht geschehen wäre. Und da erwähnte an Kindesstatt Annehmung aus verschiedenen Ursachen ohnedem den Weibspersonen nicht zugelassen wird, als hoffen wir auch, der weise Herr Richter werde dieselbe nicht nur nicht gut heissen, sondern anbey oft angeregter unserer Schwester, sich mit ihren Geschwistern besser und schwesterlicher zu vertragen, anbefehlen und anrathen. Die wir vorgemeldte Protestation noch einmal wiederholende, verharren rc.

Recht=

Rechtlicher Rath.

Die Adoption oder an Kindesstatt Annehmung ist eine Sache, die heut zu Tage zwar selten geschiehet, dennoch aber ist selbige da und dort annoch gebräuchlich (a). Der Endzweck und die Wirckung sothaner an Kindesstatt Annehmung ist, daß dergleichen Kinder, in vielen Stücken, den natürlichen oder selbs gebohrnen gleich geachtet werden (b). Also haben dieselben das Recht, ihren adoptirenden Eltern ab Intestato oder ausser Testamente in der Erbschaft nachzufolgen, rc. so gar, daß sie auch des Adoptirenden Eltern ausschliessen, (c) und dergleichen mehr. Ob und wenn aber ein Weibsbild adoptiren könne, wird allhier gefragt? und darauf in Antwort ertheilet, daß zwar eine ausgemachte Sache sey, daß einer Mutter oder Großmutter, welche Kinder gehabt, die aber verstorben, zu ihrem Trost andere Kinder anzunehmen zwar erlaubt sey (d). Ob aber auch ein Weibsbild, das keine Kinder gehabt, dergleichen an Kindesstatt Annehmung vornehmen könne, wird von einigen in Zweifel gezogen, ist auch nach den alten Rechten nicht erlaubt gewesen. Da aber in Ansehung der Adoption und deren Wirckung vieles verändert worden, als gehet einiger berühmter Rechtslehrer Meynung dahin, daß auch dergleichen Weibspersonen für sich selbst, hiemit ohne fürstliche oder obrigkeitliche Erlaubniß, solche vornehmen können (e). Allein es ist diese vielen Einwendungen unterworfen; denn da die Mutter und Großmutter, deren Kinder verstorben, nicht ohne fürstliche oder obrigkeitliche Erlaubniß adoptiren dürfen, warum sollte eine Weibsperson,

son, die keine Kinder gehabt, ohne gedachte Erlaubniß und Bewilligung solche vornehmen können? (f). Ist also diese Sache von der Obrigkeit zu untersuchen, und weil dergleichen Adoption nichts anders ist, oder nicht mehr sagen will, als eine Art Erbseinsetzung, als kan selbige wohl gestattet werden, es wäre denn Sache, daß sonderbare Umstände vorhanden wären, die zu dem Gegentheile disponirten. In obigem Rechtsfalle sind keine dergleichen Umstände vorhanden; massen die Einwendungen der Gebrüder von keiner Erheblichkeit, und fast ganz ohne Grunde sind, ist also der Amarillis in so weit in ihrem Begehren zu willfahren.

(a) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Adopt. §. 9.
(b) §. 8. I. de Adopt. *Harprecht* ad eund. §.
(c) *Brunnem.* in Tit. C. de suis & legitim. n. 4.
(d) *Franzkius* Exerc. 2. Quæst. 10. n. 4.
(e) §. 10. I. L. 5. C. de Adopt.
(f) Nov. Leon. 27.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Amarillis in ihrem Begehren willfahret, und die verlangte an Kindesstatt Annehmung für gültig gehalten und gut geheissen seyn, 2c.

Sechs und vierzigste Rechtsfrage.

Wenn, da zween, oder mehrere etwas mit einander gemein haben, und unzertrennet besitzen, einer den andern dahin anhalten könne, daß eine Theilung vorgenommen werden solle?

Rechts-

Rechtsfall.

Justinus und Severus, zween Brüder, ererben von ihrem Vater einige Behausungen sammt grosser, und zu deren Gewerbe sehr kommlichen Hofstatt, und zwar so war dieselbe also beschaffen, daß sie sehr wohl zertheilet, und für einen jeden derselben auf das kommlichste eingerichtet werden konnte. Da nun Justinus mit seinem Bruder, als einen zimlich unruhigen Manne, nicht in gemeiner Besitzung gedachter Hofstatt verbleiben konnte, begehrte er, daß dieselbe solle zertheilet und sie also von einander abgesöndert werden, welches aber Severus nicht zugeben, sondern haben wollte, daß dieselbe entweder aufgerufen und dem Meistbietenden überlassen, oder aber um einen gewissen Preis angeschlagen und verloset werden sollte. Als daher die Sache für den Richter kam, führte Justinus folgende Klage ein.

Justini Klage.

Weiser Herr Richter.

Es ist demselben bekannt, wasgestalt mein Bruder Severus und ich neulich von unserm seligen Vater eine weitläuftige Behausung, Hof, zc. ererbet haben, welche zu unserm beydseitigen Gewerbe sehr dienlich und gelegen ist. Ich ward anfangs Sinnes, mit gedachtem meinem Bruder in gemeinschaftlicher Besitzung derselben zu verbleiben, und anbey mit ihm in allen Stücken recht brüderlich zu handeln; es hat aber derselbe, seiner alten Gewohnheit nach, vor mir durchaus wollen einen Vortheil ziehen, und wenn ich ihn und seine Frau nicht in allem den Meister wollte spielen lassen, so war ich einem alltäglichen Gezäncke, und also einer immerwährenden Unruhe unterworffen. Weil ich nun nicht gewohnet bin, in dergleichen Zwistigkeiten zu leben, als habe mich von gedachtem meinem

nem zanckſüchtigen Bruder würcklich abgeſöndert, auch von ihm begehret, daß bemeldte Behauſungen ꝛc. von einander möchten unterſchieden werden, und einem jeden von uns ſein Antheil zukommen ſolle; ja ich habe ihm, als dem Aeltern, annoch die Wahl laſſen wollen, welchen Theil er wollte, davon auszuleſen. Es hat aber derſelbe dieſes mein mehr als chriſt- und brüderliches Anerbieten nicht nur nicht annehmen wollen, ſondern hat mich noch, ſeinem lebenslänglichen Gebrauch nach, mit dieſen und jenen Worten angefahren, und begehret, daß angeregte Behauſungen, Hof, ꝛc. in dem Stande, wie ſie ſind, bleiben, und alſo entweder unter uns beyden aufgerufen, und dem Meiſtbietenden überlaſſen, oder aber ſelbige angeſchlagen, und darum unter uns geloſet werden ſolle. Da mir aber dieſes ſein Begehren ganz und gar nicht anſtändig, indem ich an gedachtem halben Theile für mich und mein Gewerbe genug Gelegenheit und Raum, hiemit nicht nöthig habe, mich mit ſeinem halben Theile auch zu beläſtigen, zudem ausgemachten und ganz bekannten Rechtens iſt: daß wenn dergleichen Häuſer, Güter, ꝛc. die wie dieſe kommlich und wohl zertheilet und abgeſöndert werden können, und von zween oder mehrern gemeinſamlich beſeſſen werden, man auf eines oder des andern Begehren eine Theilung vornehmen, und ſelbige ſepariren, nicht aber, wie mein Bruder begehrt, das Ganze aufrufen, oder um einen gewiſſen Preis anſchlagen ſolle; als gehet meine rechtliche Bitte dahin, der weiſe Herr Richter möchte, nach genommenem Augenſchein, durch einen unpartenyiſchen Baumeiſter, oft angeregten Hof ꝛc. ſo viel möglich in zween gleiche Theile theilen, oder da der eine oder andere halbe Theil ein mehrers werth wäre, ſelbige gegen einander anſchlagen, da ich denn auch noch dermalen meinem Bruder die Wahl zwiſchen beyden Theilen geben, und ihn alſo das ihm gefällige Theil beziehen laſſen will. Welches mein Begehren, da es in den Rechten beſter maſſen gegründet iſt, als getröſte mich auch großgünſtiger richterlicher Willfahr.

Womit verharre ꝛc.

Severi Antwort.

Weiſer Herr Richter, ꝛc.

Auf die von meinem Bruder wider mich eingeführte Rechtsklage erwiedere mit kurzen Worten, daß keineswegs zugebe, daß unſer ererbte Hof getheilet werden ſoll. Die Rechte mögen

gen ausweisen, was sie immer wollen, so will ich entweder den ganzen Hof, oder für mein Antheil baares Geld haben. Ist es nicht genug, wenn ich denselben um eine Summe anschlage, und meinem Bruder die Wahl lasse, ob er ihn um sothanen Preis annehmen, oder aber mir überlassen wolle? Auch kan man allenfalls darum loosen. Wer will mich zwingen, einen halben Hof, oder ein halbes Haus anzunehmen, wenn ich lieber in einem ganzen wohne? Daß der Kläger in dem halben Theile desselben genug Gelegenheit und Raum habe, ist wohl möglich, es ist mir aber nicht anständig, mich nach seiner Kommlichkeit zu richten. Ich lasse mir von ihm keine Gesetze vorschreiben, will also mit der verlangten Theilung nichts zu thun haben. Ob oft angeregter Hof, &c. wohl und komlich kömmne zertheilet werden, ist bey mir die Frage nicht, sondern es ist darum zu thun, wer denselben ganz haben müsse? Mit einem Worte, wenn ich mich schon zu einer solchen Theilung entschliessen wollte, so wäre meine Frau damit nicht zufrieden, und möchte ich also keine böse Ehe haben. Hoffe derohalben, der weise Herr Richter werde meinen Bruder nicht nur in seinem Begehren abweisen, sondern ihm noch ferner auferlegen, daß er oft angeregten Hof, &c. entweder um einen gewissen Preis annehmen, oder aber mir überlassen soll.

Rechtlicher Rath.

Die Gemeinschaft giebet leicht Gelegenheit zu Uneinigkeit und Zancke, denn es will insgemein einer vor dem andern zu befehlen, oder dieses und jenes nach seinem und nicht seines Gemeinders Kopfe eingerichtet haben. Derowegen dieselbe eine Mutter der Mißhelligkeit und Zwietracht genennet wird (a). Aus dieser Ursache ist auch versehen, daß kein Gemeinder verbunden sey, wider seinen Willen in einer Gemeinschaft zu bleiben, so gar, daß wenn auch schon durch einen besondern Vertrag bedungen worden, daß die Gemeinschaft allezeit dauren solle, so wird selbige auf eines oder des andern Gemein-

Gemeinders Begehren dennoch aufgehoben (b). Wenn nun, wie in obbeschriebenem Falle, zween oder mehrere ein Gut, Hof, 2c. mit einander gemeinschaftlich besitzen, und von einander zertrennt seyn wollen, so wird vor allen Dingen darauf gesehen, ob dasselbe Gut, Hof, 2c. kommlich und wohl zertheilet werden könne, oder nicht. Kan dieses geschehen, so ist auf eines oder des andern Begehren die Theilung vorzunehmen (c). Kan, und soll es also der Richter, obschon es das eine Theil begehret, mit nichten zur Licitation kommen lassen (d). Die Ursache dessen ist, weil man niemand zwingen kan, sein Antheil, wider seinen Willen, wegzugeben, oder des andern Theil, sich zur unnöthigen Last, anzunehmen. Und zwar so hat dieses insonderheit platz, wenn jemand seinen halben Theil zu seinem Gewerbe kommlich und wohl gebrauchen kan. Kan die Sache aber nicht zertheilet werden, so wird selbige aufgerufen und dem Meistbietenden überlassen (e). Da nun der Hof, 2c. darum es zu thun, wohl und füglich kan zertheilet werden, und dem einen Bruder zu seinem Gewerbe sonderlich dienlich ist, so ist in diesem Falle auch die Theilung vorzunehmen.

(a) L. 77. §. 20. ff. de legat. 2. L. 2. C. quand. & quib. quarta pars.

(b) L. 14. §. 2. ff. communi divid.

(c) L. 3. C. eod.

(d) *Jason* in §. quædam. Inst. de action. *Brunnem.* in L. 1. C. comm. div. n. 17.

(e) Cit. L. 3. C.

Richter=

Richterlicher Spruch.

Es sollen die Gebrüder Justinus und Severus entweder selbst in der Güte die verlangte Theilung vornehmen, widrigenfalls solche durch einen unparteyischen Baumeister von Obrigkeits wegen geschehen soll.

Sieben und vierzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn eine Versprechung, von welcher vorgegeben wird, daß sie durch List, Betrug, oder Gewalt erhalten und erzwungen, oder da in einer Verschreibung die Ursache der Schuld nicht ausgedrückt worden, wieder aufgehoben und zernichtet werde?

Rechtsfall.

Cornelius kömmt von einer Reise unversehener weise nach Hause, gehet sogleich nach seinem Zimmer, und traf daselbst seine Frau, welche seiner noch nicht gewärtig war, mit Manlio in Liebes-Geschäften an. Es gerieth derselbe, wie leicht zu erachten, in eine sonderbare Hitze, ja die Wuth wurde bey demselben so starck, daß er seinen Degen auszog, und den so freveln Manlium durchstechen wollte, doch aber ließ er endlich seinen Zorn fallen, da ihm von diesem seinem Herrn Sachwalter fünfhundert Gulden versprochen, und ihm schriftlich zugestellet wurde, daß er ihm selbige in dreyen Monaten baar bezahlen wolle. Da nun diese Zeit verflossen war, forderte Cornelius seine Bezahlung,

lung, welche aber Manlius keineswegs leisten wollte, vorgebende, daß es eine mit Gewalt erpreßte, hiemit ungültige Handschrift sey. Weßwegen Cornelius folgende Klage einführet.

Cornelii Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist mir Manlius, kraft gegenwärtiger seiner Hand Unterschrift, die Summe von fünfhundert Gulden aufrecht und redlich schuldig, und hätte er mir selbige schon vor einigen Wochen bezahlen sollen. Ich habe nicht ermangelt, denselben verschiedenemale gütlich zu erinnern, daß er gedachte Bezahlung leisten, und mich befriedigen solle. Es hat mich aber derselbe bald mit diesen bald mit jenen leeren Worten abgespeiset, und als er endlich sahe, daß mit blossen Worten nicht mehr vorlieb nehmen, sondern auch einmal Baarschaft haben wollte, unterstund er sich gar zu sagen, daß er mir nichts schuldig sey, indem angezogene Handschrift von ihm mit Gewalt sey erpresset worden. Wenn nun dieses sein Vorgeben grundfalsch, indem er mir gemeldte fünfhundert Gulden aufrecht und redlich schuldig, und deswegen die Handschrift frey von sich gestellet hat, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde denselben, seinen ungegründeten Einwendungen ungeachtet, dahin anhalten, daß er mich sammt Abtrag Kosten bezahlen solle. Womit ꝛc.

Manlii Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es meldet Herr Cornelius zwar wohl, daß ihm fünfhundert Gulden schuldig sey, er sagt aber nicht wofür, oder warum. Er weiset zwar wohl eine Handschrift auf, welche von mir ausgestellet ist; ich bitte aber den Herrn Richter, daß er ihn befragen solle, wenn, wo, wie, und warum dieselbe geschrieben worden? Wenn Kläger nur noch einen Funcken Ehre im Leibe hätte, so würde derselbe gedachte Handschrift niemals angenommen, vielweniger selbige vor einem Richter öffentlich aufgewiesen haben. Vermeynet derselbe etwann, man bezahle fünfhundert Gulden so gleich, ohne zu wissen, oder zu fragen, warum, insonderheit wenn in einer Handschrift

keine Ursache der Schuld ausgedrückt ist. Ich schäme mich für Herrn Cornelium, daß ich erzählen sollte, warum, und weßwegen erwähnte Handschrift von mir gestellet habe. Genug ist, daß mir der Kläger den blossen Degen auf der Brust gehabt, als gemeldte Versprechung gethan, hoffe also, Herr Cornelius werde in sich selbst gehen, von seiner unbefügten Klage abstehen, und mir die Handschrist, die er ohne Ursache in Händen hat, herausgeben, damit ich nicht gezwungen sey, zu seiner Schande mehrere Umstände zu offenbaren. Genug ists, daß mir Herr Cornelius nichts geliehen, nichts verkaufet, vertauschet, oder sonst übergeben hat, daher ihm sothane Summe schuldig seyn könnte, wie denn in oft angeregter Handschrift keine Causa debendi, oder Ursache der Schuld ausgedrückt ist. Wenn nun nach Inhalt der Rechte eine solche Verschreibung schon unkräftig und ungültig ist, und ich also nicht nöthig habe, obangezogenes weiter auszuführen und mit mehrerm darzuthun, als will, im Falle da Herr Cornelius solches nicht gütlich thun sollte, den weisen Herrn Richter gehorsamst gebätten haben, ihm zu auferlegen, daß er mir gedachte ungültige Handschrift herausgeben, und die dermaligen Kosten vergüten solle.

Rechtlicher Rath.

Ein Geschäfte, welches mit Betrug, oder Gewalt, vollzogen oder erzwungen worden, ist insgemein ungültig (a). Doch aber ist nicht ein jeder Betrug oder Gewalt hinlänglich, das Geschlossene oder Versprochene umzustossen, sondern es muß ein solcher seyn, der eines freye Einwilligung vollkommen aufhebet, oder ausschliesset. Dergleichen sind die Furcht des Todes, harter Schläge, des Gefängnisses, u. d. g. oder da einer auf eine sonderbare betrügliche Art ist hintergangen und betrogen worden (b). In obigem Rechtsfalle hat Manlius, seinem Vorgeben nach, die quästionirte Handschrift aus Furcht des Todes, oder doch starcker Verletzung von sich gestellet, wäre also dieselbe, da dieses erwiesen würde, deswegen ungültig. Da aber noch ei-

ne andere Ursache vorhanden, die selbige ohnedem ungültig machet, nemlich weil darinnen keine Causa debendi, oder keine Ursache der Schuld enthalten, so hat man dermalen nicht nöthig, wegen verübter Gewalt weitere Untersuchung vorzunehmen, um diese Schuld deswegen aufheben zu können; denn dieses schon Ursache genug ist, um selbige, wenn Kläger nicht sonst erweisen kan, daß die Schuld rechtmäßig sey, zu vernichten (c). Kan also dermalen hierinnen erkannt werden.

(a) L. 1. ff. de in integr. restit. L. 1. ff. quod met. caus.

(b) *Stryk.* Us. mod. Tit. quod met. caus. §. 2. *Voët.* Tit. eod. n. 11. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. n. 11. & ad Tit. seq. de dolo malo.

(c) L. 2. §. 3. ff. de dol. mal. & met. except. *Carpz.* p. 1. c. 17. d. 39. *Stryk.* de Caut. Contr. Sect. 2. C. 7. §. 4.

Richterlicher Spruch.

Es soll Kläger in seinem Begehren dermalen nicht nur abgewiesen, sondern auch verbunden seyn, dem Beklagten seine Handschrift heraus zugeben, es wäre denn Sache, daß er Herr Cornelius erweisen und darthun könnte, daß er die quästionirte Handschrift rechtmäßiger weise in Händen habe, und daß ihm der Beklagte die 500. Gulden aus einer ehrlichen und erlaubten Ursache schuldig sey.

Acht und vierzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn einer wegen lediger Muthmassungen zur Folter gebracht, oder gar für so viel als überwiesen angesehen werden könne?

Rechts=

Rechtsfall.

Leonhard Schnappsweg, ein Seydenweber, verstund sein Handwerck so gut, daß er bey einem jeden Stücke, welches er lieferte, so und so viel Seyden unsichtbar machen konnte; dennoch aber wollte derselbe niemals nichts davon genommen oder zurück behalten haben, sondern es mußte bald der grosse Abgang, oder die unsaubere Seyde, bald der Seydenwinder, bald die Zettlerin, ꝛc. daran Schuld seyn. Indessen hatte Schnappsweg einen schönen Partickel Seyde bey einander, welche er endlich einem Jude zum Kaufe antrug. Da nun der Seydenherr Nachricht davon erhielt, zeigte er die Sache der Obrigkeit an, welche ihm so gleich Erlaubniß gab, durch zween Gerichtsbediente angeregten Schnappswegs Wohnung zu durchsuchen, da denn die Seyde endlich gefunden wurde. Der arglistige Weber stellte sich bey allem diesem ganz unschuldig, und gab vor, daß er diese Seyde rechtmäßiger weise an sich erhandelt, und also mit nichten entwendet habe, deswegen er von dem Herrn also angeklagt wurde.

Klage des Seydenherrn.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wie schädlich und bedaurlich es sey, wenn ein Handelsmann oder Fabricant ungetreue und betrügliche Arbeitsleute hat, wissen diejenigen am besten, die solches erfahren. Ich für mein Theil kan bezeugen, daß ich durch dergleichen Leute nicht nur schon in grossen Schaden bin gesetzet worden, sondern daß anbey ungläublich vielen Verdruß und Unwillen ausgestanden habe, indem es mir sehr wehe that, daß Leute, denen man oftmals bey so vielen Jahren her das Brodt gegeben, an einem solche Untreue begehen, und denselben, obschon sie von ihm einen

nen ehrlichen Arbeitslohn empfangen, annoch bestehlen, und ihn da und dort in Schaden bringen. Ein solcher ungerechter Haushalter ist eben der dißmal von mir angeklagte Leonhard Schnappsweg, welchem ich schon bey 15. Jahren Arbeit gegeben. Es war derselbe Anfangs ziemlich getreu und ehrlich, deswegen ich auch mit ihm nicht so genau war, ja täglich ein mehrers Zutrauen zu ihm hatte. Wie lange dauerte aber solche Redlichkeit? so lange, bis er glaubte, sich bey mir genugsam in Credit gesetzet, und also mir aller Untreue Zweifel benommen zu haben; da fieng er an erstlich so wenig, daß mans kaum spüren konnte, nachgehends aber allezeit ein mehrers von meiner Seyde inne zu behalten, und mich zu betrügen, bis ihn endlich dessen erinnerte, und ihm für das mangelnde, so viel es ertragen mochte, an dem Lohne abziehen wollte. Es wußte sich aber derselbe jederzeit einigermassen wieder auszureden, und mußte bald die schlechte oder unsaubere Seyde, bald der Seydenwinder, bald die Zettlerin ꝛc. die Schuld auf sich haben. Was wollte ich machen, die Arbeit gehet dermalen starck, und giebt man also einen guten Arbeiter nicht gerne auf, derowegen hatte ich mit dem Beklagten so lange Gedult, bis ihn endlich an dem Diebstahl ertappet habe. Ich konnte mir leicht einbilden, daß derselbe bereits einen schönen Bündel mit Seyden beysamen haben könnte, derowegen machte ich einen Juden an, der dergleichen that, als wenn er Seyde aufkaufte und wohl bezahlete, da denn demselben von meinem schönen Arbeiter so gleich einige Pfunde von allerhand Seyden angetragen und zum Kaufe anerbotten wurden. Wie ich nun dessen benachrichtiget wurde, begehrte ich sogleich zween Gerichtsdiener, die mit mir in gedachten Schnappwegs Wohnung giengen, selbige durchsuchten, und endlich die Seyde fanden. Ich befragte denselben sogleich, wo er diese Seyde her habe? Worauf er mir antwortete, er habe dieselbe von einem fremden Manne erhandelt ꝛc. Wenn nun, in dem Falle, da Angeklagter nicht gründlich erweisen und zeigen kan, woher er die quästionirte Seyde habe, wenn, und von wem er sie erhandelt, was er dafür gegeben ꝛc. augenscheinlich an dem Tage, daß dieselbe mir sey obbeschriebener massen entwendet worden, dieses aber ein sehr schwerer, und bey hoher Strafe verbottener Diebstahl ist; als habe die Sache deswegen dem weisen Herrn Richter anzeigen wollen, damit, im Falle des nicht Beweisthums, der so frevele Betrüger, einem andern zu einem Exempel, öffentlich und nachdrücklich abgestrafet werden möchte. Womit, ꝛc. verharre.

Schnapp=

Schnappwegs Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es gehet mir rechtschaffen zu Herzen, daß mein Herr, welcher doch bis dahin mit mir und meiner Arbeit so wohl zufrieden gewesen, dermalen in dergleichen Argwohn gerathen, daß demselben diejenige Seyde, die bey mir gefunden worden, entwendet haben solle. Obschon ich nun ein geringer, so bin ich doch ein ehrlicher Mann, und jederzeit ein solcher gewesen, sonst würde mir eben gemeldter mein Herr nicht so lange Zeit Arbeit gegeben und mir oftmals so vieles anvertrauet haben, derowegen so glaube ich auch, der weise Herr Richter werde demselben auferlegen, daß er mir den auf mich gezeugten Diebstahl rechtlich beweisen solle; und wenn solches, wie ich festiglich versichert bin, von ihm nicht wird geschehen können, indem ich die quästionirte Seyde von einem fremden Manne aufrecht und redlich an mich erhandelt habe, so hoffe, er, Kläger, werde mir genugsame Ersetzung meiner Ehre geben und leisten müssen, und das um so viel eher, da ich, als dergestalt gescholten und angeklagt, im Falle, da durch sothane Ersetzung meiner Ehren meine Unschuld nicht an den Tag käme, wegen daher entstandenen Mißtrauens, bald von keinem Herrn mehr Arbeit erhielte, und also mein Brodt, so zu sagen, nicht mehr zu gewinnen wüßte. Weil nun hieran so viel gelegen ist, als will den weisen Herrn Richter nochmals um erst angezogenes Auferlegthum des Beweises gehorsamst gebätten haben. Womit ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Eine Präsumtion oder Muthmassung ist nichts anders, als ein wahrscheinlicher Schluß, der aus vernünftigen und glaubwürdigen Gründen hergeleitet wird (a). Diese nun wird eingetheilet in Præsumtionem Hominis, **und** Juris, **oder in die Muthmassung der Menschen, und der Rechte. Die Muthmassung der Menschen ist, die zwar in keinem Gesetze gefunden wird, die aber dennoch gerecht, und der Vernunft gemäß ist; diese nun schliesset den Gegenbeweis nicht aus,**

würcket auch nicht allezeit so viel, daß derjenige, wider den dieselbe streitet, den Gegenbeweis leisten muß (b). Die Muthmassung der Rechte ist eine Verordnung des Gesetzes, welches aus einem gewissen Zeichen, oder aus gewissen Umständen und Anzeigungen etwas präsumiret. Wer nun eine solche Muthmassung vor sich hat, der bürdet seinem Gegner allezeit das Beweisthum auf (c). Ob aber jemand wegen lediger Muthmassungen zur Tortur gebracht, oder so gar für überwiesen angesehen und also deswegen verurtheilet werden könne, wird allhier gefragt? und darauf geantwortet, daß hierinn ein Unterschied zu machen, zwischen bürgerlichen und peinlichen Händeln. In Civil-Sachen wird jemand wegen der Präsumtionen condemniret (d), in Criminal-Sachen aber nicht anders, als bey geringen Verbrechen, deren Strafe willkührlich ist; doch müssen auch in diesem Falle die Muthmassungen so vernünftig und klar seyn, daß man das Verbrechen nicht wohl läugnen kan (e). Ist aber das Verbrechen groß, also daß die Lebensstrafe darauf stehet, so sind die Muthmassungen nicht genug, um einen verurtheilen zu können, sondern es muß in diesen Fällen ein vollkommen oder ein solch Beweisthum vorhanden seyn, welches so klar als der helle Tag ist (f). Doch aber sind in dergleichen Fällen starcke Muthmassungen vermögend, einen an die Folter zu bringen. In obigem Rechtsfalle sind die klarsten und deutlichsten Anzeig- und Muthmassungen vorhanden. Da nun dieses ein Verbrechen, dessen Strafe willkührlich ist, so kan der Richter, im Falle der

Be-

Beklagte das von ihm geforderte Beweisthum nicht zu leisten vermag, ohne weiteres einen Spruch thun, welcher ungefehr also lauten kan.

(a) *Strauch.* Dissert. ad ff. 25. aphor. 33.
(b) *Menoch.* de Præsumt. L. 1. C. 49.
(c) L. 5. pr. ff. de Probat. L. 24. L. 25. §. 1. ff. eod.
(d) C. 2. X. de Probat. *Mev.* p. 4. dec. 316. & dec. 355.
(e) *Carpz.* Pr. Crim. Qu. 116. n. 54. seqq.
(f) L. f. C. de Probat. *Mascard.* V. 2. Concl. 754. n. 1.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Beklagte Schnappsweg erweisen, und darthun, daß er die quästionirte Seyde sich mit einem gerechten Titel angeschaffet, und also rechtmäßiger weise besitze, widrigenfalls selbige als entwendet angesehen, und gemeldter Schnappsweg als ein Dieb, einem andern zum Exempel, nach Schärfe der Rechte, abgestrafet werden soll.

Neun und vierzigste Rechtsfrage.

Ob man einen Gläubiger zwingen könne, wider seinen Willen, die Helfte, oder einen andern Theil der Schuld, an Bezahlung anzunehmen?

Rechtsfall.

Abraham Lüderlich verzinset Bartholome Kümmich die Summe von zweytausend Gulden, dafür zwey Stücke Gut verpfändet waren, von

denen er Lüderlich das eine zimlich wohl, und zu seinem Nutzen verkaufte, und seinem Gläubiger den daraus erlösten Kaufschilling, an Bezahlung obigen Capitals, darschiessen wollte; Herr Kümmich weigerte sich aber, solchen anzunehmen, vorgebende, daß er das ganze Capital sammethaft, und in einer Bezahlung haben, hiemit, bis solches geschehen, das verkaufte Stück Guts nicht losschlagen wollte, daher er Schuldner sich vor dem Richter dieserwegen folgender massen beschwärte.

Klage des Schuldners.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es ist demselben bekannt, wasgestalt vor etwas Zeit an Albert Schlau ein Stück Gut käuflich überlassen habe; die Ursache, warum sothanes Gut weggegeben, ist, weil mir dasselbe, in Ansehung meiner übrigen Güter, etwas zu viel abgelegen ist, weßwegen ich denn solches an gemeldten Käufer, welchem es im Gegentheile sehr wohl und kommlich gelegen, und er mir selbiges aus sothaner Ursache zimlich wohl bezahlet hat, dergestalt überlassen habe. Ich vermeynte hiedurch nicht nur meinen Nutzen und Kommlichkeit zu befördern, sondern glaubte noch, meinem Gläubiger, dem dißmal Beklagten, wo nicht einen Gefallen, dennoch ihm nichts widriges zu erweisen, indem, wie gemeldt, zimlich wohl gelöset, und ihm an das Capital, welches auf gedachtes verkauftes Stück Guts, und noch ein anders verzinse, den ganzen erlösten Kaufschilling abbezahlen und einliefern wollte; ich mußte aber zu meiner sonderbaren Verwunderung und Bestürzung vernehmen, daß erwähnter mein Herr Creditor solche Summe an Bezahlung anzunehmen sich weigerte, vorgebend, daß da er das Capital der zweytausend Gulden mit einander geschossen, er solches auch wiederum sammethaft bezahlet haben wolle, 2c. sey derowegen nicht gesinnet, das verkaufte und ihm verpfändete Stück loszuschlagen, ich bezahle ihm denn, wie gedacht, die ganze Summe. Wenn mir nun erstlich in Ansehung meiner Ehre, sodann in Ansehung meines Nutzens viel daran gelegen, daß

oft

oft angeregter Kauf vollzogen werde, als habe den weisen Herrn Richter gehorsamst wollen gebätten haben, er möchte geruhen, oft erwähntem meinem Herrn Gläubiger zu auferlegen, daß er gemeldten Kaufschilling an Bezahlung annehmen, und also das verkaufte Stück losschlagen solle. Ich hoffe hierinn um so viel eher Willfahr zu erlangen, als ihm Herrn Gläubiger hiedurch im geringsten kein Schade oder Nachtheil zugefüget, mir aber ein grosser Gefallen dadurch geschiehet, auch mein Nutze zimlicher massen befördert wird. Will also obige Bitte noch einmal wiederholet haben.

Der ich verharre ꝛc.

Antwort des Gläubigers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß mein Schuldner Abraham Lüderlich, ohne mein Wissen und Willen, das mir verpfändete Gut ꝛc. verkaufet, und sich also zimlicher massen übersehen, ist mir in so weit leyd. Es meldet zwar derselbe, es sey sothane Veräusserung zu seinem Nutzen und Vortheile geschehen, welches wohl möglich; es ist aber hingegen auch wahr, daß selbige zu meinem Schaden und Unkommlichkeit gereichte. Denn da ich demselben auf dieses und noch ein anderes Stück Guts ein Capital von zweytausend Gulden vorgestrecket, und sammethaft dargeliehen habe, als ist mir erstlich gar nicht anständig, diese Summe zu zertheilen, und zwey oder drey Capitalien daraus zu machen, indem mir dadurch mehrere unnöthige Bemühung, Gefahr, Kosten, und Schaden verursachen, und zuziehen würde; welches da es mir nicht zugemuthet werden kan, und da ich solches nach Inhalt der Rechte zu thun nicht schuldig und verbunden, auch nicht gesinnet bin, dem Kläger in seinem Begehren zu willfahren, als bitte, der weise Herr Richter möchte dem Beklagten auferlegen, daß er mir, nach Inhalt der in Händen habenden Verschreibung, mein ganzes Capital sammt Zinsen bezahlen, oder aber mein Unterpfand so wie es ist, lassen solle. Womit verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Es ist eine allgemeine Rechtsregel, daß man bey den Worten eines Contracts bleiben, und den=

denselben nachleben solle, denn diese sind die Ausdrückungen des Willens der Contrahirenden. Wenn nun jemand eine gewisse Summe Geldes empfangen, und versprochen hat, selbige sammethaft wieder zu erstatten, so ist nicht daran zu zweifeln, daß er solches auf diese Art zu bewerckstelligen verbunden sey; (a) denn es einem Gläubiger oftmals viel daran gelegen seyn kan, daß er sein Geld wiederum mit einander bekomme. Sollte aber der Schuldner einen Vortheil davon haben, daß er eine zertheilte Bezahlung leiste, oder das Capital in unterschiedlichen malen abbezahle, so ist es zwar in der Billichkeit gegründet, daß, da dieses ohne Nachtheile des Gläubigers geschehen kan, ihm darinnen willfahret werde; denn warum soll man des andern Nutzen nicht befördern helfen, wenn einem dabey kein Schade verursachet wird? Leidet aber der Gläubiger durch sothane zertheilte Bezahlung Schaden, Unkommlichkeit, oder Verdruß, so ist ein solcher von Rechts wegen nicht schuldig, eine solche anzunehmen, kan also sein Capital sammethaft fordern. Denn so wenig als billich ist, daß der Gläubiger eine zertheilte Bezahlung nicht annehmen solle, wenn solche ohne seinen Schaden geschehen kan, so wenig kan ihm mit Rechte zugemuthet werden, daß er solche ihm zum Nachtheile rc. empfange, denn er nicht des andern Nutzen mit seinem Schaden zu befördern schuldig ist (b). Ist also in diesem Falle bey den Worten der Verschreibung zu bleiben, und die Bezahlung sammethaft zu leisten.

(a) *Harprecht* ad Inst. Tit. quib. mod. contrah. Obl. ad pr. n. 146. ibique plures. *Fachinæus* Lib. 10. Controv. C. 59.
(b) Cit. *Harprecht* loc. cit.

Richterlicher Spruch.

Weil in der vorgewiesenen Verschreibung versprochen worden, daß die quästionirte Summe der zweytausend Gulden an den Gläubiger sammethaft wieder solle bezahlet werden, als kan man dem Kläger dermalen in seinem Begehren nicht willfahren, liegt ihm also ob, falls er den getroffenen Kauf gerne gehalten hätte, sich deswegen mit seinem Schuldherrn abzufinden.

Funfzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der eine ehrliche Tochter entführet, und sich mit derselben verheyrathet, mit der ordentlichen Strafe der Entführung beleget werden könne?

Rechtsfall.

Willibald, ein Studente, verlobet sich mit Markolfi Tochter; weil aber der Vater in sothanes Versprechen keineswegs einwilligen wollte, so wurde Willibald endlich schlüßig, seine Braut zu entführen, und sich mit ihro copuliren zu lassen. Er that auch ein solches, in der Meynung, Herr Markolfus werde sich nachgehends eher zum Ziel legen, und endlich dessen zufrieden werden; statt dessen aber wurde er hiedurch noch unwilliger, ja zuletzt so eife-

rig und erzürnet, daß er Willibalden, als er mit seiner Liebsten wieder nach Hause gekehret, folgender massen anklagte.

Markolfi Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Was für ein abscheuliches Laster es sey, einen Menschenraub zu begehen, ist so bekannt, daß selbiges mit mehrerm auszuführen für unnöthig erachte. Noch abscheulicher und strafbarer ist es, eines ehrlichen Manns einzige Tochter zu entführen, und sich mit derselben, an einem fremden Orte, wider des Vaters Wissen und Willen, copuliren zu lassen. Dieses nun hat gethan der leichtfertige Willibald, ein verrufener und verwegener Studente. Dieser hat sich unterstanden, meine einige Tochter Cormella dergestalt zu bereden, daß sie ihm wider mein Wissen und Willen die Ehe zugesagt, und obschon ich, nachdem solches in Erfahrung brachte, mich auf alle mögliche Weise dawider setzte, so wollte er dennoch davon nicht abstehen, ja es war derselbe endlich so frevel, daß er besagte meine Tochter gar entführte, und sich mit derselben, ohne mein Wissen, an einem fremden Orte copuliren ließ. Wenn nun dergleichen Ehe, nach gemeinen Kayserlichen Rechten, ganz ungültig, ja so verhaßt ist, daß auch denen Eltern, welche etwan einen solchen Räuber begnadigen und also in eine solche Ehe willigen wollten, solches zu thun nicht erlaubt ist. Ja da dieses Laster, nach Inhalt angezogener Rechte, über das mit einer harten Strafe zu belegen, als hoffe und begehre ich, der weise Herr Richter möchte nicht nur gedachte unrechtmäßige Ehe aufheben, sondern auch den freveln Willibald, einem andern zum Exempel, nach aller Schärfe, als einen Räuber abstrafen. Womit verharre ꝛc.

Willibalds Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist mir herzlich leyd, daß mein dermaliger Herr Schwäher, Herr Markolfus, über mich so entsetzlich erbittert ist, daß er seine Tochter zurück fordert, und anbey noch begehret, daß ich als ein Menschenräuber nach Schärfe der Rechte, hiemit an dem Leben solle gestrafet werden. Man siehet aus seiner

ner Klage sehr wohl, daß derselbe noch nicht wisse, was in dergleichen Fällen rauben heisse. Ich habe mich mit seiner Tochter, meiner dermaligen Frauen, aufrecht und redlich versprochen, habe auch nicht ermangelt, bey ihm, meinem Herrn Schwieger-Vater, die gebührende Anwerbung etlichemale zu thun; es hat aber derselbe sich auf keine Weise zu dem Ja-Worte wollen bequemen lassen, obschon er sah, daß seine Tochter darüber bey nahe das Leben einbüßte. Ich wollte selbige etlichemale dahin bereden, daß sie von mir abstehen, und mich wiederum vergessen sollte, weil ihr Herr Vater über unsere dermalige Verlöbniß so mißvergnügt sey. Sie hat mir aber zum öftern erwiedert, daß sie lieber sterben, ehe sie mich verlassen wollte, und sey es ihro so wenig möglich, ohne mich zu seyn, als ihro möglich, ohne Brodt zu leben, und was dergleichen mehr. Was wollte ich machen, ich konnte es nicht über mein Herz bringen, eine Jungfer, die mich so herzlich liebte, zu verlassen, und doch sah ich kein Mittel, den Vater zu begütigen. Sollte ich nun dieselbe verzweifeln, und ihr Leben über ihres Vaters Hartnäckigkeit haben einbüssen lassen, das wäre ja meiner Seits mehr als barbarisch gewesen. Derowegen so wußte ich kein besser Mittel, als dasjenige vor die Hand zu nehmen, worüber sich mein Herr Schwäher so sehr beschwäret. Meine dermalige Frau war dessen nicht nur sehr wohl zufrieden, sondern sie gab mir noch den Anschlag, wie dieses am besten zu bewerckstelligen wäre. Was habe ich nun für ein so groß Laster begangen, oder was habe ich geraubet? Ist meine Frau nicht mit freyem Willen mit mir gegangen? ja hat mich dieselbe, (die ich doch entführet haben soll,) nicht noch dazu angereizet, und mir alles selbst angerathen? Mein Herr Schwäher berufet sich auf die Kayserlichen Rechte, kraft welcher mir solche Ehe zernichtet werden soll, und ich auf die Päbstlichen, welche in dergleichen Fällen jenen vorgehen, und vermöge welcher selbige gültig ist, und unzertrennet bleiben solle. Habe ich mich dermalen in etwas vergangen, so trage ich dafür herzlich leyd, und bitte meinen Herrn Schwäher um Verzeihung, von Herzen wünschende, daß derselbe doch einmal gegen mir auf bessere Gedancken kommen, und beherzigen möchte, daß seine Tochter durch die mit mir getroffene Heyrath eben nicht so übel angekommen, oder unglücklich gemachet worden, indem ich von eben so ehrlichen Leuten herkomme, als meine Frau, auch im Stande bin, selbige ehrlich und standsmäßig zu erhalten. Verhoffe also, der weise

Herr

Herr Richter werde nicht nur meinem Herrn Schwäher in seinem Begehren keine Willfahr erzeigen, sondern im Gegentheile es bey unserer dermaligen Ehe bewenden lassen, und ihm Herrn Markolfo zu verstehen geben, daß es anständiger wäre, wenn derselbe gegen mir und meiner Frauen auf bessere Gedancken käme.

Rechtlicher Rath.

Der Jungfern-Raub wird in den Rechten als ein abscheuliches Laster und grosses Verbrechen angesehen, und bestehet eigentlich darinnen, wenn einer eine ehrliche Weibsperson um Unzuchts willen entführet. Die Strafe, die nach Kayserlichen Rechten auf solch Verbrechen gesetzet ist, ist die Hinrichtung mit dem Schwerdte (a). Dennoch aber wird heut zu Tage, in dem Falle, da die Entführte in die Entführung gewilligt, und also nicht mit Gewalt weggenommen worden, erwähnte Lebensstrafe an vielen Orten nachgelassen (b). Auch meynen einige, daß in dem Falle, da der Entführer die Entführte nicht beschlafen, obige Strafe gleichfalls nicht vollzogen werden solle (c). Wie aber derjenige, der nicht um Unzuchts wegen, sondern in Gedancken zu heyrathen eine Weibsperson entführet, anzusehen sey, wird allhier gefragt? darauf aber in Antwort ertheilet, daß in diesem Falle ein grosser Unterschied zu finden, zwischen den Kayserlichen und Päbstlichen Rechten. Jene belegen einen Entführer auch in diesem Falle mit obangezogener Lebensstrafe (d); diese aber lassen dieselbe nicht nur insgemein nach, sondern sie heissen noch so gar eine solche Ehe gut, wenn nemlich die Entführte, an einem freyen Orte, mit freyem Willen, in die Ehe eingewilligt

hat.

hat (e). Muß man also in diesen Fällen fürnehmlich auf eines jeden Orts Stadt- oder Landrechte sehen und Acht haben. Was nun obangezogenen Willibald anbetrifft, so hat derselbe seine Verlobte nicht wider ihren Willen, auch in den Gedancken zu heyrathen entführet; ist also derselbe, nach Meynung der mehresten Rechtslehrer, zum Voraus von angedeuteter Lebensstrafe befreyet; dennoch aber ist nicht wohl zu rathen, daß man die Ehe gut heissen solle, denn dieses zu mehrern bösen Folgerungen Anlas geben würde, indem, wenn dieses angieng, ein mancher trachten würde, eines ehrlichen Manns Tochter zu verführen, und selbige auf die Weise, wie Beklagter gethan, zu entführen, um sich copuliren zu lassen. Da man nun zu bösen Exempeln keinen Anlas geben, im Gegentheile trachten soll, durch Abstrafung des Bösen, einen jeden von schlimmen Thaten abzuschrecken, so kan dermalen erkannt werden, als nachfolgt.

(a) *Lauterb.* ad ff. ad Leg. Jul. de Vi. publ. §. 8. Inst. de Publ. Jud.
(b) *Stryk.* Us. mod. ad L. Jul. de Adult. §. 31. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 20.
(c) L. un de Rapt. Virg. *Zoësius* ad ff. ad L. J. de Vi. publ. §. 12.
(d) cit. *Zoësius* loc. cit. §. 16. cit. *Lauterb.* l. c. §. 20.
(e) cit. *Zoës.* cit. *Lauterb.* ll. cc.

Richterlicher Spruch.

Es soll die zwischen Willibald und Cormella unrechtmäßiger weise vollzogene Ehe, von Obrigkeits wegen, aufgehoben, und der Be-

klagte anbey ohne Gnade mit Stadt- und Lands-Verweisung gestraft seyn.

Ein und funfzigste Rechtsfrage.

Ob man schuldig sey, einem Delinquenten einen Fürsprech, oder Advocaten zuzulassen?

Rechtsfall.

Alexander begehet unglücklicher weise einen Todtschlag, kömmt deswegen in Verhaft, und wird darüber peinlich befragt. Da ihm nun der Proceß hierüber gemacht werden sollte, begehrte er, daß sein Handel durch einen von ihm hierzu bestellten erfahrnen Advocaten möchte vertheidiget werden. Welches aber des Erschlagenen Bruder keinesweges zugeben wollte, vorgebende, daß da das Verbrechen offenbar, und von ihm Thäter schon bekannt worden sey, ihm dieser Sache wegen kein Fürsprech mehr könne zugestanden werden, indem ein solcher aus dem Geschehenen kein Ungeschehenes, wohl aber durch unnöthige Einwendungen den bereits so viel als erörterten Proceß wiederum ganz verwirrt werde machen können. Weil aber Alexander glaubte, daß ihm ein Advocat annoch nützliche Dienste leisten könnte, so begehrte er von dem Richter folgendergestalt, daß ihm ein solcher möchte zugelassen werden.

Begehren des Delinquenten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Da ich vor einigen Tagen bekannter massen das Unglück gehabt habe, in einem zwischen mir und einigen meiner bekannten Freunde entstandenen Streite, Carln ganz unglücklicher weise zu erschlagen, und da ich allbereit darüber peinlich bin befragt und angehöret worden, als habe zwar würcklich alles dasjenige, was man von mir zu wissen verlanget hat, ausgesagt und beantwortet. Weil ich mich aber dermalen in dergleichen Umständen befinde, in denen man alles dasjenige vorzunehmen trachtet, was man nur zu seiner Vertheidigung dienlich zu seyn erachtet; als habe mir von dem weisen Herrn Richter gehorsamst ausbitten wollen, mir zu gestatten, daß, zu Verfechtung meiner dißmaligen Sache, einen rechtsgelehrten Advocaten annehmen könne, der in meinem Namen diesen leidigen Handel vertheidigen, und also zu meiner Verantwortung alles dasjenige vortragen möge, was man in diesen Fällen, nach Anweisung der Rechte, zu eines Beschützung vorzutragen befugt ist. Welche meine unterthänige Bitte, da sie nichts in sich begreifet, welches den Rechten zuwiderläufet, ja da ich im Gegentheile nichts begehre, als was in aller Billigkeit gegründet ist, als getröste mich auch, meines Gegners Einwendungen ungeachtet, großgünstiger richterlicher Willfahr. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Antwort des Bruders des Erschlagenen.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Die meinem Bruder sel. annoch nach seinem Tode schuldige brüderliche Liebe und Pflicht lässet mir nicht zu, daß denjenigen, der ihn auf eine so unverantwortliche Weise um das Leben gebracht, bey einem Begehren, wie dermaliges ist, nicht widersprechen, und den weisen Herrn Richter reiflich zu überlegen bitten solle, ob man bey dergleichen Umständen einem solchen Mörder, der zu seiner Beschützung schon alles vorgetragen, annoch einen rechtsgelehrten Advocaten beygeben könne? Die Ursache, warum er Thäter zu seiner fernern Vertheidigung annoch einen solchen begehret, ist gleich errathen; nemlich damit er, Advocat, den würcklich aus einander gelesenen und klaren Proceß, durch diese oder jene Einwürfe, verdunckeln, verwirren, und also den Richter gleichsam ausser Stande setzen mö-

ge, mit ihm Delinquenten dermalen nach Anweisung und Schärfe der Rechte zu verfahren. Da aber dieses ein Begehren ist, welches klar zu erkennen giebet, daß der peinlich Angeklagte nichts anders suche, als durch weit hergebrachte Scheingründe der ihm in diesem Falle zukommenden Strafe zu entrinnen; als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde ihm darinnen nichts weniger als Willfahr erzeigen, und also nach Inhalt der bisherigen peinlichen Anfragen, und seiner des Thäters hierauf gethanen Geständnisse, in dem Rechte fortfahren, mithin ihm Alexander, nach Anweisung und Schärfe der Rechte, ohne weiteres den Proceß machen. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Da nicht ein jeder weiß, einen Rechtshandel vor einem Richter zu verfechten, oder wenn es einer je verstehet, ihm solches zu thun nicht allezeit gelegen ist: so stehet insgemein jederman zu, und ist erlaubet, zu Vertheidigung eines Rechtshandels einen Advocaten anzunehmen; und zwar, so ist diese einem in Proceß verwickelten zukommende Erlaubniß in den Rechten dergestalt gegründet, daß man selbige ohne erhebliche Ursache niemanden benehmen soll, indem die natürliche Billigkeit will, daß man niemand verurtheile, er sey denn zuvor selbst oder durch andere, die seinen Handel verstehen, genugsam angehöret worden. Dieses geschiehet zwar in bürgerlichen Händeln, in peinlichen aber nicht zu jeder Zeit. Also werden bey schweren Verbrechen insgemein keine Advocaten zugelassen, bis der Delinquent alles und jedes gestanden, und alles, was man von ihm wissen wollen, ausgesagt hat (a). Die Ursache dessen ist, weil, wenn man einem solchen vor der peinlichen Frage einen Fürsprech gestattete, dieser ihm leicht allerhand Unterricht geben könnte,

auf

auf was Art er sein Geständniß einzurichten habe, damit er desto leichter davon kommen, oder gar ungestraft verbleiben möchte (b). Wenn aber ein Delinquent sein Verbrechen entweder gestanden, oder die an ihn gemachten peinlichen Anfragen wie sichs gehöret beantwortet hat, so soll und kan ihm alsdann auf sein Begehren ein Fürsprech gegeben und zugelassen, auch demselben erlaubet werden, alles dasjenige zu des Beschuldigten Beschützung vorzubringen, was er nur für dienlich erachten wird (c). Die Ursache dessen ist in dem Rechte der Natur gegründet, vermöge dessen ein jeder Mensch seinen Leib und Leben auf alle mögliche Weise zu beschützen trachten soll (d). Neben dem giebet eine Obrigkeit, die einem Delinquenten einen ihm gefälligen Advocaten zustehet, zu erkennen, daß man mit einem solchen nichts vorzunehmen gesinnet sey, als was die Billigkeit und Rechte mit sich bringen, indem man ihm deswegen erlaubet, einen rechtsverständigen Fürsprech zu gebrauchen, damit dieser zu Beschützung des Gefangenen alles dasjenige vorbringen möge, was die Rechte nur zu seinen Gunsten dienendes in sich haben. Wie schon ein mancher hat unschuldiger weise sein Leben einbüssen müssen, der durch einen rechtsverständigen Advocaten, welcher das zu seiner Beschützung Erforderliche und Nöthige vorgetragen hätte, oft nicht nur dabey erhalten, sondern zuweilen mit einer annoch sehr gelinden Strafe davon gekommen wäre. Da nun in obigem Falle Alexander die peinlichen Fragen gehöriger massen beantwortet, so kan

und soll ihm ein rechtsgelehrter Advocat zu seiner Vertheidigung zugelassen werden.

(a) L. pen. §. ult. & ibi Bart. ff. de publ. Jud. *Mynſ.* Cent. 2. Obſ. 98. n. 6.
(b) *Clarus* 5. Sent. §. hæres. n. 19.
(c) *Berlich.* Dec. 161. n. 18. *Lauterb.* ad ff. Tit. de Accuſat. & Inſcript. §. 13. Ord. Crimin. Art. 88.
(d) *Harprecht* ad Inſt. Tit. de Juſt. & Jur. §. Juris præcepta 3. n. 10. ſeqq.

Richterlicher Spruch.

Es soll dem verhaften Alexander in seinem Begehren dermalen Willfahr erzeigt, und ihm also erlaubt seyn, zu Vertheidigung seiner Sache, einen ihm gefälligen rechtsgelehrten Advocaten anzunehmen.

Zwey und funfzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der sich mit einer heßlichen Weibsperson in Unzucht vergangen, nicht mehr strafwürdig sey, als der, so mit einer schönen Dirne unerlaubte Liebesgeschäfte getrieben?

Rechtsfall.

Bernhard, ein alter Student, besudelt sich unzüchtiger weise mit Fredegunda, einer garstigen und heßlichen Weibsperson, wird auch deswegen für den Ehrichter gefordert, und seiner begangenen unerlaubten That halben abgestrafet. Weil aber Ferdinand, der sich mit einer schönen jungen Dirne gleichfalls in Unzucht vergangen hatte, von eben diesem Richter mit einer

einer gelindern Strafe angesehen wurde, als vermeynte er Bernhard, daß ihm hierinnen zu viel, ja gar offenbar Unrecht geschehen, und er also befügt sey, wegen gedachten unterrichterlichen Spruchs vor dem obern Richter folgender massen klagen zu können.

Bernhards Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich muß zwar zu meiner eigenen Schande vor allen Dingen gestehen, daß ich mich vor etwas Zeit mit Fredegunda in unerlaubte Liebesgeschäfte eingelassen habe, deswegen auch für den in dergleichen Sachen zu sprechen habenden Richter gefordert, und daselbst nach desselben Gutdüncken abgestrafet worden bin. Dieweil ich aber leyder erfahren müssen, daß gemeldter untere Herr Richter in Ansehung der Abstrafung sothanen Versehens keine Gleichheit beobachtet, indem er Ferdinanden, der auf eben die Art, wie ich, sich mit Rosetta in Liebesgeschäften zu sehr vertiefet hat, mit einer weit gelindern Strafe angesehen, als habe geglaubet, berechtiget zu seyn, vor dem weisen obern Herrn Richter klagend einzukommen, und denselbigen zu bitten, daß er dem untern Herrn Richter auferlegen möchte, meine Sache noch einmal zu untersuchen, und mich, weil ich in den nemlichen Umständen, in denen Ferdinand war, mich befinde, auf die Art, wie ihn, abzustrafen, oder aber, daß derselbe geruhen möchte, die mir allbereit auferlegte Strafe nach dessen weisen Gutdüncken gnädigst zu mildern. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Antwort und Bericht des untern Richters.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wir verwundern uns nicht wenig, daß Bernhard sich erfrechen darf, sich bey demselben über unser Urtheil zu beschweren, und zu sagen, daß wir ihn mit einer allzu harten Strafe angesehen haben. Es vermeynet zwar derselbe sich darauf steuren zu können, daß Ferdinand, der sich ebenfalls, wie er, in Unzucht vergangen, etwas gelinder abgestrafet worden. Wenn man aber die bey diesen beyden Fällen vorkommende Umstände

in Erwegung ziehet, so findet man gleich, daß sich Bernhard weit mehr versehen, als Ferdinand, und also auch eine etwas härtere Strafe verdienet habe. Denn erstlich ist Ferdinand annoch um ein gutes jünger als der dißmalige Kläger, und also von einem Weibsbilde leichter zu verführen. Sodann ist diejenige, mit welcher er in Unehren gelebet, eine solche Person, die durch ihre Schönheit und Jugend auch einen solchen leicht einnehmen kan, der sonsten sich aller Zucht und Keuschheit befleißigt; da hingegen diejenige Weibsperson, mit welcher sich Bernhard allzu gemein gemachet, schon zimlich alt, und dabey so ungestalt und heßlich ist, daß sie auch der verliebtesten Mannsperson gleichsam einen Eckel vor der Liebe erwecken sollte. Da nun Ferdinand viel heftiger in Versuchung geführet und zur Unzucht angereizet worden, als haben wir gefunden, daß ihm das begangene Verbrechen nicht so übel könne ausgedeutet, und er also nicht mit so harter Strafe beleget werden, als Bernhard, der, allem Anschein nach, aus der Unzucht gleichsam eine Profeßion machet, indem er sich mit einer solchen Weibsperson vergangen, die ihm gedachter massen nicht nur zu keiner Verführung und Versuchung Anlas geben können, sondern die wegen ihrer Heßlichkeit rc. ihm annoch einen Abscheu vor die Liebe verursachen sollen. Dieses ist also die Ursache des Unterschieds der in Ansehung Bernhards und Ferdinands gefällten ungleichen Urtheile. Wir stellen nun dem weisen Herrn Richter anheim, zu beurtheilen, ob wir unserer Pflicht und Amte ein Genügen geleistet oder nicht. Die wir rc. verharren rc.

Rechtlicher Rath.

Die Hurerey oder Unzucht ist ein schändliches Laster, welches vor Zeiten nach GOttes Befehl an den Weibspersonen mit einer Lebensstrafe beleget wurde (a). Heut zu Tage wird dieselbe zwar nicht mehr an dem Leben gestrafet, (denn sonst müßten gar viele Leute getödtet werden) dennoch aber, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer willkührlichen Strafe angesehen. Gleichwie nun alle Laster und Verbrechen, in Ansehung der dabey sich ereignenden Umstände, grösser oder kleiner, und

hiemit mehr oder weniger strafbar sind, also verhält es sich auch hier, und wird daher die Unzucht, je nachdem dieselbe beschaffen, härter oder gelinder abgestrafet. Wenn jemand zu einem Laster Anlas bekommen, und dazu verführet worden, so wird ein solcher insgemein nicht so hart abgestrafet, als derjenige, der solches mit freyem Willen, oder aus Vorsatze, hiemit ohne Verführung oder ihm gegebenen Anlas ausgeübet hat (b). Eben so ists auch beschaffen mit der Unzucht, allwo der Richter auf alle Umstände fleißige Acht haben, und einen jeden nach Beschaffenheit derselben mehr oder weniger bestrafen soll. In obigem Rechtsfalle hat sich Bernhard gar schändlich vergangen, daß er sich mit einem so alten, garstigen und heßlichen Weibsbilde besudelt und verunreinigt. Man kan von ihm nicht sagen, daß er durch diese oder jene Lockung, Versuchung 2c. sey verführet worden, indem die Umstände seiner Beyschläferin keine dergleichen Muthmassung zulassen; muß man also glauben, es sey demselben eines wie das andere, wenn er nur in Unehren zu lieben habe, und daß er also aus unreiner Liebe gleichsam ein Handwerck mache. Da nun dieses ein weit schändlicher und strafbarer Laster ist, als dasjenige, da einer durch eine schöne, junge, wohlgestalte Weibsperson sich, um Unkeuschheit zu begehen, bereden läßt, indem dieser letztere durch diese und jene Versuchung und Anreizung oft zu einem solchen Laster dergestalt angeführet wird, daß er auch wider seine sonst gewöhnliche Keuschheit darein willigt, und daher selbiges nicht mit bestem Willen begehet (c), als ist

hierinn ein Unterschied zu machen. Weil denn Bernhard keine dergleichen Anreizungen gehabt, mithin aus vorsetzlichem Unzuchtstriebe sich mit seiner heßlichen Beyschläferin dergestalt vergangen hat, als ist derselbe auch mit einer schärfern Strafe anzusehen, als Ferdinand, der von einer so schönen Dirne so heftig angereizet und in Versuchung geführet worden. Soll es also bey des untern Richters Urtheil sein Verbleiben haben.

(a) Deuteron. Cap. XXII. v. 21. *Harprecht* ad Inst. Tit. de publ. Jud. ad §. Item Lex Jul. de adult. 4. n. 127.
(b) cit. *Harprecht* loc. cit. n. 128.
(c) *Math. Berlichius* part. 4. Conclus. pract. Concl. 93. n. 16. cit. *Harpr.* loc. cit. n. 128. & 129. ibique plures.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey demjenigen sein Verbleiben haben, was der unterere Richter in Ansehung der dem Bernhard zu dictirenden Strafe erkannt hat.

Drey und funfzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn jemand in seiner Mauer neue Lichter einbrechen oder selbige verändern könne?

Rechtsfall.

Cajus führet die eine Mauer seines Hauses, welche gegen Sempronii Hof gieng, neu auf, und macht, um seiner bessern Kommlichkeit willen, an statt der in der alten Mauer ge-

we-

wesenen etwas kleinen, und den übrigen seines Hauses ungleichen Lichteren, etwas grössere, auch einige mehr. Dieses nun wollte Sempronius nicht zulassen, vorgebend, daß, da man durch sothane Vergrösserung und Vermehrung der Lichter in seinem Hofe und Garten 2c. viel besser und kommlicher hin und her sehen, und ihm also gleichsam auf alle Schritte und Tritte Acht haben könne, er solche Veränderung nicht gestatten wolle. Da aber Cajus, dieser Einrede ungeachtet, nichts destoweniger in seinem Baue fortgefahren, so klagte Sempronius endlich deswegen folgendergestalt.

Sempronii Klage.

Weiser Herr Richter, 2c.

Da sich mein Nachbar Cajus keineswegs in der Güte dahin will leiten lassen, daß er von dem zu meinem Nachtheile angefangenen Baue dergestalt abstehe, daß er keine mir unanständigen und unkommlichen Veränderungen vornehme, als bin gemüßiget, deswegen vor dem weisen Herrn Richter klagend einzukommen, und denselben hierinnen um richterliche Hülfe anzuflehen. Gemeldter Cajus hat, wie bekannt, sein altes Haus abgebrochen, und ist dermalen im Wercke begriffen, selbiges, mit einer und der andern Veränderung, wiederum neu aufzuführen; dieses nun kan ihm niemand wehren, so fern es nicht zu des andern Nachtheile und Schade geschiehet. Da aber derselbe auf der Seite meines Hofs und Gartens, allwo gleichfalls auch eine neue Mauer aufgeführet wird, die in diese neue Mauer kommende Lichter nicht nur um ein namhaftes grösser machet, als selbige in der vorigen und alten Mauer sich befanden, sondern so gar annoch verschiedene neue auszubrechen Willens ist, als soll und kan ich in sothane Vermehrung und Vergrösserung der Lichter um so viel weniger einwilligen, als insonderheit die neuern Fenster dergestalt in meinen Hof und gegen meinem Hause gerichtet würden, daß man dahinaus alles mein Thun und Vornehmen, ja so zu sagen alle meine Schritte und Tritte abzählen und wahrnehmen könn-

könnte. Wenn mir nun dieses nicht anständig, ja sehr verdrießlich wäre, indem man nicht allezeit gerne hat, daß ein jeder sehe und wisse, was in eines Hause und Hofe vorgehet, und ich auch solches zu leiden keineswegs schuldig bin, als habe den weisen Herrn Richter hiemit nochmals gehorsamst bitten wollen, er möchte ihm Beklagten auferlegen, daß er die neuen Lichter dergestalt und nicht anders, hiemit nicht grösser, und nicht in mehrerer Anzahl, einrichten solle, als die alten, die eigentlich nicht zum Herausschauen, sondern nur um das Licht zu empfangen, da waren, gewesen sind. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr.

Caji Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Was mein Nachbar Sempronius mit seiner Klage sagen wolle, sehe ich ganz und gar nicht ein; es will mir derselbe etwas verbieten, worüber er mir im geringsten nichts zu befehlen und keine Gesetze vorzuschreiben hat. Er sagt, ich mache eine neue Mauer, das ist wahr; er füget aber ferner bey, daß ich in Ansehung der darein gehörigen Lichter etwas vornehmen wolle, welches zu thun nicht befugt sey, diesem ist hingegen nicht also. Ich mache in meine neue Mauer auch neue Lichter, nothwendiger weise, und weil ich dieselben unumgänglich nöthig habe, indem ich kein Gefängniß, sondern ein Wohnhaus baue. Daß ich solches zu thun befugt sey, daran wird hoffentlich niemand zweifeln, indem erstlich in der bereits abgebrochenen Mauer gleichfalls Lichter gewesen. Zweytens baue ich auf meinem eigenen Grunde und Boden, und bin also befügt, nach meinem Gutdüncken meinen Bau einzurichten, wenn meinen Nachbarn dadurch nur kein Schade geschiehet. Es meldet zwar mein Gegner, daß ich vermittelst meiner neuen Lichter in seinen Hof und Garten ꝛc. sehen könne, und dieses wolle er nicht leiden ꝛc. Es ist aber allhier die Frage nicht, ob ihm solches gefällig, oder anständig, sondern ob ich solches (auch wider seinen Willen) zu thun befugt sey? Dieses nun glaube ich um so viel eher berechtigt zu seyn, als in meiner alten Mauer nicht nur schon etliche Lichter gehabt, durch welche ich, wie durch diese neuen, des Klägers Hof und Garten besichtigen können, sondern weil so gar an gedachter Mauer eine Ausladung, oder so genannte Altane oder Gang wäre, auf

der

der ich frey heraus schauen, und alles dasjenige, was ich dermalen sehen kan, besichtigen mochte. Da ich hiemit durch die Ausbrechung sothaner Lichter eigentlich mir kein neues oder mehrers Recht zueigne, auch da dieses je wäre, mir solches ebener massen gebührte; als hoffe auch, der weise Herr Richter werde meinen Nachbarn in seinem widerrechtlichen Begehren abweisen, und mir erlauben, meinen Bau, so wie er angefangen ist, gar auszuführen. Der ich rc. verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Das Lichtrecht wird von der Gerechtigkeit hinauszusehen, oder zu schauen insgemein also unterschieden, daß jenes nur dergleichen Fenster oder Lichter in sich begreife, die einem Hause oder Gemache Helle und Licht bringen, da hingegen die Gerechtigkeit des Aussehens in dergleichen Lichtern bestehet, die neben der Hellmachung auch bequem sind zur Aussicht, oder zu dem Ausschauen. Kan man also das Lichtrecht haben, ohne die Gerechtigkeit hinaus zu schauen. Wenn jemand ein neues Gebäu oder eine neue Mauer in seinen Kosten aufführet, so ist er insgemein befüget, darein so viel Lichter oder Fenster zu setzen, als ihm beliebig ist; weil ein jeder mit dem Seinigen nach seinem Gefallen handeln kan. Ja er kan auch wider seines Nachbarn Willen gegen dessen Hause, Höfe, oder Garten sich Licht schaffen, wenn er sein Gebäude nur in gehöriger Weite von des Nachbarn seinem aufführet (a); in welchem Falle aber ihm Nachbarn gleichfalls erlaubt ist, dergleichen Lichter um seines Nutzens willen zu verbauen (b). Welches er nicht thun kan, da einem die Lichtgerechtigkeit, als ein ausbedungenes Recht zukömmt. In obstehendem Falle ist es mehr zu

thun

thun um die Aussichtsgerechtigkeit, als um das Licht, indem sich der Kläger insonderheit darüber beschwäret, daß man all sein Thun und Lassen ꝛc. durch sothane neue Lichter sehen könne. Daß nun diese dem Beklagten zu gestatten sey, daran ist nicht zu zweifeln, weil derselbe nichts neues begehret, sondern nur sein altes Recht wieder geltend machen will, indem er auf seiner Altane oder Gange auch durch die alten Lichter eben die Aussicht in des Klägers Hof ꝛc. gehabt, die er dermalen durch seine neuen Lichter bekömmt. Ein anders wäre es, wenn er Beklagter in seiner alten Mauer gar keine, oder doch wenigstens keine Lichter zum Aussehen oder keinen solchen Gang gehabt hätte, in welchem Falle er dergleichen Veränderung vorzunehmen nicht anderst befugt wäre, es geschehe denn solche mit seines Nachbarn Willen, oder daß er Beklagte in mehrerer und gehörigen Weite von des Klägers Hofe ꝛc. solche vorgenommen hätte. Was aber Lichter, die nur um der Helle, Tags, oder Luft halben gemacht werden, anbetrifft, diese kan man gemeldtermassen, ohne dazu ein ausbedungenes Recht zu haben, ausbrechen, doch hat der Nachbar obangedeutetermassen in diesem Falle das Recht, selbige um seiner Kommlichkeit willen auch zu verbauen.

(a) L. 8. §. 5. ff. si serv. vindic. arg. L. 9. ff. de S. Pr. Urb. *Franzk.* Exercit. 5. Quæst. 3. n. 1. & 2. *Lauterb.* ad ff. Tit. de Servit. Præd. Urb. §. 6.

(b) L. 9. L. 10. ff. de Servit. Præd. Urb. cit. *Lauterb.* loc. cit. in fin. L. 12. §. 1. 2. 3. & 4. C. de Ædificiis privatis. *Harprecht* ad Inst. Tit. de Servit. Præd. ad §. 1. n. 54.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Kläger in seinem dermaligen Begehren abgewiesen, hiemit dem Beklagten erlaubt seyn, seine Mauer, und darein kommen sollende Lichter, so wie selbige dermalen abgezeichnet und bereits angefangen sind, fortzuführen.

Vier und funfzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der die zu dem Heyrathen erforderlichen Jahre noch nicht auf sich, und weder Eltern noch Großeltern mehr hat, in dem Falle, da er sich in eine zu seinem Nachtheile dienende Verlöbniß eingelassen, von seinem Vormunde und Befreundten davon abgehalten, und selbige wider seinen Willen, auf dieser letztern Begehren, wieder könne oder solle aufgehoben werden?

Rechtsfall.

Anastasius Flattergeist, ein Mensch, der die zum Heyrathen erforderlichen Jahre noch nicht erreicht, und keine Eltern noch Großeltern mehr hatte, verlobte sich mit Isabella, einer jungen und schönen Dirne; weil aber er Herr Flattergeist seine Handthierung noch nicht ausgelernet, und mit einem Worte nicht im Stande war, ein Weib, das ihm keine Mitgift brachte, ehrlich zu ernehren, es wäre denn

Sache, daß er seine Mittel mit derselben in wenig Jahren aufzehren wollte: so war sein Vormund nebst seinen Freunden keineswegs zufrieden, daß sothane Ehe dermalen ihren Fortgang haben sollte. Deswegen nun der Verlobte, welcher von diesem seinem Vorhaben keinesweges abstehen wollte, dem Richter die Sache anheim stellet, und von ihm begehrt, daß er gedachtem Vormunde und Freunden, als welche ihm, seiner Meynung nach, hierinn nichts zu befehlen hätten, auferlegen solle, ihm seine Mittel in die Hände zu geben, damit er mit Isabella, welche, ehe dieses geschehen, sich mit ihm nicht verheyrathen will, copuliren lassen könne, folgende Klage einführend.

Flattergeists Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben mit innigster und schmerzhaftester Rührung vorzutragen, was massen es dem Verhängnisse gefallen, mein Herz gegen Isabella, Herrn Kleins einige Tochter, also zu lencken, und mich in dieselbe dergestalt entzücket zu machen, daß ohne sie zu leben mir ganz unmöglich wäre; da ich nun dergleichen heftige Neigung und grosse Liebe wahrgenommen, habe ich aus sothanem Triebe mich mit deroselben verlobet, und ihro gegen einem mir ebenfalls gethanen gleichen Versprechen die ewige Treue zugesagt. Wenn ich nun dermalen weder Eltern noch Großeltern mehr habe, die ich in diesem Falle um ihre Einwilligung hätte ersuchen müssen, und die allein mich in diesem meinem Vorhaben darum hätten verhindern können, weil die zur Ehe nach unsern Landrechten angesetzte Jahre noch nicht besitze, als habe ich geglaubet, daß dermalen mich in ein solch Versprechen einlassen, auch was dasselbe ausweiset, bewerckstelligen könne, ohne darüber jemand zu befragen; ich mußte aber erst nachgehends vernehmen, daß mein Herr Vormund, nebst einigen meiner Herrn Befreundeten, sothane Heyrath nicht gerne sehen, und dero-

derowegen mir meine Mittel nicht nur nicht herausgeben wollen, sondern anbey noch begehren, ich solle mich bequemen, von meiner dermaligen so herzlich geliebten Braut abzustehen, mein Versprechen wieder aufheben, und selbige verlassen. Weil ich aber lieber sterben, als Isabelle dergestalt verlassen wollte, ja da ich solches wegen des zwischen uns schon so weit gekommenen Versprechens mit gutem Gewissen nicht thun könnte, als bitte den weisen Herrn Richter, er möchte ihm meinem Herrn Vormunde, und Gefreundeten auferlegen, daß sie mir meine Mittel herausgeben, und mir also in meinem vorhabenden und angefangenen christlichen Wercke keinesweges verhinderlich seyn sollen. Womit 2c. verharre 2c.

Antwort des Vormunds und der Befreundeten.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es siehet derselbe aus Anastasii Flattergeists eingeführten Klage, und dem derselben angehängten Begehren, schon genugsam, warum es dißmal zu thun sey; nemlich, es ist die Frage, ob ein Vormund nebst den Gefreundeten eines jungen Menschen, der noch keine Ueberlegung hat, und also was zu seinem immerwährenden Nutzen dienen kan und soll, nicht in Betrachtung ziehet, sondern sich bloß allein von dem Triebe blinder Liebe leucken läßt, nicht befugt seyen, einem solchen in seiner Unbesonnenheit einen Einhalt zu thun, folglich ihn von der Vollziehung eines zu seinem grösten Schaden gereichenden Eheversprechens abzuhalten. Wir glauben, daß sich ein solches nach Inhalt der Rechte nicht nur thun lasse, sondern daß uns noch obliege, auf alle mögliche Weise darwider zu seyn, wenn wir uns nicht eine grosse Verantwortung zuziehen wollen; denn warum giebt man jungen Leuten Vormünder, warum sollen sich auch ihre nächsten Befreundete ihrer als Väter annehmen? Darum, damit diese, wegen ihres annoch schwachen und zu reifer Uebrlegung untüchtigen Verstandes, sich nicht unbesonnener weise in Unglück stürzen, und sich also in der Jugend schon den Weg zu einem immerwährenden Uebelstande bahnen mögen. Eben so gehet es auch mit unserm jungen Herrn Flattergeist, der sich aus blindem Liebestriebe unbesonnener weise verheyrathen will, da er doch seine Handthierung noch nicht einmal ausgelernet, und also nicht

im Stande ist, sich allein, will geschweigen eine ganze Haushaltung, zu ernehren; also daß, im Falle man ihm erlauben würde, sich in die dißmalige Heyrath zu begeben, man nichts anders gewärtig seyn müßte, als daß seine habende Mittel in kurzer Zeit aufgezehret, und er also sammt seiner Frauen und Kindern in einen erbarmungswürdigen Stand gesetzet würde. Zudem hat er sich eine Liebste erwählet, die zwar schön, anbey aber von geringen Leuten, und so zu sagen ganz ohne Mittel ist, da er doch, wenn er seine Handthierung wird ausgelernet, und sich noch einige Jahre ehrlich aufgeführet haben, gewiß eine solche Braut wählen kan, die ihm eine schöne Mitgift zubringet, welche ihm zu Aufrichtung seiner anzufangenden Handthierung nicht übel bekommen wird. Da nun der weise Herr Richter siehet, daß wir die dermalen Beklagten aus rechtmäßigen Ursachen in sothane Ehe nicht einwilligen wollen, als hoffen wir, es werde derselbe gleichfalls das unbesonnene Unternehmen eines von blinder Liebe eingenommenen Jungens, als für ihn schädlich ansehen, und also ihm dermalen in solche Ehe zu treten keineswegs gestatten. Die wir ꝛc. verharren ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß die Eltern oder Großeltern ein Kind, das annoch unter den Jahren ist, in eine wider ihren Willen getroffene Ehe zu treten, dergestalt verhindern können, daß sie nicht einmal schuldig sind, die Ursache ihrer Nichteinwilligung dem Richter zu eröfnen, ist eine bekannte Sache; ob aber auch, in dem Falle, da keine Eltern oder Voreltern vorhanden sind, ein Vormund, oder die Freundschaft eines jungen Menschen, solches thun könne, wird allhier gefragt? und darauf in Antwort ertheilet, daß zwar die Einwilligung eines Vormunds in seiner Pflegbefohlenen Verlöbniß insgemein nicht aus Schuldigkeit, dennoch aber wegen der Anständigkeit und Ehrbarkeit eingeholet werden müsse.

müsse. Da aber ein junger Mensch sich zu seinem Nachtheile verloben, oder gar sich durch die vorhabende Ehe augenscheinlicher weise ins Verderben und Unglück stürzen wollte, so soll der hierwider redende Vormund nicht nur darüber angehöret und seine Gründe untersuchet werden, sondern es solle auch der Richter, dem gleichfalls oblieget, für ein elternloses Kind zu sorgen, kraft seiner Pflicht einem solchen jungen Menschen seinen Fehler beyzubringen, und ihm solchen verstehen zu geben trachten, mithin keineswegs zugeben, daß sich ein solcher durch eine unbesonnene Heyrath ins Unglück stürze. Da nun die Gründe, die von dem Vormunde in obigem Rechtsfalle angezogen werden, von sonderbarer, ja von solcher Erheblichkeit sind, daß man daraus des jungen Flattergeists augenscheinlich Verderben, welches sothane Ehe nach sich ziehen würde, wahrnehmen kan, so soll auch ihm Kläger nicht nur in seinem Begehren dermalen nicht willfahrt, sondern ihm anbey durch eine Ermahnuug sein Fehler zu erkennen gegeben, und ihm beygebracht werden, daß bevor er ein Weib nehme, er trachten soll, selbiges sammt Kindern gehörigermassen alsdann erhalten zu können.

Lauterb. ad ff. Tit. de Sponf. n. 21. *Stryk.* ad Brunnem. J. Eccleſ. C. 16. v. 12. Idem in Uſ. mod. §. 10. & 12. de Sponſ. *Mund.* V. 1. Conſ. 12. n. 5.

Richterlicher Spruch.

Es ist der junge Flattergeist in seinem Begehren abgewiesen, und soll ihm also in die dermalen vorhabende Ehe zu treten nicht er-

 laubt

laubt seyn, mithin demselben keine Mittel herausgegeben werden.

Fünf und funfzigste Rechtsfrage.

Ob der gute Glaube (bona Fides) zu allen, auch den dreyßig- und vierzigjährigen Verjährungen oder Präscriptionen erfordert werde?

Rechtsfall.

Julius Gewissenlos, Bürger zu Schlimmhausen, übernimmet von Friedrich Lüderlich einen Acker bestandsweise auf zwanzig Jahre; Herr Gewissenlos besitzet diesen Acker achtzehen Jahre, also daß jederman in der Meynung stund, er wäre sein eigen. Herr Lüderlich verstirbet plötzlich, ohne einen letzten Willen, oder ein und die andere letzte Verordnung gemacht zu haben. Seine Erben treten die Erbschaft an, vermeynen selbst, besagter Acker gehöre Herrn Gewissenlos eigenthümlich, weil sie obiges Bestands-Instrument, welches nebst dem Kaufbriefe gedachten Ackers ungefehr unter alte und für nichts geachtete Schriften gekommen war, nirgend gefunden, überlassen also ihm denselben ganz ruhig und unangesprochen noch über zwölf Jahre. Was geschiehet? Der eine Erbe findet ungefehr den alten Kaufbrief besagten Ackers unter gewissen Schriften des verstorbenen Lüderlichs, muthmasset daraus den geschehenen Betrug, und begehret von Herrn Gewissenlosen, daß er den Titel, mit welchem er den quästionirten

Acker besitze, aufweisen soll, welches aber derselbige nicht thun wollte, sich auf die schon so lange Posseßion berufend; derowegen der Erbe für den Richter gieng, und daselbst folgende Klage einführte.

Klage des Erben.

Weiser Herr Richter, 2c.

Da ich vor einigen Wochen verschiedene alte Schriften durchgieng, fand ich unter andern einen Kaufbrief über einen Acker, den der verstorbene Lüderlich schon vor etlich und 30. Jahren an sich erkaufet und bezahlet hat, nebst einem Bestands-Instrumente, kraft welchem besagter Acker an Herrn Gewissenlos auf 20. Jahre verliehen ward. Nach diesem nun fragte ich einige alte Leute, die mir ansagten, daß sie sich annoch gar wohl zu besinnen wüßten, daß gemeldter Herr Lüderlich angeregten Acker eigenthümlich besessen, und denselben an Herrn Gewissenlos übergeben, welcher ihn bisher besessen habe. Ich verfügte mich zu demselben, und erzählte ihm diese Umstände, begehrte anbey von demselben zu vernehmen, wie dieser Acker an ihn gekommen sey; aber anstatt mir solches aufzuweisen, fuhr er mich mit harten Worten an, sagende, daß er oft angezogenen Acker schon über 30. Jahre besitze, und also nicht nöthig habe, jemand darüber Rede und Antwort zu geben. Ich wies ihm endlich eine Copey von mehrbesagtem Bestands-Instrumente auf, konnte aber denselben auch durch dieses keineswegs in der Güte dahin bringen, daß er mir hierüber gebührende Erläuterung gab, bin also gezwungen worden, deswegen vor dem weisen Herrn Richter zu erscheinen, und denselben zu bitten, daß er ihm Beklagten auferlegen möchte, den Titel seiner bisherigen Besitzung aufzuweisen. Kan derselbige zeigen und darthun, daß ihm oft erwähnter Acker von dem verstorbenen Lüderlich als eigenthümlich übergeben worden, so ist nichts als billich, daß ihm so wohl den in Händen habenden alten Kaufbrief, als auch gedachtes Bestands-Instrument herausgebe; kan er aber solches nicht erweisen, so hoffe, der weise Herr Richter werde mir, als dem rechtmäßigen Eigenthümer besagten Ackers, denselben sammt Zinsen und Kosten zusprechen, und also auf die so lange Posseßion keine Acht haben; indem nach Inhalt der

Rechte eine betrügliche Besitzung dem Besitzer niemals kein Recht verschaffet, oder ihm einen gerechten Titel zuwegenbringet, wenn sie auch noch so lange Zeit gewähret hätte. Ich wiederhole hiemit die gethane Bitte nochmals, und ꝛc.

verharre ꝛc.

Antwort Herrn Gewissenloses.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Aus ledigem Respect für das hochrichterliche Amt erwiedere dem dißmaligen Kläger, (dem sonst eigentlich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig wäre,) daß mich nicht wenig verwundere, von ihm dergleichen Klage zu vernehmen. Ich besitze denjenigen Acker, den er dermalen ansprechen zu können vermeynet, schon über 30. Jahre, ohne jemands Widerspruch noch Einrede, und habe denselben als ein ehrlicher Mann rechtmäßigerweise an mich erhandelt. Ich setze den Fall, ich hätte kein anderes Recht darzu, als die so lange Possesßion, so wäre dieses schon hinlänglich genug, daß mir selbiger von niemand streitig gemacht werden könnte, und ich also nicht verbunden wäre, einem solchen widerrechtlichen Ansprecher zu zeigen, woher, und wie ich selbigen bekommen habe; massen mir die so lange, unangefochtene Besitzung, vermöge der Käyserlichen Rechte, an und für sich selbst schon einen genugsamen und gerechten Titel als Eigenthümer beyleget. Hat der Kläger in seinen alten Schriften etwas gefunden, das mir oft angeregten Acker streitig machen könnte, so gehöret mir selbiges als dem ungezweifelten Eigenthümer desselben, heraus; denn wenn es also gelten thäte, daß ein jeder nach 30, 40. und mehr Jahren kommen und begehren könnte, man solle ihm zeigen, woher man dieses oder jenes besitze, und wie man solches vor sothaner Zeit bekommen habe, so wäre kein Mensch bey dem Seinigen sicher, würde es hiemit, wenn man dem dißmaligen Kläger in seinem so widerrechtlichen Begehren willfahren thäte, zu tausend Streitigkeiten und alltäglichen Zänckereyen Anlas geben. Derowegen verhoffe ich, der weise Herr Richter werde denselben nicht nur in seinem Begehren abweisen, sondern ihm annoch auferlegen, daß er mir die etwan in Händen habende, ihm nicht gehörige Schriften ausliefern solle.

Womit ꝛc. verharre ꝛc.

Recht=

Rechtlicher Rath.

Die Präscription oder Verjährung, kraft welcher man durch eine fortdaurende Possеßion und von dem Gesetze vorgeschriebene Zeit, das Eigenthum einer Sache erwirbet, ist um gemeinen Nutzens willen eingeführet worden, und zwar erstlich darum, damit die Dominia, oder Eigenthume der Sachen nicht immerfort ungewiß bleiben möchten, und daß also allem Streiten ein Ende gesetzet würde; so dann damit die Nachläßigkeit derjenigen Eigenthumsherren, die ihre Sachen andern so lange Zeit ohne Widerrede in Besitz lassen, bestrafet werde (a). Damit aber solche platz habe, so wird erfordert, erstlich, ein guter Glaube (bona Fides;) zweytens, ein rechtmäßiger Titel; drittens, daß die Sache nicht vitios sey; viertens, daß sie einem übergeben; und endlich, daß sie so lange, als die Rechte es aussetzen, sey besessen worden, welche Stücke von demjenigen, der sich auf die Verjährung berufet, erwiesen werden müssen (b). Nach den Käyserlichen Rechten wird zwar nur zu Anfange ein guter Glaube erfordert, nach dem Päbstlichen aber (welches heut zu Tage jenen in diesem Stücke vorgezogen wird) wird zu aller Zeit, auch bis auf den letzten Augenblick der erfüllten Verjährung, ein solcher erfordert (c). Da nun der von dem dißmaligen Kläger gefundene Kaufbrief und Bestands-Instrument einen starcken Zweifel erwecken, ob der Beklagte den quästionirten Acker mit gutem Glauben und gerechtem Titel besitze, als soll demselbigen billich auferleget werden, sich in

diesem Falle zu legitimiren. Kan also folgendes Urtheil gefällt werden.

(a) L. 1. ff. de Usurp. & Usucap. L. 28. ff. de Verb. Signif.
(b) DD. in L. 24. C. de R. V.
(c) *Mynſ.* Cent. 4. Obſ. 6. Cap. Vigilanti. & Cap. fin. X. de Præſcript. *Gail.* 2. Obſ. 18. n. 7.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Gewissenlos, als dißmal Beklagter, erweisen und darthun, daß ihm der quästionirte Acker mit Recht zugehöre, mithin den Titel aufweisen, durch welchen er selbigen an sich bekommen, widrigenfalls dem Kläger in seinem Begehren Willfahr erzeiget werden soll.

Sechs und funfzigste Rechtsfrage.

Wenn einer einen andern tödtlich verwundet, und nachgehends der solchergestalt Verwundete von einem andern getödtet wird, ob der erste Verwundende als ein Todtschläger angesehen und als ein solcher abgestrafet werden könne?

Rechtsfall.

Martialis kömmt mit Julio in Streit, verwundet denselben dergestalt, daß man zwar an seiner Aufkunft zweifelte, doch aber war die Wunde nicht absolutè tödtlich. Was geschiehet? Julius wird nach Hause getragen, und daselbst in eben dieser Nacht von Crudeli gar um das Le-

Leben gebracht. Da nun hierauf sowohl der erste als letzte Thäter in Verhaft gezogen wurden, und es an dem war, daß man ihnen den Proceß machen wollte, ließ Martialis einwenden, daß er nicht könne als ein Todtschläger angesehen werden, indem ungewiß gewesen, ob der Verstorbene nicht annoch mit dem Leben davon gekommen wäre, wenn ihn Crudelis nicht gar umgebracht hätte rc. derowegen er vor dem Richter mit folgender Verantwortung einkömmt.

Verantwortung Martialis, des ersten Thäters.

Weiser Herr Richter, rc.

Wegen der zwischen mir und dem verstorbenen Julio vormals vorgegangenen Streitigkeiten, und des daraus entstandenen so grossen Unglücks trage ich herzlich leyde, und bitte vor allen Dingen GOtt den Allmächtigen und eine gnädige Obrigkeit gebührender massen um Verzeihung; und da es nun allbereit an dem ist, daß man mir wegen sothanen leidigen Falls den Proceß zu machen Willens, und mir also das zu meiner Vertheidigung etwan dienen mögende vorzubringen gnädigst bewilligt hat, als will hiemit ein hochrichterlich Amt gehorsamst gebätten haben, auf folgende Umstände sonderliche Reflection zu machen. Als erstlich, daß ich den Verstorbenen in einem entstandenen Streite, und zwar in dem grösten Zorne verletzet, mithin solches eigentlich nicht aus Vorsatze gethan, indem der so mächtige Zorn einen des Gebrauchs der sonst gesunden Vrnunft beraubet; sodann ist diejenige Wunde, die ich dem Verstorbenen beygebracht, nach Aussage der Aerzte und Wundärzte, nicht absolutè tödtlich oder so gefährlich gewesen, daß der Tod nothwendiger weise daraus hätte erfolgen müssen, sondern sie war nur zufälliger weise tödtlich, hätte also der Verstorbene, wenn derselbe gehöriger massen wäre verpfleget worden, annoch gar wohl können beym Leben erhalten werden. Wenn nun sowohl die geist- als weltlichen Rechte in sich haben, daß man bey dergleichen zweifelhaften Umständen alle-

zeit das Bessere glauben, und das Mildere dem Strengern vorziehen solle, als ist auch allhier dafür zu halten, es wäre der Verstorbene annoch beym Leben erhalten worden, wofern ihm das zweyte Unglück nicht begegnet wäre. Woraus erhellet, daß man mich keinesweges als Ursächer an des Verstorbenen Tode ansehen könne, indem man nicht sagen kan, daß derselbe wegen der von mir empfangenen Wunde das Leben eingebüsset habe; hoffe und bitte also, der weise Herr Richter, in dessen Schoos ich diese Sache will geschüttet, und mich demselben anbey gehorsamst empfohlen haben, möchte mich der so beschwärlichen Verhaft entlassen, und mich mit einer gnädigen Strafe ansehen. Der ich rc. verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Daß der Wille nicht allezeit für die That zu nehmen, und gleich derselben abzustrafen sey, ist oben in der drey und dreyßigsten Rechtsfrage mit mehrerm gesagt, auch angezeiget worden, in welchen Fällen ein solcher der That selbst gleich zu achten, und mit eben der Strafe zu belegen sey. Allhier nun wird gefragt, ob derjenige, der einen andern tödtlich verwundet, in dem Falle, da dieser aus Schuld eines andern sein Leben nachgehends einbüssete, mit der auf den Todtschlag gesetzten ordinari Todesstrafe könne beleget werden, oder nicht? Worauf in Antwort folget: daß es in diesem Stücke darauf ankomme, ob die von diesem beygebrachte Wunde an und für sich selbst oder absolute tödtlich sey, also daß aller Sorge und Abwartung ungeachtet, der Verwundete daran hätte sterben müssen, oder aber, ob er durch gute Veranstaltungen annoch beym Leben hätte erhalten werden können? In dem ersten Falle wird der Verwundende ohne Zweifel als ein Todtschläger angesehen, und mit gewöhnlicher Strafe beleget,

get, weil ein auf solche Art Verwundeter für würcklich todt zu halten ist; denn was nothwendiger weise erfolgen muß, wird dafür gehalten, als wäre es würcklich geschehen. Was aber den andern Fall, nemlich, da noch Hoffnung zur Wiedergenesung vorhanden ist, anbelanget, so kan man einen solchen Thäter, in dem Falle, da der Verletzte durch einen andern, und nicht von der von diesem beygebrachten Wunde herrührenden Zufall, sein Leben eingebüsset, nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Todtschlages ansehen, weil man in dem Zweifel ist, es hätte der Verstorbene, wenn der zweyte Zufall nicht geschehen wäre, annoch beym Leben erhalten werden können. Da man nun in zweifelhaften Fällen mit nichten nach der Schärfe verfahren, sondern insgemein das Bessere, oder dasjenige eher glauben soll, was zu eines Nutzen oder Verantwortung dienen kan, als wollen die Gesetze, daß man auch in dergleichen Fällen zu Gunsten des unglückseligen Thäters eher glaube, der Verstorbene wäre wiederum curiret und erhalten worden, als aber, daß er an der Wunde gestorben wäre ꝛc; doch aber soll der wegen des Vorsatzes oder Willens in obangezogener Rechtsfrage gemachte Unterschied auch hier genau beobachtet werden. Da nun der Verstorbene Julius, nach Aussage der Aerzte und Wundärzte, an der von Martiali zuerst empfangenen Wunde wieder hätte können curirt und hergestellet werden, als ist mit demselben nicht als mit einem würcklichen Todtschläger zu verfahren, und er also mit einer willkührlichen Strafe zu belegen.

Arg.

Arg. L. Ita vulneratus. 51. in pr. ad L. Aquil. Arg. L. Item Mela. 11. §. Celsus. & L. huic scripturæ. §. 1. eod. *Zoës.* ad ff. Tit. ad L. Corn. de Sicariis §. 10.

Richterlicher Spruch.

Es ist der verhaftete Martialis von der wider ihn formirten peinlichen Anklage dermalen in so weit absolvirt, daß wegen der von ihm dem verstorbenen Julio beygebrachten Verwundung keine Lebensstrafe platz haben solle; übrigens aber wird dem untern Richter überlassen, denselben Ordnungsmäßig mit einer willkührlichen Strafe zu belegen.

Sieben und funfzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn derjenige, der für betrügliche und unerlaubte Sachen Geld ausgegeben, nach entdecktem Betruge dasselbe wiederum heraus fordern könne, und wie ein solcher Betrüger anzusehen sey?

Rechtsfall.

Spintiklusius, ein durchtriebener Betrüger, legt sich endlich auf den Alraunenhandel, und verkauft an Simplex eine Alraune um 50. Gulden. Der Käufer hatte dieselbe eine gute Weile, und bekam kein Geld davon über, obschon ihm der Verkäufer bey seiner Ehr versprochen hatte, er werde, nachdem er sich eine solche angeschaffet, bald ein reicher Mann seyn. Herr Simplex stund noch länger in Gedult, es erfolgte aber niemals nichts; und nachdem er also

end=

endlich den Betrug gemercket, wollte er von Spintiklusio seine 50. Gulden wieder heraus haben. Da aber dieser solche nicht wieder erstatten wollte, kam die Sache endlich vor den Richter, allwo Simplex folgender massen sich beschwärte.

Simpels Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich bin genöthiget, demselben klagend vorzubringen, welcher massen ich von Spintiklusio auf eine leichtfertige Art hinter das Licht geführet und betrogen worden bin. Es unterstund sich derselbe, mir fälschlicher weise vorzugeben, er besitze ein sonderbares Geheimniß, wie man (ohne Zauberey, oder sonst verbottene Kunst) in einer Geschwindigkeit mit leichter Mühe sich bereichern könnte; und zwar, weil mir derselbe dieses alles mit sonderbarem Eifer und Ernste dergestalt vorzuschwatzen wußte, daß selbiges ziemlich gläublich schiene, so ließ ich mich von ihm endlich dahin überreden, daß ihm eine sogenannte Alraune, oder Hainzelmännlein um 50. Gulden abhandelte. Dieses Geld- oder Hainzelmännlein nun sollte diese Würckung haben, daß wenn ich ihm den Abend eine Gold- oder Silber-Münze zulegte, ich den andern Morgen zwey, und wenn es gut gieng, noch mehrere dergleichen bey ihm finden sollte. Nachdem ich aber dasselbe schon bey vier Wochen aufbehalten und keine Probe hievon bekommen, indem niemals nichts mehrers gefunden, als was ihm zugeleget hatte: als forderte ich von Spintiklusio mein Geld wieder; es wollte mir aber derselbe solches nicht nur nicht zurück geben, sondern spottete annoch meiner, sagende: Er habe gemeynet, ich sey in dieser Zeit schon ein Capitalist worden, und brächte ihm gedachtes Männlein wieder zurück, weil ich durch dasselbe schon so vieles Geld bekommen, daß keines mehr nöthig habe, und was dergleichen Spottreden mehr waren. Wenn ich nun von angeregtem Spintiklusio auf eine unerlaubte Weise bin angeführet und betrogen worden, als hoffe ich, der weise Herr Richter werde demselben nicht nur auferlegen, daß er mir mein Geld wiederum herausgeben solle, sondern es werde derselbe als ein offenbarer Betrüger annoch zu gehöriger Strafe gezogen werden. Der ich rc. verharre rc.

Antwort des beklagten Spintiklusii.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Herrn Simpel so eiferig eingeführte Klage ertheile ich in Antwort, daß zwar nicht läugnen könne, ihm eine gewisse Wurzel, unter dem Namen einer Alraune, oder eines Hainzelmännleins, verkaufet zu haben; und zwar so gieng sothaner Kauf folgender massen vor sich. Simpelius, ein bekannter reicher, aber auch geiziger und unersättlicher Mann, offenbarte einem meiner Bekannten, daß er sich in der Welt nichts mehrers wünschte, als aber eine solche Alraune zu haben, die ihm seine Geldhaufen vermehren könnte, und offerirte dafür eine schöne Bezahlung. Da ich nun dieses just zu einer Zeit vernommen hatte, da ich hochnöthig ein Stück Geld brauchte, gieng ich mit gedachter Wurzel zum dißmaligen Kläger hin, und sagte ihm, daß ich da eine Alraune hätte. Kaum hatte ich ausgeredt, so fragte er mich, wie selbige erlassen wollte, und nachgehends ward der Kauf mit drey Worten geschlossen, und mir von ihm 50. Gulden hingezählet. Nun möchte gerne wissen, wer sich mehr vergangen, er Kläger, der als ein ohnedem reicher Mann, aus einem unersättlichen Geize, sich auf so ungerechte Art zu bereichern begehret, oder aber ich, der ich aus Noth einem so reichen Geizhans ein Paar Gulden mit solchem Glimpfe habe herauslocken können? Ich bin versichert, daß der weise Herr Richter mein Verfahren als ein solches ansehen wird, das der alte Simpelius mit seinem Geize ganz wohl, ja dazu noch verdienet hat, daß man ihm sein so grosses Laster mit Nachdrucke zu erkennen gäbe. Bitte also, der weise Herr Richter möchte mich von dieser so unverschämten Klage absolviren. Womit ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

So erlaubt, ja lobenswürdig es ist, wenn man seine Mittel auf eine rechtmäßige Art zu vergrössern suchet, so unanständig, ja strafbar ist es hingegen, wenn man sich auf eine unrichtige Art zu bereichern begehret. Was von den so genannten Alraunen, Geld- oder Hainzelmännlein unter dem gemeinen Volcke vor allerhand

hand Reden geführet, und wunderliche Einbildungen sich gemachet werden, ist allbereit bekannt; daß aber dieses alles lauter Betrug und abergläubisches Wesen sey, ist gleichfalls eine ausgemachte Sache (a). Ist demnach nicht zu zweifeln, daß erstlich an Simplex, als welcher sich auf eine so ungerechte Art zu bereichern gesuchet, nicht nur sein Geld nicht wieder herauszugeben sey, sondern daß derselbe deswegen annoch zu bestrafen, gleichwie denn auch Spintiklusius, daß er den Kläger um 50. Gulden betrügen wollen, darum soll gerechtfertiget werden. Was den erstern anbetrifft, so ist sein Verbrechen, weil es mehrentheils aus Einfalt geschehen, eben nicht so groß, als wenn dasselbe sonst aus arglistigen und betrüglichen Absichten vollbracht worden wäre; und da zweytens keine würckliche so genannte Alraune ꝛc. da gewesen, auch übrigens keine abergläubische und sonst bey dergleichen Sachen vorkommende verbottene Verrichtungen unterlaufen, als könnte hierinn etwan solcher Spruch geschehen.

(a) Siehe Tübingische Consilia Vol. 8. Conf. 60.

Richterlicher Spruch.

Es soll der auf eine so ungerechte Weise sich zu bereichern suchende Simplex, nebst Verlust der 50. Gulden, die Spintiklusius von ihm allbereit empfangen, und dermalen als verfallen herausgeben soll, annoch zwölf Thaler Strafe erlegen. Er Spintiklusius aber, nebst obiger Erstattung, für sechs Tage und sechs Nächte mit der Thurnstrafe beleget werden. Anbey aber

aber soll beyden anbefohlen seyn, in das künftige dergleichen Geschäfte unterwegen zu lassen, sonst sie alsdann nach Schärfe der Rechte abgestrafet werden sollen.

Acht und funfzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn ein Testament, welches von einem mit Gemüthskranckheit behafteten, auch einem, der sich selbst das Leben genommen, aufgerichtet worden, gültig sey?

Rechtsfall.

Jodocus Rapser, ein zimlich bemittelter Mann, war von einer Gattung Raserey von Zeit zu Zeit eingenommen, dann und wann aber kam er wieder zum Verstande. In dem Intervallo oder der Zeit der guten Vernunft nun macht derselbe ein Testament, in welchem er seine nächsten Verwandten meistentheils über gieng; da er nun nach diesem wiederum in die gewöhnliche Wuth verfiel, nahm er sich endlich selbst das Leben. Hierauf wurde das von ihm zuvor verfertigte Testament gewöhnlicher weise abgelesen, es wollten aber dessen nächste Freunde, nachdem sie den Inhalt desselben vernommen hatten, solches keineswegs gelten lassen, aus Ursachen, weil er wegen seiner Gemüthskranckheit ein Testament zu machen nicht befügt gewesen, und sodann weil er sich selbst das Leben genommen, mithin selbiges, wenn es auch zuvor gültig gewesen wäre, hiedurch un-

kräf-

kräftig gemachet habe. Und führen dieselbe vor dem Richter deswegen folgende Klage ein.

Klage der im Testamente übergangenen Anverwandten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Der sich mit unserm gewesenen Vetter Jodoco Rapser zugetragene leydige Fall ist demselben schon allbereit zur Gnüge bekannt; auch wird der weise Herr Richter vernommen haben, daß derselbe ein verschlossenes Testament hinterlassen habe. Man hat zwar selbiges gewöhnlicher massen abgelesen und publiciret, wir haben uns aber gleich darwider gesetzet, und in aller Forme wider desselben Execution protestiret, indem dasselbe wider alles Recht und Billichkeit aufgesetzet worden, und also vollkommen ungültig und unkräftig ist. Denn erstlich ist bekannt, daß der Testirer, so selbiges gemacht hat, schon bey einigen Jahren sich bey keinem gesunden Verstande befunden, und daß er zuweilen in eine solche Naserey gekommen, daß man ihn an Ketten und Bande hat schliessen müssen. Da nun angeregtes Testament während dieser seiner Kranckheit verfertigt worden, die Rechte aber in sich haben, daß derjenige, der sich nicht bey seiner guten Vernunft und gesunden Verstande befindet, zu testiren nicht befügt seyn, und also, wenn ein solcher einen letzten Willen aufgesetzet, dieser als unkräftig und ungültig angesehen werden solle, als hoffen wir auch, der weise Herr Richter werde solches um so viel weniger gut heissen und für gültig erkennen, als wir, die nächsten Anverwandte des widerrechtlichen Testirers, in seinem Testamente vollkommen übergangen und ohne habende Ursache gleichsam enterbet worden, woraus man den Mangel seines Verstands genugsam mercken und abnehmen kan. Wir setzen den Fall, daß derselbe ein Testament zu machen und uns also unbillicher weise zu übergehen befügt gewesen wäre, so hätte er doch dasselbe dadurch, daß er sich selbst entleibet, ungültig und kraftlos gemacht, indem derjenige, der sich selbst grausame Hand anleget, sich der für die eines natürlichen Todes Sterbenden eingeführten rechtlichen Gutthaten verlustig machet. Wir setzen hiemit dahin zu Recht, daß das aus zweyerley Ursachen ungültige Testament von dem Richter für nichtig erkannt, und also die Erbschaft nach rechtlichem Gebrau-

che unter die nächsten ausserteſtamentlichen Erben getheilet werden möchte. Womit ꝛc. verharren ꝛc.

Antwort des im Teſtamente geſetzten Haupterben ꝛc.

Weiſer Herr Richter, ꝛc.

Daß ſich Jodoci Rapſern Anverwandte über das von ihm aufgerichtete Teſtament beſchwären, geſchiehet keinesweges darum, weil man wegen deſſelben Gültigkeit auch nur den allergeringſten Zweifel haben kan, ſondern aus Urſachen, weil ſie, als Anverwandte, darinnen übergangen worden, und alſo aus eigenem Intereſſe. Daß dieſelben hiemit angeregtes Teſtament gerne umgeſtoſſen hätten, läßt ſich leicht errathen. Es iſt aber nur die Frage, ob die von ihnen zu ſolchem Ende angeführten Gründe von ſolcher Erheblichkeit ſeyen, daß dadurch ein ſo rechtmäßiger letzter Wille dergeſtalt könne angefochten werden? Sie melden erſtlich, der Teſtirer ſey ſchon bey einigen Jahren mit einer Kranckheit behaftet geweſen, die ihm zuweilen den Gebrauch ſeines Verſtandes benommen habe; dieſes iſt wahr. Es iſt aber auch nicht falſch, daß derſelbe von Zeit zu Zeit dilucida Intervalla, oder dergleichen Zeit und Stunden gehabt habe, daß er gleich einem andern Menſchen, ſo vernünftig als ſonſt urtheilen und alle Geſchäfte vernünftiger weiſe hat verrichten können. Zu eben einer ſolchen Zeit nun hat er gedachtes Teſtament aufgerichtet, gleichwie denn die in gedachtem letzten Willen ſtehende Worte: **Mit freyem Willen, auch mit geſunder Vernunft und gutem Verſtande ꝛc.** ſolches mit mehrerm ausweiſen. Daß nun ein Raſender zu der Zeit ſeines dilucidi Intervalli, oder da die Raſerey vorbey, und er wieder zu ſeiner vorherigen Vernunft gekommen, ein gültiges Teſtament machen könne, iſt in den Rechten dergeſtalt gegründet, auch ſo bekannt, daß ſolches mit mehrerm auszuführen für ganz unnöthig befinde. Daß er ſeine Anverwandten übergangen, iſt kein Zeichen einiges Mangels des Verſtandes, wohl aber des wider ſie gehabten Unwillens. Daß ſich derſelbe endlich in der Raſerey und Wuth das Leben ſelbſt genommen, iſt keine Urſache, daß das vorher gültigerweiſe aufgerichtige Teſtament ſoll umgeſtoſſen und zernichtet werden. Hoffe alſo, der weiſe Herr Richter werde die Kläger in ihrem dißmaligen

Begeh=

Begehren abweisen, und mich bey dem nach aller Forme der Rechte aufgerichteten letzten Willen gnädigst schützen.

Die wir ꝛc. verharren ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß derjenige, der einen gültigen letzten Willen zu verordnen gesinnet ist, bey gesunder Vernunft und gutem Verstande seyn müsse, ist eine bekannte Sache; und daß also ein Toller oder Rasender, oder der seiner Sinne beraubet ist, kein kräftig Testament machen könne, folget von sich selbst. Da aber ein Furiosus oder Rasender nicht allezeit, sondern nur so lange sinnlos ist, als die Raserey währet, nachgehends aber wieder zu seinem guten Verstande und voriger Stille kömmt, auch tüchtig wird, seine Geschäfte ordentlich zu verrichten: als ist einem solchen auch erlaubt, zu dieser Zeit einen letzten Willen zu ordnen, welcher, wenn er gehöriger massen abgefasset worden, gültig ist und bleibt, wenn der Testirer nachgehends schon wieder rasend wird, ja als ein Rasender verstirbet (a). Es muß aber ein solcher Testirer zuvor wohl examiniret werden, ob er recht bey seinem Verstande sey, und soll dieses dem Instrumente insonderheit einverleibet werden. Gleichwie denn auch aus dem Testamente selbst geurtheilet wird, ob derselbe bey gesunder Vernunfte gewesen sey oder nicht; denn wenn er unvernünftige Vermächtnisse anordnete, so liesse sich daraus gar nicht schliessen, daß er recht bey Sinnen gewesen. In obigem Rechtsfalle nun ist in dem Testamente deutlich beschrieben, daß der Testirer bey gesunder Vernunft und gutem Verstande

gewesen, ja auch aus dem letzten Willen selbst läßt sich eigentlich nichts anders schliessen; denn daß er einige seiner nächsten Anverwandten übergangen, ist eben kein Zeichen des gemangelten Verstandes. Ist also dieses Testament in so weit gültig und kräftig (b). Daß er sich selbst entleibet, ist ferner keine Ursache, daß das vorher nach Forme der Rechte aufgerichtete Testament deswegen umgestossen werden könne, denn dieser Selbstmord in der Melancholey, oder vielmehr Raserey geschehen; ist es also in Ansehung desselben eben so viel, als wenn der Testirer in der Raserey sonst gestorben wäre. Ein anders wäre es, wenn er sich aus Furcht zu erwartender Strafe wegen begangenen Verbrechens, oder dergleichen Ursachen wegen selbst grausame Hand angeleget hätte; in diesem Falle könnte ein vorhin gemachtes Testament angefochten werden (c). Soll also hierinn erkannt werden.

(a) §. 1. Inst. quib. non est perm. fac. test. L. 9. C. qui testam. fac. poss.

(b) Cit. §. 1. Inst. arg. L. 8. ff. de his qui sui vel al. jur.

(c) L. si quis filio. 6. §. ejus. 7. de injusto rupt. &c. *Zoës.* ad ff. Tit. qui test. fac. poss. §. 22.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem von Jodoco Rapser aufgesetzten Testamente sein Verbleiben haben und selbiges in allen Stücken erfüllet werden, es wäre denn Sache, daß die Kläger rechtlich darthun könnten, daß in Ansehung desselben etwas betrügliches oder widerrechtliches unterlaufen sey.

Neun

Neun und funfzigste Rechtsfrage.

Wenn eine Sache jemand verkaufet, und von diesem gezeichnet oder besiegelt, ihm jedoch nicht ausgeliefert, nachgehends aber einem andern ferner käuflich überlassen, und diesem ausgeliefert und in Besitz gegeben worden, welchem von diesen beyden Käufern selbige zugehöre?

Rechtsfall.

Balthasar Unfein verkauft an Christian Ehrlich einige Mobilien, die er Käufer zwar nicht gleich abholen, selbige aber jedoch zeichnen und versiegeln ließ; da aber Herr Gutschick solches in Erfahrung gebracht, both er dem Verkäufer etwas mehr, machte mit ihm Kauf, gab ihm gleich das Geld, und nahm das Erhandelte in Besitz. Als nun der erste Käufer das erkaufte Gut abholen und bezahlen wollte, wurde der Betrug entdecket; Herr Ehrlich wollte selbiges absolutè heraus haben, Herr Gutschick aber wollte sich zu dessen Wiederauslieferung gar nicht verstehen. Derowegen die Sache endlich vor den Richter kam, allwo der erste Käufer folgende Klage einführte.

Christian Ehrlichs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es scheinet, es müsse bey vielen Leuten die Ehr- und Redlichkeit als eine Sache angesehen werden, um die man sich heut zu Tage wenig mehr zu bekümmern habt, denn sonst würden

nicht bald da bald dort so viele unerlaubte Streiche vorgehen. In solchem Glauben müssen auch stehen Herr Unfein und Herr Gutschick, welche ich dermalen vor den weisen Herrn Richter habe citiren lassen, aus Ursachen, weil mich dieselben auf eine höchst strafbare Weise anzusetzen suchen. Ich kaufte vor einigen Tagen von Herrn Unfein einige Mobilien, die er mir selbst angetragen, stipulirte den Kaufschilling nicht nur, sondern zeichnete dieselben annoch und besiegelte sie mit meinem Petschaft, versprechende, daß ich solche diese Woche abholen lassen wollte. Nachdem aber Herr Gutschick solches in Erfahrung brachte, verfügte er sich zu gedachtem Verkäufer hin, handelte ihm das mir zugehörige Gut ab, und nahm dasselbe sogleich in Besitz, aus Furcht, daß ich selbiges sonst abholen möchte. Wenn nun dieses erstlich nicht nur an dem Verkäufer, als welcher die nemliche Sache zweymal verkaufet, sondern auch an dem zweyten Käufer, als welcher von dem mit mir getroffenen Kaufe alle Nachricht hatte, ein höchst strafbarer Frevel ist, als hoffe, der weise Herr Richter werde nicht nur den Beklagten auferlegen, daß sie mir angeregte Mobilien in statu quo gegen Beziehung des von mir stipulirten Preises überliefern sollen, sondern er werde anbey dieselben, dieser ihrer unerlaubten That halben, zu gebührender Strafe ziehen. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Herrn Unfeins Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß sich Herr Ehrlich darüber beschwäret, weil ich die quästionirten Mobilien, die er allem Anschein nach sehr gerne gehabt hätte, an Herrn Gutschick verkaufet, ist mir eines Theils leyd, doch aber kan man sich leicht einbilden, daß solches nicht ohne Ursache gethan haben werde. Wo ist derjenige, der eine zu verkaufende Sache nicht demjenigen am liebsten überlässet, der ihm am meisten dafür bezahlet? Also gieng es auch mir. Herr Ehrlich machte zwar mit mir einen Kauf, er übernahm aber das verkaufte Gut nicht gleich, sondern ließ mir dasselbe zu meiner grösten Unkommlichkeit annoch stehen, mithin so war der Kauf in so weit nicht vollkommen, weil keine Bezahlung auch keine Auslieferung erfolget war, stund es mir daher frey, angeregte Mobilien einem andern, der mir nicht nur etwas mehrers dafür anboth, sondern mich auch sogleich bezahlte, zu überlassen. Hoffe also, der weise

Herr

Herr Richter werde mich von dieser unbefügten Klage in dieser Stunde absolviren. Wider alle Kosten protestirende. Verharre zc.

Rechtlicher Rath.

Zu einem vollkommenen Kaufe wird eigentlich sowohl die Bezahlung, als die Auslieferung oder Uebernehmung erfordert, es wäre denn Sache, daß zu Bezahlung des Kaufschillings eine gewisse Zeit angesetzet, oder aber dem Käufer die Sache sonst auf Credit gegeben worden. Was die Auslieferung oder Uebernehmung anbetrifft, so geschiehet selbige entweder würcklich, oder aber fingirt und erdichteter weise; als wenn man dem Käufer die Schlüssel eines Hauses, Guts zc. übergiebet; oder wenn man ihm den Schlüssel desjenigen Zimmers, Gemachs zc. darinn sich die verkaufte Sache befindet, einliefert; auch wenn man die verkaufte Sache von dem Käufer zeichnen oder besiegeln läßt, zc. Diese und dergleichen Handlungen sind Kennzeichen eines würcklichen Kaufes, und werden als eine würckliche Tradition oder Ueberlieferung angesehen (a). Ist hiemit der Verkäufer Unfein mit nichten befügt gewesen, die an den dißmaligen Kläger verkaufte und von ihm versiegelte Mobilien weiter zu verkaufen; ja es hat derselbe hierinn wider Treu und Glauben gehandelt, und einen ziemlich strafbaren Frevel begangen. Weilen auch der zweyte Käufer, Herr Gutschick, von dem ersten Kaufe Wissenschaft gehabt, so ist ihm gar nicht angestanden, den zweyten Kauf vorzunehmen; ja es hat sich derselbe in diesem Stücke gleichfalls ziemlich vergan-

gangen, und ist also verbunden, die quästionirten Mobilien an den ersten Käufer auszuliefern (b). Anbey soll ihm auch seine gebrauchte Gefährde zu verstehen gegeben werden. Kan also hierinn folgender Spruch geschehen.

(a) Text. in L. quod si neque. §. fin. ff. de peric. & comm. rei vend. *Jas.* in L. quoties. C. de Rei Vindic. *Gail.* Lib. 2. Obs. 55. n. 10.
(b) cit. *Gail.* l. c. n. 11.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem ersten Kaufe sein Verbleiben haben, mithin die quästionirten Mobilien an Herrn Ehrlich, gegen Beziehung des damals stipulirten Kaufschillings, ausgeliefert und übergeben werden; auch soll der beklagte Unfein wegen begangener Betrüglichkeit zehen Gulden Strafe erlegen.

Sechzigste Rechtsfrage.

Ob ein Halb- oder Stiefbruder bey Lehensnachfolgen von des Verstorbenen ganz- oder leiblichem Bruder von der Succeßion ausgeschlossen werde?

Rechtsfall.

HAnnibal, ein Adelicher, verstirbet ohne Hinterlassung leiblicher Lehenserben, fallen also seine Lehen, kraft der Mitbelehnung, (simultanea Investitura) auf seine noch lebende Gebrüder Friedrich und Ferdinand. Weil aber der erste von diesen des Verstorbenen vollbürtiger

oder

oder leiblicher Bruder, da hingegen der letzte nur von dem Vater her, hiemit ein Halb- oder Stiefbruder war, so vermeynte Friedrich, kraft doppelter Verbindung, Ferdinanden vorzugehen, und ihn von der Lehensnachfolge auszuschliessen; da aber dieser solches nicht zugeben, sondern gleich jenem succediren wollte, kam die Sache endlich für den Richter, allwo Ferdinand folgende Klage einführte.

Ferdinands Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ist demselben allbereit bekannt, daß mein Bruder Hannibal ohne Hinterlassung leiblicher Lehnserben verstorben, und daß also die von ihm besessene Lehen vermöge der Investitur auf die vorhandene Gebrüder oder nächsten Agnaten fallen. Ich vermeynte nicht, daß mir als desselben Halbbruder vom Vater her, in Ansehung der mir zukommenden Lehnsnachfolge, die geringste Einrede sollte gemachet werden, indem mir der halbe Antheil derselben unstreitig zugehöret; allein ich mußte mit sonderbarer Verwunderung vernehmen, daß mein ebenmäßiger Halb- oder Stiefbruder, Friedrich, mir gedachte Lehens-Succeßion streitig zu machen begehret, vorgebende, daß da er dem verstorbenen Hannibal von beyden, nemlich väterlicher und mütterlicher Seite mit Blutsfreundschaft zugethan, er wegen sothaner doppelten Verbindung mir vorgehe, und mich von angeregter Lehnsnachfolge vollkommen ausschliesse. Wenn nun dieses sein Vorgeben und Begehren in keinen Rechten gegründet, im Gegentheile in denselben versehen ist, daß in dergleichen Fällen ein von väterlicher Seite herrührender Halbbruder eben sowohl, als ein leiblicher oder ganzer Bruder bey Lehensachen succedire, und mit demselben zu der Nachfolge in gleichen Theilen zugelassen wird; als bitte ich den weisen Herrn Richter, er möchte geruhen, gemeldtem meinem Bruder zu auferlegen, mir gedachten meinen Lehensantheil gehöriger massen zukommen zu lassen. Großgünstiger richterlicher Willfahr mich getröstend. Verharre rc.

Friedrichs Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf meines Bruders Ferdinands Begehren habe mit kurzen Worten in Antwort zu ertheilen, daß da ausgemachten Rechtens ist, daß ein Halb- oder Stiefbruder mit einem ganz- oder leiblichen Bruder, in Ansehung der Lehensnachfolge des verstorbenen vollbürtigen Bruders, nicht concurrire, und mit ihm nicht einmal in ungleichen, geschweige nach gedachten Bruders Vorgeben in gleichen Theilen succedire, indem das doppelte Band, mit welchem ein ganzer Bruder dem andern zugethan ist, einen nur von einer Seite her zugethanen von dergleichen Nachfolgen ausschliesset, ich mich hiermit mit nichten verbunden erachte, ihm auch nur einigen Lehensantheil zukommen zu lassen. Ich hoffe auch, es werde mich der weise Herr Richter keineswegs dahin anhalten können, sondern im Gegentheile ihn Kläger, aus angeführten Ursachen, in seinem unbilligen Begehren abweisen, und also mir einzig die Nachfolge in gedachten meines seligen Bruders sämtlichen Lehen großgünstig richterlich zuzuerkennen geruhen; zu solchem Ende ich denn um die dermalen zu erneuernde Belehnung gebührend angehalten und gehorsamst gebätten haben will. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß ein Halbbruder von väterlicher Seite her in Lehenssachen mit des Verstorbenen vollbürtigen oder ganzen Bruder concurrire, und mit ihm succedire, hiemit von jenem von sothaner Nachfolge nicht ausgeschlossen werde, ist ausgemachten Rechtens (a). Die Ursache dessen ist, weil man in Lehensnachfolgen nicht auf das doppelte oder von Vater und Mutter herkommende Band der Blutsfreundschaft, sondern nur auf die Abstammung von dem Vater, als Lehenträgers, allein siehet (b). Derowegen ein Halbbruder von der Mutter her an sothaner Nachfolge

folge keinen Theil hat, sondern davon ausgeschlossen wird (c); ein anders ist es bey Allodial-Erbschaften, allwo solcher Unterschied nicht gemacht wird, indem da ein ganzer oder leiblicher Bruder den Halbbruder ausschliesset (d). Ist also Ferdinand dermalen mit Friedrichen in angeregter Lehensnachfolge zum halben Theile zuzulassen.

(a) *Ludwell.* de Feudis Cap. 10. §. Collaterales in antiq. *Gail.* L. 2. Obs. 151. n. 1.
(b) cit. *Gail.* l. c. cit. *Ludwell.* l. c.
(c) *Rosenthal* C. 7. Conc. 57.
(d) Auth. post fratres. C. de legit. hæred. N. 118. C. 3.

Richterlicher Spruch.

In Sachen Rechtens zwischen Ferdinand und Friedrich, die Lehensnachfolge betreffend, ist dem Ferdinand eben wie dem Friedrich der halbe Theil quästionirter Lehen zuerkannt.

Ein und sechzigste Rechtsfrage.

Wenn jemand mit dem Scharf- oder Nachrichter sich gemein machet, mit ihm isset, trincket, spatzieren gehet ꝛc. ob ihm solches an seinen Ehren schädlich?

Rechtsfall.

Claus Profit, ein Handwercker, lebet mit dem Scharfrichter seines Orts zimlich vertraut, besuchet denselben zuweilen, und empfänget von ihm Gegenbesuch, gehet auch mit ihm denn und

und wenn über die Gasse, ꝛc. Dieses nun wollten seine Zunftbrüder nicht leiden, vorgebend, daß selbiges ihrem Handwercksgebrauche zuwiderlaufe, daher sie ihn Profit aus ihrer Zunfte ausstreichen, ihm die Gesellen sperren, ja das Handwerck zu treiben gar niederlegen wollten. Derowegen gemeldter Profit angeregte Meisterschaft folgender massen verklagt.

Profits Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es unterstehet sich die Meisterschaft meines Handwercks, mir durch unsern Zunftschreiber ansagen zu lassen, daß ich in das Künftige alle ihre Versammlungen meiden, keinen Gesellen mehr halten, ja so gar mein Handwerck nicht mehr treiben soll, aus Ursachen, daß ich mit Mr. Angstmann, dem hiesigen Scharfrichter, von Zeit zu Zeit einen Umgang habe. Weil ich nun durch sothanes unüberlegtes und widerrechtliches Verbott nicht nur in grossen Schaden, ja so gar um meine tägliche Nahrung käme, sondern da anbey meine Ehre, die mir doch nach meinem Leben das liebste ist, einer offenbaren und immerwährenden Verletzung bloßgestellet würde, als habe das hochrichterliche Amt hiemit geziemendst bitten wollen, das von gedachter Meisterschaft geschehene Verbott wiederum aufzuheben, und mich in allen Stücken wieder in meinen vorigen Stand zu stellen. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel eher gnädigster Willfahr, als im geringsten nichts begangen, wodurch ich meiner Ehre einen Schandfleck angehänget, vielweniger mich der Zunftgerechtigkeit verlustig gemacht habe; indem ich mich mit keinem Wasen- oder Kleemeister, Abdecker, Schinder ꝛc. gemein gemachet, oder mit ihnen einen Umgang gehabt, sondern nur mit dem Nach- oder Scharfrichter, als welcher nicht mit derjenigen Macul, wo jene, beflecket ist, indem er mit derjenigen unflätigen Arbeit, die jene versehen, nichts zu thun hat, sondern nichts anders als ein Executor Justitiæ ist, der im Namen der Obrigkeit, welcher GOtt das Schwerdt anvertrauet, die Bösen damit abstrafet, und also kein unehrlich oder unflätiges Amt hat, also daß ein ehrlicher Mann gar wohl mit ihm einen Umgang haben, ein

Glas Wein mit ihm trincken, oder mit ihm über die Gasse gehen kan, ohne deswegen an seiner Ehre den geringsten Abbruch zu leiden. Will also obige Bitte nochmals wiederholet haben. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Antwort der Meisterschaft.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es siehet derselbe aus Mr. Prosits Klage schon allbereit, was wir mit demselben vorgenommen, wir haben nemlich denselben aus Ursachen, daß er mit dem allhiesigen Nachrichter sich allzu gemein machet, und mit ihm einen täglichen Umgang hat, von unserer Zunfte ausgeschlossen, auch ihm das Handwerck neben uns ferner zu treiben untersaget ꝛc. Wir haben solches nicht unüberlegter weise oder aus blossem Gutdüncken, sondern darum gethan, weil es wider unsers Handwercks Gebrauch und Ordnung ist, daß man mit dergleichen Leuten umgehe. Da wir hiemit nichts gethan, als was unsere Ordnungen und Gebräuche ausweisen, so hoffen wir, es werde der weise Herr Richter unser gethanes Verbott annoch hochrichterlich zu unterstützen geruhen, und also ihm Kläger demselben in allen Stücken nachzukommen anbefehlen. Die wir allstets verharren, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Das Amt eines Scharf- oder Nachrichters ist eigentlich an und für sich selbst im geringsten nicht unehrlich, indem ein solcher nichts anders ist, als ein Executor **oder Vollzieher der Gerechtigkeit, oder des gefällten Urtheils, und also gleichsam das Werckzeug oder die Hand der Obrigkeit, welcher GOtt das Schwerdt, die Bösen damit zu bestrafen, angegürtet hat** (a). **Dennoch aber und weil diese vielmal nicht aus Eifer und Liebe der Gerechtigkeit, noch mit solchem Mitleiden ihr Amt verrichten, als einem Christen gegen einem Christen billich zustehet, ja über die von ihnen vorgenommenen Executionen**

tionen öfters gloriren, den armen Sündern ihre verdiente Strafe aufrücken, und sie oft schnell, ehe sie sichs versehen, hinraffen, nicht anders als wenn sie nicht so wohl wegen der Vernunft und Gerechtigkeit, als ihres Zorns und Affecten bestellet wären, werden dieselben wegen dieser und anderre Ursachen fast überal als dergleichen Leute angesehen, mit denen man keinen gemeinen Umgang haben soll; (b) gleichwie denn dieselben insgemein unzünftig, und zu ehrlichen Innungen untüchtig sind (c). Dennoch aber ist ein Unterschied zu machen zwischen einem Scharf- oder Nachrichter, Freymann oder Nothbothen, (der, wie gemeldt, sich keiner unflätigen Arbeit annimmet, sondern nur die Execution mit dem Schwerdte verrichtet,) und einem so genannten Wasen- oder Kleemeister, Abdecker, rc. die wegen ihrer meistentheils verrichtenden Arbeit Schinder genennet werden; dieser letztern Verrichtungen und Arbeit sind freylich unflätig, verhaßt, und werden sie deswegen insgemein für so viel als infam und ehrlos gehalten, also daß auch diejenigen, die mit diesen einen Umgang haben, ihrer Ehre eine Macul oder Schandfleck anhängen (d). Ob aber derjenige, der mit dem Scharfrichter oder Meister selbst einen Umgang gehabt, mit demselben getruncken rc. an seiner Ehre etwas leide, oder ob dieser gar, wie von obiger Zunft geschehen, deshalben an der Forttreibung seines Handwercks könne gestöhret oder von der Meisterschaft ausgeschlossen werden, wird allhier gefragt? und darauf mit Nein geantwortet, aus Ursachen, daß er Scharfrichter selbst eigentlich in

in Ansehung seines Amts und seiner Person nichts unehrliches an sich hat, es wäre denn Sache, daß er sich durch diese oder jene That eine Unehrlichkeit zuzöge. Kan also derselbe, der mit ihm getruncken, oder sonst mit ihm einen Umgang gehabt, um so viel weniger an seinen Ehren einen Abbruch leiden. Ist hiemit in obigem Rechtsfalle zu erkennen.

(a) *Ludov. Dunte* in Casib. Conscient. qu. 19.
(b) Tübingische Consilia Vol. 1. Cons. 20.
(c) *Bejer*. Prud. Jur. Opif. part. comm. Cap. 7. §. 9. & de Tyrone Cap. 6. §. 2.
(d) L. 7. ff. de publ. jud. *Carpz*. Pr. Crim. qu. 137. n. 58.

Richterlicher Spruch.

Es soll Mr. Profit der mit dem allhiesigen Scharfrichter gehabte Umgang an seinen Ehren keinesweges schädlich, und also ihm erlaubt seyn, wie vorhin, sein Handwerck ehrlich fortzutreiben.

Zwey und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn zu einem zweyten Eheversprechen annoch die Schwängerung kömt, das erste deswegen aufgehoben werde?

Rechtsfall.

Bonifacius Unbeständig verspricht sich mit Claretta aufrecht und ehrlich, nachgehends aber sagte er Isabella auch die Ehe zu, und thut dieselbe anbey schwängern. Da nun die erste

erste Braut von diesen Geschichten Nachricht erhielt, begehrte sie an ihren Bräutigam, daß er sie zur Kirche führen, und also die andere fahren lassen sollte, welches aber der Bräutigam keinesweges vollziehen wollte, vorgebende, daß er die mit gesegnetem Leibe begabte Isabella ihro dermalen vorziehen müßte, derowegen denn sie Claretta denselben folgender massen verklagte.

Klage der Claretta.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich bin gezwungen, demselben klagend vorzubringen, welcher gestalt mich mit Bonifacio Unbeständig vor ungefehr 5. Monaten ehelich versprochen, wie dieses denn durch hiebeyliegenden Ehe-Contract mit mehrerem zu ersehen ist. Es hat derselbe die Copulation bis dahin aufgeschoben, vorgebende, daß er seine Sachen vor der Hochzeit in gewisse Ordnung bringen und selbige also einrichten wolle, damit er nach derselben desto besser und kommlicher fortkommen könnte ꝛc. Ich glaubte ihm als einem ehrlichen Menschen, und vermeynte nicht, daß hierinnen nur der geringste Betrug verborgen seyn würde. Allein ich mußte vor etwas Zeit mit der grösten Bestürzung vernehmen, daß sothaner Aufschub des Hochzeittags in ganz andern Absichten geschehen sey, indem sich Herr Unbeständig mittlerweile mit der zwar zimlich bemittelten, dennoch aber auch sehr verrufenen Isabella versprochen, ja dieselbe sogar geschwängert haben soll. Nachdem ich nun dieses in Erfahrung gebracht, begehrte ich von ihm, meinem Verlobten, eine Erklärung, ob, und wenn er mich zur Kirche führen wolle? Ich mußte aber von ihm vernehmen, daß er solches dermalen gar nicht bewerckstelligen könne, indem er einer andern die eheliche Treue zugesagt, der er wegen gewisser Ursachen seine Versprechung vor mir zu halten verbunden sey. Ich merckte gleich, was er hiemit sagen wollte, und daß das mit Isabella vorgegangen seyn sollende zimlich in der Wahrheit gegründet seyn müsse, derowegen so ließ ihn noch etlichemale gütlich befragen, ob er von Isabella abstehen und mich als seine erste Braut ehelichen wolle, oder

nicht? Weil er aber bis dahin auf seiner zu Anfange gethanen Erklärung geblieben, als bin ich genöthiget worden, diese Sache für den weisen Herrn Richter zu bringen, und denselben zu bitten, daß er ihm Beklagten auferlegen möchte, das mir gethane so förmliche Versprechen in Erfüllung zu bringen, und sich also mit mir ohne weitern Aufschub copuliren zu lassen. Ich getröste mich in diesem meinem Begehren um so viel eher gnädigster Willfahr, als in den Rechten ganz ausgemacht ist, daß ein ersteres, förmliches, und rechtmäßiges Eheversprechen vor allen andern erfüllet werden soll, welches auch in dem Falle platz hat, da die zweyte Verlobte sich würcklich in gesegneten Umständen befindet, indem durch die zu der zweyten Verlöbniß kommende Schwängerung das der erstern Braut bereits zukommende Recht mit nichten benommen werden kan; ja da dieses angieng, so wäre keine ehrliche Tochter mehr bey einem, auch dem allerförmlichsten, Eheversprechen sicher, indem ein jeder, der von einem solchen gern wieder los wäre, zu diesem Mittel schreiten, und also ein Weibsbild nach dem andern anführen würde. Will also obiges noch einmal wiederholet und den weisen Herrn Richter gebätten haben, daß er geruhen möchte, ihm Beklagten, dem ich das dermalen begangene Uebersehen verzeihe, zu auferlegen, daß er mich ohne weitern Aufschub zur Kirche führen und die Isabella verlassen solle. Die ich rc. verharre rc.

Bonifacii Unbeständigs Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan zwar nicht läugnen, der dißmaligen Klägerin die Ehe zugesagt zu haben, es ist aber dieses von mir in einer zimlichen Uebereilung, hiemit ohne vorher gemachte genugsame Ueberlegung geschehen. Da ich nun indessen mit Isabella, einer allhiesigen ehrlichen und zimlich bemittelten Bürgerstochter, bekannt worden, so habe, weil es für mich ein besser Glück zu seyn erachtete, mich mit deroselben auf die Condition oder mit der Bedingung versprochen, wofern die dißmalige Klägerin dessen zufrieden seyn und mich von dem mit ihro zuvor getroffenen Eheversprechen wieder entschlagen würde. Da mich aber die zu gedachter Isabella tragende grosse Liebe, die durch den stäten Umgang täglich grösser wurde, so weit eingenommen, daß sich dieselbige dermalen schwangeres Leibs befindet, könnte ich hierauf mich nicht an-

ders entschliessen, als derselben durch die Verehlichung ihre Ehre wieder zu retten, glaube auch, daß der weise Herr Richter dieses mein Vorhaben ganz christlich und billich befinden werde. Zu diesem Ende nun declarirte ich mich gegen Clarette, daß ich selbige, meinem vormaligen Versprechen gemäß, aus dieser Ursache, dermalen nicht mehr ehelichen könne, bat anbey dieselbe, von mir gutwillig abzustehen; anstatt aber dessen drung sie erst darauf, daß mich mit ihro copuliren lassen sollte, und als ich dieses nicht thun wollte, nahm sie mich vor den weisen Herrn Richter. Ich will anjetzo ein jedes christlich Gemüth hierüber urtheilen und erwägen lassen, ob in einigem Rechte oder Billichkeit gegründet sey, daß ich die bereits von mir sich schwanger befindende Isabella deswegen sollte fahren und selbige darum in Schand und Spott kommen lassen, weil ich Claretten zu erst die Ehe zugesagt. Es ist wahr, ich habe mich hierinnen übersehen, hoffe aber, man werde mir eben kein so groß Verbrechen daraus machen können, insonderheit da ich gedachtes erstere Versprechen unüberlegter weise gethan habe. Ich will nun diesen Handel dem weisen Herrn Richter in die Schoos geschüttet, anbey aber denselben gehorsamst gebätten haben, insonderheit in Erwegung zu ziehen, in was für Schand und Spott Isabella und ihr ganzes Haus gerathen würde, wenn der Klägerin in ihrem Begehren (wider all mein Verhoffen) Willfahr erzeiget werden sollte; hoffe auch, der weise Herr Richter werde solches um so viel weniger thun, als von Seiten meiner gegen dieselbe alle Liebe erloschen, und ich mich selbige zu heyrathen niemals entschliessen könnte. Ich verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Obschon es bey harter Strafe verbotten, sich zugleich nicht in mehrere Verlöbnisse einzulassen, oder an zwey oder mehrern Orten ehelich zu versprechen, (a) so geschiehet dieses doch zuweilen. Wenn nun zwey oder mehrere dergleichen Verlöbnisse bey einem zusammen kommen, so wird erstlich darauf gesehen, ob dieselben alle förmlich, öffentlich, oder rechtmäßig seyen oder nicht. Sind sie alle förmlich geschehen, so gil-

tet ohne Zweifel die allererste; ist aber eine förmlich oder öffentlich, die andere aber nicht, so gehet jene dieser vor, sie mag zuerst oder zuletzt geschehen seyn (b). Wie es aber anzusehen sey, wenn zu der heimlichen, oder aber letztern öffentlichen Verlöbniß annoch die Schwängerung gekommen, wird allhier dermalen gefragt? und darauf geantwortet, daß auch in diesem Falle die zweyten öffentlichen oder förmlichen den erstern heimlichen, und die erstern förmlichen den zweyten öffentlichen vorgezogen werden. Denn es stehet nicht in des Schwächers Mächten, durch seine unerlaubte That, da er nemlich seines erstern Verbrechens uneingedenck, wider alle gött- und weltliche Rechte mit einer andern Weibsperson sich in ein neues Eheverlöbniß einläßt, und solches durch den Beyschlaf zu vollziehen gedencket, sich von seinem geschehenen erstern und rechtskräftigen Eheversprechen so schlechterdings zu befreyen; denn sonst könnte ein jeder böser und unartiger Mensch sich dieser Cautel bedienen, eine andere heyrathen, und dadurch die erstere Braut schändlich hintergehen (c). Es ist wohl wahr, daß auf solche Weise der letztern Verlobten eine grosse Beschimpfung zugefüget wird; sie mag sich aber selbst imputiren, daß sie nach dem Zustande ihres Bräutigams sich nicht besser erkundigt, dahero denn auch diese eigentlich keine andere Satisfaction fordern kan, denn die in des Bräutigams Macht stehet; dieser aber, weil er der erstern allschon die Ehe zugesagt, kan sich mit einer andern in ein neues Eheverlöbniß nicht einlassen (d). Da nun Isa-

 bella,

bella, vermöge des Vortrags des Beklagten, von der erstern Verlöbniß so gar noch Wissenschaft gehabt, und nichts destoweniger sich mit ihm Unbeständig dergestalt vergangen hat, als mag auch dieselbe die dermalen daraus entstehende Beschimpfung ausstehen und leiden, indem ihrer gesegneten Umstände ungeachtet, die mit Clarette erst getroffene Verlöbniß gutgeheissen werden soll.

(a) L. 1. §. f. L. 13. §. 1. de his qui not. infam.
(b) C. 22. & C. 30. X. de Sponſ. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 46.
(c) *Berlich.* part. 4. concl. 25. uum. 67. *Bardil.* de Satisfact. Stuprat. poster. num. 5.
(d) *Carpz.* Prax. Crim. quæſt. 67. num. 59. *Hopp.* ad pr. Inſtit. de Nupt. ad Verba *juſtas*.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem zwischen Bonifacio Unbeständig und Jungfer Claretten getroffenen ersten Eheversprechen sein Bewenden haben, und selbiges von diesen beyden ohne weiteres vollzogen werden. Was aber den zwischen eben dermalen Beklagten, und Isabella vorgegangenen unerlaubten Beyschlaf anbetrifft, so sollen beyde nächstens fürgefordert und darüber gerechtfertiget werden.

Drey und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand, dem das Zugrecht zu einer Sache zukömmt, bey dem Verkaufe derselben gegenwärtig ist, dawider nichts ein=

einwendet, den Kauf, ohne was zu melden, in seiner Gegenwart vor sich gehen läßt, deswegen des Zugrechts verlustig werde?

Rechtsfall.

HErr Merckswohl, ein feiner Bürger, hatte das Zugrecht zu seines seligen Vaters sogenannter Nimmerhauser Wiese, er war zugegen, da man solche unter einigen Liebhabern öffentlich aufrufte, ließ dieselben darauf bieten, auch so gar den Kauf schliessen, ohne ein Wort darzu zu reden; nachgehends aber meldete er sich um das Zugrecht deshalben an, und begehrte, daß der Käufer ihm solche abtreten solle. Welches aber derselbe nicht thun wollte, vorgebend, daß sich Herr Merckswohl durch sein Stillschweigen des Zugrechts, davon die Frage, begeben habe, derowegen die Sache vor den Richter kam, allwo Herr Merckswohl folgende Klage einführte.

Herrn Merckwohls Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben bekannt, daß die von meinem seligen Vater herkommende so genannte Nimmerhauser Wiese an Herrn Peter Dickbein um vierhundert und zwanzig Reichsthaler käuflich ist überlassen worden, nun war ich zwar als Anverwandter und Züger bey Schliessung gemeldten Kaufs, und ließ denselben in allen Stücken vor sich gehen, nicht in der Meynung, daß ich mich deswegen meines Zugrechtes begeben, sondern nur, daß ich denselben nicht stöhren wollte. Da dieser glücklich vor sich gegangen, meldete ich mich nachgehends um das Zugrecht an; ich mußte aber von dem Herrn Käufer, dem meine übrigen Verwandten gleichfalls beypflichteten, vernehmen, daß

sie mir gedachtes Zugrecht keineswegs zu gestatten gesonnen wären, weil ich mich durch meine Anwesenheit und Stillschweigen bey dem Kaufe dessen verlustig gemacht habe. Wenn nun dieses eine nichts gültige und wider alle Rechte laufende Einrede ist, indem vermöge derselben derjenige, der an ein zu verkaufendes Gut das Zugrecht hat, sich bey dem Kaufe wohl einfinden, auch zu einem solchen seinen Willen geben kan, ohne sich deswegen seines habenden Zugrechtes zu begeben, als komme ich deswegen vor den weisen Herrn Richter, um denselben zu bitten, sowohl ihm dem Käufer, als meinen Befreundeten zu auferlegen, daß sie mir gegen Beziehung des nemlichen Kaufschillings rc. die quästionirte Wiese abtreten und übergeben sollen. Großgünstiger richterlicher Willfahr mich getröstend, verharre rc.

Peter Dickbeins Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Daß der dißmalige Kläger Herr Mercks wohl das Zugrecht der mir sowohl von ihm als den übrigen Herren Erbsinteressenten verkauften Nimmerhauser Wiese unrechtmäßiger weise begehre, wird dem weisen Herrn Richter aus desselben erst eingeführten Klage selbst schon als bekannt vorgekommen seyn, indem er darinnen gestehet, daß er bey dem quästionirten Kaufe selbst gewesen, und darein gewilligt habe. Was will man nun weiter, daß ein Züger thun soll, um sich seines Rechts zu begeben, als daß er vornehme, was Kläger gethan hat? Ist es nicht genug, bey einem Kaufe zugegen zu seyn, darwider nichts zu reden, in selbigen einzuwilligen, und von seinem Zugrechte nichts zu sagen? Heißt dieses nicht, sich heimlicher weise desselben vollkommen begeben? Dem ungeachtet darf sich Herr Mercks wohl dermalen annoch erfrechen, sich um ein solches anzumelden, ich stelle aber dem weisen Herrn Richter anheim, ob ihm selbiges annoch mit Rechte gestattet werden könne; insonderheit, da die übrigen Erbsinteressenten, die doch seine nächsten Befreundeten sind, selbst gestehen, daß er durch sothane seine Aufführung sich desselben gänzlich verlustig gemacht habe. Verhoffe also, daß derselbe in seinem Begehren werde abgewiesen, mir aber gedachter Kauf ohne weiters werde zu erkannt und ich dabey geschützet werden.

Der ich rc. verharre rc.

Recht=

Rechtlicher Rath.

Das Zugrecht kömmt einem zu entweder in kraft eines Vertrags, einer Bedingniß, oder vermöge der Gesetze oder eingeführten Gewohnheit; jenes wird das bedungene, dieses aber das gesetzmäßige Zugrecht genennet. Dieses letztere ist unterschiedlich, und an einem Orte anders als an dem andern; muß man also in Ansehung desselben eines jeden Orts Ordnungen und Gewohnheiten einsehen. Unter den Gattungen dieses Zugrechts ist jedoch überall die fürnehmste und üblichste diejenige, die Verwandtschafts wegen geschiehet. Dieses Zugrecht der Verwandtschaft ist nichts anders, als ein Vorzug, der gewissen Verwandten bey gewissen Gütern rc. zukömmt, und vermöge dessen sie, wenn sie eben so viel dafür bezahlen wollen, einem Fremden vorgezogen werden. Daß nun dieses Zugrecht in der Billichkeit gegründet sey, daran ist nicht zu zweifeln, indem es jederzeit anständiger ist, wenn man eine Sache, die einem Verwandten ansteht, eher einem solchen, als einem Fremden überläßt, weswegen selbiges auch in dem göttlichen Rechte gut geheissen wird (a). Wenn nun einer dem, ein solch Zugrecht zukömmt, bey einem Kaufe sich befindet, selbigen in seiner Gegenwart vor sich gehen und schliessen läßt, ohne von seinem Zugrechte etwas zu melden, ob ein solcher dieses seines Rechts durch sothanes Stillschweigen rc. verlustig werde, wird dermalen eigentlich gefragt? Darauf mit Nein geantwortet wird; denn daß ein solcher zugegen sey und von seinem Zugrechte

keine

keine Meldung thue, ist eben keine Ursache, daß er dessen verlustig werde, indem dieses keine Handlung ist, da durch das Stillschweigen eine heimliche Einwilligung gemuthmasset werde; denn dieses nur bey denen Geschäften platz hat, da einer durch seine Einwendung die vorzunehmende Handlung verhindern kan. Wenn jemand bey einer solchen Sache sich einfindet und schweiget, so wird durch dieses sein Stillschweigen seine heimliche Einwilligung gemuthmasset, nicht aber in diesem Falle, da gedachter Einwendung ungeachtet der Kauf nichts destoweniger hätte vor sich gehen können, auch fortgegangen wäre. Hat sich also Herr Merckswohl durch sein Stillschweigen seines Zugrechts mit nichten begeben (b). Ein anders aber ist es, wenn ein solcher Züger betrüglicher weise stille schweiget, als wenn dem Käufer in seiner Gegenwart gesagt wird, die Sache sey keinem Zugrechte unterworfen 2c. In diesem Falle muß er seines Rechtes Meldung thun, oder aber es gehet wegen seines betrüglichen Stillschweigens sein Zugrecht verlohren. Ein gleiches ist es auch, wenn er sich bey Schliessung des Kaufes der Sache viel annimmet, dem Käufer viel zuredt, ihm dazu Glück wünschet, 2c. Mit einem Worte, wenn er thut, was sonst ein Verkäufer zu thun pfleget (c).

(a) Levit. Cap. 25.

(b) Arg. L. ficut. 8. §. non videtur. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. L. Cajus. 39. ff. de pignor. Act. *Zoës.* ad ff. Tit. de Lege commiss. Tract. de Retract. n. 58.

(c) Cit. *Zoës.* loc. cit. n. 58. & 59. arg. L. 6. §. si venditor. ff. de Action. Empti.

Richter=

Richterlicher Spruch.

Da Herr Mercks wohl eigentlich nichts begangen, wodurch er sich seines Zugrechtes verlustig gemacht, als ist ihm solches ohne weiteres zuerkannt.

Vier und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand einen letzten Willen verordnet, in welchem er sich dahin erkläret, daß kein anderer als dieser gültig seyn solle ꝛc. nachgehends aber dem ungeachtet ein anderes Testament aufrichtet, dieses letztere vor dem erstern gültig sey?

Rechtsfall.

Bartholomäus Rixfix, ein zimlich bemittelter Bürger, machte ein Testament, in welchem er sich die Freyheit, ein anderes aufzurichten, selbst benehmen wollte, folgende Worte gebrauchend: Es soll hiemit mein gegenwärtiger letzter Wille allein gültig, mithin ein ander Testament, das von mir nach diesem etwan je verfertiget würde, unkräftig und nichtig seyn, massen es bey dem dermaligen in allweg sein Verbleiben haben soll ꝛc. Da er nun nachgehends nichts destoweniger ein solches aufgesetzet, in welchem das in dem erstern sich befundene allbereit widerrufen war, so vermeynte der in dem erstern gestandene Erbe wegen obiger Worte dieses umstossen zu können, dieserhalben folgende Klage einführend.

Klage des in dem erstern Testamente stehenden Erben.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Aus gegenwärtigem von Bartholome Rixfix vormals aufgerichteten letzten Willen ersiehet derselbe, daß ich als sein einiger ungezweifelter Erbe ernennet bin. Es hat zwar derselbe seit dem ein anderes Testament aufgerichtet, in welchem er mich übergangen, und Carum zu seinem Erben eingesetzt hat, er war aber keineswegs befugt, sothane Veränderung und andere Benennung eines Erben vorzunehmen, indem er sich in gedachtem seinem erstern letzten Willen solches Rechtes deutlich genug begeben hat, wie solches aus den darinnen stehenden Worten: **Es soll hiemit mein gegenwärtiger letztere Wille allein gültig, mithin ein ander Testament, das von mir nach diesem etwan je verfertigt würde, unkräftig und nichtig seyn, massen es bey dem dermaligen in allweg sein Verbleiben haben soll ꝛc.** mit mehrerm zu ersehen ist. Diese Worte geben nun deutlich zu verstehen, daß der Verstorbene mich allein zu seinem einigen Erben haben wollen, sonst er sich derselben nicht bedienet haben würde; hat er sich nun das Recht, ferner oder anderst zu testiren, durch besagte Clausul selbst genommen, und sich desselben mit freyem und gutem Willen begeben, so hoffe ich auch, es werde bey diesen seinen Worten bleiben, und also alle übrige Verordnungen für null und nichtig angesehen, hiemit gegenwärtiges Testament, in welchem ich als Erbe beschrieben, allein für gültig und kräftig gehalten werden. Der ich ꝛc. verharre.

Antwort des im zweyten Testamente beschriebenen Erben Cari.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Da die von meinem Gegner eingeführte Klage an und für sich selbst dergestalt übel gegründet und widerrechtlich ist, daß die darinn enthaltene Unbillichkeit jederman gleich in die Augen fällt, als erachte für unnöthig, dieselbe durch eine weitläuftige Widerlegung zu vernichtigen. Erwiedere hiemit dem-

selben in Kürze, daß die dem erstern Testamente angehängte Clausul, kraft welcher sich der Testirer Rixfix die Freyheit, gedachten letzten Willen ändern zu können, benommen haben soll, von keiner Gültigkeit sey, indem sich niemand ein solch Gesetze, vermöge dessen ihm die Freyheit zu testiren benommen wird, vorschreiben kan und soll; also daß, wenn ein solches würcklich geschehen, es dennoch von keiner Kraft oder Wirckung ist, wenn es auch mit einem Eyde bekräftiget worden. Da nun der Testirer berechtiget gewesen, diesem von ihm zuvor zimlich unbesonnener weise gethanem Versprechen zuwider, ein anderes rechtgültiges Testament zu machen, solches auch würcklich gethan und vorgenommen hat, als hoffe, der weise Herr Richter werde den Kläger mit seinem dermalen nichts mehr tauglichen letzten Willen vollkommen abweisen, und hingegen das in dem letztern rechtsbeständigen Testamente mir verschriebene zukommen lassen. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Da einem jeden Menschen sehr viel daran gelegen ist, daß sein letzter Wille erfüllet, und daß in Ansehung seiner Verlassenschaft seiner Willkühr nachgelebet werde: so haben die Rechte versehen, daß einem rechtsgültigen Testamente in allen Puncten und Clausuln auf das allergenaueste nachzukommen, und alles darinn beschriebene auf alle möglichste Weise zu erfüllen sey. Wenn nun der Menschen Gedancken sehr unbeständig, als werden aufgerichtete Testamente oft verändert, welches zu thun einem jeden erlaubt ist, wenn es nur auf eine gehörige Weise geschiehet; ja es wird solche Freyheit, seinen letzten Willen nach Belieben ändern zu können, in den Rechten für so nöthig erachtet, daß sich selbige niemand selbst benehmen oder ein Gesetze machen kan, in kraft dessen ihm eine solche benommen wird (a). Wenn sich jemand in seinem erstern Testamente dahin verbunden, daß

er

er dasselbe nicht mehr ändern, sondern es bey diesem allzeit sein Verbleiben haben solle, ꝛc. so ist er nichts destoweniger befugt, wenn auch jene Begebung der Freyheit mit noch so verbindlichen, ja betheuerlichen Worten wäre beschrieben worden, einen andern, und wenn es ihm gefällig ist, nach diesem wiederum einen andern letzten Willen nach seinem Gutdüncken zu verordnen; und wird hiemit in diesem Falle, da nemlich mehrere Testamente vorhanden, jederzeit das letztere, wenn es nemlich in der Forme gemacht worden, für allein gültig und beständig gehalten, weil in einem solchen ohne Zweifel des Testirers letzter und liebster Wille enthalten ist. Ist also auch dermalen das letztere Testament, mit Verwerfung des erstern, allein für gültig zu erkennen (b).

(a) Arg. L. Divus. 6. §. licet. ff. de Jur. Cidicill. L. quæ de tota. ff. de Rei Vindic. *Zoës.* ad ff. Tit. de injust. rupt. irrit. Testam. n. 30.

(b) Cit. *Zoës.* l. c. n. 17. §. posteriore. Inst. eod.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem zweyten oder letztern Testamente sein Verbleiben haben, und demselben durchaus nachgelebet werden, mithin der Kläger in seinem Begehren abgewiesen seyn.

Fünf und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn sich jemand wegen eines Verbrechens für den andern verbürgen könne?

Rechts-

Rechtsfall.

Claus Scheinfromm begehet ein Verbrechen, welches nach Willkühr des Richters mit einer Geld- oder geringen Leibesstrafe zu belegen war. Da aber dieser vor der Sache Ausspruch, in nothwendigen Geschäften, von dem Orte, da das Verbrechen begangen ward, eilend verreisen mußte, wollte er dem ihn anklagenden Johann Rachgier, für eine gewisse von dem Richter zu bestimmende Summe, einen ehrlichen Bürger von da zum Bürgen stellen, welches aber er Rachgier keineswegs zugeben wollte, vorgebend, daß man bey Verbrechen keinen Bürgen anzunehmen schuldig sey, derowegen er Scheinfromm vor dem Richter folgendergestalt klagend einkam.

Scheinfromms Klage.

Weiser Herr Richter, :c.

Da ich bekannter massen vor ein paar Tagen das Unglück hatte, mit Johann Rachgier, Bürgern von hier, in einen Streit zu kommen, und demselben eine Wunde, welche aber, nach Aussage der Wundärzte nichts wenigers als gefährlich ist, beyzubringen, als bin ich deswegen bis zu Austrage der Sache, als ein Fremder, mit Arreste beleget worden. Nun wollte ich dem Ausspruche sothanen Handels herzlich gerne auswarten, wenn mich nicht ein sehr wichtig und nothwendiges Geschäft nach Hause berufen thäte, wie denn solches alles aus beyliegendem Briefe, den ich gestern empfangen habe, mit mehrerm zu ersehen ist. Ich habe hiemit das hochrichterliche Amt gehorsamst ersuchen und bitten wollen, mich unter leistender genugsamer und von dem weisen Herrn Richter selbst zu bestimmender Caution, gedachten Arrests dermalen zu entledigen, und mir zu erlauben, daß ich ohne weiters gedachten meinen Geschäften nachgehen, und mich für einige Zeit nach Hause begeben möge. Ich verspreche, nach Verrichtung angeregter

Geschäfte, mich auf des weisen Herrn Richters Begehren allhier selbst persönlich wieder einzustellen; oder aber gedachten meinen Bürgen dergestalt zu bevollmächtigen, daß er, bis zu Ausführung der Sache, alles und jedes in meinem Namen wird vornehmen können. Welche meine Bitte, da sie nichts unbilliches oder wider die Rechte laufendes in sich begreifet, als getröste mich um so viel eher großgünstiger richterlicher Willfahr. Der ich rc. verharre.

Rachgiers Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Wider das von meinem Gegner Scheinfromm gethane so widerrechtliche Begehren protestire ich in aller Forme; indem ich keineswegs zulassen kan, daß derjenige, der mich so mörderisch tractiret, und mich bey nahe um das Leben gebracht hätte, sich unter dem Vorwande vorhabender Geschäfte aus dem Gerichtszwange meiner Obrigkeit, als dem dermalen hierinn competirlichen Richter, hinweg begeben, und also der ihm bevorstehenden rechtmäßigen Strafe entfliehen soll. Es sagt zwar derselbe, daß er sich auf Begehren wiederum stellen, und zu solchem Ende einen Bürgen stellen wolle; es ist aber auf diß sein Versprechen so wenig zu gehen, so wenig als man bey dergleichen Umständen, da einer vielleicht eine zimliche Leibesstrafe auszustehen hat, einen Bürgen annehmen kan. Es meynet derselbe gewiß, er werde mit einer kleinen Geldstrafe davon kommen, und wolle deswegen für einige Ducaten rc. einen Bürgen stellen; allein ich verhoffe, der weise Herr Richter werde die Sache ganz anderst ansehen, und den dißmaligen Kläger, unter dem Vorwande der Stellung eines Bürgen, mit nichten entfliehen lassen. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Ein Bürge kan gegeben und angenommen werden für eine jede ehrliche Handlung, es mag dieselbe nun mit Worten, schriftlich oder sonst vollzogen worden seyn (a). Ob aber ein solcher bey Verbrechen auch angenommen werde, wird allhier gefragt? und darauf in Antwort ertheilet,

let, daß in diesem Falle darauf gesehen werde, ob das Verbrechen von solcher Natur, daß es eine Leibesstrafe nach sich ziehe, oder aber ob dasselbe nur mit einer Geldstrafe anzusehen sey? In dem ersten Falle kan keine Bürgschaft angenommen werden, weil niemand für den andern an dem Leibe büssen kan (b). In dem andern aber kan eine solche schon platz haben, weil der Bürge so wohl als der Delinquent Geld darschiessen kan (c). Dennoch aber läßt sichs insonderheit in dergleichen Fällen mit Annehmung eines Bürgen wohl in Acht nehmen, indem ein Rechtshandel oft gar viel mehr Geld erfordert, als man sich von Anfange einbildet. In obigem Rechtsfalle könnte dennoch ein solcher angenommen werden, weil man schon zum Voraus siehet, daß Scheinfromm nur zu einer Geldstrafe werde condemniret werden, insonderheit da derselbe sich wegen triftiger Geschäfte eilends nach Hause verfügen soll. Kan also der Richter entweder eine Summe nennen, für welche derselbe anständige Caution leisten, oder aber sonst ohne solche Benennung einen sufficienten Bürgen annehmen, und also den dißmaligen Kläger mit dem Anhange abreisen lassen, daß er, im Falle es der Richter nöthig erachten werde, sich persönlich wieder einstellen wolle.

(a) Text. in §. in omnibus. Inst. de Fidej. L. 8. §. 5. ff. eod.

(b) L. 22. ff. de Pœnis. *Perez.* ad Cod. Tit. de Fidej. n. 10.

(c) Cit. §. in omnib. Inst. cit. *Perez.* l. c. n. 9.

Richterlicher Spruch.

Wenn Claus Scheinfromm für 50. Thaler anständige Bürgschaft leistet, anbey angeloben wird, da es der Richter für nöthig erachten würde, daß er wiederum persönlich zugegen seyn solle, er sich wiederum stellen, und sich in allen Stücken desselben Befehle unterwerfen wolle, so soll er des dermaligen Arrests entlassen und ihm frey von hier wegzureisen erlaubet seyn.

Sechs und sechzigste Rechtsfrage.

Wenn bey einem so genannten Accommodement unterschiedliche Creditoren oder Gläubiger, davon der mehrere oder grössere Theil dem Schuldner einen Nachlaß thun, oder sonst zu gemeinem Nutzen der Masse etwas vornehmen wollen, ob die wenigern oder geringern Creditoren können gezwungen werden, auch darein einzuwilligen?

Rechtsfall.

Joachim Borgviel kömmt in seiner Handlung dergestalt zurücke, daß er genöthiget ward, seine Creditoren zusammen kommen zu lassen, und ihnen solches zu offenbaren. Er wies ihnen den Zustand seiner Masse, und begehrte, daß sie entweder dieselbe übernehmen, oder aber ihm selbige, auf gewisse Zahlungs-Termine, nebst einem gewissen Nachlasse, gegen anständiger Cau-

Caution überlassen sollten. Da nun einige Gläubiger in solches nicht einwilligen, sondern ihre Schuld an den Debitorn gerichtlich suchen und ihn austreiben wollten, da doch die mehrern und die am meisten zu fordern hatten, die letztere Anerbietung eingiengen, wurden jene vor den Richter genommen und folgender massen angeklagt.

Klage der einen Creditoren.

Weiser Herr Richter, :c.

Nachdem Joachim Borgviel, Bürger und Handelsmann allhier, uns nebst seinen übrigen Creditoren hat zusammenberufen und anzeigen lassen, wie er in seiner Handlung dergestalt zurück gekommen, daß er uns versprochener massen nicht bezahlen könne; er both uns derowegen an, wir sollten entweder seine Masse selbst übernehmen, und uns daraus so gut als möglich bezahlet machen, oder aber ihm selbige gegen Caution überlassen, ihm auch Termine nebst einem Nachlasse von 20. pro Cento ertheilen und gestatten. Weil wir nun aus dem dermaligen Zustande gedachter Masse ersehen, daß für uns und übrige Creditoren das nützlichste wäre, wenn dieses letztere Anerbieten unsers Schuldners angenommen würde, als sind wir die meisten, auch das mehrere zu fordern habende Gläubiger endlich schlüßig worden, dasselbe anzunehmen, vermeynend, die übrigen würden uns hierinnen auch nachfolgen. Da aber Julius Schadenfroh, Adam Hart, und Lucas Zornig, die bey weitem nicht so viel als wir zu fordern haben, in solchen Accord nicht einzutreten, sondern auf ihre ganze Bezahlung zu dringen, und hiemit ihn Borgviel, der selbige nicht anders, als auf die Art, wie uns, bezahlen kan, umzustossen, und auszutreiben Willens sind: so sind wir, weil wir durch sothanes Verfahren angezogener unserer Mitgläubiger in zimlichen Schaden gesetzet würden, indem wir alsdann statt 20. wohl 40. bis 50. pro Cento verlieren müßten, genöthiget, deswegen vor den weisen Herrn Richter zu kehren, und denselben zu bitten, daß er hierinnen einen Einhalt machen, und ihnen, Mitgläubigern auferlegen möchte, daß sie entweder angeregte Masse übernehmen, uns auf die Art, wie

Borgviel thun will, ausweisen, oder aber in unsern Accord mit eintreten sollen. Welches unser Begehren, da es in aller Billichkeit und Rechte vollkommen gegründet ist, indem uns keinesweges zugemuthet werden kan, daß wir wegen der Hartnäckigkeit oder Particularabsicht angeregter unserer Mitgläubiger uns in solchen Verlust und Schaden setzen lassen sollen; zudem wäre es auch unchristlich, wenn man einen Mitbürger, der annoch bey Ehren erhalten, ja vielleicht gar wiederum in sein voriges Esse gebracht werden kan, durch ein solch unbarmherziges Verfahren muthwilliger weise in lebenslängliches Unglück stürzen sollte, wie denn geschehen würde, da dem Unternehmen oft angeregter unserer Mitgläubiger kein Einhalt gethan würde. Wir wiederhohlen hiemit obiges noch einmal, und verharren rc.

Antwort der Beklagten.

Weiser Herr Richter, rc.

Daß sich die dißmaligen Kläger mit Joachim Borgviel in ein Accommodement einlassen, mögen wir wohl leiden, ja es sind dieselben befügt, ihm, wenn sie wollen, ihre ganze Schuld nachzulassen, ohne daß wir ihnen hierwider etwas einreden können, indem ein jeder mit dem Seinigen machen kan, was er will; aus eben diesem Grunde hoffen wir auch, es werden uns dieselben in Ansehung derjenigen Anforderungen, die wir an gedachten Borgviel dermalen machen, gleichfalls nichts vorzuschreiben haben, indem es uns, so wie ihnen, frey stehet, mit dem Unserigen nach unserer Willkühr zu schalten und zu walten. Da wir uns nun vorgenommen haben, von gedachtem unserm Schuldner die Bezahlung einzufordern, bey deren Nichterfolgung denselben für den Richter zu citiren, und uns durch denselben bezahlet zu machen, als kan uns hieran niemand hindern, indem dieses eine Sache ist, die bloß allein von unserm freyen Willen abhänget. Wenn unsern Gegnern so viel daran gelegen ist, daß Borgviel bey Ehren erhalten werde, bezahlen sie uns nur, so hat der Streit gleich ein Ende. Wenn wir hiemit gemeldter massen nicht schuldig sind, uns hierinnen nach dem Willen unserer dermaligen Gegner zu richten, als bitten wir, der weise Herr Richter möchte uns von dieser so ungerechten Klage dergestalt absolviren, daß uns erlaubt seyn solle, unser Recht an unserm Schuldner nach hiesigem Gebrauche und Ordnung auszuführen, die wir rc. verharren.

Rechtlicher Rath.

Daß man einen Gläubiger nicht zwingen könne, wider seinen Willen die Helfte oder einen andern Theil der Schuld an Bezahlung zu nehmen, wenn man ihm die andere Helfte oder andern Theil auch nachbezahlen will, ist oben in der neun und vierzigsten Rechtsfrage gesagt worden. Viel weniger kan man einen nöthigen, daß er an seine Schuld, für alles und alles, nur das Halbe oder einen gewissen Theil annehme, indem man niemand wider seinen Willen seines habenden Rechtes verlustig machen oder ihm solches benehmen kan. Diese allgemeine Regel hat, gleich allen andern, dennoch auch einige Ausnahmen. Eine solche ist allhier in unserm Falle, da nemlich einige Gläubiger concurriren, davon der eine Theil, ihres und übriger bessern Nutzens wegen, mit dem Schuldner ein Accommodement oder Accord rc. treffen, ihm einen Nachlaß, oder Termine machen wollen rc. Diese können, wenn ihre Anforderung die stärckere ist, die übrigen Gläubiger, auch wider ihren Willen, in solch Accommodement rc. einzutreten zwingen; hierzu aber wird, wie gemeldt, erfordert, daß die Anforderung der erstern grösser oder stärcker sey, als der letztern (a). An einigen Orten muß dieselbe zwey Drittheile, an andern aber drey Quart rc. ausmachen. Wenn auch nur ein einiger Creditor vorhanden, dessen Anforderung allein grösser ist, als der übrigen ihre, so stehet es bey diesem, ein Accommodement einzugehen, oder nicht, und müssen, wofern er solches eingehet, die übrigen kleinern

gleichfalls in solches einwilligen (b). Wenn jemand nicht durch Hinläßigkeit oder Verschwendung, sondern durch einen sonderbaren Unglücksfall, um das Seinige gekommen, so kan er auch, im Falle, da ihm von seinen Creditoren keine Zeit oder Termin zugestanden werden wollte, von dem Fürsten oder der Obrigkeit begehren, daß ihm ein solcher, auch wider jener Willen, möchte gestattet werden, da ihm denn gegen Caution oft ein, zwey, drey, und mehr Jahre zugestanden werden, in welcher Zeit er von keinem Gläubiger angefochten oder belanget werden kan (c). Insgemein ist es besser für die Gläubiger, wenn dieselben mit einem Schuldner, der ihnen ehrliche und seinem Vermögen gemässe Anerbietungen thut, auch dafür Caution leistet, sich vergleichen, oder aber die Masse selbst übernehmen, und sich daraus, so viel es treffen mag, bezahlet machen, als wenn es dieselben zu einem öffentlichen Falliment oder Concurs kommen lassen, indem in diesen Fällen insgemein durch viele unnöthige Kosten, niedere Erlösung, und andere Umstände, die Masse zimlich geschwächet, ja zuweilen kaum das Halbe, so man sonst aus dem Vorhandenen hätte ziehen können, gelöset wird. Daß hiemit in obigem Rechtsfalle diejenigen Gläubiger, die in das Accommodement nicht einwilligen wollen, dazu sollen angehalten werden, ist keinesweges in Zweifel zu ziehen.

(a) L. fin. C. qui bon. cedere possunt. *Perez.* ad Cod. Tit. eod. n. 24.

(b) cit. *Perez.* loc. cit.

(c) L. 4. C. de precib. Imp. offer. cit. *Perez.* loc. cit.

Richter=

Richterlicher Spruch.

Es sollen die Beklagte, Julius Schadenfroh, Adam Hart, und Lucas Zornig entweder Borgviels Masse über sich nehmen und die übrigen Creditoren mit so viel, als dieser anerbotten, ausweisen, oder aber, es sollen dieselben mit den andern gehen und in gleichen Accord treten.

Sieben und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn derjenige, der in einem Forste, da die Jagd verbotten, ein Wild fället, einen Diebstahl begehe, und ob ein solcher an dem Leben könne gestrafet werden?

Rechtsfall.

Fritz Spurer, ein Bauer, fället in einem Forste, da die höhere Jagd niemand als dem Landes-Herrn zukam, einen Hirsch, führte denselben bey Nachte nach Hause, Willens sich über den Winter auch mit Wildprät zu versehen; es ward aber derselbe ertappet, und wurde die Sache dem Landes-Herrn angezeigt, welcher denn sogleich den Hirsch wegnehmen, anbey den Bauer in Verhaft nehmen ließ. Da es nun dazu kam, daß man ihm den Proceß machen wollte, wurde derselbe von dem Anwalde des Landes-Herrn, als ein solcher Dieb, der das Leben verwircket haben soll, dergestalt angeklagt.

Klage des Anwalds.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Im Namen Ihro Hochfürstlichen Durchl. unsers gnädigsten Landes-Herrn, habe dermalen vorzutragen, was massen sich Fritz Spurer jüngsthin erfrechet hat, in dem Chrischonen-Holz einen grossen Hirsch zu fällen, und selbigen bey Nachtszeit in sein Haus zu führen, Willens denselben über den Winter in seines Hauses Gebrauch zu verwenden. Wenn nun derselbe wohl gewußt, daß das Wildprätschiessen in unserm Lande, und zwar insonderheit in sothanem Forste sehr hoch, ja bey Lebensstrafe verbotten, ja da derselbe schon verschiedene, obschon nicht an dem Leben, dennoch mit einer ziemlichen Leibesstrafe belegen gesehen, daran aber kein Exempel genommen, mithin sothanes Verbrechen mit sonderbarem Vorsatze begangen, als begehre ich, daß derselbe, einem andern zum Exempel, mit der auf dergleichen Diebstahl gesetzten Todesstrafe beleget werden solle; denn obschon verschiedene Wildschützen bis dahin, gedachter darauf gesetzten Lebensstrafe ungeachtet, nur mit einer willkührlichen Strafe sind beleget worden, so hat man dieses der sonderbaren Gnade unsers allergnädigsten Landes-Herrn, und nicht dem zuzuschreiben, daß gedachte Todesstrafe deswegen aufgehoben worden, und also nicht mehr in Uebung sey. Im Gegentheile, da bey bisher so milder Abstrafung dieses Verbrechens, dasselbe mehr und mehr in Schwang kömmt, wodurch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Intraden täglich geschwächet und vermindert werden ꝛc. als soll, um solchem Uebel abzuhelfen, und demselben einen Einhalt zu thun, sothane darauf gesetzte Strafe frischerdinge beobachtet, und insonderheit an denjenigen vollzogen werden, die solch Verbrechen etwan nicht aus Nothe, Mangel, oder andern dergleichen Ursachen, sondern allein aus Wolluste und blossem Diebstahlsvorsatze zu begehen sich erfrechet haben. Wiederhohle also mein voriges Begehren noch einmal, und verharre ꝛc.

Antwort des verhafteten Spurers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von dem Hochfürstlichen Anwalde wider mich geführte Anklage habe in aller Unterthänigkeit zu erwiedern, daß zwar erstlich nicht läugnen könne, einen Hirsch gefället und denselben

in mein Haus gebracht zu haben. Es ist aber dieses erstlich nicht, wie gemeldter mein Ankläger vorgiebet, aus Wolluste oder Vorsatze, hierinnen einen Diebstahl zu begehen, sondern eigentlich aus dieser Ursache geschehen, weil ich auf meinen an dem von ihm angeregten Forste gelegenen Aeckern von dem Wilde, und zwar insonderheit von demjenigen Hirsche, den ich gefället, zimlichen Schaden erlitten, indem derselbe alle Abend auf gedachten Aeckern geflissentlich eintraf; ist also mein dermaliges Versehen eher einer aus Betrachtung von dem Wilde erleidenden Schadens herrührenden Uebereilung, als aber einem andern bösen Vorsatze zuzuschreiben, mithin bey weitem nicht so groß, als es von dem Kläger gemacht und ausgestrichen werden will. Daß vormals auf das unerlaubte Wildschiessen die Todesstrafe gestanden, ist wohl bekannt; es ist aber dieses eigentlich nur auf die sogenannten Wildern, oder Wildschützen, die aus dem verbottenen Wildschiessen gleichsam ein Handwerck gemacht, ein Stück nach dem andern gefället, selbiges verkaufet, und sich aus solchem unerlaubten Schiessen erhalten und ernehret haben, gerichtet gewesen, ja es sind auch nicht einmal diese bey zum ersten, sondern erst bey zum zweyten, auch drittenmale begangenem Verbrechen mit der Todesstrafe angesehen worden. Woraus erhellet, daß man mich, der ich aus dem Wildschiessen nicht nur kein Handwerck mache, sondern den dermalen gefällten Hirsch, wie gemeldet, mehr aus einer, von dem mir zugefügten Schaden entstandenen, Uebereilung, als aber in Willens, einen solchen unerlaubter weise zu meinem Genusse zu gebrauchen, gefället habe, mit angeregter Strafe bey weitem nicht belegen könne. Ich bitte hiemit das hochrichterliche Amt gehorsamst, dasselbe möchte so wohl in Betrachtung erst angezogenen, als auch, daß es das erstemal, auch das letzte seyn soll, daß mich also versehen werde, geruhen, mich der Verhaft zu entlassen, und mit einer gnädigen Strafe anzusehen, der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß die Fürsten und Stände in kraft der Landeshoheit das Jagdrecht, welches doch nach der natürlichen Billichkeit einem jeden zugehörte, heutiges Tages meistens an sich gezogen, oder doch wenigstens durch ihre Verbotte gedachte natürliche Freyheit zimlicher massen ein-

geschräncket haben, ist schon oben in der ein und zwanzigsten Rechtsfrage gesagt worden. Die Ursache sothanen Verbotts ist, weil die Jagd und was dazu gehöret, dermalen unter die Regalien gezählet wird, (auch weil grosse Herren damit insgemein sich zu belustigen pflegen, und also nicht gerne haben, daß solche von ihren Unterthanen oder andern vermindert werde.) Ob nun ein Fürst oder Landes-Herr befügt sey, die Jagd bey Leib- und Lebensstrafe zu verbieten, daran wollen zwar nicht wenige Rechtslehrer zweifeln (a). Dennoch aber geht auch vieler Meynung dahin, daß ein solcher dieses thun könne (b). Dahero hat man nicht wenige Exempel, da dieser und jener Wildschütz am Leben bestrafet worden. Ein Wildschütz oder Wilderer aber wird genannt derjenige, der aus dem verbottenen Wildschiessen ein Handwerck machet, und bald diesen bald jenen Forst durchstreichet, das ihm vorkommende Wild fället, solches verkaufet ꝛc. Dennoch aber sind auch diese insgemein nicht bey der ersten, sondern erst bey der zweyten, dritten ꝛc. That mit Lebensstrafe beleget worden (c). Es stehet zwar einem Souverain oder Fürsten frey, Gesetze zu machen, vermöge welcher die Jagd bey Lebensstrafe verbotten ist, auch kan ein solcher den Uebertreter derselben mit besagter Strafe belegen; weil aber zwischen dem Fällen eines Wildes und dem Leben eines nach GOttes Ebenbilde erschaffenen Menschen keine Proportion ist, als kan zu einer solchen Strafe nicht so bald geschritten werden (d). Was nun denjenigen anbetrifft, der aus dem verbottenen Wildschiessen oder fällen

kein

kein Handwerck machet, sondern nur, wie etwan zu geschehen pflegt, in der Meynung, einen Gutschick zu machen, verborgener weise ein Wild fället, so ist allhier erstlich der Unterschied zu machen, ob das Wild in einem offenen oder ungehagten, oder aber in einem eingehagten Banne sey gefället worden. Derjenige, der ein solches in einer eingehagten Gegend schiesset, begehet einen würcklichen Diebstahl, indem das darinnen sich befindende Wild gleich als ein verwahrtes Eigenthum anzusehen, wird hiemit härter abgestrafet, als derjenige, der ein solches in ungehagtem oder offenem Forste fället. (Welches ohne Zweifel auch bey obgemeldten Wildern sich also verhält). Obangezogener Fritz Spurer nun hat den quästionirten Hirsch in einem offenen Forste, und zwar nächst bey seinem Acker, auf welchem er von dem Wilde zimlichen Schaden erlitten, gefället, ist also dieses zum Theil einer Uebereilung zuzuschreiben, die einen jeden übelzeitigen Hausvater leicht einnehmen könnte, indem man die Aecker nicht darum ansäet, damit sie von dem Wilde sollen abgewäidet werden, und da es überdiß das erstemal ist, daß er sich mit Wildschiessen vergangen, als könnte er dermalen mit einer seinem Vermögen proportionirten Geld- oder einer geringen Leibesstrafe beleget werden (e).

(a) *Dec.* Consil. 197. in Casu num. 2. *Jas.* Consil. 119. Lib. 4. Aliique DDres citati à *Wesenb.* ad ff. Tit. de acq. Rer. Dom. §. 7. circa fin.

(b) cit. *Wesenb.* ad ff. loc. cit.

(c) *Harprecht* ad Inst. Tit. de Rerum Divis. ad §. 12. & 13. n. 315. *Mascard.* de Probat. Vol. 2. Concl. 838. L. aut facta. 16. §. ult. & L. Capitalium. 28. §. 10. ff. de Pœnis.

 (d) *Frid.*

(d) *Frid. Pruckman.* de Regal. §. Venatio. num. 62. vid. cit. *Harprecht* loc. cit. n. 308.
(e) cit. *Harprecht* loc. cit. n. 313.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Beklagte Fritz Spurer wegen dermalen begangenen so grossen Frevels in 50. Thaler Strafe verfällt, anbey alle hierüber ergangene Kosten zu bezahlen schuldig, ihm auch alles Ernstes angesagt seyn, sich in das künftige des unerlaubten Wildfällens zu enthalten, widrigenfalls er nach Strenge der Rechte abgestrafet werden solle.

Acht und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand eines andern Pferd, Ochse etc. auf seinem Acker, Wiesen etc. Schaden gethan, man selbiges wegnehmen, innebehalten, oder einschliessen könne, bis desselben Eigenthümer oder Herr den Schaden ersetzet hat?

Rechtsfall.

Abraham Ungrad trifft auf seinem Acker seines Nachbarn Jacob Pänteleins Ochsen wäidend an, nimmt dieselben weg, führt sie in seinen Stall, behält dieselben und will sie seinem Nachbarn nicht verabfolgen lassen, bis er ihm den zugefügten Schaden vergute. Da aber gemeldter Päntelein von der Vergutung des Schadens nichts hören wollte, er habe

denn

denn zuvor seine Ochsen wieder heraus, vorgebend, daß sein Nachbar ihn hierinnen nicht pfänden könne, kam die Sache endlich für den Richter, allwo dieser letztere folgende Klage einführte.

Pänteleins Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem sich mein Nachbar Abraham Ungrad unterstanden, meine f. v. Ochsen, die ihm etwas weniges zu Schaden gegangen, eigenmächtiger weise wegzunehmen, in seinen Stall zu führen, und selbige bis dahin innezubehalten, als bin genöthiget, weil ihn durch keine Güte dahin bringen können, mir selbige wieder heraus zu geben, deswegen für den weisen Herrn Richter zu kommen, und mich bey demselben so wohl wegen der begangenen so frevelen That, als auch wegen des mir dadurch verursachten Schadens zu beschwären. Seit wenn ist man befügt, einem ehrlichen Manne und säßhaften Bürger sein Vieh dergestalt wegzunehmen, und selbiges innezubehalten? Ist dieses an dem Beklagten nicht ein höchst strafbarer Frevel? Ich bitte hiemit den weisen Herrn Richter, er möchte ihm meinem Nachbarn auferlegen, daß er mir meine Ochsen nicht nur in dieser Stunde verabfolgen lassen, sondern annoch den mir durch sothanen Aufhalt verursachten Schaden vergüten, auch alle hierüber ergangene Kosten bezahlen soll. Die Strafe des begangenen Frevels des weisen Herrn Richters Gutdüncken anheimstellend rc. verharre rc.

Abraham Ungrads Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Es sagt mein Gegner wohl, daß ich seine Ochsen in den Stall-Arrest genommen habe, er meldet aber so viel als nichts von dem Schaden, den mir dieselben zugefügt haben. Es nimmt mich nur wunder, ob sich derselbe einbilde, daß ich meine Aecker darum angesäet habe, damit sein Vieh darauf wäiden und mir alles verderben könne? Es wäre mir weit überlegen, wenn ich meine Mühe, Kosten, rc. also angewen-

det sehen müßte. Da nun ein jeder verbunden ist, den durch sein Vieh einem andern zugefügten Schaden zu ersetzen, insonderheit wenn man dasselbe so nachläßiger weise an Orten, da es leicht schaden kan, ungehütet herum laufen läßt, ja derjenige, dem solches zu Schaden gegangen, befügt ist, dasselbe wegzutreiben, in seinen Stall zu verwahren, und so lange inne zu behalten, bis der Herr oder Eigenthümer desselben den zugefügten Schaden vergutet hat: als glaube ich nicht nur, mich darinnen nicht vergangen zu haben, daß besagtes Vieh dergestalt weggenommen, sondern ich hoffe noch ferner befügt zu seyn, dasselbe zu behalten, bis mir von dem dißmaligen Kläger Kosten und Schaden ersetzet seyn werden. Bitte demnach den weisen Herrn Richter, er möchte, zu Verhütung fernern Verdrusses und Unkosten, ihm Beklagten auferlegen, oft angeregtes Vieh, nachdem er mir gedachten Schaden nach Schatzung unpartheyischer Männer sammt bisdahin ergangenen Kosten, zuvor ersetzet haben wird, ohne weiteres zurück zu nehmen. Der ich ꝛc. verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Wenn ein Pferd, Ochse, oder anderes Vieh jemanden zu Schaden gegangen, so ist man eigentlich nicht befügt, solches eigenmächtiger weise wegzunehmen, oder seinen Herrn mit Wegnehmung desselben zu pfänden; (a) welches zu verstehen, da der Herr des Viehs ein Einheimischer oder Mitbürger ist. Sollte derselbe aber ein Fremder oder sonst unbekannt seyn, wem das Vieh gehöre, so kan man selbiges, bis der zugefügte Schade ersetzet worden, in den Pfandstall einsperren (b). Die Ursache, warum man das einem Bekannten zugehörige Vieh eigentlich nicht dergestalt wegnehmen kan oder soll, ist, weil man dessen Herrn oder Meister für den erlittenen Schaden belangen und diesen von ihm abfordern kan (c). Diesem allem nun ungeachtet ist heut zu Tage an

an den meisten Orten durch die Gewohnheit eingeführet und bräuchlich, daß auch des Nachbarn, Bekannten und Mitbürgers zu Schaden gegangenes Vieh weggenommen und so lange innebehalten werde, bis derselbe von dem Herrn desselben vergutet worden. Ist also hierinn fürnehmlich auf jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit zu sehen. In obigem Rechtsfalle gehöret das Schaden gethane Vieh einem Mitbürger, ja so gar Nachbarn, ist also, weil dermalen keine besondere Stadt- und Landsordnung, oder Gebrauch vorhanden, nach gemeinen Rechten zu sprechen, hiemit die geschehene Pfändung für ungültig zu erkennen.

(a) *Harprecht* ad Inst. Tit. de Servit. Præd. ad princ. n. 95.

(b) Arg. L. si in Area. 33. in fin. ff. de Condict. Indeb. L. Paul. 14. ff. de Doli mali & Met. Except.

(c) L. Quintus Mutius. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. L. qui servandarum. 14. §. fin. ff. de præscript. Verb. L. 1. & tot. Tit. ff. si Quadrupes Paup. fec. dic.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Beklagte Abraham Ungrad dem Kläger Jacob Päntelein seine Ochsen auf diese Stunde ohne Entgelt herausgeben, hingegen soll auch er Kläger den von diesen zugefügten Schaden nach Schatzung unparteyischer Männer verguten.

Neun und sechzigste Rechtsfrage.

Wie es anzusehen sey, wenn die Meisterschaft von einem Handwercke 2c. unter sich ein Pact,

Pact, Geding oder Vereinigung machen, ihre Waare &c. nicht anders als um einen gewissen Preis zu geben?

Rechtsfall.

Die Meisterschaft des N. N. Handwercks macht unter sich ein Pact, vermöge dessen sie die von ihnen verfertigte Waare &c. der Bürgerschaft nicht anders als um einen gewissen Preis erlassen wollen, also daß derjenige, der dieselbe etwan wohlfeiler zu verkaufen sich unterstünde, von ihnen als ein Stümpler und Handwercksverderber angesehen werden solle. Da nun die Bürgerschaft, welche erwähnte Waare in so hohem Preise nicht bezahlen wollte, von gemeldter ihrer Verabredung Nachricht erhalten, beklagte sie sich bey der Obrigkeit deswegen folgender gestalt.

Klage der Bürger.

Weiser Herr Richter, &c.

Wir die zu Ende benannte Michael Eiferig, Samuel Sorgenvoll, und Christian Gemeinschutz, so wohl für uns als übrige unsere Mitbürger, können nicht unterlassen, dem weisen Herrn Richter klagend vorzutragen, welcher gestalt eine Ehrenbürgerschaft schon seit einiger Zeit die von N. N. Handwercke verfertigende Waare in zimlich hohem, ja unerlaubt grossem Preise hat bezahlen müssen, und wegen deroselben ganz wucherlichen Gewinnstes ein merckliches eingebüsset hat. Ungeachtet man nun gemeldte Waare an andern und zwar hier nächst gelegenen Orten, um ein gutes wohlfeiler kaufet, so haben doch dieselben bishero allhier mit dem Preise nicht herunter wollen, also daß auch von der ganzen Meisterschaft kein einiger denselben verringert hätte. Man merckte zwar schon lange, daß dieses eine unter ihnen abgeredte Sache seyn müsse,

doch

doch aber waren es allezeit nur Muthmassungen, und mußte man es also dabey bewenden lassen; da wir aber jetzund gewiß erfahren und entdecket haben, daß angeregte Meisterschaft unter sich ein solch Pact gemacht, vermöge dessen keiner unter ihnen seine Waare anders als in dermaligem hohen Preise geben soll, als kommen wir deswegen klagend für das hochrichterliche Amt, gehorsamst bittend, daßelbe möchte diesem zu allgemeinem Schaden gereichenden Uebel abhelfen. Wir erachten dermalen ganz unnöthig zu seyn, mit einem Beweisthum, daß dergleichen, wider gemeinen Nutzen zielende Verabredungen und Pacte verbotten und unzuläßig seyen, einzukommen, indem dieses eine solche Sache ist, die einem jeden vernünftigen Manne so gleich als höchst schädlich, unerlaubt und vermessen in die Augen fällt. Wir bitten also den weisen Herrn Richter nochmals, es geruhe derselbe gedachter Meisterschaft bey einer Strafe zu auferlegen, daß sie nicht nur dieses Pact sogleich aufheben, keines dergleichen mehr unter einander aufrichten, auch ihre Waare in einem leidenlichen und billichen Preise einer Ehrenbürgerschaft geben und anschaffen sollen, und da sie solchem nicht gebührend nachkommen würden, erlaubt werden möchte, daß fremde Meister diese Waare allhier feil haben, und öffentlich verkaufen können. Welche unsere Bitte, da sie des Vaterlandes Wohlfahrt zum Grunde hat, als getrösten wir uns desto eher gnädigster Willfahr, die wir ꝛc. verharren ꝛc.

Antwort der Meisterschaft.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wenn Michael Eiferig, Samuel Sorgenvoll, und Christian Gemeinschutz, im Namen einer Ehrenbürgerschaft dem weisen Herrn Richter vorgeben, als hätten wir die gesammten Meister des N. N. Handwerckes unter uns ein Pact oder Verbindung gemachet, kraft welcher ein jeder auf seiner Waare halten, und dieselbe nicht unter dem Preise weggeben solle, so haben sie eines Theils die Wahrheit gesagt, indem wir nicht läugnen können, uns also verabredet zu haben; wir haben aber erstlich, wie sie melden, deswegen kein Pact oder keine schriftliche Verbindung unter uns ausgestellet, sondern nur unter einander uns mündlich so weit verglichen, daß keiner von unsern Meistern in das Künftige sich auf das Stümpeln legen, die Waare unter dem Preise weggeben,

und also sich sowohl als seine Nebenmeister in Schaden bringen solle. Diese Verabredung nun ist von uns keinesweges darum geschehen, weil wir suchen, eine Ehrenbürgerschaft deswegen über den Kamm zu schären, und deroselben unsere Waare in einem unbillichen Preise anzuhängen, sondern, wie gemeldet, nur darum, damit ein jeder von uns bey Ehren bleiben, und bey seinem Handwercke seine ehrliche Nahrung haben möchte; streitet also dieselbe nicht nur nicht wider das gemeine Beste, indem wir dem ungeachtet unsere Waare in einem sehr billichen Preise weggeben, sondern es dienet dieselbe zu Beförderung desselben, indem dadurch ein mancher unter uns, der durch den Misbrauch des Stümpelns vollkommen ruiniret worden wäre, bey Ehren kan erhalten werden. Wir verhoffen dahero, der weise Herr Richter werde selbige nicht nur nicht verwerfen oder aberkennen, sondern sie annoch hochrichterlich gut heissen, und einem jeden von uns, derselben geflissentlich nachzukommen, anbefehlen, die wir 2c. verharren.

Rechtlicher Rath.

Daß die von einer Meisterschaft 2c. unter einander gemachten Pacte, oder Verbindungen, 2c. vermöge welcher ihre Waare von allen in gleichem Preise soll verkaufet werden, höchst schädlich und dem gemeinen Nutzen zuwiderlaufend seyen, daran ist keinesweges zu zweifeln, indem alsdann ein jeder anderer Bürger, der diese Waare nicht entbehren kan, selbige in einem solchem Meister gefälligen wucherlichen Preise annehmen und kaufen muß. Da man nun auf solche Weise und durch dergleichen Pacte ein ganzes Land oder Stadt gleichsam in einer unerlaubten Contribution halten, und einen jeden Mitbürger für eine ihm unentbehrliche Waare ein weit mehrers zu bezahlen, als selbige werth ist, nöthigen könnte, als sind dieselben insgemein unzuläßig und verbotten. Ist

also auch dermalen jenen drey Ehrenmännern, welche sich die Wohlfahrt des Vaterlandes dergestalt angelegen seyn lassen, in ihrem Begehren zu willfahren, hiemit folgender Spruch zu geben.

Siehe Tübingische Consilia Vol. I. Consil. 52. n. 12. L. un. C. de Monopol. ibique Brunneman. *Schütz.* de Stat. Rei Rom. Vol. 2. D. 9. th. 8. lit. b.

Richterlicher Spruch.

Es soll das unter den allhiesigen Meistern des N. N. Handwercks aufgerichtete Pact, wegen nicht geringern Verkaufs ihrer Waaren ꝛc. vollkommen aufgehoben, zernichtet, und ein solches in das künftige etwan wiederum unter sich zu verabreden bey hoher Strafe verbotten, sie die Meister auch angehalten seyn, gemeldte ihre Waaren um einen leidenlichen und raisonablen Preis zu geben, widrigenfalls es fremden Meistern erlaubt werden soll, eben diese Waaren allhier öffentlich zu verkaufen.

Siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn ein Mann etwas über neun Monat von seiner Frauen weg oder abwesend, kranck ꝛc. ist, ob, wenn diese nach solcher Zeit ein Kind gebähret, derselbe solches als das seine ansehen und erkennen müsse?

Rechtsfall.

Friedrich Cornutus, ein stiller Mann, nimmt eine Reise vor und bleibt gegen zehen Monate weg; da er sich nun bey Hause wieder einfand, kam seine Frau Elisabeth Willgern just in das Kindbett. Er verwunderte sich nicht wenig, daß er so unverhofter weise mit einem jungen Sohne begabet werden sollte, doch aber dünckte es ihn, daß er solchen seinen Nachbarn und andern guten Freunden zu verdancken habe; und als man ihn ausser dem noch da und dort wegen dieses Zufalls auslacht und aufzoge, gerieth er endlich in solchen Eifer, daß er bey der Taufe nicht als Vater darstehen wollte, ja so gar diese Sache dem Richter anzeigte, und begehrte, man sollte ihn von seiner Frauen als einer offenbaren Ehebrecherin scheiden, und ihro oder demjenigen, so dessen Vater wäre, gedachtes Kind, welches er für das seinige keineswegs erachten könne, überlassen, folgende Klage einführend.

Herrn Cornuti Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem ich mich, wie bekannt, in Handlungsgeschäften allbereit über neun Monate ausser hiesiger Stadt aufgehalten, und in dieser Zeit kein einig mal allhier gewesen, mußte ich doch bey meiner Anherokunft mit sonderbarer Bestürzung erfahren und vernehmen, daß meine Frau Elisabeth Willgern mit einem jungen Sohne darnieder gekommen. Wenn ich nun wegen gedachter meiner so langen Reise unmöglich der Vater dieses Kindes seyn kan, indem über die zu der Schwangerschaft eigentlich gehörige Zeit der neun Monate mich abwesend befunden, als wollte ich mich nicht nur bey der Taufe nicht

nicht als Vater darstellen, sondern ich will auch dermalen eines solchen Kindes Vater mit nichten seyn; indem mir gar nicht gelegen ist, anderer Leute Kinder zu erhalten, und selbige für meine Erben anzunehmen und zu erklären. Ja da gemeldte meine Frau nothwendiger weise einen Ehebruch begangen haben muß, indem sich dieselbe von mir nicht hat können schwanger befinden, weil ich über neun Monate weg bin: so begehre ich auch von derselben für allezeit geschieden zu werden, massen ich mit keiner offenbaren Ehebrecherin ehlich verbunden seyn will. Daß dieselbe dieses Laster begangen habe, ist nicht nur aus ihrem dermaligen Kindbette, sondern auch daraus abzunehmen, daß, wie man mich berichtet, Herr Mannerus und Ludwig, meine beyden Nachbarn, sowohl bey Tage als bey Nachte, zu ihro sehr viel gekommen, und mit derselben zimlich gemein gelebet haben sollen. Was haben diese nun, insonderheit bey Abwesenheit des Mannes, bey einer jungen Frauen zu thun gehabt? Man kan sich leicht einbilden, daß sie mit einander keine geistliche Lieder werden gesungen haben, indem keiner von diesen beyden ein Pietist ist. Da ich nun nicht gesonnen bin, ein solches Weib länger an meiner Seite zu haben, als will ich mein obiges Begehren noch einmal wiederholet und um die Scheidung gebätten haben, der ich rc. verharre.

Antwort der Elisabeth Willgern.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ist mir herzlich leyd, daß mein Mann wider mich einen so bösen Argwohn bekommen, und auf die Gedancken gefallen ist, ich sey ihm untreu worden, und habe mich, meinem gethanen so theuren Versprechen zuwider, mit einer andern Mannsperson allzu gemein gemachet. Es sagt derselbe, er wolle von mir geschieden seyn, weil ich in das Kindbett gekommen, unerachtet er über neun Monate von hier abwesend gewesen sey. Ich muß in der That selbst bekennen, daß es mit gegenwärtigem meinem Kindbette etwas recht seltsames und wunderbarliches sey, indem ich betheurlich versichern kan, daß ausser gedachtem meinem innigst geliebten Ehemanne mit keiner Mannsperson der Liebe gepflogen, und mich also von niemand als von ihm habe schwanger befinden können. Daß nun die Geburtszeit bey mir dermalen verlängert worden, daran trage ich im geringsten keine Schuld, indem dieses eine

Sache, deren Verlängerung oder Verkürzung nicht zu mir gestanden; gedachter mein Mann irret sehr weit, wenn er aus dieser Verlängerung einen offenbaren Ehebruch machen, und dadurch beweisen will, daß ich ihm untreu worden sey, indem ich nicht die erste bin, die mit einem Kinde zehen Monate schwanger gegangen. Es meldet derselbe zwar, Herr Mannerus und Herr Ludwig haben mich oft besuchet; dieses ist zwar wohl oft geschehen, aber in allen Ehren, ja ich kan wohl sagen, daß ich dieselben oft habe zu mir fordern lassen müssen, damit mir in meinen so vielmal gehabten Widerwärtigkeiten beygestanden und mit einem guten Rathe an die Hand gegangen werden möchte. Es sollte mein Mann denselben für die mit mir gehabte Mühewalt eher einen höflichen Danck abstatten, als aber selbige öffentlich dergestalt prostituiren. Man könnet sie beyde, sie sind ehrliche Männer, und sind gewiß in keiner bösen Absichte zu mir gekommen. Da nun die Klage meines Ehemanns nichts anders als ein ungegründet, eifersüchtiges Wesen ist, als bitte ich den Herrn Richter, er möchte ihm seine irrige Meynung zu verstehen geben, ihn durch vernünftige Vorstellungen auf bessere Gedancken bringen, und mich von der dißmaligen Klage absolviren, die ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Nach dem Berichte und Meynung der Arzneyverständigen hat der Mensch verschiedene Zeiten der Genesung, indem derselbe in dem siebenden, achten, auch zehenden Monat auf die Welt kommen kan, obschon derselben insgemein vollkommene neun Monate, oder 40. Wochen, zukommen. Da nun in sieben Monaten, oder nach einiger Meynung in 26. Wochen, eine vollkommene Geburt an die Welt kommen kan, so wird auch ein Kind, das in solcher Zeit gebohren wird, für ehelich gebohren gehalten, ja es wird heut zu Tage ein Kind für ehelich und ehrlich gebohren gehalten, wenn es auch gleich den andern Tag nach der priesterlichen Einsegnung

zur

zur Welt kömmt (a). Gleichwie nun geschehen kan, daß die ordentliche Geburtszeit durch gewisse Zufälle und Umstände befördert oder kürzer gemacht wird, also ist auch möglich und wollen die Arzneyverständigen für gewiß behaupten, daß es im Gegentheile auch dergleichen Ursachen gebe, die dieselbe verlängern können (b). Weswegen versehen ist, daß wenn ein Kind in oder nach dem zehenden, bis in Anfang des eilften Monats, nach seines Vaters Tode oder Abreise zur Welt käme, es für ehelich und ehrlich gebohren angesehen und gehalten werden soll (c). Diejenigen aber, die erst nach dieser Zeit an das Taglicht kommen, werden für unehelich gebohrne gehalten. Da nun unser Herr Cornutus nur ungefehr oder gegen zehen Monate, und nicht über solche Zeit abwesend gewesen, als mag ihm in seiner Klage mit nichten Willfahr erzeiget, sondern das dermalige Kind als ehelich und sein gehörig angesehen werden, mithin so hat auch die Scheidung keinen platz, indem der Kläger keinen Ehebruch erwiesen, sondern sich nur auf lauter Muthmassungen gründet, kan also dermalen gesprochen werden.

(a) Nov. 89. C. 9. L. 11. C. de nat. Lib.
(b) *Struv.* Jurispr. G. L. 1. T. 3. §. 3.
(c) L. 3. §. 11. & 12. ff. de suis & legit. hæred. *Lauterb.* ad ff. Tit. de his qui sui vel al. jur. §. 11. & 12.

Richterlicher Spruch.

Da Herr Cornutus auf seine Frau keinen Ehebruch erwiesen, auch nicht über die Zeit, in

welcher annoch ein ehelich Kind gebohren werden kan, abwesend gewesen, als soll er das dermalige Kind für das seinige erkennen und annehmen, auch mit seiner Frauen im Frieden wiederum hausen und leben. Sollte er aber wegen begangenen Ehebruchs genugsamen Beweis aufbringen können, so soll er hierüber frischerdinge einkommen und angehört werden.

Ein und siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn zwischen Eheleuten eine Schenckung gültig, auch wenn eine solche für eine Schenckung auf den Todesfall anzusehen sey?

Rechtsfall.

Caspar Rehefuß will seiner Frauen durch eine Schenckung auf den Todesfall sein Haus verschreiben, folgende Worte gebrauchend: Ich schencke meinem Weibe mein Haus, welches ihro mein Erbe nach meinem Tode einliefern soll. Da nun derselbe verstorben war, wollte diese angeregtes Haus in Besitz nehmen, sich auf gedachte Schenckung berufend, es wollte aber des Verstorbenen Erbe solches nicht abtreten, vorgebend, daß dieses keine Schenckung auf den Todesfall, sondern eine Schenckung unter Lebendigen, hiemit verbotten und unzuläßig sey. Derowegen sie die Frau deshalben vor dem Richter folgende Klage einführte.

Klage Herrn Rehefussens Wittwe.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem sich mein seliger Mann Caspar Rehefuß entschlossen, mir, in Betrachtung jederzeit erwiesener ehelicher Liebe, Treue, und der mit ihm gehabten so vielen Mühe und Sorgfalt, durch eine Schenckung auf den Todesfall, sein Haus, der Schalckenberg genannt, zu verschreiben, wie denn solches aus gegenwärtigem Instrumente, welches ich auf des weisen Herrn Richters Tisch lege, mit mehrerm zu ersehen ist, als wollte ich dasselbe, nach dessen mir so schmerzlich vorgekommenem tödtlichem Hintritte in Besitz nehmen und beziehen. Ich mußte aber mit größter Verwunderung und Bestürzung wahrnehmen, daß mir angeregten meines seligen Mannes dermaliger Erbe, Abraham Nebelkräh, in Ansehung gemeldter Donation diese und jene Einrede, ja die offenbarsten Chicanen zu machen sich unterstehet; indem derselbe vorgeben darf, es sey dieselbe ungültig, weil die darinnen stehende Worte: **Ich schencke meinem Weibe mein Haus, welches ihro mein Erbe nach meinem Tode einliefern soll,** keine Schenckung auf den Todesfall, sondern eine Schenckung unter Lebendigen anzeigen, welche mein seliger Mann zu machen nicht befugt gewesen sey. Wenn nun dieses, wie gemeldet, nichts anders als ledige Chicanen und kahle Einwendungen sind, die in den Rechten im geringsten keinen Stich halten, als bitte das hochrichterliche Amt ganz gehorsam, dasselbe geruhe ihm Nebelkräh zu auferlegen, daß er mir bemeldte Behausung ꝛc. nach Inhalt gegenwärtiger Donation abtreten und übergeben soll. Die ich ꝛc. verharre.

Abraham Nebelkrähs Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Da nach allgemeinem und bekannten Rechte die Schenckungen unter Lebendigen zwischen Mann und Weibe verbotten, hiemit wenn dergleichen je geschehen, selbige keineswegs zu erfüllen sind, als habe ich mich aus sothaner Ursache dermalen auch geweigert, und weigere mich noch, das meines seligen Vetters Wittwe verschriebene und geschenckte Haus ab-

zutreten, und ihro dasselbe zu überlassen. Es weiset zwar dieselbe eine von gedachtem meinem seligen Anverwandten aufgesetzte und unterschriebene Donation auf, welcher sie den Namen **einer Schenckung auf den Todesfall** geben will; es ist aber diese nichts weniger als eine solche. Denn obschon darinnen des Todes einige Meldung gethan wird, so ist sie deswegen nichts destoweniger eine Schenckung unter Lebendigen; indem bey dergleichen Schenckungen, wenn selbige auf den Todesfall gerichtet heissen sollen, es nicht genug ist, nur etwan des Todes zu gedencken, sondern es müssen dergleichen Worte, auch auf die Art gebrauchet werden, deren man sich bey würcklichen letzten Willen bedienet. Da nun die Worte: **Ich schencke meinem Weibe mein Haus, welches ihro mein Erbe nach meinem Tode einliefern soll**, mit nichten dergleichen sind, die bey einem letzten Willen gebrauchet werden, ja da dieselben im geringsten keine letzte Willensverordnung, sondern eine solche Schenckung andeuten, die unter Lebendigen geschehen, deren Erfüllung aber auf den Tod verschoben worden, mithin nach den Rechten verwerflich und ganz ungültig ist, als bitte den weisen Herrn Richter, er möchte die Klägerin in ihrem Begehren abweisen, und mich von dieser unbefügten Klage in dieser Stunde absolviren; der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Die Schenckungen unter Lebendigen zwischen Mann und Weibe sind insgemein verbotten. Die Ursachen sothanen Verbotts sind, erstlich, daß die eheliche Liebe nicht soll ums Geld verkaufet werden. Zweytens, damit nicht dasjenige Theil, welches etwan mehr vermag als das andere, von diesem zu einer Schenckung gleichsam angetrieben werde, und also unter den Eheleuten ein heimlicher Haß entstehe. Drittens, damit nicht eines dem andern aus allzu grosser Liebe sein Haab und Gut verschencken, und sich also des Seinigen berauben möchte rc. (a) Von welcher Regel aber dennoch

aus-

ausgenommen sind, erstlich, die Schenckungen, die da gegenseitig geschehen, wenn sie einander nicht so weit übersteigen, worzu auch zu zählen die Schenckungen, die statt einer Wiedervergeltung wegen geleisteter sonderbarer Dienste und Mühewaltung dienen. Zweytens, diejenigen, durch welche der Schenckende nicht ärmer wird. Drittens, da ein Ehegatt dem andern etwas schencket, um selbigen in einen höhern Stand und Ehre zu bringen, oder denselben aus dem Gefängnisse, Noth und Elende zu erretten, oder daß derselbe ehrlich begraben werde. Viердtens, wenn die Schenckung von dem Schenckenden bis in seinen Tod niemalen weder heimlich, oder stillschweigend, noch offentlich widerrufen worden. Endlich ist auch diejenige Schenckung gültig, die den andern Tag nach der Hochzeit geschiehet und Morgengabe genennet wird (b). Was aber die Schenckungen auf den Todesfall anbetrifft, so sind diese unter den Eheleuten erlaubt und zugelassen, weil in diesen alle Ursachen, warum die Schenckungen unter den Eheleuten verbotten, durch den Tod aufgehoben werden. Es muß aber diese eine würckliche Schenckung auf den Todesfall seyn, hiemit nicht genug ist, daß darinn nur des Todes gedacht werde, indem es auch Schenckungen unter Lebendigen giebt, in welchen solche Worte gebraucht werden (c). Was obige Schenckung anbetrift, so ist dieselbe eine würckliche Schenckung unter Lebendigen, deren Erfüllung nur auf den Tod verschoben; so dann ist dieselbe von dem Donatore oder Schencker durch die nachgehende Annehmung eines allgemeinen Erben heimlich widerrufen worden; ist also für ungültig und unkräftig anzusehen; denn

obschon die Klägerin meldet, es sey diese aus Betrachtuug geleisteter sonderbarer Dienste ꝛc. geschehen, so ist selbige doch, weil diß ihr Vorgeben nicht erwiesen, davon auch in der Donation nichts ausgedrückt ꝛc. deswegen nicht für gültig und rechtmäßig zu erkennen.

(a) L. 3. §. 10. L. 52. §. 1. ff. de Donat. int. Vir. & Ux.
(b) L. 7. §. 2. ff. eod. L. 4. L. 41. 42. ff. eod. L. 14. ff. eod. L. 43. eod. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 8. & 9.
(c) L. 27. ff. de M. C. Donat. *Carpz.* J. F. p. 2. C. 13. def. 14. & 15. n. 9. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 5.

Richterlicher Spruch.

Da die Schenckung, um die es dermalen zu thun ist, nicht nur nicht auf den Todesfall gerichtet, sondern auch heimlich widerrufen ist, als soll dieselbe für ungültig erkannt, mithin die Klägerin in ihrem Begehren abgewiesen seyn.

Zwey und siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn eine Magd, ein Knecht, oder ein Fremder ꝛc. aus eines Hause, Zimmer ꝛc. etwas geworfen oder ausgegossen, dadurch einem Vorbeygehenden Schade zugefüget worden, ob man den Eigenthumsherrn desselben dafür nehmen, oder aber den Thäter darum suchen müsse?

Rechtsfall.

Alexander Eilfort gehet bey Jodocus Hasenfussen Hause vorbey, gleich zu der Zeit, da dessen Magd einen Hafen voll unsauberes Wasser ausgoß; da nun Herrn Eilforts neuer Rock und Mantel hierdurch zimlich besudelt und beschä-

P. Der Buchbinder hefte dieses Blat an sein gehörig Ort

schädigt wurden, gieng er sogleich zu Hasenfussen hin, schlug ihm diese beyden Stücke anheim, und begehrte, daß er ihm für diesen Schaden stehen, und einen neuen Rock und Mantel machen lassen oder sonst denselben verguten solle. Da aber der Eigenthümer des Hauses solches nicht thun wollte, sondern den beschütteten Eilfort an seine Magd, als welche hieran allein Schuld habe, wiese, kam die Sache endlich für den Richter, allwo der letztere folgende Klage einführte.

Herrn Eilforts Klage.

Weiser Herr Richter, :c.

Als ich verwichenen Sonntag in meinem ganz neuen Rocke und Mantel bey Herrn Hasenfussen Hause vorbey gieng, hatte ich das Unglück, am heitern Tage von jemand aus desselben Hause mit einer Schüssel oder Hafen voll unflätigen Wassers besprützet und von oben bis unten besudelt zu werden. Ich verfügte mich sogleich in desselben Haus, beschwärte mich über sothane unvorsichtige Handlung, und begehrte an Herrn Hasenfuß, als Patronen und Eigenthümer des Hauses, daß er sich deshalben mit mir abfinden und mir sothanen Schaden ersetzen sollte; es gab mir aber derselbe, und das annoch mit zimlich unhöflichen Worten, zu verstehen, daß er sich dieser Sache im geringsten nichts annähme, indem er hieran keine Schuld trage, und sollte ich, dafern ich mich Klagens nicht enthalten könnte, deswegen seine Magd, als die mich dergestalt besudelt habe, belangen und suchen. Wenn ich aber solches zu thun keineswegs schuldig, sondern berechtigt bin, hierfür ihn den Patron des Hauses zu suchen, und meinen Schaden an ihn zu fordern, als habe denselben vor den weisen Herrn Richter citiren lassen, um vermittelst der Justitz die Ersetzung sothanen Schadens zu erhalten. Will also das hochrichterliche Amt gehorsamst gebätten haben, ihm Herrn Hasenfuß zu auferlegen, daß er als Patron desjenigen Hauses, aus welchem mein Rock und Mantel dergestalt besudelt und verderbet worden, mir entweder einen neuen Rock und Mantel

tel von eben der qualität, wie diese sind, unverzüglich verfertigen lassen, oder aber mit mir deswegen sonst abfinden, anbey alle hierüber ergehende Kosten bezahlen soll. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet, als getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr, der ich ꝛc. verharre.

Herrn Hasenfussen Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf das widerrechtliche Begehren meines Gegners erwiedere, daß mir zwar zimlich leyd, daß meine Magd die Unvorsichtigkeit gehabt, ihn im Vorbeygehen ein wenig zu besprützen, ich habe aber hieran im geringsten keine Schuld, indem ich erstlich, da dieses geschehen, nicht zugegen war, anbey meinem Gesinde jederzeit streng anbefohlen habe, sich insonderheit in dergleichen Fällen in Acht zu nehmen, damit keine Klage über sie kommen möge. Hat nun meine Magd sich dißmal vergangen, und dem dermaligen Kläger einen Schaden zugefüget, so mag diese selbigen auch verguten, und Herrn Eilfort klaglos stellen, indem ich mich dieser Sache nichts annehme, und darüber keine Rede noch Antwort gebe. Wenn ich für alles dasjenige stehen müßte, was von meinem Gesinde etwan verunschicket, oder sonst unerlaubter weise vorgenommen werden möchte, so hätte vielleicht tägliche Zänckereyen und Verdrießlichkeiten zu erwarten. Bitte also, der weise Herr Richter möchte mich von dißmaliger Klage absolviren, und den Kläger an meine Magd weisen.

Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Wenn aus jemands Hause, Gemache ꝛc. etwas auf einen solchen Ort, da man insgemein gehet oder stehet, geworfen oder geschüttet worden, so ist man ohne allen Zweifel verbunden, demjenigen, der hierdurch Schaden empfunden oder erlitten hat, solchen zu ersetzen. Fragt sich aber allhier, wen man eigentlich für solchen Schaden nehmen oder angreifen könne?

Worauf geantwortet wird, daß man in diesen Fällen denjenigen, der ein solch Haus, Gemach rc. als Patron besitzet, dafür belangen, und einen solchen an ihn fordern könne (a). Die Ursache dessen ist, weil es seiner Schulde zuzuschreiben ist, daß er nicht besser Acht gegeben, damit von seinem Hausgesinde und andern, die er eingenommen oder bey sich hatte, nichts einem andern zum Schaden herausgeworfen oder ausgeschüttet worden (b). Und zwar so wird heut zu Tage ein solcher Schade, nach dem als dem Richter billich bedünckt, vergutet (c). Ist also auch Herr Hasenfuß schuldig, den dem Herrn Eilfort zugefügten Schaden zu ersetzen, doch also, daß er deswegen seinen Regreß an seine Magd suchen kan.

(a) L. 1. §. 4. ff. de his qui effud. vel dejec.
(b) L. 5. §. 5. ff. de Obl. & Action.
(c) L. 1. in pr. ff. de his qui effud. vel dejec. *Struv.* Ex. 14. Th. 29.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Hasenfuß den durch das Ausschütten in seinem Hause Herrn Eilfort zugefügten Schaden nach unparteyischer Schatzung verguten, und mag er deswegen, ob er will, seinen Regreß an die Magd suchen.

Drey und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn bey einem von ungefehr und ohne vorher gepflogene Unterredung vorgegangenen Todschlage einige gewesen, die zugeschlagen rc. ha=

haben, man aber nicht wissen kan, von welches Streiche, Hiebe ꝛc. der Abgeleibte verstorben, man diese alle mit der ordentlichen Strafe des Todschlags belegen könne?

Rechtsfall.

HEinrich Schwärmer, Lucas Ungestüm, und Alexander Waghals, kommen mit Wilhelm Hasenherze in einen Streit, geben demselben viele Streiche, und verwunden ihn dergestalt, daß er in ein Paar Stunden den Geist aufgab. Nach diesem nahm Alexander Waghals, der des Streits Anfänger war, den Reißaus, die andern beyden Thäter aber wurden ertappet, und gefänglich eingezogen. Als diesen nun der Proceß sollte gemacht werden, war des Entleibten Bruder da, und begehrte, daß diese beyde als Todschläger angesehen und mit der ordentlichen Strafe des Todschlags beleget werden sollten, folgende Klage einführend.

Klage des Bruders des Erschlagenen.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben allbereit bekannt, wasgestalt mein seliger Bruder, Wilhelm Hasenherz, von Heinrich Schwärmer, Lucas Ungestüm, und Alexander Waghals, in einem zwischen ihnen entstandenen Streite, mörderischer weise ist erschlagen und des Lebens beraubet worden. Man kan zwar nicht eigentlich sagen, welcher von diesen dreyen ihm den tödtlichen Streich beygebracht, wohl aber weiß man für gewiß, daß unter diesen dreyen Thätern einer wie der andere darauf geschlagen, und also einer wie der andere an bemeldtem Tode schuldig ist. Wenn nun nach Inhalt der Rechte, in dergleichen Fällen, alle diejenige als Todschläger anzusehen und zu bestrafen sind, die bey einem solchen Todschlage gewesen,

auf

auf den Entleibten geschlagen, gehauen, und denselben verwundet, als gehet mein dermaliges Begehren auch dahin, daß die beyden dißmal verhafteten, welche gemeldter massen an dem an meinem Bruder begangenen Todschlage würcklich Theil haben, nach Schärfe der Rechte als Todschläger möchten abgestrafet, und einem andern zum Exempel, mit solcher Strafe öffentlich beleget werden. Der ich ꝛc. verharre.

Antwort der peinlich Angeklagten.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß der verstorbene Wilhelm Hasenherz das Unglück gehabt, durch einen von uns ihm beygebrachten Mißstreich erschlagen zu werden, dafür tragen wir herzlich Leyd; daß man aber dem einen oder andern von uns aufbürden will, den so unglücklichen Streich gethan zu haben, solches geschiehet mit keinem Rechte; indem wir bey unserm Gewissen betheuren können, erstlich im geringsten keinen Vorsatz gehabt zu haben, ihn dergestalt zu verletzen, gleichwie wir ihm denn auch mit Wissen keinen solchen gefährlichen Streich beygebracht, auch den Streit nicht angefangen haben. Zum Beweisthum dieses unsers in diesem Stücke unbefleckten Gewissens dienet, daß wir uns nach geschehener Thate, obschon wir genugsame Gelegenheit gehabt hätten, nicht flüchtig gemacht, sondern uns willig gefangen nehmen und in Verhaft setzen lassen, da hingegen der Anfänger des Streits, Alexander Waghals, so gleich die Flucht ergriffen, und bis dahin aussengeblieben ist, mithin durch sothanes sein Absentiren genugsam zu erkennen giebt, daß er den unglücklichen Streich gethan haben müsse. Da nun die Rechte in sich haben, daß wenn in dergleichen Unglücksfällen keine vorher gehabte Unterredung oder Zusammenschwörung vorgegangen, sondern da ein solcher nur bey ungefehr entstandenem Streite erfolget, man in dem Falle, da der eigentliche Thäter unbewußt ist, keinen mit der Strafe des Todschlages belegen könne, indem niemand mit dergleichen Strafe soll beleget werden, er sey denn der begangenen That überwiesen, dermalen aber auf uns mit nichten gebracht werden kan, daß wir besagte That begangen, im Gegentheile ganz vermuthlich ist, daß der sich entfernte Waghals der Thäter sey: als bitten wir den weisen Herrn Richter, es geruhe derselbe uns von dermaliger peinlichen Anklage zu absolviren,

und uns mit einer gnädigen Strafe anzusehen, die wir ꝛc. verharren.

Rechtlicher Rath.

Wenn einer als ein Todschläger mit der ordentlichen Strafe des Todschlages soll beleget werden, so wird erfordert, daß man gewiß wisse, daß ein solcher selbst, oder durch einen andern, dergestalt verwundet habe, daß der Tod aus sothaner Verwundung erfolget; (a) können also diejenigen, die in einem von ungefehr entstandenen Streite mit bey einem Todschlage gewesen, in dem Falle, da nicht entdecket werden kan, wer eigentlich der Thäter sey, nicht sammtlich mit der auf den Todschlag gesetzten eigentlichen Strafe beleget werden (b). Ein anders ist, wenn zween, drey, oder mehrere mit einander eine Unterredung gepflogen, oder zusammen geschworen haben, daß sie einem oder mehrern auf Leib und Leben losgehen, selbige umbringen, einander hierinnen behülflich seyn und keiner den andern verlassen wolle, ꝛc. in diesem Falle werden alle Mitintereßirte mit der ordentlichen Todschlagsstrafe beleget, wenn man den Thäter nicht entdecken kan (c). In obstehendem Rechtsfalle ist erstlich keine solche Verabredung geschehen, auch überdiß zu vermuthen, daß da die dermalen Verhaftete, unerachtet sie gar wohl entfliehen können, dennoch sich nicht absentiret, da hingegen der Anfänger des Streits sich flüchtig gemachet, dieser allem Anscheine nach den unglücklichen Streich gethan haben müsse. Sind also dieselben dermalen von der peinlichen Klage zwar zu absolviren, doch aber mit einer willkührlichen Strafe zu belegen.

(a) Ord.

(a) Ord. Crim. Art. 147. & 149. *Carpz.* Prax. Crim. part. 1. quæst. 26..

(b) Ord. Crim. Art. 148. usque auch so einer in einer Aufruhr :c. *Carpz.* Prax. Crim. quæst. 25. n. 5. *Gail.* L. 2. Obs. 109. n. 1. seqq.

(c) dict. Art. 148. in pr. *Carpz.* Prax. Crim. part. 1. quæst. 25. n. 11. Consilia Tubingensia Vol. 4. Cons. 165.

Richterlicher Spruch.

Es sollen die dermalen Verhaftete, und peinlich Beklagte von der peinlichen Anklage in so weit absolviret seyn, daß die ordentliche Strafe des Todschlags keinen Platz haben, dennoch aber dieselben nächstens mit der ihnen von dem untern Richter zu dictirenden willkührlichen Strafe beleget werden sollen.

Vier und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob ein Verlobter, der seine Braut für keine Jungfer zu erfinden vermeynet, begehren könne, daß solche besichtiget, und er nach dessen Erfindung von derselben geschieden werden möchte?

Rechtsfall.

Sigmund Eckelhaft verlobet sich mit Jungfer Nachbarfreundin, läßt sich auch mit derselben würcklich copuliren; nachdem aber derselbe in der ersten Nacht seine eheliche Pflicht verrichten sollte, dünckte ihn, gemeldte seine Verlobte möchte sich der Jungferschaft nicht zu sehr beflissen, sondern selbige vor ihm schon

einem oder mehrern andern gegönnet haben, derowegen stieg er von ihro aus dem Bette, berührte dieselbe weiter nicht, gieng für den Richter, und begehrte, daß selbige besichtiget, und auf Erfinden, daß sie keine Jungfer mehr sey, er von ihro geschieden werden möchte, folgende Klage einführend.

Herrn Eckelhafts Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß die Betrügerey heut zu Tage so groß wäre, hätte ich mir niemals einbilden können; ich verlobte mich mit Jungfer Nachbarfreundin, in der Meynung, daß dieselbe annoch eine reine keusche Jungfer sey, ja ich war in dieser meiner Muthmassung dergestalt verhartet, daß ich mein Alles darauf gesetzet hätte, sie wäre ihr Lebtag von keinem einigen Mannsbilde dergestalt berühret worden, daß dadurch ihre Jungferschaft hätte einige Noth leiden sollen, indem sie sich jederzeit also zu verstellen wußte, als wenn sie keine Mannsperson nur um sich leiden könnte. In diesen meinen Gedancken hat mich annoch nicht wenig gestärcket, daß unerachtet ich mit derselben über ein Vierteljahr verlobet war, sie mir dennoch nicht einmal erlaubet hätte, ihro inner dieser Zeit auch nur einen Kuß zu geben, will geschweigen etwan weiter mit derselben in die Liebesgeschäfte einzutreten. Ich gedachte, wenn man eine reine Jungfer in der Stadt finden möchte, so könnte man sich gewiß bey ihro anmelden; so wußte sie sich zu verstellen. Wie ich aber die erste Nacht bey ihro schlafen und meine eheliche Pflicht verrichten sollte, da fand ich den Betrug; man mag sich die Entsetzung, in welche ich gerathen bin, leicht einbilden, wenn ich just das Gegentheil dessen, so ich fest geglaubet, angetroffen habe. Da konnte ich wohl mercken, warum sich dieselbe zuvor so scheinheilig gestellet, nemlich damit ich von der Ueberzeugung ihrer Reinigkeit dergestalt sollte eingenommen werden, daß ich auch bey den augenscheinlichen Zeichen des Gegentheils dennoch glauben sollte, sie sey nichts destoweniger eine Jungfrau ꝛc. Wenn ich nun nicht gesonnen bin, eine solche für mein Weib anzunehmen, die allen Umständen nach sich mit Unzucht schon vielleicht sehr vielmal be-

flecket haben muß, als bitte ich, das hochrichterliche Amt möchte gedachte sogenannte Jungfer Nachbarfreundin durch die darzu Verordnete besichtigen lassen, und im Falle, wie ich nicht zweifele, erfunden werden wird, daß ihre Jungferschaft Noth gelitten, mich von ihro wiederum zu scheiden, der ich ꝛc. verharre.

Antwort der beklagten Nachbarfreundin.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich muß mich in der That für meinen dermaligen Ehemann rechtschaffen schämen, daß er durch eine so abgeschmackte und unüberlegte Klage seine Einfalt dergestalt öffentlich an den Tag giebet. Ich finde gar nicht nöthig zu seyn, die von ihm angeführten Gründe durch eine Widerlegung zu vernichtigen, indem dieselben an sich selbst dergestalt ungültig und der Vernunft so zuwiderlaufend sind, daß derjenige, der selbige durch Gegengründe umzustossen sich bemühen würde, sowohl als der dißmalige Kläger einer zimlichen Einfalt zu beschuldigen wäre. Wenn mein Ehemann, gleich wie er vorgiebet, ein so guter Kenner der Jungferschaft ist, so scheinet es, derselbe müsse sich in demjenigen, so er mir aufbürden will, zimlicher massen versehen haben, und also ich hierinn eher von ihm, als er von mir betrogen worden seyn. Dem aber sey wie ihm wolle, so lasse ich alles vorgegangene an seinen Ort gestellet seyn, und bitte den weisen Herrn Richter, er möchte Klägern auferlegen, er solle mir erweisen, daß ich mich jemals in Unzüchte vergangen, widrigenfalls er mich als seine Frau erkennen, mit mir als gebräuchlich in Friede und Einigkeit hausen und leben solle. Womit ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß derjenige, der sich mit einer Weibsperson verlobet, in der Meynung, sie sey annoch eine Jungfer, könne begehren geschieden zu werden, dafern ein solcher erweisen und darthun kan, daß sich selbige in Unzucht vergangen, daran ist nicht zu zweifeln: (a) **Ob aber die Scheidung auch platz habe, im Falle, da solches nicht erwiesen, sondern nur durch natürliche**

Muthmassungen dargethan werden will, daß sich eine solche der Unkeuschheit ergeben haben müsse, dieses wollen zwar einige behaupten; (b) die mehrern aber halten dafür, daß eine Scheidung 2c. deswegen nicht platz habe, weil die natürlichen Zeichen der Jungferschaft durch unterschiedliche Zufälle, ohne Zuthun einer Mannsperson, in Unordnung gebracht werden können (c). Weil also hierinn solche Ungewißheit ist, als soll derjenige, der sich auf solche natürliche Muthmassungen berufet, beweisen, daß solche Unordnung 2c. wegen getriebener unerlaubter Liebe, und nicht durch einen natürlichen Zufall geschehen sey; kan ein Verlobter dieses nicht beweisen, so soll derselbe in seiner Klage abgewiesen, und ihm nicht einmal die Besichtigung, vielweniger die Scheidung gestattet werden. Da nun Herr Eckelhaft seine Klage gleichfalls nur auf natürliche Muthmassungen gründet, so soll er in seinem Begehren abgewiesen, und dafern er seiner Frau nichts unehrliches erweisen kan, mit deroselben als Ehemann zu leben angehalten werden.

(a) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Rit. Nupt. §. 100.
(b) cit. *Lauterb.* loc. cit. *Carpz.* J. C. L. 2. def. 193.
(c) *Wesenb.* ad ff. Tit. de Rit. Nupt. n. 8. C. 13. Caus. 32. q. 1. C. 25. X. de Jurejur.

Richterlicher Spruch.

Es soll Sigmund Eckelhaft erweisen, daß sich seine dermalige Ehefrau mit jemand würcklich in Unzucht vergangen, widrigenfalls es bey der dißmaligen vollzogenen Ehe sein Verblei-

bleiben haben, und er selbige für seine rechtmäs-sige Ehefrau erkennen soll.

Fünf und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob es erlaubt sey, einen Brunnen zu graben, wodurch des Nachbars Quelle abgegraben wird?

Rechtsfall.

LEonhard Eigennutz grabet in seinem Keller einen Brunnen, eben auf der Seite, da sein Nachbar auch einen solchen hatte, macht denselben sehr tief, und grabet also gedachtem Nachbar den seinen dergestalt ab, daß derselbe ganz ausgetrocknet wurde. Der Nachbar beschwärte sich hierüber, vermeynend, Herr Eigennutz sey nicht befügt, ihm das Wasser dergestalt wegzunehmen, derowegen begehrte er, es sollte dieser gedachten seinen Brunnen wiederum zuwerfen; weil sich aber dieser hierzu nicht bequemen wollte, verklagte er denselben folgender gestalt.

Klage des Nachbars.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend vorzubringen, welcher gestalt sich mein Nachbar Leonhard Eigennutz unterstanden, in seinem Keller nächst der Schiedmauer unserer beyden Häuser, hiemit hart an meinem Brunnen, auch einen solchen zu graben, und denselben so wohl in der Tiefe, als sonst, also einzurichten, daß mir alles Wasser weggenommen und gedachter mein Brunne dermalen ganz ausgetrocknet ist. Wenn nun aus diesem seinem Vornehmen erstlich eine grosse Bosheit und Vorsatz mir zu schaden, augenscheinlich wahrgenom-

genommen wird, indem derselbe, wenn er mir nicht das Wasser mit Fleisse hätte abzapfen wollen, seinen Brunnen an einem andern und von dem meinen entferntern eben so wohl wie an diesem Orte hätte graben können; und da ich zweytens in meinem Hause schon über etlich und zwanzig Jahre einen Brunnen gehabt, und hiemit durch den so langen Besitz desselben mir vor einem andern zu einem solchen gleichsam ein Recht erworben, auch desselben zu meinem Berufe hoch benöthigt bin: als bitte ich den weisen Herrn Richter, er möchte gedachtem meinem Nachbarn auferlegen, daß er den so unerlaubter weise gemachten Brunnen entweder gar wiederum zuwerfen, oder doch wenigstens dergestalt einrichten soll, daß ich wie vorhin meinen Brunnen auch wiederum gebrauchen könne. Welches mein Begehren, da es in aller Billichkeit gegründet, so getröste mich auch großgünstiger richterlicher Willfahr. Der ich rc. verharre.

Leonhard Eigennutzes Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Daß mein Nachbar ungerne siehet, daß zu meiner Kommlichkeit und Gebrauch einen Brunnen gegraben, dafür ist mir einiger massen leyd, indem jederzeit mit der Nachbarschaft gerne in dem Frieden lebe. Es klagt derselbe insonderheit darüber, daß gedachten Brunnen nächst an unserer Schiedmauer gegraben, und sagt, man könne daraus abnehmen, daß ich solches aus Bosheit und Vorsatze, ihm zu schaden, gethan habe; in dieser seiner Meynung aber irret sich derselbe gewaltig, indem der Augenschein einem jeden vernünftigen Manne so gleich zeiget, daß die Beschaffenheit meines Hauses, insonderheit aber meiner Küche, als in welche ich gedachten Brunnen gerichtet, es also erfordert habe, wie ich mich denn deswegen auf unparteyischen Augenschein berufe. Da ich nun befugt bin, in meinem Hause rc. nach meinem Gefallen einen Brunnen zu graben, und denselben zu meiner Kommlichkeit nach meinem Gutdüncken einzurichten, wenn ich nur dadurch niemand wegen des Gebäudes keinen Schaden zufüge, hiemit darauf nicht zu sehen habe, ob diesem oder jenem Nachbarn an seinem Brunnen ein Abgang oder Wassermangel dadurch entstehe oder nicht, indem das in der Erde quillende Brunnwasser, gleich der Luft, einem jeden gemein und also demjenigen gehörig ist, dem es zufliesset. Wenn mein Gegner

sagt, er habe sich durch die so lange Besitzung seines Brunnens vor andern ein Recht zu solchem Wasser zugeeignet, so nimmt mich wunder, daß er nicht annoch hinzufüget, er habe auch die Luft um sein Haus herum verpachtet, oder in Admodiation genommen, indem dieses so gläublich wäre, als jenes; daß er aber meldet, er habe seinen Brunnen zu seinem Hausgebrauche rc. sehr nöthig, diß ist wohl möglich, ich habe aber auch den meinen aus eben der Ursache graben und mit so grossen Kosten bauen lassen. Hoffe also, mein Recht werde eben so gültig seyn, als das seine, indem beydes die natürliche Freyheit zum Grunde hat; kan derselbe durch tieferes Graben in seinem alten, oder durch den Bau eines neuen Brunnens, mir das Wasser gleichfalls ableiten, so muß ich es auch leiden und geschehen lassen. Da ich hiemit nichts gethan, als was mir vermöge der Rechte zu thun erlaubet ist, als bitte gehorsamst, der weise Herr Richter möchte meinen Gegner in seinem dermaligen Begehren abweisen, und mich von dieser Klage dergestalt absolviren, daß mein Brunne, so wie er ist, bleiben, und mir in Ansehung des hie oder da abgeleiteten Wassers weder von Klägern noch einem andern, keine Einrede mehr geschehen solle. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß das Wasser gleich der Luft eine allgemeine und jedermann zukommende Sache sey, daran ist gar nicht zu zweifeln, ist also eine Brunnquelle, die in eines Grunde, Boden, Hause rc. gefunden wird, als eine niemand zugehörige Sache, dem Herrn des Bodens, Hauses rc. eigenthümlich, indem eine solche, als eine zu dem Boden gehörige Sache oder Zuwachs anzusehen ist. Stehet also einem jeden frey, (jedoch ohne dem andern etwan an den Gebäuden oder Mauren einen Schaden zuzufügen,) auf seinem Boden einen Brunnen zu graben, und kan ihn der Nachbar daran nicht verhindern, wenn schon sein Brunne dadurch verdorben, oder gar ausgetrocknet wird. Ein anders aber

ists, wenn jemand etwan aus Vorsatze, dem andern zu schaden, oder aus boshaftem Willen dem Nachbarn das Wasser abzuzapfen suchet, oder wenn der Nachbar die Gerechtigkeit, in einer gewissen Gegend, allein einen Brunnen zu haben, besitzet; in diesen Fällen ist das neue Brunnengraben nicht erlaubt. Da nun in obstehendem Rechtsfalle Herr Eigennutz nicht aus Bosheit, sondern wegen seiner Kommlichkeit, auf seinem eigenen Grunde und Boden einen Brunnen gegraben zu haben vorgiebet, als mag nach genommenem Augenscheine daß sich die Sache also verhalte, demselben ein solcher aus Ursachen, daß dadurch der Nachbar an Wasser Mangel bekömmt, nicht aberkennet werden.

L. nullus videtur. ff. de Reg. Jur. *Gail.* L. 2. Obs. 69. n. 12. Text. in L. si in meo fundo. ff. de Aq. pluv. arcend. L. Proculus. ff. de Damn. infect.

Richterlicher Spruch.

Dieweil nach genommenem Augenscheine gefunden worden, daß der beklagte Eigennutz den quästionirten Brunnen nicht aus bösem Vorsatze, sondern seiner Kommlichkeit wegen, an dem benannten Orte gegraben, als mag dem Kläger in seinem Begehren keinesweges willfahret werden. Soll hiemit er Beklagte befügt seyn, sich seines Brunnens so wie er ist, ohne jemands Wider- noch Einrede, zu bedienen 2c.

Sechs

Sechs und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob man einen fremden Schuldner an demjenigen Orte, da er contrahiret, oder die Bezahlung versprochen, im Fall er solche nicht geleistet, nebst seinen Gütern in Arrest behalten könne?

Rechtsfall.

Carl Friedrich Federhans schließt mit Ambrosio Hünerfänger zu Schuldenheim einen Contract, vermöge dessen er demselben in eben dieser Stadt nach einem Vierteljahre eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen hatte. Die zu der Bezahlung bestimmte Zeit gieng wohl doppelt vorbey, und es erfolgte, des gütlichen Ermahnens des Gläubigers ungeachtet keine Bezahlung. Da sich nun Herr Hünerfänger einsmals wiederum in besagtem Schuldenheim befand, wurde er des Federhansen, seines Schuldners, von ungefehr ansichtig; er redte denselben an, begehrte seine Bezahlung, und als er von ihm solche nicht erhalten konnte, gieng er für den Richter, und begehrte, daß sein Schuldner, sammt seinen Waaren, alldort so lange möchte in Arrest genommen werden, bis er seine Bezahlung erhalten, folgende Klage einführend.

Klage Ambrosii Hünerfängers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem vor ungefehr 8. Monaten mit Carl Friedrich Fe-

derhansen allhier einen Contract geschlossen, kraft welches er mir auf den vor ungefehr 5. Monaten verstrichenen allhiesigen Marckt die Summe von zweyhundert Gulden zu bezahlen hatte: so ist derselbe nicht nur auf gedachte Zeit nicht allhier erschienen, sondern hat mich, aller gütlichen Ermahnung ungeachtet, bishero noch nicht bezahlet. Es haben mich die so grossen Kosten und die so weite Reise nach seinem Wohnungsorte bis dahin abgehalten, ihn daselbst wegen gedachter Bezahlung zu belangen, da ich aber denselben jetzo allhier als in Foro Contractus von ungefehr wiederum antreffe: so gehet mein gehorsames Bitten dahin, der weise Herr Richter geruhe mir das dermalen überall übliche Arrestsmittel, sowohl in Ansehung der Person, als auch der Güter gedachten meines Schuldners zu gestatten, damit ich durch solche ausserordentliche Mittel, ohne welche ich zu meiner Bezahlung nicht gelangen kan, zu dem Meinigen kommen möchte. Ich getröste mich in dieser meiner rechtlichen Bitte um so viel eher gnädiger Willfahr, als heut zu Tage die an einem Orte zu leisten versprochene Bezahlung, so wohl als auch das daselbst vorgenommene Contrahiren, beyde contrahirende Theile, in Ansehung sothanen Contracts, desjenigen Richters, in dessen Stadt oder Lande sothane Versprechung und Gegenversprechungen vorgegangen, vollkommen unterwürfig machen, welches insonderheit alsdann platz hat, da sich beyde Contrahirende an einem solchen Orte mit einander wiederum einfinden. Ich wiederhole hiemit obige Bitte nochmal ganz gehorsamst, und verharre &c.

Carl Friedrich Federhansen Antwort.

Weiser Herr Richter, &c.

Daß ich an Herrn Hünerfänger dermalen eine gewisse Summe schuldig sey, kan ich nicht läugnen, und hätte ihn versprochener massen auf den Tag bezahlet, wenn die von ihm empfangene Waare, so wie sie hätte seyn sollen, ausgefallen wäre; da ich aber anstatt an derselben zu gewinnen, ein zimliches verlieren müssen, wie ich denn solches in meinem Wohnungsorte mit mehrern Zeugen darzuthun vermögend bin: so habe mich bis dahin geweigert, und weigere mich noch, die an dißmaligen Kläger versprochene Summe zu bezahlen. Hat nun derselbe eine Ansprache an mich, so lieget ihm ob, mich an demjenigen Orte, da ich wohnhaft und gesessen bin, oder

da

da ich, wie man zu reden pflegt, Feuer und Licht habe, zu suchen, allwo, und sonst nirgends, schuldig bin, ihm Rede und Antwort zu geben, solches allda auch gebührender massen thun werde. Es begehret zwar derselbe allhier darum auf mich und meine Sachen einen Arrest, weil dieses der Locus Contractus, oder der Ort des Contracts ist; ich hoffe aber, der weise Herr Richter werde ihm hierinnen keineswegen willfahren, sondern ihn für den Richter meines Orts weisen, weil das Forum Domicilii oder der Richter des Wohnorts einer Person, dem Foro Contractus nach gemeinen Rechten vorgezogen wird, indem kein Richter dem andern in sein Amt greifet, oder ihm in seiner Jurisdiction einen Eingriff machen wird. Zudem so habe ich dermalen so wenig die Zeugen, als anderes Beweisthum, daß dem Kläger bey weitem nicht so viel schuldig sey, als derselbe von mir fordert, nicht bey der Hand; wäre also nicht vermögend, dafern mir je wider Verhoffen auferleget werden sollte, mit ihm mich allhier rechtlich einzulassen, meine Sache gehöriger massen zu verfechten. Bitte also, der weise Herr Richter möchte dem Kläger nicht nur in seinem Begehren keine Willfahr erzeigen, sondern ihm ferner auferlegen, daß er mich der an mich machenden Ansprache wegen in meinem Wohnungsorte suchen und mich vor desselben Richter belangen möge. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Forum heisset eigentlich der Ort, oder das Gericht, vor welchem die Processe untersuchet und ausgesprochen werden. Dieses ist unterschiedlich, als erstlich Forum Domicilii, oder das Gericht desjenigen Orts, da jemand seine Wohnung hat, oder haushäblich ist; zweytens Forum Rei sitæ oder das Gericht desjenigen Orts, da eine Sache, um derentwillen Streit entstanden, gelegen ist; drittens Forum Contractus, oder das Gericht desjenigen Orts, da einer mit dem andern contrahiret oder eine verbindliche Handlung geschlossen hat; vierdtens Forum Delicti, oder das Gericht desjenigen Orts, da einer

ner ein Verbrechen begangen hat. Endlich wird man auch durch die Reconvention, d. i. die Wieder- oder Gegenklage, einem Foro oder Gerichte unterwürfig. Das Gericht desjenigen Orts, da einer haushäblich ist, wird sonst generale, oder das allgemeine genennet, weil vor demselben ein Beklagter insgemein belanget werden muß; (a) gehet dasselbe hiemit in bürgerlichen Händeln insgemein allen andern vor (b). In dem Foro des Contracts kan einer belanget werden, wenn er daselbst gefunden oder angetroffen wird; befindet er sich aber an dem Orte des Contracts nicht, so muß er vor dem Gerichte seines Wohnorts gesuchet werden (c). Ja wenn ein solcher an dem Orte, wo contrahiret oder die Bezahlung versprochen worden, angetroffen wird, so kan derselbe allda auch so gar mit Arreste beleget werden; indem er durch das Contrahiren sich desjenigen Richters, wo solches geschiehet, Jurisdiction unterwirfet (d). Die Reconvention oder Gegenklage, durch welche man sich auch einem Richter unterwürfig machet, ist nichts anders, als ein Actus, da der Beklagte den Kläger bey eben demselben Richter hinwiederum verklagt. Was den Richter des Orts des begangenen Verbrechens anbetrifft, so wird nicht allein darauf gesehen, wo die That verübet, sondern auch, wo dieselbe angefangen oder unternommen worden ist: als wenn z. E. einer auf des Titii Boden stehet, und den andern auf des Mevii Grund und Boden erschiesset, sowohl Titius als Mevius hierinn Richter sind; (e) welches auch zu sagen, wenn einer auf einer Gränze erschlagen worden, und man nicht

weiß,

weiß, auf welchem Boden solches eigentlich geschehen (f). Da aber einer auf des einen Boden tödtlich verwundet worden, auf des andern aber verstirbet, so ist derjenige, auf dessen Boden die Verwundung geschehen, allein Richter (g). Ferner wird einer einem Gerichte oder Foro unterworfen, durch die Prorogation, da einer nemlich einem Richter sich gutwillig unterwirfet, oder dahin übereinkömmt, daß ein solcher über ihn zu sprechen haben soll; desgleichen durch die Litis-Contestation, oder Kriegsbevestigung, da einer nemlich dem Kläger vor einem incompetirenden Richter Rede und Antwort giebt, sich mit ihm in Proceß einläßt, ohne die Exception des nicht competirenden Richters einzuwenden. In obigem Rechtsfalle hat Beklagter versprochen, an dem Orte, da er dermalen angetroffen worden, zu bezahlen, solches aber bis dahin nicht gehalten, kan hiemit derselbe, weil er sich jetzo da befindet, daselbst belanget, auch mit Arrest beleget werden.

(a) L. fin. C. ubi in Rem.
(b) L. 19. §. f. in. L. 50. §. f. in. ff. de Jud. & ubi quis ag. &c. *Lauterb.* ad Tit. eund. §. 46.
(c) *Mev.* P. 7. Dec. 48. n. 1. & Dec. 72. n. 2.
(d) *Mev.* cum *Carpz.* P. 7. Dec. 329. n. 5. *Tabor.* Relat. Argent. 152. n. 9.
(e) L. 1. C. ubi de Crim. *Lauterb.* ad ff. Tit. de Judic. & ubi quis ag. &c. §. 50.
(f) *Carpz.* p. 3. q. 110. n. 37. cit. *Lauterb.* loc. cit.
(g) arg. L. 15. §. 1. in fin. L. 51. pr. ff. ad L. Aquil. *Carpz.* L. 2. Resp. 28.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Beklagte dem Kläger in Ansehung der ihm zu leistenden Bezahlung sogleich ge-

gnug thun, widrigen falls ihm Klägern in seinem Begehren willfahrt und, der verlangte Arrest erlaubt seyn soll.

Sieben und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der wegen der Lüderlichkeit, ꝛc. seines Advocaten, Anwalds ꝛc. Schaden erlitten, begehren könne, in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden, im Fall er sich deswegen an demselben nicht erholen kan?

Rechtsfall.

Jacob Selbstfeind übergiebt Arbogast Weinrock einen Proceß, welchen er bis zu dem Endurtheile dergestalt besorgte, daß er Selbstfeind über seine Lüderlichkeit, Saumseligkeit und anderes mehr zimlich zu klagen hatte; insonderheit aber vergaß derselbe, nach widrig ausgefallenem Urtheile die Appellation zu ergreifen, obschon es ihm von seinem Clienten, der indessen eine Reise vornehmen mußte, anbefohlen ward. Da nun Herr Selbstfeind zimlichen Schaden erlitte, den Weinrock zu vergüten nicht im Stande war: so begehrte er von dem Richter, daß er, als von seinem so lüderlichen Anwalde und Fürsprech betrogen, in integrum möchte restituiret und ihm erlaubet werden, entweder seinen Handel durch einen andern Advocaten frischerdinge vorzubringen, oder aber doch wenigstens die versäumte Appellation zu ergreifen, folgende Klage einführend.

Selbstfeinds Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Es ist demselben bereits schon bekannt, was gestalte ich Arbogast Weinrock, in dem mit Rubino habenden Rechtshandel, bis dahin für meinen Anwald und Fürsprech gebrauchet, und ihm diesen Proceß, aus Ursachen, weil wegen dermaligen vielfältigen Geschäfte demselben nicht selbst abwarten können, gänzlich übergeben habe. Ich hätte vermeynet, es würde sich derselbe dergleichen Geschäfte besser angelegen seyn lassen, insonderheit da ich denselben für seine Mühewalt jederzeit baar ausbezahlet, anbey demselben zum öftern mit einer Kante von meinem besten Weine aufgewartet habe. Es hat aber derselbe nicht nur den Handel so lange herumgezogen, sondern auch, wie ich erst jetzt vernommen habe, viel hochnöthiges ausgelassen, vergessen, und mich also in meinem Rechte zimlicher massen verkürtzet. Da nun der untere Richter endlich hierinnen ein Endurtheil gab, und mich in meiner doch so gerechten Anforderung vollkommen abwies, so war ich gleich Willens von sothanem Urtheile die Appellation zu ergreifen; ich gab deshalben, weil ich nothwendiger weise eine Reise vornehmen mußte, gedachtem meinem Sachwalter Ordre, sich in Zeiten wegen derselben anzumelden, sich einschreiben zu lassen, &c. ich gab ihm zu solchem Ende eine Anweisung an meinen Bruder, der ihm hierzu alles nöthige Geld so gleich anschaffen sollte, auch ertheilte ich ihm eine besondere Vollmacht, kraft welcher er für mich in dieser Sache alles Nöthige hätte vornehmen können; es hat aber derselbe auch dieses versäumet, und mich also in zimlichen Verdruß gesetzet. Es giebt zwar derselbe vor, er sey zu der Zeit, da ihm diese Ordre gegeben, zimlich beräuscht gewesen, und habe er, weil er auch noch andere Geschäfte in dem Kopfe gehabt, dieses vergessen &c. Weil ich mich nun an demselben wegen des mir durch sothane seine Lüderlichkeit zukommenden Schadens, nicht erholen kan, als bitte den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe mir hierinnen zu Hülfe zu kommen, mich, weil ich an meines Anwalds Lüderlichkeit keine Schuld habe, in Ansehung dieses Handels in integrum zu restituiren, und mir also entweder zu erlauben, daß ich durch einen andern Sachwalter meine Nothdurft frischerdinge vor dem untern Herrn Richter vortragen, oder aber doch wenigstens von dem bereits geschehenen Urtheile die Appellation ergreifen möge. Der ich &c. verharre.

Antwort der Gegenpartey.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß sich Herr Selbstfeind über die Lüderlichkeit ꝛc. seines Sachwalters allhier beschwäret, kömmt mir ganz wunderlich vor, indem er ihn zuvor, und ehe er mit mir zu rechtigen angefangen, wie ietzund gekannt, denselben aber nichts destoweniger mit freyem Willen angenommen hat; auch während dem Processe ihm frey gestanden ist, wofern er mit der Aufführung desselben nicht wäre zu frieden gewesen, einen andern Fürsprech anzunehmen. Ich will denselben dermalen keinesweges rühmen, noch vertheidigen, indem ich dessen keine Ursache habe; doch aber wenn ich die Wahrheit reden muß, kan ich nichts anders sagen, als daß er Weinrock für seine Partey alles gethan, was man nur immer hat thun und vorbringen können, daß er aber dem ungeachtet nicht obgesieget, ist nicht seiner Lüderlichkeit, sondern der Gerechtigkeit meines Handels, und dem Unrechte meines Gegners zuzuschreiben. Wenn nun derselbe begehret, es möchte ihm erlaubt werden, durch einen andern Fürsprech seinen Handel frischerdingen betreiben zu lassen, oder doch wenigstens die versäumte Appellation zu ergreifen: so giebet er augenscheinlich zu erkennen, daß er nichts anders suche, als aber mir durch immerwährendes Procediren unaufhörlichen Verdruß und Schaden zu verursachen. Ich hoffe aber, es werde derselbe in diesem seinem so widerrechtlichen Begehren vollkommen abgewiesen werden; indem, wenn dieses angieng, niemand mehr bey dem Seinigen sicher seyn könnte, weil einer hie, der andere da mit immerwährenden Chicanen und unaufhörlichen Processen bald diesen bald jenen überhäufen, und also alles in die größte Unruhe und Unordnung setzen würde. Da nun zu Verhütung sothaner Verdrießlichkeiten in den Rechten versehen, daß, wenn in einer Sache einmal ein richterlicher Spruch oder Endurtheil ergangen, man selbiges nicht anders als vermittelst der Appellation oder Revision ꝛc. zernichten oder wieder umstossen könne; ja es ist auch zu Vornehmung der Appellation ꝛc. eine gewisse Zeit angesetzet, binnen welcher man dieselbe ergreifen muß, wenn man deren nicht verlustig werden will, aus eben der Ursache, damit den immerwährenden Streiten ein Ende oder Einhalt gethan werde. Hat nun mein Gegner diese Zeit vorbeystreichen lassen, ohne sich gehöriger massen wegen derselben

ben anzumelden, oder hat sein Sachwalter solches versäumet, so mag er dasselbe verantworten und dafür stehen. Wann mein Widerpart gewußt, daß sein Fürsprech etwas lüderlich sey, und daß er seine Gedancken durch den Rebensaft oft verdunckelt, so hätte er anstatt Herrn Weinrock Herrn Wassermann annehmen sollen. Mit einem Worte, ich berufe mich auf die dermaligen Verordnungen, die in Ansehung dergleichen Umstände bis dahin unverbrüchlich beobachtet worden, und begehre hiemit, der weise Herr Richter möchte den dißmaligen Kläger in seinem so widerrechtlichen und unverschämten Begehren schlechterdings abweisen, und ihn in alle Kosten condemniren. Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß die Lüderlichkeit, Verwahrlosung ꝛc. eines Advocaten, Fürsprechs, Sachwalters ꝛc. demjenigen, der einen solchen angenommen, insgemein schade, oder daß er einen solchen leiden müsse, ist bekannt und ausgemacht (a). Die Ursache dessen ist, weil sich der Herr des Processes selbst zu imputiren hat, daß er sich einen lüderlichen Advocaten, Sachwalter ꝛc. auserlesen (b). Jedoch hat der Herr des Processes an einen solchen Anwald, Fürsprech ꝛc. seinen Regreß zu fordern, wofern er den ihm durch seine Lüderlichkeit, Bosheit ꝛc. zugefügten Schaden zu verguten im Stande ist (c). Ist aber ein solcher nicht im Stande, denselben zu ersetzen, so wird der Herr des Rechtshandels in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzet, indem es nicht billich wäre, daß er einen solchen Schaden erlitte, der ihm durch eines andern Lüderlichkeit, Bosheit, Unwissenheit ꝛc. zugezogen worden (d). Ja wenn dieses sich also verhielte, nemlich daß derjenige, der von seinem Sachwalter ꝛc. also in Schaden gesetzet

setzet worden, nicht begehren könnte, in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden, so würde ein mancher Fürsprech, der es etwan ohne dem mit der Gegenpartey hält, seiner Partey den Proceß verderben und verwahrlosen. Da nun der dißmalige Kläger, Herr Selbstfeind, vorgiebet, er habe seinem Fürsprech Arbogast Weinrock befohlen, von dem gegebenen Urtheile die Appellation zu ergreifen, auch zu solchem Ende ihm alles nöthigen an seinen Bruder Anweisung gegeben, welches er Weinrock keinesweges läugnet, sondern gestehet, daß es wahr sey, sich aber damit ausreden oder entschuldigen will, es sey ihm dieses zu einer Zeit befohlen worden, da ihm die dicken Nebel der selbigen Tags zuviel eingeschluckten Prosits und Proficiats sein Gehirn verfinstert, und die Gedancken zimlich verwirret hatten; und da er Weinrock sich nicht im Stande befindet, den dem Kläger hierdurch etwan zugefügten Schaden zu ersetzen, so mag derselbe wohl in so weit in integrum restituiret werden, daß ihm erlaubt seyn soll, durch einen andern Fürsprech die Appellation vorzunehmen.

(a) Text. in L. si Procurator. C. de Procur. Text. in L. Transactionis placitum. C. de Transact.
(b) L. cum mandato. in fin. ff. de Minor.
(c) L. si remunerandi. §. 2. & L. si procuratorem dedero. §. si tutores. ff. Mandati. *Gail.* L. 1. Obs. 45. n. 4.
(d) Text. in L. itaque fullo. ff. de Furt. & in L. fin. §. plane. ff. de eo per quem fact. erit. cit. *Gail.* loc. cit. n. 6.

Richterlicher Spruch.

Es soll dem Kläger in seinem dermaligen Begehren so weit willfahrt und erlaubt seyn,

daß

daß er durch einen andern Fürsprech 2c. die verlangte Appellation vornehmen könne.

Acht und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn ein Kauf, darinn kein Kaufschilling benennet worden, kräftig und gültig sey?

Rechtsfall.

HErr Multiplex schließt mit Herrn Savonario einen Kauf, läßt darüber ein Instrument aufsetzen, in welchem der Kaufschilling, welchen er dem Verkäufer so gleich baar bezahlte, nicht benennet, sondern nur gesagt ward, es sey dieser Kauf geschehen, um eine Summe Geldes, so dem Verkäufer zu Dancke entrichtet und bezahlet, und daran er wohl vergnüget sey 2c. Da nun nachgehends Herr Savonarius diesen Kauf gern wieder umgestossen sahe, weil er von einem andern ein mehrers dafür beziehen konnte, gieng er vor den Richter und begehrte, der Käufer sollte ihm das Verkaufte wieder abtreten, aus Ursachen, daß der mit ihm geschlossene Kauf ganz ungültig und unkräftig sey, weil darinn kein Kaufschilling benennet worden. Es beschwärte sich derselbe folgender massen.

Klage Herrn Savonarii.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es hat mich Herr Multiplex vor etwas Zeit dahin zu überreden gewußt, daß ihm mein bestes Stück Wiesen so viel als

käuflich überlassen habe; da ich aber indessen diese Sache in Ueberlegung genommen, und gefunden, daß ich mich zimlich übersehen, indem ihm gemeldte Wiese um ein merckliches weniger, als selbige werth ist, entschlagen habe, aus Ursachen weil ich mich auf dergleichen Sache eigentlich nicht verstehe, und demjenigen, was mir Herr Multiplex vorgeschwätzet hat, geglaubet habe: so gehet meine dermalige Bitte dahin, der weise Herr Richter geruhe ihm Beklagten zu auferlegen, daß er das mir vormals bezahlte Geld wieder annehmen und mir meine Wiese abtreten soll. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel eher gnädiger Willfahr, als das über gedachten zu meinem so grossen Nachtheile gereichenden Kauf verfertigte Instrument, ohne dem an und für sich selbst ungültig und kraftlos ist, weil kein Kaufschilling darinn benennet oder stipuliret, sondern nur insgemein oder überhaupt gesagt wird, **es sey dieser Kauf um eine Summe Geldes ꝛc. geschehen;** woraus sich eben klar abnehmen läßt, daß man mich zu hintergehen gesuchet, denn sonst hätte man den Kaufschilling gar wohl benennen können und sollen. Wenn nun, wie gemeldet, ein solcher Kauf zu Rechte nicht beständig ist, als will ich obiges noch einmal wiederholet haben, ꝛc. Der ich verharre.

Herr Multiplex antwortet folgendes.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Aus gegenwärtigem, vollkommenem und rechtsgültigem Kauf-Instrumente ersiehet derselbe, daß ich die von Herrn Savonario erkaufte Wiese mit allem Rechte besitze, indem ihm dieselbe baar bezahlet, und ehrlich abgehandelt habe. Es ist zwar wahr, daß in demselben eben kein Kaufschilling benennet oder ausgedrückt ist, wie viel ich eigentlich dargeschossen habe; es heisset aber, daß dieser Kauf geschehen, **um eine Summe Geldes, so dem Verkäufer zu Dancke entrichtet und bezahlet, und daran er wohl vergnüget ꝛc.** Welche Worte im geringsten wegen keiner Gefährde, sondern darum sind gebraucht worden, damit eben nicht ein jeder wissen solle, wie und was ich bezahlet habe. Was will man nun weiter, als daß der Verkäufer sagt, **er sey baar bezahlet, auch mit der Bezahlung wohl begnügt ꝛc.** zeiget dieses nicht an, daß man ihm gegeben,

was

was er für billich und recht gefunden, ja sind diese nicht eben so viel, als wenn man einen Kaufschilling benennet hätte? Weil nun dergleichen Käufe, die wie dieser geschehen, zu Rechte erlaubt und beständig sind, so bitte, der weise Herr Richter möchte mich bey demselben bestermassen schützen und schirmen, und meinen Gegner in seinem so widerrechtlichen Begehren abweisen. Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Zu einem rechtsgültigen Kaufinstrumente wird erfordert, daß man darinnen ausdrücklich melde, in was Preise die verkaufte Sache erlassen worden, oder daß der sogenannte Kaufschilling benennet werde. Ist also ein solches ungültig und verwerflich, darinnen zwar gesagt, es sey ein Kauf vorgegangen, nicht aber gemeldet wird: in was Preise, als z. E. wenn einer schreibt, ich bekenne, daß ich an Titium mein Haus ꝛc. aufrecht und redlich verkaufet habe ꝛc. hierinnen wird nichts von dem Kaufschilling gedacht, ist also solch Instrument ungültig (a). Ein anders aber ists, wenn in einem solchen Instrumente ausdrücklich gesagt wird, der Kauf sey geschehen um eine Summe Geldes, so dem Verkäufer zu Danck entrichtet und bezahlet, und daran er wohl begnügt ꝛc. solch Pact ist eben so viel, als die Benennung des Kaufschillings; denn wenn dem Verkäufer wegen der Bezahlung genuggethan worden, und er damit vergnügt ist, so kan derselbe mehrers nicht begehren, indem der Käufer mehr zu thun nicht schuldig ist. Es steht einem Verkäufer frey, solch Pact einzugehen oder nicht; unterschreibet er, oder heisset er nun ein Instrument, in welchem solche Worte stehen, gut, so ist auch

zu glauben, daß er die angesetzte Summe des Kaufes richtig erhalten habe. Da nun Herr Savonarius in dermaligem Kaufinstrumente sich auch dieser Worte bedienet rc. so ist dieser Kauf für gültig zu erkennen, und also der Kläger in seinem Begehren abzuweisen (b).

(a) Text. in L. Sciendum. & ibi communiter DD. ff. de Verb. Obl. *Gail.* L. 2. Obs. 13. n. 1. seqq.

(b) Arg. L. certum. ff. si certum petat. cit. *Gail.* loc. cit. n. 12. & 13.

Richterlicher Spruch.

Es ist der dißmalige Kläger in seinem Begehren abgewiesen, und soll es also bey dem mit Herrn Multiplex getroffenen Kaufe sein Bewenden haben. Es wäre denn Sache daß Kläger erwiese, daß er hierinn gefährlich hintergangen worden.

Neun und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind der Lehensnachfolgen fähig seye?

Rechtsfall, und rechtlicher Rath.

IGnatius Superfein hinterließ einen einigen Sohn, den er durch die Ehe legitimiret hatte; dieser nun succedirte seinem seligen Vater in der ganzen Erbschaft, ohne jemands Ein- oder Widerrede, dennoch aber wollte in Zweifel gezogen werden, ob derselbe auch der Lehensnachfolgen fähig sey, derowegen in Rechten gefragt, und darauf geantwortet wurde: daß zwar einige der Meynung, es seyen dergleichen Kinder nicht fähig, in Lehen zu suc-

succediren; (a) da hingegen die mehrern Rechtslehrer, mit deren Meynung auch die heutige Praxis übereinstimmt, behaupten, daß einem solchen Kinde die Lehensnachfolge unstreitig zugehöre. Die Ursache dessen ist, weil ein durch die Ehe legitimirtes Kind alle Rechte und Vortheile zu geniessen hat, die einem in der Ehe erzeugten Kinde zukommen, wofern nemlich ein solches von dem Vater dergestalt angenommen wird, ehe derselbe andere Leibeserben hat (b). Also geniessen dieselben auch das Zugrecht, und alle andere Rechte und Gerechtigkeiten, die ehelich erzeugte Kinder nur immer geniessen mögen (c). Es werden dieselben hiemit auch zu allen geist- und weltlichen Aemtern und Ehrenstellen zugelassen, sogar daß sie auch die Bischöfliche Würde erlangen können. Dennoch aber werden solche, in Ansehung der Erstgeburt, einem vor dero Legitimation ehelich oder rechtmäßig gebohrnen Kinde nicht vorgezogen, wie solches oben in der eilften Rechtsfrage mit mehrerm dargethan worden.

(a) Vid. à *Mynsing.* in Cent. 5. Obs. 42. citat. *Hostien.* C. 2. & *Curt.* Jun. Consil. 136. n. 7.

(b) *Vasquius.* de Success. Progress. L. 1. §. 2. n. 89. *Gail.* L. 2. Obs. 141. n. 2. *Myns.* loc. cit. n. 2. seqq.

(c) cit. *Gail.* loc. cit.

Achtzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn ein von dem Fürsten oder Landesherrn legitimirtes Kind zu Lehensnachfolgen fähig sey?

Rechtliche Erklärung.

Daß die Legitimation, oder Ehrlichmachung der Kinder, auf unterschiedene Art geschehe, ist bekannt. Nachdem nun erst befragt worden, ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind, auch in Lehenssachen succediren könne, und zu wissen begehrt wird, ob ein durch den Fürsten, Landesherrn ꝛc. legitimirtes Kind auch ein solches Recht habe? als folgt darauf in Antwort: daß solches insgemein keinen Platz habe, indem hierdurch den rechtmäßigen Lehnserben ihr Recht gleichsam benommen wird, welches insonderheit von den Alt- oder Stammlehen zu verstehen ist (a). Heutiges Tages kommt es in diesen Fällen auf das Legitimations-Instrument an, ob nemlich darinnen ausdrücklich versehen, daß ein solch Kind auch in so weit legitimirt worden, daß es auch der Lehens-nachfolge fähig seyn solle. Ist dieses dem Instrumente inseriret so hat auch solche Nachfolge platz, weil der Fürst ꝛc. solches ins besondere bewilligt; ist es aber nicht sonderheitlich angemerckt, und ausbedungen, so hat auch ein solch legitimirtes Kind kein Recht an den Lehens-nachfolgen (b).

(a) Text. in §. naturales. ſi de Feudis Controv. ſit int. Dom. & agnat. Vaſ. *Mynſ.* Cent. 5. Obſ. 42. n. 5.
(b) cit. *Mynſ.* loc. cit. n. 6. *Gail.* L. 2. Obſ. 142. n. 12.

E N D E.

Register,

Oder

Verzeichniß

Aller derjenigen Rechtsfragen die in diesem Band enthalten sind.

Blat

Erste Rechtsfrage. Was die Worte; für sich und seine Erben, bey einer auf diese Weise übergebenen Nutzniessung, ausweisen? 1

Zweyte Rechtsfrage. Wie und wenn ein Contract oder ander dergleichen Geschäfte, wegen vorgebender Trunckenheit, wieder aufgehoben und zernichtet werde? 3

Dritte Rechtsfrage. Wenn ein Zeuge ausser Gericht etwas aussagt, nachgehends aber vor dem Richter solches widerspricht, ob, und was ihm zu glauben? 6

Vierdte Rechtsfrage. Ob die Verstreichung der Fatalien (oder der zur Appellation bestimmten zehen Tage) einen ohne Ausnahme der Appellation verlustig machen? 10

Fünfte Rechtsfrage. Wie, und wenn ein aus Unvorsichtigkeit zugefügter Schade ersetzet werden solle? 13

Sechste Rechtsfrage. Ob jemand, um seine Unschuld zu erweisen, Zeugen aufführen könne, die sonst verwerflich, und zum Zeugniß untüchtig sind? 16

Siebende Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Kind, das sich wider der Eltern Willen verheurathet, enterbet werden könne? 18

Achte Rechtsfrage. Ob ein gütlicher Vergleich, oder schiedsrichterlicher Spruch, wegen starcker Läsion, oder dem einen Theil zugefügten grossen Schaden wiederum aufgehoben und zernichtet werden könne? 21

Neunte Rechtsfrage. Ob ein Minderjähriger einen mit einem Eyde bekräftigten Contract wieder umstossen, und begehren könne, in integrum restituiret oder in seinen vorigen Stand wieder eingesetzet zu werden? 24

Zehende Rechtsfrage. Wenn ein Vasall ein altväterlich Lehen, mit Einwilligung des Lehen-Herrn, verkauft, ob dessen Sohn solches bey Lebzeiten des Vaters wieder an sich ziehen möge? 27

Eilfte Rechtsfrage. Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind, demjenigen, welches vor solcher Legitimation ehlich oder rechtmäßig gebohren worden, in Ansehung des Erstgeburt-Rechts vorgezogen werde? 30

Zwölfte Rechtsfrage. Ob eine Braut, welche, nach geschehenem Eheversprechen, in Erfahrung gebracht, daß ihr Verlobter vor gedachtem Versprechen sich mit einer und der andern Weibsperson in Unzucht vergangen, begehren könne, daß das geschehene Eheversprechen aus dieser Ursache wieder aufgehoben werde? 34

Drey-

Dreyzehende Rechtsfrage. Ob, und wenn man wider einen Richter, der einen aus Verdacht wegen eines Verbrechens ins Gefängniß geworfen, klagen könne? 38
Vierzehende Rechtsfrage. Ob, wenn jemand durch Schmeicheley oder Bitten ein Testament zu machen, oder wenn selbiges schon gemachet, solches zu verändern, verhindert worden, derjenige, der solches auf diese Weise hindertrieben, könne deswegen belanget, oder aus sothaner Ursache das Testament angefochten werden? 41
Funfzehende Rechtsfrage. Ob der Fiduciarische Erbe, bey einem Fideicommiß, in Ansehung seiner Quartæ Trebellianicæ, (oder des ihm zustehenden vierten Trebellianischen Theils) den Legatarien vorzuziehen sey? 45
Sechzehende Rechtsfrage. Ob derjenige, der da befohlen, einem andern einen Streich zu geben, oder ihn zu verletzen, im Fall da dieser dadurch todt geschlagen wird, an dem Leben könne gestraft werden? 49
Siebenzehende Rechtsfrage. Wenn ein Gläubiger eine Handschrift oder Verschreibung in Händen hat, von deren der Schuldner sagt, daß sie schon bezahlet sey, wer beweisen müsse? 52
Achtzehende Rechtsfrage. Ob ein Richter, der nach gesprochenem Urtheile von einer oder der andern Parthey Geschencke angenommen, deswegen könne angeklaget, und des Lasters der Bestechung oder Corruption beschuldiget werden? 58
Neunzehende Rechtsfrage. Ob die Macedonische
sche

sche Raths-Erkanntniß, kraft welcher verbotten ist, einem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne baares Geld zu lehnen, auch statt habe, da man einem solchen Wein, Frucht, Oel oder dergleichen geliehen, oder ihm solches übergeben, damit er es verkaufe, Geld daraus machen, und selbiges brauchen könne? 63

Zwanzigste Rechtsfrage. Was die Worte, für sich und seine Erben, in einem Bestande ausweisen? 66

Ein und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie man ein Wild verfolgen, selbiges fällen und sich erwerben könne? 70

Zwey und zwanzigste Rechtsfrage. Wessen die Gefahr sey bey einer erkauften, aber noch nicht ausgelieferten Sache? 74

Drey und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn jemand zum Vormunde verordnet worden, und seinen Pupillen etwas verwahrloset oder geschadet, ehe er das sogenannte Vogtsgelübde abgeleget, oder ehe er die Vormundschaft in der Forme angetreten, ob er zu Ersetzung dessen gehalten sey? 77

Vier und zwanzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie man wegen des baufälligen Hauses seines Nachbars Caution oder Bürgschaft fordern könne? 81

Fünf und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Donation oder Schenckung präsumiret werde? 84

Sechs und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn es erlaubt sey, die Injurien zu retorquiren? 88

Sieben und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn,

wenn, wegen der Impotenz, oder Unvermöglichkeit, eine Ehe getrennet werden könne? 92
Acht und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand aus Forcht der Folter, oder Tortur, ein Verbrechen gestanden, und bekennet, ihm sothane Geständniß Schaden bringen, oder zugerechnet werden könne? 95
Neun und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, wenn bey einem Lehen einige Lehenträger oder Vasallen sind, selbige das Lehen, ohne des Lehenherrn Einwilligung, unter sich zertheilen, oder sonst einander überlassen können? 100
Dreyßigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einen bösen und beißigen Hund, ein schlägig Pferd, rc. hat, solches weiß, und den nicht abschaffet, für den Schaden, den solche jemand zugefüget, stehen müsse? 104
Ein und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand einen Eyd schwöret, er wolle eine ihm anvertraute Sache nicht offenbaren, er selbige ohne einen Meineyd zu begehen, offenbaren dörfe, wenn sie schändlich, vermessen, und einem andern zum Schaden gereichend ist? 109
Zwey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob die in einem Testamente angehenckte Condition, oder Bedingung: Ich vermache der Seja tausend Gulden, wenn selbige nach ihres Bruders, oder dessen und dessen Willen heyrathet, gültig sey oder nicht? 113
Drey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, und wenn derjenige, der einen will umbringen, oder tödten, selbigen aber nur verletzet, an dem Leben könne gestraft werden? 118

Vier und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn der in dem Testamente beschriebene Erbe die Erbschaft nicht antrittet, und selbige den Erben ab Intestato oder den Erben ausser Testamente, überläßt, ob diese schuldig seyen, die Legaten auszuweisen, oder nicht? 123
Fünf und dreyßigste Rechtsfrage. Ob, und wenn man von einer Schuld, von deren keine Zinse versprochen worden, Zinse fordern könne? 126
Sechs und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn in einem verkauften Hause ein Schatz gefunden wird, ob, und wenn der Verkäufer einen Anspruch daran machen könne? 131
Sieben und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn jemand sich für einen Minderjährigen verbürget, ob ein solcher, im Falle der Minderjährige oder Hauptschuldner nicht bezahlt, oder bezahlen will, für denselben bezahlen müsse? 135
Acht und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn ein Dieb zum Strange verurtheilet, und würcklich an den Galgen gehangen wird, der Strang aber mit demselben bricht, daß er hinunterfället, oder der Galgen mit ihm einstürzet, ob man ihn noch einmal hencken könne? 139
Neun und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn sich jemand für etwas ausgiebet, das er nicht ist, und dadurch die Leute betrüget, und gefährlicher weise hinter das Licht führet, wie ein solcher anzusehen sey? 143
Vierzigste Rechtsfrage. Wenn jemand etwas verkaufet worden mit der Condition, daß er es allezeit, oder jederzeit ꝛc. gegen Erlegung

des nemlichen Kaufschillings wieder abtreten müsse; wie diese Worte zu verstehen seyen? 148

Ein und vierzigste Rechtsfrage. Wenn, und wie das Recht, in einem Wasser, oder besondern Orte allein zu fischen, durch die Verjährung erhalten werde? 152

Zwey und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn man die Erben eines Bürgen belangen, und die Bezahlung von ihnen fordern könne? 157

Drey und vierzigste Rechtsfrage. Wenn jemand ein Bahn, mit der Gerechtigkeit zu jagen, oder mit Jagens-Gerechtigkeit, übergeben worden, was solche Worte ausweisen? 160

Vier und vierzigste Rechtsfrage. Wenn ein Schiffmann, Fuhrmann, oder dergleichen, den Zoll betrüglicher weise abgefahren, oder sonst die Waaren hinterhalten und verborgen, ob man dieserwegen nur seine eigenen Sachen, als Schiff, Pferde und Wagen, ꝛc. oder aber auch die mit sich führenden Güter ansprechen könne? 164

Fünf und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Weibsperson adoptiren, oder an Kindesstatt annehmen könne? 168

Sechs und vierzigste Rechtsfrage. Wenn, da zween, oder mehrere etwas mit einander gemein haben, und unzertrennet besitzen, einer den andern dahin anhalten könne, daß eine Theilung vorgenommen werden solle? 172

Sieben und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn eine Versprechung, von welcher vorge-

geben wird, daß sie durch List, Betrug, oder Gewalt erhalten und erzwungen, oder da in einer Verschreibung die Ursache der Schuld nicht ausgedrückt worden, wieder aufgehoben und zernichtet werde? 177

Acht und vierzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn einer wegen lediger Muthmassungen zur Folter gebracht, oder gar für so viel als überwiesen angesehen werden könne? 180

Neun und vierzigste Rechtsfrage. Ob man einen Gläubiger zwingen könne, wider seinen Willen, die Helfte, oder einen andern Theil der Schuld, an Bezahlung anzunehmen? 185

Funfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der eine ehrliche Tochter entführet, und sich mit derselben verheyrathet, mit der ordentlichen Strafe der Entführung beleget werden könne? 189

Ein und funfzigste Rechtsfrage. Ob man schuldig sey, einem Delinquenten einen Fürsprech, oder Advocaten zu lassen? 194

Zwey und fünfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der sich mit einer heßlichen Weibsperson in Unzucht vergangen, nicht mehr strafwürdig sey, als der, so mit einer schönen Dirne unerlaubte Liebesgeschäfte getrieben? 198

Drey und funfzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn jemand in seiner Mauer neue Lichter einbrechen oder selbige verändern könne? 202

Vier und funfzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der die zu dem Heyrathen erforderlichen

chen Jahre noch nicht auf sich, und weder Eltern noch Großeltern mehr hat, in dem Falle, da er sich in eine zu seinem Nachtheile dienende Verlöbniß eingelassen, von seinem Vormunde und Befreundten davon abgehalten, und selbige wider seinen Willen, auf dieser letztern Begehren, wieder könne oder solle aufgehoben werden? 207

Fünf und funfzigste Rechtsfrage. Ob der gute Glaube (bona Fides) zu allen, auch den dreyßig- und vierzigjährigen Verjährungen oder Präscriptionen erfordert werde? 212

Sechs und funfzigste Rechtsfrage. Wenn einer einen andern tödtlich verwundet, und nachgehends der solchergestalt Verwundete von einem andern getödtet wird, ob der erste Verwundende als ein Todtschläger angesehen und als ein solcher abgestrafet werden könne? 216

Sieben und funfzigste Rechtsfrage. Ob und wenn derjenige, der für betrügliche nnd unerlaubte Sachen Geld ausgegeben, nach entdecktem Betruge dasselbe wiederum heraus fordern könne, und wie ein solcher Betrüger anzusehen sey? 220

Acht und funfzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Testament, welches von einem mit Gemüthskranckheit behafteten, auch einem, der sich selbst das Leben genommen, aufgerichtet worden gültig sey? 224

Neun und funfzugste Rechtsfragel Wenn eine Sache jemand verkaufet, und von diesem gezeichnet oder besiegelt, ihm jedoch nicht ausgeliefert, nachgehends aber einem andern

ferner käuflich überlassen, und diesem ausgeliefert, und in Besitz gegeben worden, welchem von diesen beyden Käufern selbige zugehöre? 229

Sechzigste Rechtsfrage. Ob ein Halb- oder Stiefbruder bey Lehensnachfolgen von des Verstorbenen ganz- oder leiblichem Bruder von der Succeßion ausgeschlossen werde? 232

Ein und sechzigste Rechtsfrage. Wenn jemand mit dem Scharf- oder Nachrichter sich gemein machet, mit ihm isset, trincket, spatzieren gehet &c. ob ihm solches an seinen Ehren schädlich? 235

Zwey und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn zu einem zweyten Eheversprechen annoch die Schwängerung kömt, das erste deswegen aufgehoben werde? 239

Drey und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand, dem das Zugrecht zu einer Sache zukömmt, bey dem Verkaufe derselben gegenwärtig ist, dawider nichts einwendet, den Kauf, ohne was zu melden, in seiner Gegenwart vor sich gehen läßt, deswegen des Zugrechts verlustig werde? 244

Vier und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand einen letzten Willen verordnet, in welchem er sich dahin erkläret, daß kein anderer als dieser gültig seyn solle &c. nachgehends aber dem ungeachtet ein anderes Testament aufrichtet, dieses letztere vor dem erstern gültig sey? 249

Fünf und sechzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn sich jemand wegen eines Verbrechens für den andern verbürgen könne? 252

Sechs und sechzigste Rechtsfrage. Wenn bey einem so genannten Accommodement unterschiedliche Creditoren oder Gläubiger, davon der mehrere oder grössere Theil dem Schuldner einen Nachlaß thun, oder sonst zu gemeinem Nutzen der Masse etwas vornehmen wollen, ob die wenigern oder geringern Creditoren können gezwungen werden, auch darein einzuwilligen? 256
Sieben und sechzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn derjenige, der in einem Forste, da die Jagd verbotten, ein Wild fället, einen Diebstahl begehe, und ob ein solcher an dem Leben könne gestrafet werden? 261
Acht und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemand eines andern Pferd, Ochse ꝛc. auf seinem Acker, Wiesen ꝛc. Schaden gethan, man selbiges wegnehmen, innebehalten, oder einschliessen könne, bis desselben Eigenthümer oder Herr den Schaden ersetzet hat? 266
Neun und sechzigste Rechtsfrage. Wie es anzusehen sey, wenn die Meisterschaft von einem Handwercke ꝛc. unter sich ein Pact, Geding oder Vereinigung machen, ihre Waare ꝛc. nicht anders als um einen gewissen Preis zu geben? 269
Siebenzigste Rechtsfrage. Wenn ein Mann etwas über neun Monat von seiner Frauen weg oder abwesend, kranck ꝛc. ist, ob, wenn diese nach solcher Zeit ein Kind gebähret, derselbe solches als das seine ansehen und erkennen müsse? 273
Ein und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn zwischen Eheleuten eine Schenckung gültig, auch

wenn eine solche für eine Schenckung auf den Todesfall anzusehen sey? 278
Zwey und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn eine Magd, ein Knecht, oder ein Fremder ꝛc. etwas geworfen oder ausgegossen, dadurch einem Vorbeygehenden Schade zugefüget worden, ob man den Eigenthumsherrn desselben dafür nehmen, oder aber den Thäter darum suchen müsse? 282
Drey und siebenzigste Rechtsfrage. Ob, wenn bey einem von ungefehr und ohne vorher gepflogene Unterredung vorgegangenen Todschlage einige gewesen, die zugeschlagen ꝛc. haben, man aber nicht wissen kan, von welches Streiche, Hiebe ꝛc. der Abgeleibte verstorben, man diese alle mit der ordentlichen Strafe des Todschlags belegen könne? 285
Vier und siebenzigste Rechrsfrage. Ob ein Verlobter, der seine Braut für keine Jungfer zu erfinden vermeynet, begehren könne, daß solche besichtiget, und er nach dessen Erfindung von derselben geschieden werden möchte? 289
Fünf und siebenzigste Rechtsfrage. Ob es erlaubt sey, einen Brunnen zu graben, wodurch des Nachbars Quelle abgegraben wird? 293
Sechs und siebenzigste Rechtsfrage. Ob man einen fremden Schuldner an demjenigen Orte, da er contrahiret, oder die Bezahlung versprochen, im Fall er solche nicht geleistet, nebst seinen Gütern in Arrest behalten könne? 297
Sieben und siebanzigste Rechtsfrage. Ob derjeni-

jenige, der wegen der Lüderlichkeit, 2c. seines Advocaten, Anwalds 2c. Schaden erlitten, begehren könne, in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden, im Fall er sich deswegen an demselben nicht erholen kan? 302

Acht und siebenzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Kauf, darinn kein Kaufschilling benennet worden, kräftig und gültig sey?

Neun und siebenzigste Rechtsfrage. Ob ein durch die Ehe legitimirtes Kind, der Lehens Nachfolgen fähig seye? 310

Achzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein von dem Fürsten oder Landesherrn legitimirtes Kind zu Lehensnachfolgen fähig seye? 312

E N D E.

[illegible] wegen der Unehrlichkeit, 2c. als
[illegible] Abdeckern, [illegible] 2c. Schäfern erst-
nen, gelangen könne, [illegible] legitimiret,
oder in den ehrlichen Stand nicht erhöhet
zu werden, im Fall er sich deswegen an dem-
selben unterthänigst [illegible] 308
[illegible] Rechtsfrage. Ob; und
wenn ein Kauf, darum [illegible]
nennet werden, kräftig und gültig
[illegible] Rechtsfrage. Ob ein
durch die Ehe legitimirtes Kind, der Lehns-
Nachfolge fähig sey? 310
[illegible] Rechtsfrage. Ob, und wenn ein von
dem Fürsten oder Landesherrn legitimirtes
Kind zu Lehensnachfolge fähig sey? 312

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian,

Vade-Mecum Iuridicum, oder der sich selbstrathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent, und endlich der nach den Rechten gewissenhaft Sprechende Richter zum allgemeinen Besten aus den bewährtesten Authoren zusammen getragen und nebst einer Abschilderung
Bd.: 1

Basel (1750)

J.pract. 276-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554715-5
VD18 80365701-001